Landtag, 1902.

Verzeichnis

der

Vorlagen des ordentlichen Landtages

im Juni 1902.



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1902.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата барона Тизенгаузенъ.

E, 1. A
Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis
(Dorpatensis)
10467

1.

Der Bericht, betreffend die gesetzliche Regelung des Verkaufs der Pastorats-Bauerländereien.

2.

Der Bericht, betreffend die Theilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionsmässigen kirchlichen Leistungen.

3.

Der Bericht, betreffend die den Gutsbesitzern im Kirchspiel Alt-Pebalg, als Ersatz der auf die Güter des Grafen Scheremetjew entfallenden kirchlichen Leistungen, aus der Ritterkasse gezahlten Subventionen.

4.

Der Bericht, betreffend den Haus- und Konfirmandenvorbereitungsunterricht des Landvolks.

5.

Der Bericht, betreffend die Entscheidung des Dirigierenden Senats vom 19. Oktober 1901 in Sachen der Repartition der Leistungen für die Parochialschulen.

6.

Der Bericht, betreffend das Projekt einer Reform der Landesprästandenverwaltung der nichtlandschaftlichen Gouvernements.

7.

Der Bericht, betreffend die Einführung des fiskalischen Brandweinmonopols.

8.

Der Bericht, betreffend die Theilnahme der Kreisdeputirten an den Kommissionen zur Abschätzung zu Eisenbahnzwecken expropriirter Ländereien.

9.

Der Bericht, betreffend den Bauerlandverkauf auf den Ritterschaftsgütern.

10.

Der Bericht, betreffend das Projekt eines neuen Bewässerungs- und Entwässerungsgesetzes.

11.

Der Bericht, betreffend die Vorarbeiten zur Begründung eines Irrenasyls.

12.

Der Bericht, betreffend den Druck und die Veröffentlichung der Resultate der im Jahre 1900 veranstalteten Enquête über die Zahl der Geisteskranken und den Charakter ihrer Krankheit.

13.

Der Bericht, betreffend die Förderung der Ausbildung und Anstellung von Landhebammen.

14.

Der Bericht, betreffend eine dem Korps der Ritterschaft dargebrachte Stiftung.

15.

Der Bericht, betreffend den erblosen Nachlass der weil. Frau Emilie von Torklus geb. Lind.

16.

Der Bericht, betreffend den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes.

17.

Der Bericht, betreffend das provisorische Quotenlandgesetz vom Jahre 1893.

18.

Der Bericht, betreffend die Ausbildung von Landmessern am Rigaer Polytechnischen Institut.

19.

Der Bericht, betreffend die Theilnahme der Höfe parzellierter Kronsgüter an den Kirchspiels- und den Postierunglasten.

20.

Der Bericht, betreffend die Zahlung von 285 Rbl. jährlich aus der Landeskasse für Verbreitung der Schutzblatternimpfung.

21.

Der Bericht, betreffend die Zahlung von Kanzleigeldern an die Livländische Gouvernements-Volksversorgungskommission aus der Landeskasse.

22.

Der Bericht, betreffend die Erhöhung der Fahrgelder des Riga-Wolmarschen Kreis-Thierarztes für dessen Amtsfahrten in der Umgegend von Riga.

23.

Der Bericht, betreffend die Verbrennung der Kadaver an der sibirischen Pest gefallener Thiere für Rechnung der Landeskasse.

24.

Der Bericht, betreffend das Verfahren wegen Ausschliessung von Edelleuten, welche Mitglieder mehrerer baltischer Ritterschaften sind, aus den resp. Adelsmatrikeln.

25.

Der Bericht, betreffend die Mittheilung des Herrn Landraths O. von Samson-Himmelstjerna vom 6. Februar 1901 über das dem Herrn Georg von Samson-Himmelstjerna zur Last gelegte ehrwidrige Verhalten.

26.

Der Bericht, betreffend die Reorganisation der Kirchspielsbriefpost.

27.

Der Bericht, betreffend das Ausscheiden des Herrn Dr. med. Gustav Carlblom aus dem Amte eines „Arztes für das ritterschaftliche Dienstpersonal“.

28.

Der Bericht zum Kommissionselaborat, betreffend Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der Guts- und Gemeindeverwaltungen bei Wegebauten, sowie Kontrole der Exploitation zum Wegebau angewiesener Grandlager.

29.

Der Bericht, betreffend die projektierte Flössungs-Verordnung für die öffentlichen Flüsse Livlands mit Ausnahme der Düna.

30.

Der Bericht, betreffend die Veränderungen in dem Livländischen Stationsnetz seit dem Dezember-Landtag 1900 und die Stationsrevisionen vom Jahre 1901.

31.

Der Bericht, betreffend die Thätigkeit der statistischen Berichterstatter.

32.

Der Bericht, betreffend den Ersatz ausfallender Stimmen parzellierter Kronsgüterhöfe auf den Kirchenkonventen.

33.

Der Bericht über das Wegebaukapital.

34.

Der Bericht, betreffend den Seitens des Kontrolhofs erhobenen Anspruch auf Übernahme der Unterhaltskosten der Riga-Engelhardtshöfer Chaussée auf die Ritterkasse.

35.

Der Bericht, betreffend den Seitens des Kontrolhofs erhobenen Anspruch auf Revision der Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Postkasse.

36.

Der Bericht der vom Landtage d. J. 1899 zur Ausarbeitung einer Ehrengerichtsordnung niedergesetzten Kommission.

37.

Das Gutachten der vom Landtage d. J. 1899 in Sachen der Landtagsrechte der Rigaschen Stadtdeputierten niedergesetzten Kommission.

38.

Das Elaborat der zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter niedergesetzten Kommission.

39.

Der Antrag der zur Ausarbeitung eines Pensionsreglements für die ritterschaftlichen Beamten niedergesetzten Kommission.

40.

Der Bericht der vom Landtage d. J. 1900 zwecks Umbaues des Ritterhauses und Errichtung eines Dienstgebäudes erwählten Baukommission.

41.

Der Bericht der vom Landtage d. J. 1900, betreffend obligatorische Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte, niedergesetzten Kommission.

42.

Das Elaborat der zur Bearbeitung eines Notwegegesetzes niedergesetzten Kommission.

43.

Der Bericht des Ritterschaftsgüterdirektors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter.

44.

Der Bericht der Oberlandsschulbehörde über das Volksschulwesen.

45.

Der Bericht des Herrn Kreisdeputierten E. von Oettingen über die Verhandlungen des estländischen Landtages vom Januar 1902.

46.

Das Abschiedsgesuch des Herrn Landraths O. von Samson-Himmelstjerna.

47.

Das Abschiedsgesuch des Herrn Landraths R. Baron Stael von Holstein.

48.

Das Abschiedsgesuch des Herrn Landraths E. Baron Campenhausen.

49.

Das Abschiedsgesuch des Herrn Landraths C. von Anrep.

50.

Das Abschiedsgesuch des Ritterschaftssekretärs Th. von Richter.

51.

Der Antrag des Kirchenkollegiums der St. Jakobi-Kirche zu Riga, betreffend Bewilligung eines Beitrages von 4000 Rbl. zur Bereinigung und Renovirung des inneren Kirchenraumes der St. Jakobi-Kirche.

52.

Der Antrag der Livländischen Predigersynode, betreffend Subventionirung eines Separatfonds der Emeritenkasse der Prediger des Livländischen Konsistorialbezirks zur Ablösung der Drittelzahlung an die Amtsvorgänger, wo solche durch die Nachfolger nicht geschehen kann.

53.

Der Antrag der Herren Oberpastor Girgensohn und Pastor Hollmann, betreffend Fortsetzung der Bewilligung von 600 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse behufs Ausbildung von Organisten und Bewilligung von 2500 Rbl. einmalig zu demselben Zwecke.

54.

Der Antrag des Herrn Oberpastors Willigerode, betreffend Bewilligung einer Subvention zur Anstellung eines Katecheten für die landische Dorpater Kirchengemeinde.

55.

Der Antrag des Schlockschen Kirchenvorstehers und des dortigen Pastors, betreffend Subventionierung des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts in Kemmern.

56.

Der Antrag des Herrn Schulvorstehers von Eltz, betreffend Erhöhung der jährlichen Subvention der von ihm geleiteten Privatschule und Bewilligung einer einmaligen Subvention zur Deckung eines Defizits nebst befürwortendem Kollektivgesuch einiger Eltern diese Anstalt besuchender Knaben.

57.

Das Gesuch des Kuratoriums der v. Zeddelmannschen Lehranstalt, betreffend Bewilligung einer jährlichen Subvention von 10,000 Rbl.

58.

Der Antrag des Felliner Stadthaupts, betreffend Subventionierung einer in Fellin zu begründenden Kommerzschule.

59.

Das Gesuch des Herrn Arnold Knüpffer in Fellin um Subventionierung seiner Privat-Mädchenschule nebst Pension.

60.

Der Antrag der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, betreffend die Fortsetzung der bisherigen Subvention zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus schwedischer Regierungszeit und die Eröffnung einer Subskription und eines Kredits für den Druck des Werkes.

61.

Das Gesuch des Vereins zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten um Fortsetzung seiner Subvention aus der Landeskasse.

62.

Der Antrag der Herren Baron Wolff zu Waldenrode und Fürst Kropotkin, betreffend Fortsetzung und Erhöhung der Subvention des Asyls zur Besserung minderjähriger Verbrecher.

63.

Der Antrag des Gouvernements-Statistischen Komités, betreffend Fortsetzung der demselben aus der Landeskasse bewilligten Subvention.

64.

Das Gesuch der Gesellschaft livländischer Zufuhrbahnen um unentgeltliche Überlassung des früheren Schullehrerseminars in Walk nebst zugehörigem Lande.

65.

Der Antrag des Herrn E. Baron Huene zu Lelle, betreffend Erhöhung der bisherigen Subvention des Vereins Hephata zur Ausbildung von Taubstummen aus der Landeskasse und Bewilligung von 7000 Rbl. einmalig aus der Ritterkasse.

66.

Das Gesuch des Werroschen Hilfsvereins zur Ausbildung taubstummer Kinder um Fortsetzung der bisherigen Subvention desselben aus der Landeskasse.

67.

Der Antrag des Vorstandes des Livländischen Taubstummenbildungsvereins, betreffend Erhöhung seiner bisherigen Subvention aus der Landeskasse.

68.

Der Antrag der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, betreffend Erhöhung der Verpflegungsgelder in den Leprosorien der Gesellschaft internierter Bauergemeindeglieder aus der Landeskasse.

69.

Der Antrag der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, betreffend Fortsetzung des ihr auf die Landeskasse zur Anstellung eines oder mehrerer Spezialärzte angewiesenen Kredits.

70.

Das Gesuch des Dorpat-Werroschen Kreisthierarztes Hampff um Subventionierung einer thierärztlichen Heilanstalt.

71.

Das Gesuch des Dorpater Estnischen Mässigkeitsvereins „Karskuse Söber“ um Bewilligung von 500 Rbl. einmalig zum Besten der von ihm begründeten Volksbibliothek.

72.

Der Antrag des Herrn Gouverneurs, betreffend die den Landgemeinden für Etappenleistungen aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütungen.

73.

Der Antrag des Herrn Landraths Baron Tiesenhausen, betreffend Bewilligung einer Subvention an die Gemeinnützige und Ökonomische Sozietät, behufs Gagierung des Direktors des Landeskulturbüreaus.

74.

Der Antrag des Herrn Landmarschalls, betreffend die Vornahme der Stationsrevisionen.

75.

Das Schreiben der Gouvernements-Schätzungskommission nebst Beilagen und dem Separatvotum des Herrn Dirigierenden des Livländischen Kameralhofs, sowie Bericht über die Vorarbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juni 1901, betreffend die Schätzung der ländlichen Immobilien des livländischen Festlandes.

76.

Die Anträge des Herrn Gouverneurs, betreffend Veränderung der Regeln für die Anstellung von Distriktsthierärzten, und der Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, betreffend anderweitige Vertheilung der ihr aus der Landeskasse bewilligten Zuschüsse.

77.

Der Antrag des Herrn Pastors Wühner, betreffend Erhöhung der Subvention des Katecheten der Walkschen Gemeinde.

78.

Der Antrag des Herrn Landraths von Sivers, betreffend die Erhebung der Kirchspielsprästanden.

79.

Der Antrag der Herren Kreisdeputirten von Gersdorff und Fürst Lieven zu Schloss-Smilten, betreffend Gewährung einer Garantie für die von der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft auszugebenden Obligationen.

80.

Der Antrag der Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, betreffend Wiedereröffnung des Kredits zur Subventionierung des Liv-Estländischen Landeskulturbüreaus.

81.

Das Verzeichnis der Willigungen aus der Korpskasse und der Ritterkasse nebst Gesuchen um Prolongation der bisherigen Bewilligungen.

82.

Das Gesuch des Herrn Rechtsanwalts Wittram um zeitweilige Erhöhung der Pension des Frl. Esther Hollmann.

83.

Das Unterstützungsgesuch der verwittweten Frau Staatsrath Alide Heinrichsen.

84.

Das Gesuch des Frl. Emma Eggert um Fortsetzung der ihrer verstorbenen Mutter bewilligt gewesenen Pension.

85.

Das Gesuch des Frl. Wilhelmine Böncken um Fortsetzung der ihrer verstorbenen Mutter bewilligt gewesenen Pension.

86.

Das Unterstützungsgesuch der verwittweten Frau A. Schkender.

87.

Das Unterstützungsgesuch des dim. Kirchspielsgerichtsnotärs Joh. Smilschkaln.

88.

Die Beschwerden der Arrendatore der Kronsgüter Stürzenhof und Marzenhof, Jakob Eglit und Jakob Paukul, über einen Beschluss des Wendenschen Postierungskonvents vom 4. Mai 1898, resp. über die stattgehabte Abweisung der genannten Beschwerdeführer von Seiten des Landrathskollegiums mit Klagen gleichen Inhalts, — nebst Bericht.

89.

Das Gesuch des Eigenthümers der Landstelle Keggum, E. von Rautenfeld, betreffend Erhebung der Landstelle Keggum zum Rittergut.

90.

Das Gesuch des Eigenthümers der Landstelle Grütershof, Graf Medem zu Stockmannshof, betreffend Erhebung der Landstelle Grütershof zum Rittergut.

91.

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltung der Bauerrentenbank pro 1901 nebst Revisionsbericht der Revidenten der Bauerrentenbank.

92.

Das Gutachten des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus, betreffend die Festsetzung einer Normaltaxe für revisorische Arbeiten der Ritterschaftsrevisore, nebst Bericht.

Lieder

zur

Eröffnung des Landtages,

Juni 1902.

Vor der Predigt.

Eigene Melodie.

Ein feſte Burg iſt unſer Gott, Ein gute Wehr und Waffen; Er hilft uns frei aus aller Noth, Die uns jetzt hat betroffen. Der alt böſe Feind Mit Ernſt er's jetzt meint; Groß Macht und viel Liſt Sein grauſam Rüſtung iſt; Auf Erd'n iſt nicht ſein's gleichen.

Mit unſrer Macht iſt nichts gethan, Wir ſind gar bald verloren; Es ſtreit't für uns der rechte Mann, Den Gott ſelbſt hat erkoren. Fragſt du, wer der iſt? Er heißt Jeſus Chriſt, Der HErr Zebaoth, Und iſt kein andrer Gott; Das Feld muß Er behalten.

Und wenn die Welt voll Teufel wär Und wollt uns gar verſchlingen, So fürchten wir uns nicht ſo ſehr, Es ſoll uns doch gelingen. Der Fürſt dieſer Welt, Wie ſau'r er ſich ſtellt, Thut er uns doch nicht; Das macht, er iſt gericht't, Ein Wörtlein kann ihn fällen.

Das Wort ſie ſollen laſſen ſtahn Und kein'n Dank dazu haben. Er iſt bei uns wohl auf dem Plan Mit ſeinem Geiſt und Gaben. Nehmen ſie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib; Laß fahren dahin, Sie haben's kein'n Gewinn: Das Reich muß uns doch bleiben.

Predigt.

Mel.: Wie ſchön leuchtet der Morgenſtern ꝛc.

Steh uns ſtets bei mit deinem Rath, Und führ uns ſelbſt den rechten Pfad, Die wir den Weg nicht wiſſen. Gieb uns Beſtändigkeit, daß wir Getreu dir bleiben für und für, Auch wenn wir leiden müſſen. Schaue, Baue, Was zerriſſen und gefliſſen dich zu ſchauen, Und auf deinen Troſt zu bauen.

Kirchengebet.

Mel.: Valet will ich dir geben ꝛc.

Laß dich durch nichts erſchrecken, O du chriſtgläub'ge Schaar; Gott wird dir Hilf erwecken Und ſelbſt dein nehmen wahr: Er hat dich ja gezeichnet In Seine heil'gen Händ; Dein Nam ſtets vor Ihm leuchtet, Daß Er Sein Hilf dir ſend.

Es thut Ihn nicht gereuen, Was Er längſt prophezeit, Sein Kirche zu erneuen In dieſer trüben Zeit: Er wird herzlich anſchauen Ihr Jammer und Elend, Sie herrlich wieder bauen Durch's Wort und Sacrament.

Schlußliturgie und Segen.

Obige Melodie.

Drum laßt den Herrn uns loben, Der ſich aus großer Gnad Durch ſeine milden Gaben Uns kund gegeben hat: Er wird uns auch erhalten In Lieb und Einigkeit, Und unſer freundlich walten Hier und in Ewigkeit.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Einführung des fiskalischen Branntweinmonopols.

Als zuletzt dem ausserordentlichen Dezember-Landtage 1900 über die kurz vorher stattgehabte Einführung des fiskalischen Branntweinmonopols und die mit dieser in Zusammenhang stehenden Massregeln der Staatsregierung berichtet wurde, waren es hauptsächlich die folgenden Fragen, welche noch der Erledigung harrten:

1) die am 1. Juli 1900 stattgehabte administrative Schliessung einer grossen Zahl von Krügen;
2) die Bestimmung der Entschädigung, welche den Rittergutsbesitzern auf Grund des Gesetzes über die Einführung des Branntweinmonopols in Liv-, Est- und Kurland für den Verlust des Ausschanks der nunmehr monopolisierten starken Getränke in Aussicht gestellt ist;
3) die Schwierigkeit der Ausführung des Ortsstatuts vom 31. März 1900 über die innere Einrichtung von Privathandlungen zum Verkauf starker Getränke;
4) die Genehmigung des Ausschanks starker Getränke an die Reisenden auf den Pferdeposthaltestationen.

I. Wie in dem eingangs erwähnten Berichte erwähnt wurde, war die Absicht, gelegentlich der Einführung des Branntweinmonopols die Einholung neuer Konzessionen für alle bestehenden Krüge zu fordern und diese Konzessionen nur einer beschränkten Zahl von Krügen zu erteilen, schon vor dem 1. Juli 1900 zur Kenntnis der Ritterschaftsrepräsentation gelangt und im Juni 1900 zum Gegenstand der Verhandlungen des Adelskonvents gemacht worden, welcher beschlossen hatte, das Landratskollegium und den Landmarschall zu bevollmächtigen und zu ersuchen, die Interessen der Krugsbesitzer sowohl in Bezug auf die einer Schliessung der Krüge im Effekt gleichkommenden Entziehung jeglichen Handels mit starken Getränken in den Krügen, als in Bezug auf die in Aussicht stehende Entschädigung für den Verlust des freien Branntweinverkaufs wahrzunehmen.

Durch seine vorläufigen Informationen zu der Überzeugung gelangt, dass etwaige andere Schritte aussichtslos seien, sah sich der Landmarschall genötigt, in dieser Sache den Weg einer direkten Supplik an Seine Kaiserliche Majestät zu betreten. Schon am 9. Juli 1900 reichte er eine die Sachlage kurz illustrierende Supplik und eine die Inkongruenz der stattgehabten Krugsschliessungen mit dem Gesetze vom 23. Mai 1900 über die Einführung des Branntweinmonopols nachweisende Denkschrift bei der Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät zur Entgegennahme von Bittschriften ein. Durch die in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 eingetretene schwere Erkrankung Seiner Majestät verzögerte sich jedoch die Entscheidung, bis am 1. Februar 1901 von Seiner Majestät befohlen wurde, diese Supplik, sowie eine inhaltlich gleiche Supplik des Herrn kurländischen Landesbevollmächtigten samt den auf besonderen Kaiserlichen Befehl eingezogenen Gutachten der Minister der Finanzen und des Innern dem I. Departement des Senats sur Entscheidung zu übergeben. Daselbst ist am 30. Mai 1901 diese Angelegenheit verhandelt worden. Ein einstimmiges Votum aber hat nicht erzielt werden können, was zur Folge gehabt hat, dass die Sache — dem Organisationsstatut des Senats entsprechend — an die vereinigte Session des I., des II. und des Heroldiedepartements gelangte. Letztere hat ihr Urteil noch nicht gesprochen. Die Verhandlung der Sache in derselben steht jedoch für die allernächste Zeit bevor, so dass es vielleicht dem Landmarschall möglich sein wird, noch während des Landtags weitere ergänzende Mitteilungen zu machen.

Im Zusammenhange mit der Verhandlung dieser Suppliken im Senat aber steht es, dass die vielen von einzelnen Gutsbesitzern und auch vom Landratskollegium als Administration der Ritterschaftsgüter und der Stiftgüter an den Senat gerichteten Beschwerden über das Verbot weiteren Getränkehandels in einzelnen Krügen noch der Erledigung harren. Es ist in Bezug auf sie zwar die Vorfrage, ob sie materiell in Verhandlung zu nehmen oder etwa, da es sich um eine administrative Disziplinarbefugnis des Gouverneurs handle, ohne Folgen zu lassen seien, verhandelt und im ersteren Sinne entschieden worden. Die materielle Beurteilung der einzelnen Fälle aber ist verschoben worden bis zur Entscheidung der prinzipiellen, durch die Suppliken des Herrn Landesbevollmächtigten und des Landmarschalls angeregten Fragen.

II. Auch die Bestimmung der den Gutsbesitzern für den Verlust des Ausschanks der monopolisierten Getränke zugebilligten Entschädigung bildet noch den Gegenstand von Verhandlungen. Die im Jahre 1900 Allerhöchst niedergesetzte besondere Temporäre Kommission zur Ermittelung von Daten über die bezüglichen Einnahmen der Gutsbesitzer hat ihre Arbeiten noch nicht beendigt. In einer am 4. Oktober 1900 abgehaltenen Sitzung derselben

war beschlossen worden, die Aufgabe der Kommission auf indirektem Wege zu lösen und, von der bisherigen Krugspacht ausgehend, den hievon auf die nunmehr monopolisierten Getränke entfallenden Teil an der Hand von den Krugsbesitzern zu erteilender Auskünfte, nach stattgehabter Kontrole dieser Auskünfte durch die Steuerinspektore, die Bauerkommissare und die Polizeibeamten, zu berechnen. Der Landmarschall hatte hingegen in einem Separatvotum den direkten Weg der Ermittelung des Umsatzes an monopolisierten Getränken, des Verkaufs- und Einkaufspreises und des Gewinns aus dem Verkauf dieser Getränke empfohlen und beantragt, das Landratskollegium mit der erforderlichen Enquête, sowie mit dem Entwurfe von Entschädigungsnormen zu betrauen. Im Finanzministerium, welches diese Meinungsverschiedenheit zu entscheiden hatte, wurden jedoch die Vorschläge der Kommissionsmajorität akzeptiert. Den Anträgen des Landmarschalls wurde nur insofern Rechnung getragen, als genehmigt wurde, die Arbeiten der Kommission nicht auf die am 30. Juni 1900 offen gewesenen Krüge zu beschränken, sondern auch auf die am 23. April 1900, in Erwartung des Branntweinmonopols und anlässlich der damaligen völligen Unsicherheit über die Bedingungen des weiteren Betriebes derselben, geschlossenen Krüge auszudehnen, und dem Landratskollegium ausdrücklich das Recht zugestanden wurde, dem örtlichen Adel, falls dieser es wünsche, bei Sammlung des Materials behülflich zu sein. Dieser Ermächtigung dürfte es zu verdanken sein, dass sowohl die Akziseverwaltung, als der Kontrolhof sich bereit finden liessen, dem Landratskollegium zu gestatten, durch besondere von ihm delegierte Beamte Exzerpte aus den bei diesen Behörden asservierten Kellerbüchern der Branntweinsbrennereien und -Destillaturen anzufertigen, welche in der Folge den Krugsbesitzern zugesandt wurden, um erforderlichen Falls als Anhaltspunkte bei Beantwortung der von der Temporären Kommission an sie gerichteten Anfragen Verwendung zu finden. Die in der Gouvernementszeitung und in der Senatszeitung publizierte Aufforderung der Temporären Kommission zur Mitteilung von Daten über ihre Krüge ist — am 14. Juni 1901 — allen Herren Rittergutsbesitzern zugesandt worden und kann daher als bekannt gelten. Die in dem Begleitschreiben des Landratskollegiums enthaltene Mitteilung, dass der von der Temporären Kommission auf sechs Monate nach der letzten Publikation angesetzte Endtermin des Empfanges bezüglicher Anzeigen am 4. November 1901 ablaufe, erwies sich in der Folge als irrig, da die Publikation in der Senatszeitung sich bis zum Juli 1901 verzögert hatte und der Termin somit thatsächlich erst im Januar 1902 abgelaufen ist. Der Adelskonvent, welchem im Dezember 1901 ein bezüglicher Bericht abgestattet wurde, musste sich unter diesen Umständen darauf beschränken, die dem Landratskollegium zugegangenen Kopieen der von den Gutsbesitzern der Temporären Kommission mitgeteilten Daten einer summarischen Bearbeitung im ritterschaftlichen statistischen Bureau unterziehen zu lassen und in Bezug auf den weiteren Gang der

Angelegenheit den Landmarschall zu ersuchen, bei Fesstellung der Entschädigungen der Gutsbesitzer und des Verteilungsmodus dieser Entschädigungen die Interessen der Gesamtheit der Realberechtigten nach Möglichkeit zu vertreten.

Bereits im Januar 1902 hatte der Landmarschall Gelegenheit, von dieser Bevollmächtigung Gebrauch zu machen, indem es gelang, mit dem Herrn Finanzminister direkte Verhandlungen wegen endgiltiger Festsetzung der Entschädigungssumme anzuknüpfen. Im Verein mit den Herren Vertretern der drei anderen Ritterschaften wurde hierbei eine mässige Entschädigungssumme für den Fall in Aussicht genommen, dass das Recht aller Krüge zum Verkauf der nicht monopolisierten Getränke Anerkennung fände und somit die am 1. Juli 1900 geschlossenen Krüge wieder eröffnet würden. Doch liess sich hierzu die Zustimmung des Herrn Finanzministers nicht gewinnen.

Mitte Februar a. c. machte darauf, im Auftrage des Herrn Finanzministers, der Wirkliche Staatsrat Lewitzky, Chef der Abteilung des fiskalischen Verkaufs starker Getränke, eine Rundreise durch die baltischen Provinzen, um sich von dem Fortgang der Arbeiten zur Fesstellung der Entschädigungsssummen zu überzeugen. Er war der Meinung, dass die von den Krugsbesitzern aufgestellten Forderungen durch besonders zu konstituierende Kreiskommissionen zu verifizieren seien, worauf eine Generalzusammenstellung seitens der Gouvernementskommission mit grösserer Sicherheit als bisher werde erfolgen können. Der Landmarschall übergab ihm eine Denkschrift, in welcher er nachwies, wie unpraktisch und zeitraubend diese Organisation sei, und dagegen den Vorschlag machte, auf Grund der Kellereibücher das Pauschquantum zu berechnen und die dergestalt ausgerechnete Summe der Ritterschaft zu übergeben, welche in gesetzlicher Weise dazu autorisiert werden müsste, die Verteilung unter die Krugsbesitzer inappellabel zu vollziehen.

Der auf den 2. April a. c. anberaumten Sitzung der Gouvernementskommission überreichte der Landmarschall einen Antrag, in welchem die Kellereibücher als die einzig richtige Basis für die anzustellenden Entschädigungsberechnungen empfohlen wurden, für den aus ihnen nicht ersichtlichen Ausschank versüsster Schnäpse ein nach den Angaben der Krugsbesitzer annähernd berechneter Zuschlag proponiert wurde und auch dieses Mal der Antrag wiederholt wurde, die auf diese Weise berechnete Pauschalsumme der Ritterschaft zur inappellabeln Verteilung an die Krugsbesitzer zu übergeben.

Auch die Kommission selbst war bei dem Versuch, die Anzeigen der Krugsbesitzer durch die lokalen Akzisebeamten und die Steuerinspektore verifizieren zu lassen, auf Schwierigkeiten gestossen. Sie hatte, ausweislich des Journals der Sitzung vom 2. April, von diesen Beamten, denen es an jeder Quelle zur Erlangung der geforderten Daten fehlte, nur Voraus-

setzungen verschiedener und nicht zweckentsprechender Art erhalten. Es wurde daher beschlossen, den aus den Kellereibüchern der Brennereien extrahierten durchschnittlichen Verbrauch von Branntwein und Spiritus in den letzten 3 Jahren zur Basis der Berechnung zu machen, den Ein- und Verkaufspreis derselben nach den von der Akziseverwaltung ermittelten Daten, und zwar nach Bezirken getrennt, festzusetzen, ferner auf jeden Krug 6 Wedro jährlich an versüssten Schnäpsen mit einem Bruttogewinn von 3 Rbl. pro Wedro zu rechnen und endlich von dem so ermittelten Bruttogewinn jedes Krugs in Abzug zu stellen:

a. für Bruch, Transport und Lekkage 1 Kop. pro Grad Branntwein und Spiritus und 20 Kop. pro Wedro versüssten Schnapses;

b. die gesamten Gewerbesteuern des Etablissements im Betrage von 154 Rbl. pro Krug.

Von dem sodann ermittelten Reingewinn sollen, nach dem letzten Beschluss der Kommission, 50% als Geschäftsgewinn des Krügers betrachtet werden und 50% als Gewinn des realberechtigten Gutsbesitzers diesem von der Krone entschädigt werden. Die Ausrechnung der gesamten Entschädigungssumme hat die Kommission als unnötig, deren Übergabe an die Ritterschaft zur Verteilung aber als zwar die Aufgaben der Regierungsorgane erleichternd, aber die Kompetenz der Kommission übersteigend abgelehnt.

Da wiederum eine Einigung nicht erzielt werden konnte, übergaben der Herr Vertreter der Öselschen Ritterschaft und der Landmarschall Separatvota zu diesen Beschlüssen, welche seitens der Kommission wiederum dem Finanzministerium zur Beprüfung übergeben worden sind.

Der Landmarschall beanspruchte in seinem Separatvotum, dass an Stelle der auf Angaben der Krüger beruhenden Daten der Akzisebeamten über den Ein- und Verkaufspreis von Branntwein und Spiritus der aus den Anzeigen der Gutsbesitzer an die Temporäre Kommission ermittelte Durchschnitt gesetzt und mithin die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis statt auf durchschnittlich 6,8 Kop. pro Grad auf durchschnittlich 6,7 Kop. pro Grad festgesetzt werde. Ferner, dass für Transporte, Bruch und Lekkage statt 1 Kop. pro Grad = 15% des obigen Bruttogewinns, nicht mehr berechnet werde, als höchstens 0,6 Kop. pro Grad = 10% des Bruttogewinns. Drittens, dass die Berechnung des jedem Kruge zu gut kommenden Quantums an versüssten Schnäpsen erhöht und gleichfalls nach dem aus den Anzeigen der Gutsbesitzer sich ergebenden Durchschnitt berechnet, d. i. auf 17% des Konsums an gewöhnlichem Branntwein festgesetzt werde. Endlich, dass statt der gesamten Steuerlast des Kruges nur die Differenz zwischen den früheren und dem jetzt von Krügen mit Bierhandel aufzubringenden Gewerbesteuern in Abzug gestellt werde. Die Verteilung der zu ermittelnden Pauschalsumme durch den Landtag anlangend, wies der Landmarschall darauf hin, dass die Staatsregierung auf diese

Weise den Weiterungen entgehen könne, welche die Abrechnung mit jedem einzelnen Gutsbesitzer mit sich führen würde, die Ritterschaft aber die schwierige Aufgabe zu übernehmen bereit sei, um die Angelegenheit so rasch als irgend möglich zur Erledigung gebracht zu sehen.

Die Entscheidung des Herrn Finanzministers über die Beschlüsse der Kommission und das in Obigem in Kürze referierte Separatvotum ist noch nicht erfolgt. Jedoch ist dem Landmarschall bei seiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg im Mai a. c. die Versicherung geworden, dass diese Entscheidung nicht mehr lange auf sich warten lassen werde, so dass es vielleicht möglich sein wird, Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft auch hierüber noch während des gegenwärtigen Landtags Weiteres zu berichten.

III. In Bezug auf das Ortsstatut vom 31. März 1900 über die innere Einrichtung der Privathandlungen zum Verkauf starker Getränke war es, nachdem auf Antrag des Landratskollegiums eine Erläuterung der missverständlichen Anordnung, dass die Krüge den örtlichen Einwohnern nicht als Versammlungsort zum Zweck des Trinkens dienen dürften, bereits vor Beginn des ausserordentlichen Landtags erfolgt war, hauptsächlich noch das infolge ungenauer Redaktion missverständliche Verbot innerer Verbindung der für die Reisenden bestimmten Räume in Krügen mit anderen, Handelszwecken dienenden Räumlichkeiten, welches zu Kollisionen mit den Lokalbeamten der Akziseverwaltung und der Polizei geführt hatte. Auch in letzterer Beziehung erfolgte bald nach dem Landtag die vom Landratskollegium beantragte Erläuterung durch ein Zirkulär des Herrn stellvertretenden Gouverneurs an die Kreischefs vom 8. Januar 1901, welches seitens des Landratskollegiums inhaltlich allen Herren Rittergutsbesitzern mitgeteilt wurde und daher als bekannt gelten kann. Seitdem sind durch Ungenauigkeiten des Ortsstatuts veranlasste Kollisionen nicht mehr zur Kenntnis des Landratskollegiums gelangt.

Von den vielen Formalitäten, mit denen der Krügereibetrieb und besonders die Erlegung der Patentsteuern für denselben seit Einführung des Branntweinmonopols umgeben worden sind, ist es ferner gelungen, das angebliche Verbot der Verpachtung der Krüge auszumerzen. Die bezügliche, dem Landmarschall eröffnete Entscheidung des Finanzministeriums ist gleichfalls vom Landratskollegium allen Herren Gutsbesitzern — am 25. August 1901 — mitgeteilt worden und kann daher als bekannt gelten.

IV. Bezüglich des Ausschanks starker Getränke an die Reisenden auf den ritterschaftlichen Pferdepoststationen war 1900 berichtet worden, dass nach der seit dem 1. Juli 1900 eingeführten Verordnung über den fiskalischen Getränkehandel dieser Ausschank im einzelnen Falle vom Diri-

gierenden der Akziseverwaltung im Einvernehmen mit der Postobrigkeit zu genehmigen sei, und die Frage, wer in Livland diese Postobrigkeit bilde, der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des fiskalischen Getränkehandels zur Anordnung unterlegt war. Im Mai 1901 wurde diese Frage mittelst Reskripts aus der Hauptverwaltung — vom 17. Mai 1901 Nr. 1389 — dahin erledigt, dass die Minister der Finanzen und des Inneren nichts dawider hätten, dass seitens des Dirigierenden der Akziseverwaltung im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Verkauf der monopolisierten Getränke auf den Pferdepoststationen Livlands unter der Bedingung gestattet würde, dass 1) der Verkauf nur an zeitweilig auf der Station sich aufhaltende Reisende stattfände und 2) die Stationsräume von etwa in demselben Gebäude befindlichen Räumlichkeiten eines Kruges mittelst einer nicht durchbrochenen Wand getrennt seien. Zugleich wurde angeordnet, dass die Stationshalter, welche die bezügliche Genehmigung zu erhalten wünschten, persönlich darum einzukommen hätten. Die darauf erbetenen Konzessionen scheinen ausnahmslos erteilt worden zu sein. Wenigstens ist bei dem Landratskollegium eine weitere bezügliche Beschwerde nicht eingegangen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend den Druck und die Veröffentlichung der Resultate der im Jahre 1899 veranstalteten Enquête über die Zahl der Geisteskranken und den Charakter ihrer Krankheit.

Wie dem ausserordentlichen Landtage im Dezember 1900 berichtet wurde, hat die im Jahre 1899 vom Landtage beschlossene Enquête über die Zahl der Geisteskranken in Livland und den Charakter ihrer Krankheit im Sommer 1899 unter der Leitung des Herrn Dorpater Kreisarztes Dr. med. Ströhmberg und unter reger Beteiligung einer grossen Zahl auf dem Lande freipraktizierender Ärzte stattgefunden. Die Besichtigung der zu diesem Behufe so weit als möglich in den Gemeindehäusern konzentrierten Geisteskranken und die Ausfüllung der Zählkarten ist ausser an einigen Orten, welche besondere Delegationen notwendig machten, von den auf dem Lande lebenden Ärzten ohne Entgelt bewerkstelligt worden. Und ebenso hat Herr Dr. Ströhmberg ohne Remuneration sich der bedeutenden Mühe unterzogen, die Enquête zu leiten und die Resultate derselben zu sammeln, zu verifizieren und übersichtlich zu verarbeiten. Sowohl ihm als den übrigen beteiligten Herren Ärzten wurde auf Beschluss des Adelskonvents vom Dezember 1899 der Dank der livländischen Ritterschaft für diese Mühwaltungen eröffnet.

Nunmehr hat Herr Dr. Ströhmberg im Februar d. J. zunächst an den Herrn Landmarschall den Antrag gerichtet, die Resultate dieser Enquête im Druck zu veröffentlichen, da dies der einzige Weg sei, um die Einzelheiten derselben zur Kenntnis der örtlichen Bevölkerung zu bringen und so den Kirchspielen und Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, eine Zu- oder Abnahme der Zahl der Geisteskranken leicht zu konstatieren. Auch käme in Betracht, dass die Resultate der Enquête im Falle ihrer Veröffentlichung einen willkommenen Kern zur Vervollständigung der Daten für den Fall, dass das Projekt der Errichtung eines Irrenasyls realisiert werden sollte, bieten würden, durch die Veröffentlichung der Enquêteresultate das Interesse an der Irrenhausfrage wesentlich gefördert werden würde und endlich die Möglichkeit gegeben sei, durch Zustellung je eines Exemplars

an die an der Arbeit beteiligt gewesenen Ärzte diesen eine Genugthuung für die gehabte Mühe zu gewähren und vielleicht manchen zur Vervollständigung dieses Materials zu veranlassen. Da Herr Dr. Ströhmberg sich gleichzeitig erboten hatte im Falle der Drucklegung seiner Arbeit die, wegen der beizufügenden tabellarischen Übersichten besondere Mühe verursachende, Korrektur des Drucks zu übernehmen, wurde er ersucht auch über die mutmasslichen Kosten der Veröffentlichung Erkundigungen einzuziehen. Hierbei ist ermittelt worden, dass eine Auflage von 500 Exemplaren auf nicht über 150 Rbl., eine solche von 1000 Exemplaren auf nicht mehr als 200 Rbl. zu stehen kommen wird und ein Verkaufspreis von 50 Kop. pro Exemplar angesetzt werden könnte. Eine noch kleinere Auflage als 500 Exemplare kann nicht in Aussicht genommen werden, wenn beantragtermassen den an der Enquête beteiligt gewesenen Ärzten, deren Zahl etwa 100 beträgt, je ein Exemplar geschenkt werden soll. Auch würde eine etwaige weitere Herabsetzung der Auflage die Kosten nur unwesentlich vermindern.

Das Landratskollegium beehrt sich auf Grund des Vorstehenden Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft zu ersuchen, darüber belieben zu wollen, ob die beantragte Drucklegung der Resultate der Irrenenquête von 1899 stattfinden soll, sowie eventuell in welcher Anzahl von Exemplaren der Druck zu bewerkstelligen wäre und ob den an der Enquête beteiligt gewesenen Herren Ärzten je ein Exemplar kostenfrei zuzusenden sei.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

56

Antrag

des Herrn Schulvorstehers von Eltz betreffend Erhöhung der jährlichen Subvention der von ihm geleiteten Privatschule und Bewilligung einer einmaligen Subvention zur Deckung eines Defizits.

An

Eine Hochwohlgeborene
zum Landtage versammelte Ritter- und Landschaft.

Meine seit dem August 1893 in Riga bestehende und von der Livl. Ritter- und Landschaft seit 1894 subventionierte Lehranstalt, die gegenwärtig 138 Schüler zählt, geht mit dem August dieses Jahres einer Reform entgegen, die durch die allgemeinen reformatorischen Bestrebungen im Ministerium der Volksaufklärung und durch die berechtigten Wünsche des Publikums zur Notwendigkeit geworden ist.

Es standen mir zur Auswahl 3 Programme:

a. das Programm der sogenannten Normalschule, nach welchem sämtliche Gymnasien des Reiches, mit Ausnahme einiger weniger, umgestaltet werden sollen;

b. das Programm, welches von der Rigaschen Stadtverwaltung für das Stadtgymnasium ausgearbeitet worden ist;

c. das Programm für die einzelnen wenigen Gymnasien in den Universitätsstädten des Reiches.

Für das Programm der sogenannten Normalschule, welches dem einer reformierten Realschule entspricht und Latein nur fakultativ und auch nur in den 3 obersten Klassen gelten lässt, konnte ich mich nicht erwärmen, auch glaube ich, dass die 6 grossen Lehranstalten dieser Gattung: Stadtrealschule, Realschule Peters des Grossen, Alexander-Gymnasium, Nikolai-Gymnasium und die beiden Kommerzschulen, sowie die beiden grösseren Privatschulen mit Realprogramm, die Germann'sche und die Miller'sche, dem Bedürfnis nach reiner Realbildung für Riga und Umkreis genügen dürften.

Im grössten Gegensatz zu dem Programm der Normalschule steht das neuausgearbeitete Programm des Stadtgymnasiums, indem es den Unterricht in den alten Sprachen gegen früher noch verstärkt und die 8. Klasse beibehält.

Auch für dieses Programm konnte ich mich bei notwendiger Voraussetzung der russischen Unterrichtssprache nicht erwärmen, denn durch den verstärkten Unterricht in den alten Sprachen wird erfahrungsmässig in den oberen Klassen, in welchen ausschliesslich Schriftsteller ins Russische übersetzt werden, nicht sowohl die Kenntnis der alten Sprachen, sondern vorzugsweise die des Russischen gefördert.

Ferner steht dies Programm in striktem Gegensatz zu den sehr berechtigten und vielfach geäusserten Wünschen des Publikums, dem Ruf nach zeitgemässer Reform durch Einschaltung in den Unterricht einer dritten lebenden Sprache und der Naturgeschichte, sowie durch wesentliche Verstärkung und Umgestaltung des historischen und geographischen Unterrichts.

Das 3. Programm, dasjenige, welches für die wenigen Universitätsstädte des Reiches vom Kurator des Rigaschen Lehrbezirks ausgearbeitet worden ist und ganz wesentlich die Idee eines reformierten Gymnasiums zum Ausdruck bringt, schien mir allen berechtigten Ansprüchen zu entsprechen, namentlich wenn es möglich würde, einige Änderungen an demselben vorzunehmen, Änderungen, die den Schülern der obersten Klasse die Möglichkeit des leichteren Übergangs in ein streng klassisches Gymnasium (Stadtgymnasium) offen lassen würden.

Nach mehrfachen Konferenzen mit Seiner Excellenz dem Herrn Kurator des Rigaschen Lehrbezirks entwarf ich ein derartiges Programm und reichte am 1. März a. c. ein Gesuch ein, in welchem ich um die Genehmigung bat, meine Lehranstalt in ein 7-klassiges Gymnasium mit dem erwähnten Programm zu reformieren und diese Reform im August dieses Jahres mit der I. Klasse zu beginnnen. Gleichzeitig petitionierte ich um Gewährung aller staatlichen Rechte an meine Lehranstalt.

Der Kurator des Rigaschen Lehrbezirks erwies sich in beiden Fragen als durchaus entgegenkommend, indem er mir mündlich die Zusicherung gab, dass er nach Entscheidung der Reformfrage im Ministerium sich für die Gewährung der Rechte an meine Lehranstalt verwenden wolle.

Eine gleiche Versicherung erhielt ich für den Fall seiner Versetzung an einen anderen Ort im Auftrage des Kurators schriftlich von der kuratorischen Kanzelei vom 28. März a. c. sub Nr. 2359.

Ferner ward mir von Seiner Excellenz am 22. März a. c. sub Nr. 2940 die schriftliche Genehmigung erteilt, meine Lehranstalt in eine 7-klassige dem von mir vorgestellten Programme entsprechende Lehranstalt zu verwandeln und mit dieser Reform im August dieses Jahres mit der I. Klasse zu beginnen.

So sind denn alle Elemente zu einer gedeihlichen Neugestaltung der Anstalt geschaffen und die Anstalt kann hoffen, binnen Jahr und Tag die staatlichen Rechte zu erlangen und damit für immer gesichert dazustehen — nur ein Element fehlt — das nötige Geld.

Meine Anstalt krankt seit Jahren an einem stets wachsenden Defizit, welches zum Schluss des Jahres 1901 die Höhe von 10,309 Rbl. erreicht haben würde und damit den Fall der Anstalt verursacht hätte, wenn es mir nicht gelungen wäre, von der Gr. Gilde eine Subvention von je 500 Rbl. für die Jahre 1899, 1900 und 1901, von dem Börsenkomité eine einmalige Subvention von 2500 Rbl. für das Jahr 1899 und von den Eltern meiner Schüler eine ebensolche von 2840 Rbl. für die Anstalt zu erwirken. Nach Abzug dieser Subventionen, welche in Summa 6840 Rbl. ausmachen, zählt die Anstalt zum 1. Januar 1902 noch immer ein Defizit von 3469 Rbl. und 60 Kop.

Dieses Defizit wäre noch erheblich höher, wenn nicht die Lehrer der Anstalt in freudiger Bekundung idealer Solidarität zur Erhaltung der Anstalt auf einen Teil des ihnen zukommenden Honorars verzichtet hätten.

Um die Anstalt auf der bisherigen Höhe zu erhalten, müsste ich an die Munifizenz der zum Landtage versammelten Ritter- und Landschaft schon ganz abgesehen von der Reform appellieren, um so mehr muss ich es thun, da es gilt, eine durchaus zeitgemässe, sehr wünschenswerte, aber immerhin kostspielige Reform durchzuführen. Meiner Berechnung nach brauche ich dazu nach Deckung des Defizits bis zur völligen Erstarkung der Lehranstalt 3000 Rbl. jährlich mehr, als der Anstalt bisher bewilligt worden ist, d. i. 8000 Rbl. jährlich, statt der bisherigen 5000 Rbl.

Mit Bewilligung dieser an sich bedeutenden, für Erziehungszwecke aber nicht ins Gewicht fallenden Summe würde die Livl. Ritter- und Landschaft dem Lande eine Lehranstalt erhalten, in welcher ausschliesslich Kinder gebildeter Eltern Unterricht und Erziehung finden, und würde gleichzeitig dieser Anstalt die Möglichkeit zu einer zeitgemässen Reform geben, einer Reform, die hoffentlich in Bälde der Anstalt auch die staatlichen Rechte sichern würde.

Mit der Jugend zu arbeiten, dieselbe auf den Wegen des Wissens zu führen und leistungsfähige Männer heranzuziehen, ist dem Lehrerkollegium der Anstalt durch volle neun Jahre eine Freude gewesen und gern ist das Kollegium seinerseits zu Opfern bereit gewesen, als es galt, die Anstalt in schwerer Zeit zu halten; gegenwärtig ist sich aber das Lehrerkollegium klar, dass die Anstalt, wenn sie bei dem Prinzip sorgfältiger Auswahl der Schüler bleiben soll, dieses nur unter der Voraussetzung thun kann, dass das Defizit der Anstalt gedeckt und ihr ausreichende Mittel zur Durchführung der Reform zur Verfügung gestellt würden.

Auf Grund obiger Ausführungen erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen, die Livl. Ritter- und Landschaft wolle beschliessen, das Defizit meiner Lehranstalt mit 3469 Rbl. und 60 Kop. zu decken und der Anstalt für das nächste Triennium statt der bisher assignierten 5000 Rbl. — jährlich 8000 Rbl. zu bewilligen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Riga, 1. Mai 1902. **Hugo von Eltz.**

Beilage I.

Programm eines 7-klassigen Gymnasiums.

Unterrichtsfächer.	Klassen.							Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russisch	6	5	4	4	4	4	4	31
Lateinisch	—	3	6	6	6	6	6	33
Griechisch	—	—	2	6	5	5	5	23
Deutsch	5	4	3	3	3	3	2	23
Französisch (fakultativ)	(4)	(4)	(3)	(3)	(3)	(3)	(2)	(22)
Geschichte	1	2	2	3	2	3	4	17
Geographie	2	3	3	2	2	—	—	12
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	28
Physik und Kosmographie	—	—	—	—	2	3	3	8
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	3	2	—	—	—	—	7
Kalligraphie	2	—	—	—	—	—	—	2
Summa	26	28	30	30	30	30	30	204

Anmerkung. Hausfleiss und Turnen werden ausserhalb der Schulstunden unterrichtet.

Erläuterungen zu obigem Programm.

Herabgesetzt ist gegen früher die Stundenzahl im Lateinischen und Griechischen, indessen in einer Weise, dass das Ziel des altklassischen Unterrichts für das Lateinische der Cicero und der Vergil und für das Griechische der Homer bleibt. Erreicht kann dieses Ziel werden durch praktische Verteilung des grammatischen Stoffes auf alle Klassen, wie es früher unter Haffner und Schweder im Stadtgymnasinm bei siebenjährigem Gymnasialkursus mit grossem Erfolg gehandhabt worden ist.

Verstärkt gegen früher ist der Unterricht im Deutschen und ganz erheblich verstärkt in der Geschichte, Geographie und im Französischen (fakultativ); als neue Unterrichtsfächer treten auf Naturgeschichte und Kosmographie.

Ein weiterer Vorzug des reformierten Gymnasialprogrammes ist die Übereinstimmung der Lehrfächer in den unteren Klassen mit dem Programm der Real- und Normalschulen, wodurch ein Übergang in diese Lehranstalten aus den 3 unteren Klassen durchaus ermöglicht wird. Dieser Umstand ist insofern ein Vorzug zu nennen, als die Eltern je nach den Fähigkeiten ihrer Kinder sich erfahrungsmässig erst in der 2. oder 3. Klasse für klassische oder reale Bildung entscheiden.

Kassabericht für das Triennium 1899, 1900, 1901.

I. Semester 1899.

Einnahme.			Ausgabe.		
An Schulgeld empfangen	Rbl.	8,110. —	Defizit pro II. Sem. 1898	Rbl.	3,767. 54
Subvention der Livl. Ritter-u. Landschaft	„	2,500. —	Honorare der Lehrer	„	8,050. —
Für histor. Vorträge	„	250. —	Dem Leiter d. Anstalt	„	1,000. —
Einmalige Subvention des Rigaer Börsenkomités	„	2,500. —	Vorträge	„	250. —
Defizit pro I. Sem. 1899	„	3,198. 72	Lokal	„	2,150. —
			Schularzt	„	35. —
			Organist	„	25. —
			Pianino-Miete . . .	„	38. —
			Beleuchtung . . .	„	88. 93
			Beheizung	„	226. 40
			Bedienung	„	258. 50
			Remonte etc. etc. .	„	669. 35
Bilanzsumme	Rbl.	16,558. 72	Summa	Rbl.	16,558. 72

II. Semester 1899.

An Schulgeld empfangen	Rbl.	7,510. —	Defizit pro I. Sem. 1899	Rbl.	3,198. 72
Subvention der Livl. Ritter-u. Landschaft	„	2,500. —	Honorare der Lehrer	„	6,855. —
Für histor. Vorträge	„	300. —	Dem Leiter d. Anstalt	„	1,000. —
Subvention der Gr. Gilde zu Riga . .	„	500. —	Vorträge, Festvorstellung u. Leseabende	„	300. —
Defizit pro II. Sem. 1899	„	3,777. 59	Lokal	„	1,800. —
			Turnhalle	„	85. —
			Schularzt.	„	35. —
			Pianino-Miete . . .	„	38. —
			Beleuchtung . . .	„	93. —
			Beheizung	„	210. 62
			Schulfest	„	98. 75
			Remonte etc. etc. .	„	437. —
			Bedienung	„	258. —
			An die Lehrerkasse .	„	178. —
Bilanzsumme	Rbl.	14,587. 59	Summa	Rbl.	14,587. 59

I. Semester 1900.

Einnahme.			Ausgabe.		
An Schulgeld empfangen	Rbl.	7,305. —	Defizit pro I. Sem. 1899	Rbl.	3,777. 59
Subvention der Livl. Ritter-u. Landschaft	„	2,500. —	Honorare der Lehrer	„	6,855. —
Für histor. Vorträge	„	280. —	Dem Leiter d. Anstalt	„	1,000. —
Defizit pro 1. Sem. 1900	„	5,204. 66	Vorträge	„	280. —
			Lokal	„	1,800. —
			Turnhalle	„	90. —
			Schularzt	„	35. —
			Pianino und Harmonium	„	54. —
			Beleuchtung	„	95. 60
			Beheizung	„	167. 75
			Bedienung	„	258. —
			An die Lehrerkasse .	„	112. —
			Remonte etc. etc. .	„	764. 72
Bilanzsumme	Rbl.	15,289. 66	Summa	Rbl.	15,289. 66

II. Semester 1900.

An Schulgeld empfangen	Rbl.	7,740. —	Defizit pro I. Sem. 1900	Rbl.	5,204. 66
Subvention der Livl. Ritter-u. Landschaft	„	2,500. —	Honorare der Lehrer	„	6,478. —
Subvention der Gr. Gilde zu Riga . .	„	500. —	Dem Leiter d. Anstalt	„	1,000. —
Für histor. Vorträge	„	260. —	Vorträge	„	260. —
Defizit pro I. Sem. 1900	„	4,768. 85	Lokal	„	1,800. —
			Turnhalle	„	60. —
			Schularzt	„	35. —
			Pianino und Harmonium	„	54. —
			Beleuchtung . . .	„	107. 49
			Beheizung	„	158. 55
			Bedienung	„	258. —
			An die Lehrerkasse .	„	108. —
			Remonte, Drucksachen etc. etc. .	„	503. 15
Bilanzsumme	Rbl.	15,768. 85	Summa	Rbl.	15,768. 85

I. Semester 1901.

Einnahme.			Ausgabe.		
An Schulgeld empfangen	Rbl.	7,310. —	Defizit pro II. Sem. 1900	Rbl.	4,768. 85
Subvention der Livl. Ritter-u. Landschaft	„	2,500. —	Honorare der Lehrer	„	6,478. —
Für histor. Vorträge	„	300. —	Dem Leiter d. Anstalt	„	1,000. —
Ausserordentliche einmalige Subvention von Seiten d. Eltern der Schüler . . .	„	2,840. —	Vorträge	„	300. —
Defizit pro I. Sem. 1901	„	2,868. 60	Lokal	„	1,800. —
			Turnhalle	„	60. —
			Schularzt	„	35. —
			Pianino und Harmonium	„	54. —
			Beleuchtung . . .	„	136. 50
			Beheizung	„	158. 50
			Bedienung	„	258. —
			An die Lehrerkasse .	„	156. —
			Remonte, Neuanschaffungen etc. . . .	„	613. 75
Bilanzsumme	Rbl	15,818. 60	Summa	Rbl.	15,818. 60

II. Semester 1901.

An Schulgeld empfangen	Rbl.	6,792. —	Defizit pro I. Sem. 1901	Rbl.	2,868. 60
Subvention der Livl. Ritter-u. Landschaft	„	2,500. —	Honorare der Lehrer	„	6,478. —
Für histor. Vorträge	„	250. —	Dem Leiter d. Anstalt	„	1,000. —
Subvention der Gr. Gilde zu Riga . .	„	500. —	Vorträge	„	250. —
Defizit pro II. Sem. 1901	„	3,469. 60	Lokal	„	1,620. —
			Turnhalle	„	60. —
			Schularzt	„	35. —
			Pianino	„	42. —
			Beleuchtung . . .	„	140. 20
			Beheizung	„	130. 80
			Bedienung	„	258. —
			An die Lehrerkasse .	„	153. —
			Remonte etc. etc. .	„	476. —
Bilanzsumme	Rbl.	13,511. 60	Summa	Rbl.	13,511. 60

Spezialmittel der Anstalt.

A. Lehrerpensions- und Vorschusskasse.

Diese Kasse ist gebildet worden aus jährlichen Beiträgen der festangestellten Lehrer, aus Zahlungen des Leiters der Anstalt und Zahlungen, die beim Eintritt neuer Schüler und bei Probeexamen erhoben werden.

Bestand der Kasse zum 1. Januar 1902: **4617 Rbl. 93 Kop.**

B. Schüler-Stipendienkasse.

Diese Kasse ist gebildet worden aus Beiträgen der Lehrer, Eltern und des Leiters der Anstalt.

Bestand der Kasse zum 1. Januar 1902: **1353 Rbl. 92 Kop.**

Schülerverzeichnis
zum 1. Januar 1902.

Schüler.	Vater.
VI. Klasse.	
1. Arbusow, Alexander	Historiker.
2. Beutner, Paul	Pastor †.
3. Bornhaupt, Karl	Rechtsanwalt.
4. Helmersen, Georg von	Gutsbesitzer †.
5. Hirschheydt, Burchard von	Jurist.
6. Götz, Bruno	Lehrer.
7. Busch, Arno	Ältester Gr. Gilde.
8. Girgensohn, Moritz	Pastor.
9. Sehrwald, Elmar von	Jurist.
10. Kymmel, Heinrich	Fabrikbesitzer.
11. Richter, Theodor	Ritterschaftsrevisor.
V. Klasse.	
1. Anders, Herbert	Bankdirektor.
2. Walther, Alfred	Oberlehrer.
3. Girgensohn, Heinrich	„
4. Kamkin, Alexander	Kaufmann.
5. Kühn, Reinhardt	Rechtsanwalt.
6. Maydell, Benno Baron	Landrat.
7. Radecki, Max von	Kreischefsgehülfe.
8. Recke, Otto Baron	Gutsbesitzer.
9. Samson-Himmelstjerna, Felix von	„
10. Stempel, Paul Baron	„
11. Hahn, Alexander Baron	„
12. Hahn, Herbert Baron	„
13. Jauch, Karl	Kaufmann.
IV. Klasse.	
1. Rudkowsky, Harald von	Gutsbesitzer.
2. Fichtenberg, Arved	Eisenbahnbeamter.
3. Bornhaupt, Erich	Rechtsanwalt.
4. Engelin, Arved	Kaufmann.
5. Walther, Richard	Pastor.
6. Walther, Fritz	Oberlehrer.

Schüler.	Vater.
7. Weiss, Arthur	Gutsbesitzer.
8. Karp, Franz von	„
9. Erdmann, Harry von	Rechtsanwalt.
10. Kerkovius, Rudolph	Gutsbesitzer.
11. Kleemann, Gustav	Pastor.
12. Kügler, Paul	„
13. Meyer, Magnus	Dr. med.
14. Lyra, Herbert	Gutsbesitzer.
15. Pander, Gerhardt von	„
16. Pander, Peter von	„
17. Raudith, Wolfgang	Rechtsanwalt.
18. Tiesenhausen, Edmund Baron	Dr. med.
19. Hackmann, Erhardt	Pastor †.
20. Hach, Herbert	Dr. med.
21. Schnakenburg, Bernhard	Kaufmann.
22. Specht, Walther	„

III. Klasse.

1. Anders, Burchard	Bankdirektor.
2. Hahn, Ernst Baron	Gutsbesitzer.
3. Goltz, Herbert	Kaufmann.
4. Eltz, Robin von	Schuldirektor.
5. Dercks, Hans von	Gutsbesitzer.
6. Kangro, Walther	Magister der Vet. med.
7. Kügler, Konrad	Pastor.
8. Lange, Georg	Kaufmann.
9. Rautenfeld, Max von	Gutsbesitzer.
10. Rautenfeld, Paul von	„
11. Stritzky, Herbert	Brauereibesitzer.
12. Helling, Kurt	Dr. med. †.
13. Jürgens, Heinrich	Cand. chem.
14. Recke, Wilhelm Baron	Gutsbesitzer.
15. Vietinghof, Konrad Baron	„
16. Neppert, Alexander	Musiklehrer.

II. Klasse.

1. Walther, Herbert	Pastor.
2. Weinert, Gustav	Lehrer.
3. Dercks, Theodor von	Gutsbesitzer.
4. Uexküll, Benno Baron	„
5. Irschick, Leo	Bankdirektor.
6. Karp, Theodor von	Gutsbesitzer.

Schüler.	Vater.
7. Kerkovius, Arthur	Gutsbesitzer.
8. Markgraf, Ludwig	Kaufmann.
9. Radecki, Hermann von	Kreischefsgehülfe.
10. Schmitz, Djon	Kaufmann.
11. Schnabel, Alexander	„
12. Lämmerhardt	Direktor v. Luisenhütte †.
13. Puhk, Joachim	Fabrikbesitzer.
14. Benislawski, Eduard von	Gutsbesitzer.
15. Jenert, Elmar	Kaufmann.
16. Beekmann, Robert	„
17. Schlau, Otto	Propst.

I. Klasse.

1. Arbusow, Hans	Geschichtsforscher.
2. Baymakow, Boris	Bankdirektor.
3. Bergmann, Georg	Kaufmann.
4. Weiss, Oskar	„
5. Wieprecht, Esquil	Pflegevater Kaufm. Frisk.
6. Girgensohn, Erich	Gutsbesitzer.
7. Graff, Alfred	Kaufmann.
8. Irschick, Wilhelm	Rechtsanwalt.
9. Hölpin, Erich	Oberlehrer †.
10. Berg, Karl	Dr. med.
11. Kukain, Karl	Postbeamter.
12. Kügler, Haras	Pastor.
13. Miram, Réné	Bankier.
14. Rosenkranz, Walther	Fabrikbesitzer.
15. Rottermundt, Erich	Pastor.
16. Starck, Wilhelm	Ingenieur.
17. Feldbach, Herbert	Kaufmann.
18. Heyer, Ludwig	„
19. Erdberg, Xaver von	Gutsadministrator.
20. Martynow, Theophil	Hausbesitzer †.
21. Fankbüvel, Siegfried	Pastor †.
22. Fowelin, Gustav	Dim. Schuldirektor.
23. Bernsdorff, Herbert	Dr. med.

Vorbereitungsklassen.

A.

1. Uexküll, Hellmuth Baron	Gutsbesitzer.
2. Wagner, Konrad	Pastor †.
3. Beekmann, Richard	Kaufmann.

Schüler.	Vater.
4. Waldhauer, Werner	Dr. med.
5. Göttlich, Paul von	Artillerieoffizier.
6. Thoms, Ned.	Prof. am Rig. Polytechn.
7. Fleischer, Erich	Ingenieur.
8. Eckardt, Hans von	Redakteur.
9. Martynoff, Theophil	Hausbesitzer in Riga †.

B.

1. Starck, Richard	Ingenieur.
2. Starck, Axel	„
3. Kuhlberg, Herbert	Gutsbesitzer.
4. Wandeberg, Kurt.	Kaufmann.
5. Bergmann, Karl	„
6. Rings, Franziskus	„
7. Görke, Edgar	„
8. Gürgens, Erich	Chemiker.
9. Karp, Benedikt von	Gutsbesitzer.
10. Missiuro, Willy	Kaufmann.
11. Kreyenberg, Klaus	„
12. Miram, Herbert	Bankier.
13. Rosenkranz, Heinrich	Fabrikbesitzer.
14. Böthführ, Edgar	Buchhändler.
15. Ludwig, Reinhold	Lehrer.
16. Graef, Edgar	Kaufmann.
17. Titelbach, Arthur.	Gutsbesitzer.
18. Titelbach, Edmund	„
19. Bonin, Alexander	Apotheker.

C.

1. Redlich, Bevan	Kaufmann.
2. Berg, Ernst.	Dr. med.
3. Elisson, Nils	Ingenieur.
4. Brandenburg, Hans	Kaufmann.
5. Hertwig, Arnold von	Fabrikbesitzer.
6. Königsstädter, Rolf	Apotheker.
7. Raudith, Walther.	Rechtsanwalt.
8. Hahn, Philipp Baron	„

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Antrag

der zur Ausarbeitung eines Pensionsreglements für die ritterschaftlichen Beamten niedergesetzten Kommission.

An

Einen Hochwohlgeborenen Landtag der Livländischen Ritterschaft.

Der im Dezember versammelte Adelskonvent hat auf Antrag des residierenden Landrats diese Kommission beauftragt, den Entwurf eines Pensions- und Alterszulagenreglements für die Beamten der Ritterschaftskanzlei auszuarbeiten und dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Mai 1900 richtete der Herr dim. Landrichter von Berg an den Adelskonvent den Antrag, der Kommission folgende Direktiven zu erteilen:

1) Das Pensionsreglement ist auszudehnen auf alle Beamte, welche aus der Ritterkasse Gagen oder ständige Zulagen beziehen.
2) Allen pensionsberechtigten Beamten ist die Verpflichtung aufzuerlegen, von ihren Gagen und Zulagen einen gewissen Prozentsatz jährlich behufs Bildung eines Pensionsfonds abzutreten.
3) Bei der Feststellung der Dienstjahre behufs Berechnung der Pensionen sind auch diejenigen Dienstjahre zu berücksichtigen, welche von den Beamten im Landeswahldienste vor dem Jahre 1889 verbracht worden sind.

Nach eingeholtem Gutachten dieser Kommission beschloss der im Mai 1901 versammelte Adelskonvent, bei teilweiser Ablehnung der von dem Herrn von Berg beantragten Direktiven, dieser Kommission folgenden Auftrag zu erteilen:

„Die Kommission zur Vorbereitung eines Pensionsreglements für die ritterschaftlichen Beamten ist zu ersuchen, ihre Arbeiten auf die ritterschaftlichen Kanzleibeamten, die ritterschaftlichen Güterbeamten und den Generalsuperintendenten zu beschränken, sowie in ihrem Elaborat die Bildung eines Pensionsfonds in Aussicht zu nehmen.“

In Erfüllung dieses Auftrages beehrt sich diese Kommission Einem Hochwohlgeborenen Landtage den beiliegenden Entwurf eines Pensionsstatuts zur geneigten Beschlussfassung zu unterbreiten.

In dem beiliegenden Pensionsstatut sind Bestimmungen über die Art und Weise der Pensionierung des Generalsuperintendenten nicht enthalten. Nach Ansicht dieser Kommission erscheinen die für die ritterschaftlichen Kanzleibeamten und die Angestellten der Ritterschaftsgüter in Vorschlag gebrachten wesentlichen Bestimmungen für den Posten eines Generalsuperintendenten nicht anwendbar. Dieses bezieht sich besonders auf die Bestimmungen über die der Pensionierung zu Grunde gelegte Zeitdauer des Dienstes, über die Alterszulagen und über die Decourten. Die Unanwendbarkeit des Pensionsstatutes für diesen Zweck findet eine Begründung auch in dem Umstande, dass der Posten des Generalsuperintendenten einen durchaus repräsentativen Charakter hat und in dieser Beziehung in einem gewissen Gegensatz zu den Posten der Ritterschaftskanzlei und der Güterverwaltung steht. Diese Kommission ist der Meinung, dass es misslich wäre für diesen Posten ein besonderes Pensionsstatut zu schaffen und dass es daher geboten erscheint, in dem bisher üblich gewesenen Modus der Pensionierung des Generalsuperintendenten, seiner Witwe und seiner Kinder keine Änderung eintreten zu lassen.

Zur Erläuterung des beiliegenden Pensionsstatuts beehrt sich die Kommission Nachstehendes auszuführen. Sämtliche Kanzleibeamten der Ritterschaftskanzlei beziehen zur Zeit jährlich aus der Korpskasse 25,740 Rbl. und aus der Ritterkasse 8725 Rbl. an Gagengeldern.

In diesen Summen sind die Wohnungsgelder und die Mietsteuerwerte der Amtswohnungen inbegriffen. Zur Gagierung der im § 25 des Statuts erwähnten Beamten der Ritterschaftsgüter werden aus der Korpskasse beziehentlich aus den Einnahmen der Ritterschaftsgüter jährlich 8600 Rbl. gezahlt. Die jährlichen Decourten von sämtlichen aus der Korpskasse gezahlten Gagen à 2% betragen 687 Rbl. 20 Kop. Die Decourten von den aus der Ritterkasse gezahlten Gagen betragen 174 Rbl. 50 Kop. In Gemässheit der §§ 18 und 20 des Statuts sind jährlich zum Pensionsfond der Korpskasse 1374 Rbl. 40 Kop. und zum Pensionsfond der Ritterkasse 349 Rbl. zu zahlen, von welchen Zahlungen die Korpskasse und die Ritterkasse je die Hälfte zu übernehmen hat. Diese Zahlungen aus der Korps- und Ritterkasse sind so lange zu leisten, bis der Pensionsfond der Korpskasse die Summe von 80,244 Rbl. 44 Kop., und der Fond der Ritterkasse die Summe von 19,388 Rbl. 88 Kop. erreicht haben. Die Renten dieser beiden Kapitalien à 4½% entsprechen dem 10. Teil der jährlich aus der Korpskasse und aus der Ritterkasse zu zahlenden Gagen.

Anlangend die Bestimmung des § 14 so beehrt sich die Kommission die Ausführung derselben in nachstehendem Beispiel zu erläutern.

Ein Beamter mit einem Gehalt von 4000 Rbl. ist 15 Jahre vor Inkrafttreten des Pensionsstatuts im Amt gewesen und nimmt 2 Jahre später, mithin nach 17jährigem Dienst, seinen Abschied.

Die Decourte von seiner Gage, die er während der 15 Jahre nicht gezahlt hat, wäre, wenn sie gezahlt worden wäre, nach 17 Jahren zu einem Kapital im Betrage von 1823 Rbl. angewachsen, dessen Rente à 4½% 82 Rbl. beträgt. Die Pension des Beamten berechnet sich auf 2266 Rbl. 61 Kop. Von dieser Pension sind 82 Rbl. in Abzug zu bringen, so dass der Beamte eine Pension im Betrage von 2184 Rbl. 61 Kop. beziehen kann.

Schliesslich glaubt diese Kommission noch darauf hinweisen zu müssen, dass sie Anstand genommen hat die Wirkung des Pensionsstatuts auf den bei der Verwaltung der Ritterschaftsgüter existierenden Subalternposten (Unterverwalter, Meiereileiter, Aufseher und Buschwächter) auszudehnen, weil die Bargehalte dieser Posten sehr geringfügige sind und es fraglich erscheint, ob nicht das gewährte Anrecht auf Pensionen erschwerend auf die Möglichkeit wirken könnte, einen im Interesse der Wirtschaft notwendigen Wechsel in der Besetzung dieser Stellen eintreten zu lassen.

Im Namen der Kommission:

Landrat **Baron Tiesenhausen.**

Riga, im Mai 1902.

Pensionsstatut

für die Kanzleibeamten des Landratskollegiums und die bei der Verwaltung der Ritterschaftsgüter angestellten Beamten.

I.

Bestimmungen über die Pensionen und Alterszulagen der Kanzleibeamten der Ritterschaftskanzlei.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein Anrecht auf Pensionen und Alterszulagen haben alle Kanzleibeamten und Kanzlisten der Ritterschaftskanzlei, der Ritterschaftsrentei, des ritterschaftlichen statistischen Bureaus und der Grundbuchabteilung des Landratskollegiums. Zu den Kanzleiposten der Ritterschaftskanzlei gehört auch der vom Landtage des Jahres 1899 kreierte Posten eines Sekretärs für historische Quellenstudien und Beaufsichtigung des alten Archivs.

§ 2. Ein Anrecht auf Pensionen haben auch die Witwen und die nach dem Tode der im § 1 erwähnten Beamten nachbleibenden, der Erziehung bedürftigen Kinder derselben.

Anmerkung: Die Kinder von Kanzlisten weiblichen Geschlechts erwerben nur in dem Fall ein Anrecht auf Pensionen, wenn ihre Mütter zu der Zeit, zu der die Pension fällig wird, verwitwet sind.

§ 3. Die Pensionen und Alterszulagen werden aus der Korpskasse oder aus der Ritterkasse gezahlt, je nachdem die entsprechenden Gagen aus der Korpskasse oder der Ritterkasse bezogen werden.

§ 4. Denjenigen Beamten, welche Gagengelder aus der Landeskasse beziehen, werden diese Gagen weder bei der Bestimmung der Pension, noch bei der Berechnung der Alterszulage in Anrechnung gebracht.

§ 5. Bei der Berechnung der Pensionen und Alterszulagen werden den Beamten alle Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die sie in Bekleidung eines der im § 1 erwähnten Ämter verbracht haben. Dienstjahre, die sie als Beamte anderer Ressorts verbracht haben, werden nicht berücksichtigt.

§ 6. Der Bezug der Pension hört auf:

a. wenn die berechtigte Person stirbt;

b. wenn die berechtigte Person sich eines mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat;

c. wenn die Witwe des pensionsberechtigten Beamten eine neue Ehe eingeht;

d. wenn die Kinder des Beamten das im § 13 angegebene Alter erreicht haben.

Anmerkung: Die Frau und die erziehungsbedürftigen Kinder eines Beamten, der des Genusses der Pension gemäss Punkt *b* dieses § verlustig gegangen ist, haben den gleichen Anspruch auf eine Pension, als wenn der Beamte gestorben wäre.

§ 7. Zeitweilige Unterbrechungen des Dienstes infolge von Krankheit oder auf Grund eines erteilten Urlaubs bleiben bei der Berechnung der Dienstzeit unberücksichtigt. Bei völligem Ausscheiden aus dem Dienst und nach nochmaligem Wiedereintritt in den Dienst wird die im Dienst nicht verbrachte Zeit nicht angerechnet.

§ 8. Dieses Statut erstreckt seine Wirkung auf alle Beamten, die zur Zeit der Inkrafttretung desselben die im § 1 erwähnten Ämter bekleiden. Diesen Beamten werden ihre bisherigen Dienstjahre in Bezug auf die Pensionsberechtigung in Anrechnung gebracht. In Bezug auf die Alterszulagen ist die vor Inkrafttretung dieses Reglements verbrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

B. Die Pensionen.

§ 9. Der Pensionsberechnung wird dasjenige Gehalt zu Grunde gelegt, das der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst bezog. Bei der Berechnung des Gehaltes, hat das etwa gezahlte Wohnungsgeld oder die Nutzniessung einer Amtswohnung als Teil des Gehaltes zu gelten. Der Mietwert der in natura angewiesenen Amtswohnungen ist nach Massgabe des bei der Erhebung der Wohnungssteuer angenommenen Mietwertes in Anschlag zu bringen.

§ 10. Die im § 1 erwähnten Beamten erhalten:

a. wenn ihre Dienstzeit nicht weniger als 5 und nicht volle 10 Jahre gedauert hat und sie durch Alter oder Krankheit verhindert sind ihr Amt fortzuführen, eine einmalige Unterstützung im Betrage des Gehaltes, den sie zuletzt bezogen;

b. wenu ihre Dienstzeit nicht weniger als 10 Jahre gedauert hat und sie aus dem Dienste ausscheiden, für jedes zurückgelegte Dienstjahr ein Dreissigstel ihres zuletzt bezogenen Jahresgehalts als lebenslängliche Pension.

Anmerkung: Der Jahresbetrag der Pension darf in keinem Fall denjenigen des vollen Gehaltes übersteigen.

§ 11. Die Witwen der im § 1 erwähnten, im Dienst oder pensioniert verstorbenen Beamten erhalten, so lange als sie sich nicht wieder verheiraten:

a. wenn sie keine Kinder haben, oder diese bereits das im § 13 normierte Lebensalter erreicht oder sich verheiratet haben, die Hälfte der Pension, die ihre Ehemänner bei fortdauerndem Leben bezogen hätten;

b. wenn sie mit erziehungsbedürftigen Kindern hinterbleiben, den vollen Betrag der Pension, die ihren Männern bei fortdauerndem Leben zukäme. Nach Ablauf der Pensionsberechtigung des letzten lebenden Kindes wird jedoch dieser Betrag für die Folgezeit auf die Hälfte reduziert.

§ 12. Die elterlosen erziehungsbedürftigen Kinder der im § 1 erwähnten Beamten erhalten, bis sie das im § 13 normierte Alter erreicht oder sich verheiratet haben, alle zusammen dieselbe Pension, die ihr Vater oder ihre Mutter während ihrer Lebenszeit erhalten haben, oder bezogen hätten, wenn sie am Leben geblieben wären. Die Pension für das einzelne erziehungsbedürftige Kind darf jedoch den Betrag von 800 Rbl. nicht übersteigen.

§ 13. Die Erziehungsbedürftigkeit der Söhne hört mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, und wenn sie Hochschulen besuchen, mit dem vollendeten 25. Lebensjahre, die der Töchter aber in allen Fällen schon mit dem 18. Lebensjahre auf.

§ 14. Falls die im § 1 erwähnten Beamten nicht die ganze Zeit ihres Dienstes von der ihnen gezahlten Gage die in diesem Statut (§ 18) vorgesehene Decourte zum Pensionsfond gezahlt haben, so wird bei der Pensionierung dieser Beamten, ihrer Witwen und Kinder von der Pension jährlich ein Abzug gemacht, welcher der Rente von 4½% desjenigen Kapitals gleichkommt, welches sich beim Fälligwerden der Pension durch die Zahlung der nicht gezahlten Decourten hätte bilden können.

C. Die Alterszulagen.

§ 15. Alle pensionsberechtigten Beamten erhalten während ihrer Dienstzeit eine Alterszulage und zwar:

nach 5jährigem Dienst 1/12 ihres Jahresgehalts,
„ 10 „ „ 1/6 „ „
„ 15 „ „ 1/4 „ „
„ 20 „ „ 1/3 „ „
„ 25 „ „ 5/12 „ „

§ 16. Die Alterszulage ist im Hinblick auf den Pensionsanspruch nicht als Teil des Gehaltes anzusehen.

D. Die Pensionsfonds.

§ 17. Für die aus der Korpskasse und der Ritterkasse zu zahlenden Pensionen werden ein Pensionsfond der Korpskasse und ein Pensionsfond der Ritterkasse gebildet.

§ 18. Die im § 1 erwähnten Beamten haben von der Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements 2% ihrer Gage jährlich als Decourte, je nachdem sie ihre Gage oder Teile derselben aus der Korpskasse oder Ritterkasse beziehen, zum Besten des Pensionsfonds der Korpskasse oder der Ritterkasse zu zahlen.

§ 19. Diejenigen Beamten, welche freie Wohnungen erhalten, haben den auf den Mietwert (§ 9) dieser Wohnungen entfallenden Teil der Decourte von ihrer Gage zum Pensionsfond der Ritterkasse zu zahlen.

§ 20. Alljährlich ist aus der Korpskasse und aus der Ritterkasse eine Zahlung zum Besten des jeder dieser Kassen entsprechenden Pensionsfonds zu leisten in der Höhe sämtlicher Jahresdecourten, die von den im § 1 erwähnten Beamten alljährlich zum Besten eines der beiden Pensionsfonds geleistet werden.

§ 21. Die Hälfte der jährlichen Rente eines jeden Pensionsfonds ist zur Zahlung von Pensionen zu verwenden, die andere Hälfte der jährlichen Rente dient zur Vergrösserung des Kapitals des Pensionsfonds.

§ 22. Die Zahlungen aus der Korpskasse und Ritterkassse zu den Pensionsfonds haben aufzuhören, sobald die Pensionsfonds soweit angewachsen sind, dass ihre Renten dem zehnten Teil der Gagen gleichkommen, welche aus denjenigen Kassen gezahlt werden, für die die Pensionsfonds gebildet worden sind.

§ 23. Sobald die Pensionsfonds die im § 22 vorgesehene Höhe erreicht haben, werden ihre Renten im Gesamtbetrage zur Zahlung von Pensionen verwendet und wird nur derjenige Teil der Renten alljährlich kapitalisiert, der zur Zahlung von Pensionen keine Verwendung findet.

§ 24. Falls die Renten der Pensionsfonds zur Auszahlung der fälligen Pensionen nicht ausreichen, haben die Korpskasse und die Ritterkasse die Zahlungen der fehlenden Beträge zu übernehmen, je nachdem die betreffende Pension aus dem Pensionsfond der Korpskasse oder dem der Ritterkasse zu zahlen ist.

II.

Bestimmungen über die Pensionen der bei der Verwaltung der Ritterschaftsgüter angestellten Beamten.

§ 25. Ein Anrecht auf Pensionen haben: der Administrator der Ritterschaftsgüter, der Forstmeister, der Direktor des Sägewerks und die Revierförster.

§ 26. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 14, 17, 18, 20 bis 24 dieses Statuts finden mit der im § 27 enthaltenen Abänderung Anwendung auf die Pensionierung der im § 25 erwähnten Beamten der Verwaltung der Ritterschaftsgüter.

§ 27. Der Pensionsberechnung wird dasjenige Bargehalt zu Grunde gelegt, das der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst bezog. Die dem Beamten ausserdem gewährten Emolumente, wie freie Wohnung, Brennholz, Deputat, Landnutzung etc., werden der Pensionsberechnung nicht zu Grunde gelegt.

§ 28. Die Beamten der Verwaltung der Ritterschaftsgüter haben kein Anrecht auf Alterszulagen.

§ 29. Die Decourten von den Gagen der Beamten der Ritterschaftsgüter werden dem aus den Decourten der Gagen der Beamten der Ritterschaftskanzlei zu bildenden Pensionsfond der Korpskasse zugezählt.

§ 30. Dem Adelskonvent wird es anheimgestellt, die Wirkung dieser Regeln auch auf andere auf den Ritterschaftsgütern angestellte oder noch anzustellende Personen auszudehnen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Antrag

des Herrn Landrats Baron Tiesenhausen betreffend Bewilligung einer Subvention an die Gemeinnützige und Ökonomische Sozietät behufs Gagierung des Direktors des Landeskulturbureaus.

An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtag versammelte Livländische Ritter- und Landschaft.

Zur Einrichtung des Landeskulturbureau in Dorpat hatte der im Jahre 1896 versammelt gewesene Landtag eine einmalige Zahlung von 2000 Rbl. und eine Jahressubvention, gerechnet vom 1. Januar 1897, im Betrage von 5000 Rbl. bewilligt. Im Jahre 1899 beschloss die Generalversammlung der Livländischen adligen Güterkreditsozietät, die Zahlung der von der Livländischen Ritterschaft für das Landeskulturbureau bewilligten Jahressubvention von 5000 Rbl. aus dem Reingewinn der Sozietät zu übernehmen. Infolge dieses Beschlusses hat mit dem 1. Januar 1899 die Zahlung der 5000 Rbl. aus der Ritterkasse aufgehört.

Auf einen Antrag des Herrn Direktors des Landeskulturbureau Baron Stackelberg-Kardis beschloss der im Dezember 1899 versammelte Adelskonvent behufs Einrichtung einer Landmesserabteilung bei dem Landeskulturbureau der Kaiserlichen Livländischen Ökonomischen Sozietät einen Kredit von 2400 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen. Nach Einrichtung der Landmesserabteilung ist dieser Kredit im Jahre 1900 im Betrage von 700 Rbl. und im Jahre 1901 im Betrage von 1200 Rbl. in Anspruch genommen worden.

Nachdem die Livländische adlige Güterkreditsozietät in die Lage versetzt worden ist, Barvorschüsse zur Ausführung von Meliorationsarbeiten zu erteilen, hat das Landeskulturbureau die Verpflichtung übernommen, über die Tauglichkeit und Rentabilität der mit Hülfe des Meliorationskredits auszuführenden Bodenverbesserungen Gutachten auszuarbeiten, die der Güterkreditsozietät als Basis für die von ihr zu erteilenden Darlehen dienen.

Aus dem Jahresbericht des Landeskulturbureau für das Jahr 1901, welcher Einem Hochwohlgeborenen Landtag vorliegt, geht hervor, welche

Vorteile die Thätigkeit dieser Anstalt unserem Lande gewährt und in wie ausreichender Weise die drei Abteilungen dieses Bureaus, die kulturtechnische Abteilung, die Landmesserabteilung und die Versuchsstation, nicht allein der Landwirtschaft, sondern auch der gesammten wirtschaftlichen Weiterentwickelung des Landes Nutzen bringen. Abgesehen hiervon beginnt aber das Landeskulturbureau in nicht geringem Masse für zwei der Livländischen Ritterschaft obliegende Aufgaben von grosser Bedeutung zu werden. Diese Aufgaben sind die Verwendung der Summen des Wegebaukapitals und die Durchführung der Steuerreform. Die sehr formalistische und wenig die thatsächlichen Bedürfnisse berücksichtigende Behandlung der Wege- und Brückenbauprojekte seitens der bei der besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung angestellten Ingenieure lässt es im Interesse einer für das Land brauchbaren Ausführung der Wegebauarbeiten notwendig erscheinen, dass der Vertretung der Livländischen Ritterschaft eine technische Beihülfe zur Disposition gestellt wird.

In dieser Beziehung hat die Livländische Ritterschaft dieses Bureau bereits in nutzbringender Weise in Anspruch genommen, und es ist mir bekannt, dass dasselbe der Estländischen Ritterschaft, welche die Wegebauarbeiten bereits ausführt, durch Beprüfung der technischen Voranschläge wesentliche Dienste erwiesen hat.

Von ebenso grosser Bedeutung für die Aufgaben der Ritterschaft ist die beim Landeskulturbureau begründete Abteilung für Landmesser. Diese Abteilung ist schon seit geraumer Zeit bemüht, sich mit einem Bestande von tüchtigen Landmessern zu versorgen, welche bei dem Mangel an Revisoren im Lande der Durchführung der Steuerreform von ungemein grossem Nutzen sein werden und dazu beitragen werden, dass diese Arbeiten keinen Aufenthalt erleiden.

Bei der ganzen Wirksamkeit des Landeskulturbureau erscheint mir aber ein Umstand von Wichtigkeit zu sein. Das Bureau darf in seiner Thätigkeit nicht den technischen Beamten desselben allein überlassen werden. Obwohl dasselbe bei seiner Organisation darauf angewiesen ist, sich aus den für die ausgeführten Arbeiten erzielten Honoraren einen Teil seiner Existenzmittel zu beschaffen, muss dieses Bureau es nie ausser Acht lassen, dass eine wesentliche Aufgabe desselben in der teilweise unentgeltlichen Beihülfe besteht, welche es durch Förderung und Begünstigung nutzbringender Unternehmungen den kommunalen Institutionen und einzelnen Privatpersonen zu gewähren hat. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird aber wesentlich dadurch gewährleistet, dass dieses Bureau unter der Direktion einer Persönlichkeit aus der Mitte der Ritterschaft steht, welcher die Möglichkeit geboten wird, dauernd in leitender Weise alle Zweige der Thätigkeit dieses Bureau zu kontrollieren und zu regeln.

Zur Zeit steht das Bureau für Landeskultur unter der Leitung eines von der Kaiserlichen Livländischen Ökonomischen Sozietät erwählten Direk-

tors, welcher aus den Einnahmen des Bureaus für Landeskultur eine jährliche Remuneration von 1500 Rbl. bezieht. Dem Direktor ist die Aufgabe zugeteilt, die Thätigkeit der 3 Abteilungen des Bureau für Landeskultur zu überwachen und derselben diejenige Richtung zu geben, bei deren Einhaltung das Bureau in der Lage ist, dem Lande in jeder Beziehung zu nützen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert eine dauernde Anwesenheit in Dorpat und Opfer an Zeit und Geld, die durch die bisherige Remuneration in völlig ungenügender Weise entschädigt werden.

Der Kaiserlichen Livländischen Ökonomischen Sozietät gestattet ihr Budget es nicht, dem Bureau für Landeskultur weitere erhöhte Zuschüsse zu erteilen. Die Livländische adlige Güterkreditsozietät ist ebenfalls nicht in der Lage, mehr Mittel aus ihrer Reineinnahme der Kaiserlichen Livländischen Ökonomischen Sozietät und dem Bureau für Landeskultur zur Disposition zu stellen, als sie es zur Zeit bereits thut. In Erwägung des vorstehend Ausgeführten und des Umstandes, dass die im Jahre 1896 von der Livländischen Ritterschaft für das Landeskulturbureau bewilligte Subvention von 5000 Rbl. von der Livländischen adligen Güterkreditsozietät übernommen worden ist, beehre ich mich Einem Hochwohlgeborenen Landtage den Antrag zu unterbreiten:

Der Landtag wolle beschliessen, der Kaiserlichen Livländischen Ökonomischen Sozietät behufs Gagierung des Direktors des Landeskulturbureaus die Summe von zweitausend Rubeln jährlich aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

Landrat **Baron Tiesenhausen.**

Riga, im Mai 1902.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Gutachten

des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus betreffend eine Normaltaxe für die revisorischen Arbeiten der Ritterschaftsrevisore, nebst Bericht.

Bericht.

Nachdem der Landtag im Jahre 1896 unter Anderem das Landratskollegium ermächtigt hatte, nach Kenntnisnahme der Wünsche der Revisoren einen derselben zum Oberrevisor zu bestellen, fand eine bezügliche Anfrage bei den Ritterschaftsrevisoren statt.

Bei dieser Gelegenheit äusserte ein Teil derselben den Wunsch, eine feste Taxe für ihre revisorischen Arbeiten festgestellt zu sehen, und es erhielt infolge dessen der neuernannte Oberrevisor Müller vom Landratskollegium den Auftrag, über die Ausführbarkeit dieses Wunsches einen Bericht abzustatten. Bei der darnach von dem Oberrevisor ins Werk gesetzten genaueren Umfrage haben von 30 Landmessern 11 für die Einführung einer Taxe sich ausgesprochen, 19 hingegen eine solche nicht für wünschenswert und ihre praktische Handhabung nicht für ausführbar erklärt. Der Oberrevisor gab seinerseits das Gutachten ab, dass eine Honorartaxe für sämtliche revisorische Arbeiten unmöglich festgestellt werden könne und eine solche nur angebracht erscheine, wo keine oder keine genügende Vereinbarung getroffen sei, oder endlich die begonnene Arbeit, etwa wegen Todesfalls, vor ihrer Beendigung unterbrochen worden sei. Die von ihm angefertigte tabellarische Übersicht der von seinen Kollegen vorgeschlagenen Preissätze, sowie seine eigenen bezüglichen Vorschläge wurden darnach im Liv-Estländischen Landeskulturbureau einer Beprüfung unterzogen, deren Resultate in dem hier folgenden Gutachten des Landeskulturbureaus niedergelegt sind.

Kaiserliche
Livländische Gemeinnützige
und
Ökonomische Sozietät.

Liv-Estländisches
Landeskultur - Bureau.

Jurjew (Dorpat),
am 7. Mai 1902.
№ 404.

Begutachtung

eines Berichts des Herrn Ritterschafts-Oberrevisors R. Müller an Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium betreffend eine allgemeine Honorartaxe für die Livländischen Ritterschaftsrevisoren, nebst Vorschlag des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus zu einer solchen Taxe.

Das Schreiben des Herrn Oberrevisors Müller an das Livländische Landratskollegium vom 18. Dezember 1899, enthaltend ein Gutachten betreffend eine allgemeine Honorartaxe für die livländischen Ritterschaftsrevisoren, welches mittels Schreibens des Landratskollegiums vom 22. Januar 1900 sub Nr. 432 dem Direktor des Landeskulturbureaus, Herrn V. Baron Stackelberg, zur Begutachtung übergeben wurde, ist auf dessen Veranlassung in diesem Bureau einer eingehenden Beprüfung unterzogen worden.

Das von dem Oberrevisor mit Fleiss und Sachkenntnis ausgearbeitete Gutachten, bezw. seine für gewisse Fälle vorgeschlagene Honorartaxe, stützt sich auf die durch Fragebogen eingeforderten Berichte von 32 livländischen Ritterschaftsrevisoren. Nicht nur ist hierdurch ein wertvolles statistisches Material über die im Lande üblichen Landmesserhonorare beschafft worden, sondern es geht auch aus dem Gutachten hervor, dass sich eine Anzahl der praktizierenden Landmesser bereit erklärt hat, eine allgemeinverbindliche Taxe anzuerkennen.

In seinem Gutachten spricht sich der Oberrevisor dahin aus, dass sich eine in allen Fällen geltende Honorartaxe für revisorische Arbeiten sehr schwer aufstellen lässt, und führt hierfür folgende Gründe an:

1) kommt es auf die Lage des Terrains und die Grösse der Arbeit an;
2) könnten die mannigfachen Arbeiten hier schwer aufgezählt und ausgearbeitet werden;
3) würde eine Vereinbarung nach der Taxe zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in betreff des leichten oder schwierigen Terrains der zu vermessenden Fläche schwerlich zu stande kommen.

Das Landeskulturbureau versteht vollständig, dass der Herr Oberrevisor Müller es als ausserordentlich schwierig hinstellt, eine allgemeingültige Honorartaxe aufzustellen, wenn es den Modus der bisherigen Honorierungsweise betrachtet.

Da der Begriff über Terrainschwierigkeiten sehr dehnbar ist, kommt eine zu hohe Honorierung einer relativ leichten Arbeit gewiss häufig vor; wie denn auch andererseits bei einer Messung, wo von vornherein keine festen Anhaltspunkte zur Berechnung ihrer Schwierigkeiten sind, bei der Abmachung häufig ein zu geringes Entgelt vorgesehen wird.

Wenn das Landeskulturbureau somit von diesem Gesichtspunkte aus mit dem Oberrevisor ganz einig ist, und wenn es erachtet, dass eine allgemeinverbindliche Taxe schwer eingeführt werden kann, solange ein geregelter Landmesserdienst in Livland nicht existiert, und sich daher die Honorare nach Nachfrage und Angebot richten werden, — so erscheint es doch andererseits möglich einen Teil der Landmesser für eine bestimmte Taxe zu interessieren, indem für die revisorische Abteilung des Landeskulturbureaus eine feste Tarifnorm geschaffen wird, an welche sich ein Teil der im Lande freipraktizierenden Revisoren jedenfalls anschliessen würde. Auch würde, wie der Oberrevisor richtig bemerkt, eine allgemeine Taxe in strittigen Fällen und im Todesfalle eines Landmessers bei unvollendeter Arbeit als Grundlage für die Abrechnung dienen können.

Was die technischen Hindernisse einer solchen gemeingültigen Taxe betrifft, so kann das Landeskulturbureau Herrn Oberrevisor Müllers Ansicht nicht teilen; vielmehr erscheint es nach den jetzt vorliegenden Erfahruugen gut möglich, die von ihm angeführten Schwierigkeiten zu überwinden, und ist die beifolgende Zusammenstellung als ein Vorschlag in dieser Richtung aufzufassen.

Vor allem wurde vom Bureau versucht Normen aufzustellen, durch welche die zwei Hauptmomente — Grösse des Areals und Anzahl der innerhalb desselben vorhandenen Konturen*) — berücksichtigt werden können.

Es ist hierbei das Prinzip befolgt worden, den Gesamtpreis pro □Werst bei zunehmender Grösse der aufzunehmenden Flächen zu verringern, andererseits aber bei zunehmender Anzahl der auf der □Werst aufzunehmenden Konturen das Honorar zu erhöhen.

Um diese auf eine logische Basis sich stützende Preisnormierung im Einzelnen durchzuführen, zugleich auch die vom Herrn Oberrevisor erwähnten Mannigfaltigkeiten der revisorischen Arbeiten zu berücksichtigen, sind die Preise für die verschiedenen Hauptaufgaben der revisorischen Arbeiten getrennt von einander normiert worden:

---

*) d. i. die von dem Oberrevisor hervorgehobene „Schwierigkeit des Terrains".

I. für die Vermessung der Grenzpolygone und Einlegung des für die Detailmessung erforderlichen Netzes;
II. für die Detailmessung;
III. für die Bonitur;
IV. für die Berechnung der Flächen und Konturen einschliesslich der revisorischen Beschreibung;
V. für die Kartenzeichnung.

Als Basis für die Preise wurden die landesüblichen Durchschnittspreise der von den livländischen Landmessern aufgegebenen, vom Oberrevisor Müller gesammelten und zusammengestellten Daten angenommen, und zwar in der Art, dass der vom Herrn Oberrevisor ermittelte Minimalpreis (32 Rbl.) in der schematischen Rubrizierung des Tarifs dort hingestellt wurde, wo thatsächlich die günstigsten Bedingungen zusammentreffen (d. h. ein grosses Areal mit wenig Konturen); sein Maximalpreis (83 Rbl.) dagegen dorthin gesetzt wurde, wo die ungünstigsten Bedingungen zusammenfallen (d. h. ein kleines Areal mit vielen Konturen. Hierbei wurden in Bezug auf das Areal 100 □Werst und 1 □Werst gegenübergestellt, die Extreme der Konturanzahl (0—10 und 170—180) wurden, abgesehen von extraordinären Fällen, durch vielfache Zählungen auf verschiedenen vorhandenen Gutskarten als massgebend ermittelt.

ad I. Da die Grenzpolygonmessung mit dem Netze die Basis der ganzen Arbeit bildet und eine ganz besondere Sorgfalt beansprucht, weil von der Genauigkeit dieser Aufnahme die Güte der ganzen Arbeit abhängt, ist die Anwendung des Theodoliths und des Messstahlbandes vorausgesetzt und ist der Preis für diese Arbeit dementsprechend normiert worden; derselbe ist bei kleinen Flächen höher festgesetzt und fällt bei zunehmender Grösse der zu vermessenden Güter oder Grundstücke, weil in diesem Falle diese Arbeit sich auch im Verhältnis verringert, während die Zahl der Konturen auf die Grenzpolygonmessung naturgemäss ohne Einfluss bleibt.

ad II. Im Gegensatz zur Polygonmessung fallen bei der Detailmessung die Preise mit abnehmender Grösse des Areals, da die bei ersterer festgelegten Grenzlinien um so mehr für die Detailmessung als Hilfslinien zur Geltung kommen, je enger die Grenzen des Polygonnetzes zusammenrücken. Dagegen steigen die Preise bei der Detailmessung naturgemäss gradatim mit der Anzahl der Konturen.

ad III u. IV. Bei der Bonitur, Beschreibung und Berechnung ist nur die Konturenzahl von Einfluss auf die Preise, ausser bei ganz kleinen Flächen (unter 1 □Werst), wo das Areal auch zur Geltung kommt.

ad V. Bei der „Karte“ steigen die Preissätze nicht allein mit zunehmender Konturenzahl, sondern auch mit abnehmender Grösse des Areals, weil die ganze Ausstattung (Titel, Grenzbeschreibung, Massstab etc.) bei kleinem Areal wenig verringert wird.

Bei Rubrik IV wird vorgeschlagen, dass die bisher gebräuchliche Weise der Umrechnung von Lofstellen, Kappen und Quadratellen in Dessätinen, Quadratfaden und sogar Quadratfuss abgeschafft und dafür ein Dezimalsystem eingeführt wird, indem die Bruchteile der Lofstellen und Dessätinen in Hundertstel ausgedrückt werden, und sei es bei Dessätinen auch in Tausendstel, um das Verhältnis genauer auszudrücken; wodurch an Zeit gespart und Rechenfehlern vorgebeugt würde.

Da bei der bevorstehenden Grundsteuereinschätzung eine Umrechnung sämtlicher revisorischer Beschreibungen in Livland nicht zu umgehen sein wird, wäre es an der Zeit, von dem sich doch wohl schon lange überlebt habenden alten schwedischen Ellenmasse abzugehen und dafür das Metermass obligatorisch einzuführen und als Flächeneinheit die Hektare anzunehmen.

Obzwar bei oberflächlicher Durchsicht der ausgerechneten Normen die angesetzten Preise stellenweise hoch erscheinen mögen, so werden doch die Honorare für Gütervermessungen in Livland in denselben Grenzen wie bisher verbleiben, nur wird sich die Zahlung entsprechend der auf die Messung verwandten Mühe gerechter verteilen.

Nimmt man beispielsweise den Preis für eine Messung aus des Oberrevisors Müller Vorschlag Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8a—b mit 25 Kop. pro Lofstelle oder 75 Rbl. pro □Werst, so wird dieser Preis in dem neuen vom Bureau aufgestellten Tarif auf leichtem Terrain erst bei ganz kleinen Flächen von 100 Lofstellen und bei sehr schwierigem Terrain erst bei einer Fläche von 4 □Werst erreicht, während bei grösseren Vermessungsobjekten die Preise unter der Taxe des Oberrevisors stehen.

Anmerkung 1. Für Einteilung von Feldern und Heuschlägen nach vorhandenen Karten, ist kein besonderer Preis bestimmt und werden diese Arbeiten mit dem Preise honoriert, der für Detailaufnahme + Berechnung in dem entsprechenden Falle notiert ist, weil die Einteilung auf der Karte mit darauffolgender Absteckung in der Natur ebensoviel Arbeit erfordert, wie eine Aufnahme der Einteilung in der Natur mit folgender Berechnung derselben auf der Karte.

Anmerkung 2. Umrechnungen des Landwertes bei bereits vorhandenen brauchbaren revisorischen Beschreibungen werden mit demselben Preise berechnet, der für revisorische Beschreibung und Berechnung in der entsprechenden Rubrik notiert ist. Dabei muss die Beschreibung neu geliefert werden. (Für Reinschrift und Einband wäre hierbei extra zu zahlen: 50 Kop. pro Bogen + 1 Rbl. Einband.)

Anmerkung 3. Emendationen könnten nur dort, wo sich die Natur nach den vorhandenen Karten sehr wenig verändert hat, vorgenommen werden und dürften nur tageweise honoriert werden.

Als Tageshonorar würden die vom Oberrevisor Müller vorgeschlagenen Normen — 8 Rbl. pro Sommertag, 6 Rbl. pro Wintertag — in Anwendung kommen.

Anmerkung 4. Grenzregulierungen und Grenzrenovierungen, sowie das Ermitteln verlorener Grenzpunkte und das Stellen von Grenzmarken auf solchen Punkten dürften ebenfalls nur tageweise honoriert werden können.

Indessen wäre anzuraten, bei derartigen Grenzaufnahmen eine Polygonmessung mit Koordinatenberechnung vorzunehmen, da das die einzige Möglichkeit ist, eine richtige Lage der Grenzen, sowie der Gesammtgrösse des Areals zu ermitteln; das Honorar würde in diesem Falle auch einfach nach der Rubrik I der Tabelle berechnet werden können.

Das Landeskulturbureau würde es für angezeigt halten, bei Gelegenheit der bevorstehenden Probebonitur diese hierzulande bis dato nicht übliche Methode einer trigonometrischen Aufnahme mit Winkelmessung und Koordinatenberechnung zur Kontrole des vorliegenden Kartenmaterials in Anwendung zu bringen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Contouren pro Quadr

Grösse der Complexe in Quadrat-Werst.	1—10.						11—20.						21—30.					
	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.
	Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.					
81—100	10	12	3	4	3	32	10	15	5	5	4	39	10	16	7	6	5	44
61—80	11	12	3	4	3	33	11	16	5	5	4	40	11	16	7	6	5	45
41—60	12	12	3	4	3	34	12	16	5	5	4	41	12	16	7	6	5	46
21—40	13	12	3	4	3	35	13	16	5	5	4	42	13	16	7	6	5	47
11—20	14	12	3	4	3	36	14	16	5	5	4	43	14	16	7	6	5	48
6—10	15	12	3	4	3	37	15	16	5	5	4	44	15	16	7	6	5	49
5	16	11	3	4	4	38	16	15	5	5	5	45	16	15	7	6	6	50
4	17	11	3	4	4	39	17	15	5	5	5	46	17	15	7	6	6	51
3	19	10	3	4	5	41	19	14	5	5	6	48	19	14	7	6	7	53
2	22	9	3	4	6	44	22	13	5	5	7	51	22	13	7	6	8	56
1	26	8	3	4	7	48	26	12	5	5	8	55	26	12	7	6	9	60
200 Lfst.	32	7	6	5	9	59	32	11	8	6	10	66	32	11	10	7	11	71
100 Lfst.	40	6	11	6	12	75	40	10	13	7	13	82	40	10	15	8	14	87
50 Lfst.	52	5	17	8	18	100	52	9	18	9	19	107	52	9	21	10	20	112
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	

Grösse der Complexe in Quadrat-Werst.	31—40.						41—50.						51—60.					
	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.
	Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.					
81—100	10	17	8	6.50	5.50	47	10	18	9	7	6	50	10	19	10	7	6	52
61—80	11	17	8	6.50	5.50	48	11	18	9	7	6	51	11	19	10	7	6	53
41—60	12	17	8	6.50	5.50	49	12	18	9	7	6	52	12	19	10	7	6	54
21—40	13	17	8	6.50	5.50	50	13	18	9	7	6	53	13	19	10	7	6	55
11—20	14	17	8	6.50	5.50	51	14	18	9	7	6	54	14	19	10	7	6	56
6—10	15	17	8	6.50	5.50	52	15	18	9	7	6	55	15	19	10	7	6	57
5	16	16	8	6.50	6.50	53	16	17	9	7	7	56	16	18	10	7	7	58
4	17	16	8	6.50	6.50	54	17	17	9	7	7	57	17	18	10	7	7	59
3	19	15	8	6.50	7.50	56	19	16	9	7	8	59	19	17	10	7	8	61
2	22	14	8	6.50	8.50	59	22	15	9	7	9	62	22	16	10	7	9	64
1	26	13	8	6.50	9.50	63	26	14	9	7	10	66	26	15	10	7	10	68
200 Lfst.	32	12	11	7.50	11.50	74	32	13	12	8	12	77	32	14	13	8	12	79
100 Lfst.	40	11	16	8.50	14.50	90	40	12	17	9	15	93	40	13	18	9	15	95
50 Lfst.	52	10	22	10.50	20.50	115	52	11	23	11	21	118	52	12	24	11	21	120
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	

Grösse der Complexe in Quadrat-Werst.	61—70.						71—80.						81—90.					
	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.
	Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.					
81—100	10	20	10	7.50	6.50	54	10	21	10	8	7	56	10	21.50	11	8.25	7.25	58
61—80	11	20	10	7.50	6.50	55	11	21	10	8	7	57	11	21.50	11	8.25	7.25	59
41—60	12	20	10	7.50	6.50	56	12	21	10	8	7	58	12	21.50	11	8.25	7.25	60
21—40	13	20	10	7.50	6.50	57	13	21	10	8	7	59	13	21.50	11	8.25	7.25	61
11—20	14	20	10	7.50	6.50	58	14	21	10	8	7	60	14	21.50	11	8.25	7.25	62
6—10	15	20	10	7.50	6.50	59	15	21	10	8	7	61	15	21.50	11	8.25	7.25	63
5	16	19	10	7.50	7.50	60	16	20	10	8	8	62	16	20.50	11	8.25	8.25	64
4	17	19	10	7.50	7.50	61	17	20	10	8	8	63	17	20.50	11	8.25	8.25	65
3	19	18	10	7.50	8.50	63	19	19	10	8	9	65	19	19.50	11	8.25	9.25	67
2	22	17	10	7.50	9.50	66	22	18	10	8	10	68	22	18.50	11	8.25	10.25	70
1	26	17	10	7.50	10.50	70	26	17	10	8	11	72	26	17.50	11	8.25	11.25	74
200 Lfst.	32	15	13	8.50	12.50	81	32	16	13	9	13	83	32	16.50	14	9.25	13.25	85
100 Lfst.	40	14	18	9.50	15.50	97	40	15	18	10	16	99	40	15.50	19	10.25	16.25	101
50 Lfst.	52	13	24	11.50	21.50	122	52	14	24	12	22	124	52	14.50	25	12.25	22.25	126
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	

Grösse der Complexe in Quadrat-Werst.	91—100.						101—110.						111—120.					
	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.
	Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.					
81—100	10	22	11	8.50	7.50	59	10	22.50	11.50	8.50	7.50	60	10	23	11.50	8.75	7.75	61
61—80	11	22	11	8.50	7.50	60	11	22.50	11.50	8.50	7.50	61	11	23	11.50	8.75	7.75	62
41—60	12	22	11	8.50	7.50	61	12	22.50	11.50	8.50	7.50	62	12	23	11.50	8.75	7.75	63
21—40	13	22	11	8.50	7.50	62	13	22.50	11.50	8.50	7.50	63	13	23	11.50	8.75	7.75	64
11—20	14	22	11	8.50	7.50	63	14	22.50	11.50	8.50	7.50	64	14	23	11.50	8.75	7.75	65
6—10	15	22	11	8.50	7.50	64	15	22.50	11.50	8.50	7.50	65	15	23	11.50	8.75	7.75	66
5	16	21	11	8.50	8.50	65	16	21.50	11.50	8.50	8.50	66	16	22	11.50	8.75	8.75	67
4	17	21	11	8.50	8.50	66	17	21.50	11.50	8.50	8.50	67	17	22	11.50	8.75	8.75	68
3	19	20	11	8.50	9.50	68	19	20.50	11.50	8.50	9.50	69	19	21	11.50	8.75	9.75	70
2	22	19	11	8.50	10.50	71	22	19.50	11.50	8.50	10.50	72	22	20	11.50	8.75	10.75	73
1	26	18	11	8.50	11.50	75	26	18.50	11.50	8.50	11.50	76	26	19	11.50	8.75	11.75	77
200 Lfst.	32	17	14	9.50	13.50	86	32	17.50	14.50	9.50	13.50	87	32	18	14.50	9.75	13.75	88
100 Lfst.	40	16	19	10.50	16.50	102	40	16.50	19.50	10.50	16.50	103	40	17	19.50	10.75	16.75	104
50 Lfst.	52	15	25	12.50	22.50	127	52	15.50	25.50	12.50	22.50	128	52	16	25.50	12.75	22.75	129
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	

a t w e r s t.

121—130.						131—140.						141—150.						151—160.						161—170.						171—180.					
Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.	Polygon u. Netz.	Detailmessung.	Bonitur.	Beschreibung und Berechnung.	Karte.	Summa.
Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.						Preis in Rubeln.					
10	23.50	12	8.75	7.75	62	10	24	12	9	8	63	10	24.25	12.25	9.25	8.25	64	10	24.75	12.25	9.50	8.50	65	10	25	12.50	9.75	8.75	66	10	25.	12.50	10	9	67
11	23.50	12	8.75	7.75	63	11	24	12	9	8	64	11	24.25	12.25	9.25	8.25	65	11	24.75	12.25	9.50	8.50	66	11	25	12.50	9.75	8.75	67	11	25.50	12.50	10	9	68
12	23.50	12	8.75	7.75	64	12	24	12	9	8	65	12	24.25	12.25	9.25	8.25	66	12	24.75	12.25	9.50	8.50	67	12	25	12.50	9.75	8.75	68	12	25.50	12.50	10	9	69
13	23.50	12	8.75	7.75	65	13	24	12	9	8	66	13	24.25	12.25	9.25	8.25	67	13	24.75	12.25	9.50	8.50	68	13	25	12.50	9.75	8.75	69	13	25.50	12.50	10	9	70
14	23.50	12	8.75	7.75	66	14	24	12	9	8	67	14	24.25	12.25	9.25	8.25	68	14	24.75	12.25	9.50	8.50	69	14	25	12.50	9.75	8.75	70	14	25.50	12.50	10	9	71
15	23.50	12	8.75	7.75	67	15	24	12	9	8	68	15	24.25	12.25	9.25	8.25	69	15	24.75	12.25	9.50	8.50	70	15	25	12.50	9.75	8.75	71	15	25.50	12.50	10	9	72
16	22.50	12	8.75	8.75	68	16	23	12	9	9	69	16	23.25	12.25	9.25	9.25	70	16	23.75	12.25	9.50	9.50	71	16	24	12.50	9.75	9.75	72	16	24.50	12.50	10	10	73
17	22.50	12	8.75	8.75	69	17	23	12	9	9	70	17	23.25	12.25	9.25	9.25	71	17	23.75	12.25	9.50	9.50	72	17	24	12.50	9.75	9.75	73	17	24.50	12.50	10	10	74
19	21.50	12	8.75	9.75	71	19	22	12	9	10	72	19	22.25	12.25	9.25	10.25	73	19	22.75	12.25	9.50	10.50	74	19	23	12.50	9.75	10.75	75	19	23.50	12.50	10	11	76
22	20.50	12	8.75	10.75	74	22	21	12	9	11	75	22	21.25	12.25	9.25	11.25	76	22	21.75	12.25	9.50	11.50	77	22	22	12.50	9.75	11.75	78	22	22.50	12.50	10	12	79
26	19.50	12	8.75	11.75	78	26	20	12	9	12	79	26	20.25	12.25	9.25	12.25	80	26	20.75	12.25	9.50	12.50	81	26	21	12.50	9.75	12.75	82	26	21.50	12.50	10	13	83
32	18.50	15	9.75	13.75	89	32	19	15	10	14	90	32	19.25	15.25	10.25	14.25	91	32	19.75	15.25	10.50	14.50	92	32	20	15.50	10.75	14.75	93	32	20.50	15.50	11	15	94
40	17.50	20	10.75	16.75	105	40	18	20	11	17	106	40	18.25	20.25	11.25	17.25	107	40	18.75	20.25	11.50	17.50	108	40	19	20.50	11.75	17.75	109	40	19.50	20.50	12	18	110
52	16.50	26	12.75	22.75	130	52	17	26	13	23	131	52	17.25	26.25	13.25	23.25	132	52	17.75	26.25	13.50	23.50	133	52	18	26.50	13.75	23.75	134	52	18.50	26.50	14	24	135
I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	

10 Figuren pro □Werst mehr, erhöhen den Preis um 1 Rubel pro □Werst.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Der Bericht
über das Wegebaucapital.

Dem ausserordentlichen Landtage im December 1900 ist berichtet worden, dass die Organisation des durch das Gesetz vom 1. Juni 1895 und das am 21. December 1898 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-gutachten geschaffenen Wegebauwesens über einen provisorischen Zustand nicht hatte hinausgehen können, da in der Periode vom 1. Januar 1899, an welchem Tage die erwähnten Gesetze in Kraft traten, bis zum Landtage von 1900 kein bestätigter Operationsplan und in Folge dessen auch kein Budget existirten. Zudem herrschte mangels einer erläuternden Instruction vielfach Unklarheit hinsichtlich der Anwendung der 1899 als Beilage zum Art. 328 [Anmerkung 1] der Landesprästandenordnung erlassenen Regeln über die Wegebaucapitalien in Livland und Estland. Schliesslich hatten sich in einer Reihe von Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Vertretung der Livländischen Ritterschaft und der Livländischen Gouvernementsregierung erhoben. Unter diesen Fragen sind hervorzuheben: die Zuschüsse aus den Landesprästanden zum Wegebaucapital und damit im Zusammenhange: die Überwälzung von Wegebaulasten von der Landescasse auf das Wegebaucapital, ferner die Vertheilung der Budgetquoten des festländischen Theiles von Livland und der Insel Oesel und schliesslich die allgemeine Frage der Competenzsphären der ritterschaftlichen Organe und der Besondern Session der Gouvernementsregierung in Wegesachen.

Diese Fragen sind, wie aus dem vorliegenden Berichte hervorgehen wird, nur zum Theil höheren Orts entschieden worden, zum Theil harren sie noch der Lösung.

Über die seit dem ordentlichen Landtage im December 1900 eingetretenen Veränderungen ist Nachstehendes zu berichten.

I.

Am 7. Februar 1901 übermittelte die Besondere Session in Wegesachen (sub Nr. 17) dem Landrathscollegium die am 10. December 1900 vom Ministerium des Innern bestätigte **Instruction für die Organisation des**

Wegebauwesens in den Gouvernements Livland und Estland nebst einem erläuternden Schreiben des Ministers an den stellvertretenden Gouverneur d. d. 12. December 1900.

Die Instruction weicht von dem Project zu derselben, das in dem Bericht an den Landtag 1900 eingehend behandelt worden ist, in keinem wesentlichen Punkte ab. Ihre wichtigste Bedeutung bestand darin, dass nunmehr die Möglichkeit gegeben war einen Operationsplan für das Triennium 1902/4 und ein Budget für das erste Operationsjahr 1902 auszuarbeiten.

In einer ganzen Reihe von Fragen hat sich trotz der Instruction und des erläuternden Schreibens des Ministers des Innern eine Verschiedenheit der Auffassungen der Landesresidirung einerseits und der Besondern Session in Wegesachen andererseits ergeben; für die meisten dieser Fragen ist die Entscheidung der Ministerien des Innern und der Finanzen und zwar überwiegend zu Gunsten der Auffassung der Besondern Session erfolgt, einzelne Fragen sind noch offen geblieben.

II.

Was zunächst die Frage von den **ergänzenden Zuschüssen aus den Landesprästanden zum Wegebaucapital** betrifft, die gemäss Pkt. I, 3 des Gesetzes vom 21. December 1898 durch Übereinkunft der Gouvernementsverwaltung mit der Ritterschaft für jede Budgetperiode fixirt werden sollen, so hatte die Besondere Session laut Journal vom 15. Februar 1901 den von ihr berechneten Durchschnitt der für Wegebauten zwischen 1895 und 1898 aus der Landescasse gemachten jährlichen Ausgaben mit 20,398 Rbl. als Zuschuss aus der Landescasse vorgeschlagen und ersuchte das Landrathscollegium um eine Äusserung seinerseits. Das Landrathscollegium stellte sich im Einvernehmen mit einer am 16. März 1901 stattgehabten Versammlung von Gliedern des Adelsconvents auf den Standpunkt, dass als ergänzende Zuschüsse aus der Landescasse zu den Wegebaucapitalien blos die Summen, die zur Deckung der Wardirungs- und Contingentirungskosten erforderlich sind, einzustellen wären, während die Expropriation von Grandlagern und die Kosten der Remonten der bisher aus Mitteln der Landescasse erbauten Wege auf das Wegebaucapital überzuwälzen seien.

In Ausführung eines Beschlusses des Adelsconvents vom Mai 1901 hat das Landrathscollegium am 15. Juni 1901 Nr. 3195 bei der Besondern Session um Refundirung der seit dem 1. Januar 1899 aus der Landescasse für Wegebauzwecke gezahlten Summen, mit Ausschluss der Contingentirungskosten und des bisherigen Unterhalts einiger Prähme nachgesucht und beantragt, dass von 1902 ab blos die Wardirung und Contingentirung der Wege sowie die Erhaltung einiger Prähme durch Zuschüsse aus der Landescasse bestritten werden sollen, da diese Kosten allein den Charakter obligatorischer Prästanden trügen, im Gegensatze zu den Grandgrubenexpropriationen und den Remonten

der chaussirten Zufuhrwege, die demnach sehr wohl von dem Wegebaucapital übernommen werden könnten.

Die Besondere Session hat hierauf laut Journal vom 3. Juli 1901 resolvirt, dass sämmtliche bisherigen Leistungen der Landescasse für Wegebauzwecke, insbesondere auch die Expropriation von Grandgruben, nach wie vor von der Landescasse getragen werden sollen, blos der Unterhalt der bisher aus Mitteln der Landescasse erbauten Zufuhrchausséen sei vom Wegebaucapital zu übernehmen. Keineswegs könnten die seit 1. Januar 1899 von der Landescasse für Wegebauzwecke verausgabten Summen refundirt werden. Gegen diesen Beschluss hat der Herr Residirende Landrath ein eingehend motivirtes Separatvotum verschreiben lassen und der Herr Landmarschall hat noch im Juli 1901 eine diesbezügliche Denkschrift im Ministerium des Innern eingereicht.

Am 10. November 1901 trat in Petersburg eine Conferenz von Vertretern der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Beprüfung der Operationspläne und Budgets für Livland und Estland zusammen.

Die Conferenz bestimmte, ausgehend vom Grundsatz: das Wegebaucapital habe den Zweck, die Communicationsverhältnisse zu verbessern, nicht aber der Landescasse Erleichterung zu gewähren, dass die bisherigen Leistungen der Landescasse, sowohl die obligatorischen als die facultativen, bei der Landescasse zu bleiben haben und dass andererseits keine Zuschüsse aus der Landescasse zum Wegebaucapital gemacht zu werden brauchen; ferner, dass in Anbetracht der bevorstehenden Erhöhung der Landesprästanden durch die Grundsteuer der Livländischen Ritterschaft anheimgestellt wird, bei den Ministerien des Innern und der Finanzen um Refundirung der in früheren Zeiten gemachten facultativen Ausgaben der Landescasse für Wegebauzwecke aus dem Wegebaucapital nachzusuchen.

Auf Grund dieser Resolution der Conferenz der Ministerien sind die bisherigen Leistungen der Landescasse wiederum in das Budget der Landescasse pro 1902 aufgenommen worden; auch ist in ihrer Verwaltung keine Änderung eingetreten.

III.

Im Zusammenhange mit der Frage der Ausgaben der Landescasse für Wegebauzwecke steht auch die Frage des **Unterhalts der Chausséen Riga-Engelhardtshof und Riga-Olai.**

Diese dem Ministerium der Wegecommunicationen unterstellten Chausséen werden von der Livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga verwaltet. Als Aequivalent für die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten steht den genannten Körperschaften das Recht zu, eine Chausséesteuer zu erheben. Die Besondere Session der Gouvernementsregierung in Wegesachen hat sich laut Journal vom 15. Februar 1901 Nr. 4 und vom 6. März 1901 Nr. 2 im Princip dafür ausgesprochen, dass die Chausséen Riga-Engelhardtshof und Riga-Olai

aus dem Ministerium der Wegecommunicationen in das des Innern übergeführt und der Verwaltung des Wegebaucapitals unterstellt werden. Hierbei wären die Unterhaltungskosten vom Wegebaucapital zu übernehmen, wogegen auch die Chausséesteuer zum Wegebaucapital aufzuheben wäre.

Wie dem Livländischen Landrathscollegium von der Besondern Session am 18. Juli 1901 sub Nr. 219 mitgetheilt worden ist, ist gemäss Journal der Besondern Session vom 21. April 1901 Nr. 9 ein diesbezügliches Gesuch dem Minister des Innern vorgestellt worden, worauf von diesem am 2. Juni 1901 sub Nr. 4738 resolvirt worden ist, dass eine Regelung dieser Frage auf gesetzgeberischem Wege, insbesondere die Aufhebung der Art. 834—37 der Verordnung über die Wegecommunicationen (Swod Sak. Bd. XII. Ausg. 1857), nicht angängig sei, bevor die in Aussicht stehende neue Zutheilung der Chausséen zu den verschiedenen Ressorts entschieden sei. Im Übrigen wäre gegen eine Anwendung der Regeln für das Wegebaucapital auf die Chausséen Riga-Engelhardtshof und Riga-Olai nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dass die Livländische Ritterschaft und die Stadt Riga ihre Zustimmung dazu ertheilten. Die Summen für den Unterhalt der qu. Chausséen wären selbstverständlich den im Pkt. 2 der Regeln für das Wegebaucapital vorgesehenen Zuschüssen der Landescasse zum Wegebaucapital zu entnehmen.

Der ordentliche Adelsconvent von November-December 1901 hat alsdann (ad Delib. 46) beschlossen, die projectirte Abänderung der Verwaltung der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée abzulehnen, im Hinblick darauf, dass der Unterhalt der Chaussée in Grundlage der Resolution des Ministers des Innern vom 2. Juni 1901 aus den Zuschüssen der Landescasse zum Wegebaucapital bestritten werden müsste, sowie darauf, dass der bisherige Modus der Verwaltung mit Erhebung der Chausséesteuer durchaus zweckmässig und in öconomischer Hinsicht praktisch erscheine. Dieser Conventsbeschluss ist am 11. Februar. c. Nr. 657 der Besondern Session mitgetheilt worden.

Auch die Stadt Riga hat eine Veränderung der ihr zustehenden Verwaltung der Chaussée Riga-Olai und der Strecke Riga-Jägelbrücke abgelehnt, so dass auch in dieser Frage alles beim Alten geblieben ist.

IV.

Über die Fixirung der **Oeselschen Quote des Wegebaucapitals**, die nach Pkt. 4 der Instruction für die Organisation des Wegebauwesens in Livland und Estland durch Vereinbarung der Livländischen und Oeselschen Ritterschaft zu geschehen hat, ist dem vorigen Landtag ausführlich berichtet worden (Pkt. I).

Die Besondere Session hatte auf ihrer Sitzung vom 28. August 1901 (Nr. 36) erklärt, dass die von den beiden Ritterschaften vereinbarte Oeselsche Quote des Wegebaucapitals zu gering sei und dass sie sich vorbehalte diese Quote im Bedürfnissfalle zu erhöhen; auch seien die Unterhaltungskosten des

Eisbrechers im grossen Sunde und des Sinowjewdammes vom ganzen Wegebaucapital und nicht nur von der Oeselschen Quote zu tragen, während die Livländische Ritterschaft die Einstellung blos eines Jahresunterhaltes des Eisbrechers in den Operationsplan für das Festland beantragt hätte.

Dieselbe Auffassung hat die Besondere Session auch auf ihrer Sitzung vom 2. October verlautbart, wogegen der Herr Residirende Landrath und der Delegirte der Oeselschen Ritterschaft Baron Freytagh ihr Separatvotum verschreiben liessen.

Der Herr Landmarschall hat am 29. October 1901 [cf. Mittheilung des Herrn Landmarschalls vom 9. November 1901 Nr. 617 Pkt. III] dem Minister des Innern eine Denkschrift überreicht, in der ausgeführt wird, dass die Livländische Ritterschaft vollständig auf dem Boden der Instruction für die Organisation des Wegebauwesens stände, während die Besondere Session in ihren Anträgen nicht nur über das ihr zustehende Recht der Bestätigung, sondern auch ultra petitum der Oeselschen Ritterschaft gehe, wenn sie sich eine Erhöhung der zwischen den zwei Ritterschaften vereinbarten Quote für Oesel vorbehalte und den Unterhalt des Sinowjewdammes und des Eisbrechers als Aufgabe des allgemeinen Wegebaucapitals und nicht der Oeselschen Quote bezeichne.

Die Conferenz von Vertretern der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. November 1901 hat nun bestimmt, einerseits, dass die Verwaltungskosten des Sinowjewdammes und des Eisbrechers sowohl vom Festlande Livlands als auch von Oesel zu tragen seien, da diese Verkehrsmittel beiden Theilen dienten, andererseits, dass die Bemessung der Oeselschen Quote sowohl im Allgemeinen, als auch im Speciellen bei den erwähnten Unterhaltungskosten, der Vereinbarung der Ritterschaften von Livland und Oesel anheimgestellt werde.

Daraufhin hat das Livländische Landrathscollegium am 16. Februar 1902 sub Nr. 728 sich mit der Anfrage an das Oeselsche Landrathscollegium gewandt, ob die Unterhaltungskosten des Sinowjewdammes und des Eisbrechers fixirt werden könnten und welchen Theil dieser Unterhaltungskosten die Oeselsche Ritterschaft auf ihre Quote zu übernehmen gedenke. Das Oeselsche Landrathscollegium antwortete hierauf den 30. April 1902 sub Nr. 311, dass die jährlichen Unterhaltungskosten des Sinowjewdammes annähernd 1335 Rbl., die des Eisbrechers etwa 5450 Rbl., mit Amortisation 6950 Rbl. betragen würden; von diesen Kosten kämen in Abzug die Einnahmen des Kuiwastschen Kruges, die Überfahrtsgelder und die 600 Rbl. betragende Subvention der Estländischen Ritterschaft, zusammen etwa 1600 Rbl. (über 1554 Rbl.), so dass die jährlichen Unterhaltungskosten des Sinowjewdammes und des Eisbrechers zusammen etwa 6685 Rbl. betragen würden. Diese Kosten wären gemäss dem Vorschlage des Oeselschen Adelsconvents vorläufig bis zu einer neuen Vereinbarung nach dem Verhältniss

der gegenwärtig auf die beiden Ritterschaften entfallenden Quoten des Wegebaucapitals zu vertheilen.

Zu diesem durch das Oeselsche Landrathscollegium übermittelten Vorschlage ist von der Livländischen Ritterschaft noch nicht Stellung genommen worden.

V.

Die Frage **der Kosten, die der Livländischen Ritterschaft durch die Verwaltung des Wegebaucapitals erwachsen,** hat bereits den Landtagen von 1899 und 1900 vorgelegen.

Der Landtag vom December 1900 fasste im Hinblick auf den § 13 des Projects einer Instruction für die Organisation des Wegebauwesens in Livland und Estland, gemäss welchem die qu. Verwaltungskosten aus den ritterschaftlichen Landschaftsmitteln zu bestreiten sind, den Beschluss, höheren Ortes um Verwendung von Mitteln des Wegebaucapitals für die nothwendigen Verwaltungskosten der Ritterschaft nachzusuchen.

Das in Ausführung des Landtagsschlusses an den Herrn Minister des Innern gerichtete Gesuch des Livländischen Landrathscollegiums (vom 24. Februar 1901 Nr. 1032) um Übertragung der Verwaltungskosten auf das Wegebaucapital ist durch Resolution des Ministers vom 5. April 1901 Nr. 2606 abschlägig beschieden worden, mit der Motivirung, dass in den 13 Gouvernements, die keine Landschaftsverfassung haben (Nichtsemstwogouvernements), die Kosten der Verwaltung des Wegebaucapitals aus den allgemeinen Gouvernements-Landesprästanden bestritten würden.

Der Adelsconvent vom Juni 1901 beschloss hierauf bei der Gouvernementsverwaltung die Einstellung der Verwaltungskosten in das Budget der Landescasse zu erwirken; die Verwaltungskosten hat der Adelsconvent auf 3400 Rbl. für die Kanzlei des Landrathscollegiums und 8600 Rbl. für die acht Kanzleien der Kreisdeputirten, zusammen also auf 12000 Rbl. per anno normirt (Delib. 51 Pkt. XI).

Auf das Schreiben des Landrathscollegiums vom 21. Juni 1901 Nr. 3287 hat der Herr stellvertretende Gouverneur am 18. September 1901 dem Herrn Residirenden Landrath Baron Tiesenhausen die Mittheilung gemacht, dass in der Gouvernementsverwaltung Zweifel darüber aufgetaucht seien, ob der Einstellung der vom Adelsconvente bewilligten Kanzleimittel zur Verwaltung des Wegebaucapitals in die Landescasse zugestimmt werden könne, da der in der Instruction für die Organisation des Wegebauwesens in Livland und Estland (Art. 13 Anm.) gebrauchte Ausdruck „ritterschaftlich-landschaftliche Mittel“ (дворянскія земскія средства) sich ebensowohl auf die Ritter- als auch auf die Landescasse beziehen könne. Im Hinblick hierauf richtete der Herr stellvertretende Gouverneur am 27. September 1901 Nr. 9507 eine Vorstellung an den Herrn Minister des Innern mit der Bitte um Entscheidung dieser Frage. Diese Vorstellung führt aus, dass die Bezeichnung „ritterschaftlich-landschaftliche Mittel“ sich auf Livland nicht gut anwenden

lasse, da hier — im Gegensatze zu Estland — eine strenge Scheidung der Ritter- und Landescasse bestände. In Livland würden alle Ausgaben für den Unterhalt der ritterschaftlichen Institutionen und deren Beamten nicht nur in ihrer Eigenschaft als Organe der Adelscorporation, sondern auch als Institutionen, die die Landschaftsangelegenheiten überhaupt verwalten, ausschliesslich aus der Rittercasse gedeckt, welcher Umstand dadurch begründet wäre, dass die Revenüen der 6 Ritterschaftsgüter in die Rittercasse flössen, da, wie es in der Urkunde über die Verleihung dieser Güter an die Livländische Ritterschaft und im Art. 45 des II. Theils des Provinzialrechts heisse, die Revenüen bestimmt seien „zum Unterhalt der ritterschaftlichen Beamten und für andere öffentliche Bedürfnisse". In der Erwägung aber, dass in den 13 Nichtsemstwogouvernements die Verwaltungskosten des Wegebauwesens aus den allgemeinen Landesprästanden gedeckt würden, werde der Minister um eine Entscheidung gebeten, ob in Livland die qu. Verwaltungskosten auf die Rittercasse oder auf die Landescasse übernommen werden sollen.

Die Entscheidung auf diese Vorstellung des stellvertretenden Livländischen Gouverneurs und auf eine die ritterschaftliche Anschauung vertretende Denkschrift des Herrn Landmarschalls, die dieser am 29. October 1901 (laut Mittheilung vom 9. November 1901 Pkt. II) im Ministerium des Innern einreichte, ist durch Resolution des Ministers des Innern vom 8. Januar 1902 Nr. 284 dahin erfolgt, dass die der Livländischen Ritterschaft aus der Verwaltung des Wegebaucapitals erwachsenden Kosten aus der Rittercasse zu decken sind.

VI.

Gleichwie in den Budgetfragen haben sich auch bei der Organisation der Wegewirthschaft Gegensätze zwischen der Livländischen Ritterschaft und der Besondern Session der Gouvernementsverwaltung in Wegesachen ergeben. Besonders sind diese Gegensätze zum Ausdruck gelangt in der **Abgrenzung der Competenzen der Organe der Livländischen Ritterschaft und der Wegebauingenieure.**

Die Besondere Session hat laut Journal vom 16. August 1901 eine Instruction für die jüngern Wegebauingenieure erlassen, die in mehrfacher Hinsicht mit den der Livländischen Ritterschaft und ihren Organen gesetzlich zustehenden Rechten bezüglich des Wegebaucapitals collidirt. Diese Thatsache ist, soweit sachliche Gründe in Betracht kommen, dadurch zu erklären, dass bei Abfassung der Instruction eine Instruction für die Nichtsemstwogouvernements als Vorlage gedient hat, wobei dann einzelne Punkte, wie z. B. der Pkt. 3, wörtlich herübergenommen worden sind und an Stelle des Anordnungscomité (распорядительный комитетъ) der Nichtsemstwogouvernements „Besondere Session der Gouvernementsregierung in Wegesachen" gesetzt worden ist, während durch die für Livland erlassenen Gesetze die

Competenzen des Anordnungscomité zum Theil auf die Besondere Session, zum Theil auf die Livländische Ritterschaft übergegangen sind. Gegen die Bestimmungen der Instruction für die jüngeren Ingenieure ist auf der Sitzung der Besonderen Session am 16. August 1901 vom damals residirenden Landrath Baron A. Nolcken Protest erhoben worden, desgleichen hat sowohl das Landrathscollegium durch Schreiben vom 2. November 1901 Nr. 4742 an den stellvertretenden Herrn Livländischen Gouverneur, als auch der Herr Landmarschall durch eine dem Herrn Minister des Innern d. d. 29. October 1901 übergebene Denkschrift die Auffassung des Livländischen Ritterschaft geltend gemacht. Dem Herrn Landmarschall ist laut seiner Mittheilung vom 23. November 1901 Pkt. IV im Ministerium versichert worden, dass die Ausstellungen der Livländischen Ritterschaft an der Instruction für die jüngern Ingenieure dem Herrn Livländischen Gouverneur zur Erwägung übersandt werden würden.

Eine Mittheilung der Livländischen Gouvernementsverwaltung hierüber ist bisher dem Landrathscollegium nicht zugegangen; ebensowenig ist die qu. Instruction Gegenstand einer erneuten Verhandlung der Besondern Session gewesen.

VII.

Was endlich die **innere Organisation des mit dem Wegebaucapital zusammenhängenden Wegebauwesens** betrifft, so ist unter Hinweis auf die früheren Berichtspunkte noch zu berichten, dass das Landrathscollegium am 22. August 1901 Nr. 3778 das ausgearbeitete Project eines Operationsplanes 1902/1904 und eines Budgets pro 1902 der Besondern Session übersandt hat, die ihrerseits Operationsplan und Budget am 28. August 1901 einer Berathung unterzogen und mit einer Reihe abweichender Bemerkungen den Ministerien des Innern und der Finanzen zur Bestätigung vorgestellt hat.

Operationsplan und Budget 1902 sind in der mehrfach erwähnten Conferenz von Vertretern der beiden Ministerien am 10. November 1901 geprüft und mit verschiedenen Einschränkungen bestätigt worden.

Die Einschränkungen beziehen sich zum Theil auf die im Berichtspunkt I erwähnten Ausgaben der Landescasse für Remonte und Unterhalt von Communicationseinrichtungen, die aus den Mitteln der Landescasse gebaut waren. Die von den Ministerien aus dem Budget ausgeschlossenen Posten betragen zusammen 19918 Rbl., und zwar 9336 Rbl. für Ausgaben aus der Landescasse, 8222 Rbl. Reservesummen und 2360 Rbl. für Gagen und Kanzleigelder der Besondern Session. Das Landrathscollegium hat das Journal der Conferenz vom 10. November 1901 am 24. Januar c. (Schreiben der Besondern Session Nr. 39) und Operationsplan und Budget erst am 16. März c. (Schreiben der Besondern Session vom 13. März c. Nr. 123) erhalten.

Durch den Umstand, dass für das Triennium 1899—1901 kein bestätigter Operationsplan existirte, ist die Gesammtsumme des Wegebaucapitals,

die für den Operationsplan 1902/1904 zur Verfügung steht, mehr als doppelt so hoch, wie sie unter normalen Verhältnissen sein würde; sie beträgt im Ganzen: 1,779,269 Rbl. 40 Kop., wovon auf das Triennium 1899/1901: 891,910 Rbl. 40 Kop. und auf das Triennium 1902/1904: 887,359 Rbl. entfallen.

Für das Budget 1902 sind eingestellt worden 450,270 Rbl. 30 Kop., wovon 85,919 Rbl. 30 Kop. auf die provisorischen Ausgaben der Besondern Session während des Trienniums 1899/1901 entfallen, so dass für Wegebauten pro 1902: 364,351 Rbl. zur Verfügung stehen.

Da nach dem Gesetz (Pkt. 4 der Regeln für das Wegebaucapital in Livland und Estland und Pkt. 2 der Instruction für das Wegebauwesen etc.) der Ritterschaft die Ausführung des bestätigten Wegebudgets zukommt, und da das Landrathscollegium sich mit der Besondern Session laut Journal derselben vom 15. Februar 1901 Nr. 1 Pkt. 5 darauf geeinigt hatte, dass die eine Hälfte der Budgetsummen im Januar, die andere Hälfte im Juli der Livländischen Ritterschaft auszuzahlen sei, so ersuchte das Landrathscollegium am 1. Februar c. Nr. 556 um Auszahlung der Hälfte der ganzen Budgetsumme (450,270 Rbl.) nach Abzug der von der Besondern Session während des Trienniums 1902/1904 gemachten Ausgaben (85,919 Rbl.). Die Besondere Session hat nun laut Journalverfügung vom 12. Februar c. Nr. 4 von der Hälfte der ganzen Budgetsumme ausser den 85,918 Rbl. noch weitere 25,256 Rbl. — wovon 16,240 Rbl. für Gagen, Fahrten und Kanzleigelder der Besondern Session — in Abzug gebracht, so dass das Landrathscollegium schliesslich 169,547 Rbl. 50 Kop. statt 182,175 Rbl. 50 Kop. am 7. März c. (Schreiben der Besondern Session Nr. 98) ausbezahlt erhielt. Wegen dieses nach Meinung des Landrathscollegiums ungesetzlichen Zurückbehaltens von Geldsummen, die in das bestätigte Budget eingestellt waren, hat das Landrathscollegium dieser Tage beim Senat Klage erhoben.

Über die der Livländischen Ritterschaft gemäss Pkt. 4 der Regeln über das Wegebauwesen und Pkt. 13 der ministeriellen Instruction zustehende Ausführung des Wegecapitalbudgets haben im Landrathscollegium und in den ritterschaftlichen Commissionen eingehende Berathungen stattgefunden, die zu folgenden Resultaten geführt haben. Da der Ritterschaft gemäss Pkt. 14 der ministeriellen Instruction freisteht den Modus der Arbeitsausführung zu bestimmen, so soll in der Regel die bei den früheren Chausséebauten übliche Vergebung der Arbeiten im Mindestbot als bewährtester und praktischster Modus gewählt werden, mit der Massgabe, dass der Zuschlag nicht dem Mindestbietenden gegeben zu werden braucht, sondern dass er dem Vertrauenswürdigsten gegeben oder auch überhaupt versagt werden kann.

Die Wegearbeiten haben nach dem Gesetz unter der Aufsicht der Kronswegebauingenieure und in genauer Einhaltung der von diesen ausgearbeiteten Projecte und Kostenanschläge zu geschehen.

Die Kreisdeputirten führen die Verhandlungen mit den Lieferanten und Unternehmern und empfangen am vereinbarten Termin die von den Wegebauingenieuren aprobirten Wegebauten. Die Unternehmerverträge werden vom Landrathscollegium abgeschlossen; die Zahlung für geleistete Wegearbeiten findet durch die Ritterschaftsrentei statt.

Mithin ist die technische Seite der Wegebauten den Kronswegebauingenieuren, die öconomische Seite den Organen der Livländischen Ritterschaft unterstellt.

Als Richtschnur für die ordnungsmässige Ausführung der Wegearbeiten ist eine von der ritterschaftlichen Wegebudgetcommission ausgearbeitete Instruction vom Landrathscollegium erlassen worden, unter dem Titel: „Normalbedingungen zur Ausführung von Wegebauten in Livland", die sich im Wesentlichen an ein vom Minister des Innern in seinem Schreiben vom 12. December 1900 Nr. 9789 empfohlenes Project des Wirthschaftsdepartements im Ministerium des Innern anlehnt. Die Normalbedingungen, die einer Bestätigung nicht bedürfen und jeder Zeit einer Veränderung unterzogen werden können, sind der Besondern Session zur Begutachtung vorgelegt und von ihr als anwendbar anerkannt worden. Sie werden jedem Unternehmervertrage beigefügt und als integrirender Bestandtheil desselben mit unterschrieben.

Anlangend die Organisation der Verwaltung des Wegecapitals, so ist seit dem October 1901 eine besondere Abtheilung der Kanzlei des Landrathscollegiums, die VII., als „Abtheilung für das Wegebaucapital" geschaffen worden und als Geschäftsführer vom Herrn Residirenden Landrath am 9. März c. der Consistorialassessor A. v. Transehe mit einem Gehalt von 2000 Rbl. jährlich angestellt worden. Die Rechnungsarbeiten für das Wegebaucapital sind der Ritterschaftsrentei übertragen, wobei die Gehalte des Ritterschaftsrentmeisters um 200 Rbl. und des II. Rentmeistersgehülfen um 600 Rbl. jährlich erhöht worden sind. Die Gagen werden dem durch den Adelsconvent vom Juni 1901 bewilligten Credite von 3600 Rbl. jährlich aus der Rittercasse entnommen.

Die den acht Herren Kreisdeputirten gewährten Credite aus der Rittercasse für Geschäftsführer, Kanzlei- und Jahrgelder, die für den Rigaschen Kreis 1250 Rbl. und für die 7 andern Kreise je 1050 Rbl., zusammen 8600 Rbl. betragen, sind bisher fast garnicht in Anspruch genommen worden, da die Kanzleien der Herren Kreisdeputirten erst im Begriffe sind in Thätigkeit zu treten.

Ausgeschlossen aus dem Thätigkeitsgebiet der Herren Kreisdeputirten ist vorläufig das Rigasche Patrimonialgebiet.

Es ist dem vorigen Landtage hinsichtlich der Verwendung des Wegebaucapitals für das Patrimonalgebiet berichtet worden, dass der Adelsconvent vom Juni 1899 beschlossen hatte, die Ausführung der auf Antrag der Rigaschen Stadtverwaltung in den Operationsplan eingestellten Wegearbeiten

im Patrimonium der Stadtverwaltung selbst zu überlassen. Auf die diesbezügliche Anfrage des Landrathscollegiums vom 4. Mai 1901 Nr. 2779 hat die Rigasche Stadtverwaltung sich bereit erklärt für das Patrimonium die Functionen zu übernehmen, die in den Landkreisen den Kreisdeputirten obliegen.

Nach Eingang des ministeriell bestätigten Operationsplans 1902—4 und des Jahresbudgets 1902 hat das Landrathscollegium am 26. März c. Nr. 2167 bei der Rigaschen Stadtverwaltung angefragt, ob sie noch in diesem Jahre die für 1902 bestätigten Wegebauten im Patrimonialgebiete auszuführen gedenkt, worauf die Rigasche Stadtverwaltung am 24. Mai c. Nr. 597 bejahend geantwortet hat. Vorläufig lässt sich nicht übersehen, wie die Praxis sich gestalten, insbesondere welche Stellung die Gouvernementsregierung zu der im Gesetze nicht vorgesehenen Ausführung der Wegebauten im Patrimonium durch die Stadtverwaltung einnehmen wird, da die Stadtverwaltung in solchem Falle weder als Organ noch als Bauunternehmer der Livländischen Ritterschaft gelten kann.

Was schliesslich die Ausführung des Budgets pro 1902 betrifft, so hat bisher nur wenig geschehen können, denn da die Bestätigung des Jahresbudgets pro 1902 erst am 24. Januar dieses Jahres dem Landrathscollegium bekannt wurde und das bestätigte Budget erst am 16. März in die Hände des Landrathscollegiums gelangte, so konnten nur diejenigen Wegebauten an Unternehmer vergeben werden, für die die Baumaterialien im Laufe des vorigen Winters angeführt worden waren. Es sind dies die Zufuhrchausséen bei Hoppenhof, Korwenhof, Neu- und Alt-Schwaneburg im Walkschen Kreise und Martzen und Modohn im Wendenschen Kreise, ferner der Grandweg zu der Station Ermes im Walkschen Kreise. Ausser diesen Bauten werden in diesem Jahre voraussichtlich nur wenige und unbedeutende Wegearbeiten, wie Uferbefestigungen etc. ausgeführt werden können; die nicht in Angriff genommenen Bauten des Budgets 1902 werden im Herbste dieses Jahres vergeben und im Jahre 1903 ausgeführt werden.

Über die Ausführung der Arbeiten kann dem Landtage nichts berichtet werden, da keine praktischen Erfahrungen vorliegen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Behufs Vorlage für den ordentlichen Landtag 1902 als Manuskript zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

31.

Bericht

betreffend die Thätigkeit der statistischen Berichterstatter.

Der ordentliche Landtag vom Februar-März des Jahres 1899 fasste auf Antrag des Landratskollegiums folgenden Beschluss:

„Im Hinblick auf die für die nächste Zeit bevorstehende Veranstaltung mehrfacher statistischer Erhebungen im Lande, sowie im Interesse einer möglichst vollständigen und rechtzeitigen Berichterstattung für die von dem Landratskollegium angeordneten Enquêten im allgemeinen, sind die Kreistage zu veranlassen, für jeden Kreis drei statistische Berichterstatter zu designieren, welche dem Landratskollegium unterstellt, von diesem die nötigen Instruktionen zur Anstellung von Enquêten und Erteilung von Auskünften über einschlägige Verhältnisse im Lande zu empfangen und diesen Instruktionen gemäss dem Landratskollegium die erforderlichen Berichte vorzustellen verpflichtet sind. Die Wahldauer der statistischen Berichterstatter ist eine dreijährige."

Die zur Erfüllung dieses Landtagsschlusses von den Kreistagen erwählten 24 Berichterstatter versammelte der Herr residierende Landrat am 10. Juni 1899 im Ritterhause und beriet mit ihnen die zunächst zu lösenden Aufgaben. Im Hinblick darauf, dass die Lage der Knechts- und Tagelöhnerbevölkerung zur Zeit den Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit sowohl innerhalb, wie ausserhalb Livlands bilde, wurde von der Versammlung als dringend wünschenswert bezeichnet, möglichst zutreffende Angaben über die in den einzelnen Kirchspielen Livlands üblichen Arbeitslöhne zu erlangen, sowie auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der innerhalb der Knechtsbevölkerung herrschenden Lebensbedürfnisse zu gewinnen. Zu diesem Zweck autorisierte das Landratskollegium die statistischen Berichterstatter sich an diejenigen Gutsbesitzer zu wenden, von denen sie die Beantwortung einer Reihe von Fragen, die in der Versammlung der Berichterstatter formuliert wurden, zu erlangen hoffen könnten. Die Enquête wurde in der 2. Hälfte des Jahres 1900 ausgeführt und erzielte von 209 Rittergütern eingehende Berichte über die Lage der Knechts- und Landarbeiter, die als Annex zu einer, in Vorbereitung begriffenen, vom statistischen Bureau zu edierenden, Agrarstatistik veröffentlicht werden sollen.

Zur Zeit, da diese Enquête noch im Gange war, wurde die Mitwirkung der statistischen Berichterstatter an der Lösung einer zweiten Frage in Anspruch genommen. Die Vorarbeiten zur Bestimmung der den Rittergutsbesitzern auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1900 über den fiskalischen Getränkeverkauf zu zahlenden Entschädigung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken, machten es notwendig, dass dem Herrn Landmarschall die zur Beurteilung der einschlägigen Fragen erforderlichen Daten in möglichster Vollständigkeit zur Verfügung gestellt würden. Die Plenarversammlung des Adelskonvents beschloss daher einen jeden Gutsbesitzer durch das Landratskollegium auffordern zu lassen, seinen Verlust angeben zu wollen, und beauftragte eine aus 5 Gliedern gebildete Kommission[1]) die bezüglichen Angaben zu prüfen, durch ihrerseits beschafftes Material zu ergänzen und alsdann den Gesamtverlust festzustellen. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der zu lösenden Frage sprachen die Glieder der erwähnten Kommission den Wunsch aus, auf die Mitarbeiterschaft der statistischen Berichterstatter rechnen zu können, und diese wurden vom Landratskollegium gebeten, sich den Kommissionsgliedern zur Disposition stellen zu wollen.

Die einzelnen Kommissionsglieder veranstalteten hierauf Beratungen mit den statistischen Berichterstattern, in denen der Gang des schwierigen Verfahrens, das eine Kontrolle der von den Gutsbesitzern gemachten Angaben ermöglichen sollte, festgestellt wurde. Den Berichterstattern wurde namentlich die Aufgabe zugewiesen, Auszüge aus den Büchern der Brennereien, Destillaturen und Branntweinhandlungen für die letzten 3 Jahre zu beschaffen, die dazu dienen sollten, die Angaben der Gutsbesitzer über den Konsum an Branntwein und Branntweinfabrikaten der Krüge zu verifizieren oder zu ergänzen. Diese ganze, sehr mühsame Arbeit der Kommission und der statistischen Berichterstatter führte zu wertvollen Resultaten, die vom statistischen Bureau verarbeitet und zur Zusammenstellung eines förmlichen Katasters der Krüge verwandt wurden, das Aufschluss giebt über den Einkauf und Verkauf von Branntwein, sowie über den aus dem Branntweinverkauf erzielten Gewinn eines jeden einzelnen Kruges in den 3 letzten, vor Einführung des Monopols verflossenen, Jahren.

Während die Herren statistischen Berichterstatter noch mit der Verifizierung der Daten über den Branntweinkonsum beschäftigt waren, war das Landratskollegium gezwungen ihre Mitarbeiterschaft zur Erfüllung einer dritten Aufgabe zu erbitten.

In Erwägung dessen, dass die Grundzüge des ritterschaftlichen Steuerreformprojekts voraussichtlich bald die staatliche Genehmigung erhalten

---

[1]) Diese Kommission bestand unter dem Präsidium des Herrn residierenden Landrats Baron Tiesenhausen aus den Gliedern: Landrat W. Baron Maydell-Martzen, Landrat O. Baron Ungern-Sternberg-Schloss Fellin, Kreisdeputierter E. von Oettingen-Pölks und Kreisdeputierter G. von Gersdorff-Daugeln.

würden, galt es Auskünfte zu sammeln, die der Feststellung des Schätzungstarifs für die landwirtschaftlich genutzten Ländereien dienlich sein könnten. In diesem Anlass wurden die statistischen Berichterstatter vom Landratskollegium gebeten, die im Dezennium 1890—1899 für landwirtschaftliche Produkte erzielten Lokalpreise, sowie Angaben über die Kosten der Bestellung und Aberntung der Äcker in möglichst vielen Kirchspielen sammeln zu wollen. Diese Arbeit führte zu Ergebnissen, die der ritterschaftlichen Grundsteuerkommission von grossem Wert waren.

Endlich ist noch dessen Erwähnung zu thun, dass die auf Veranlassung des Herrn livländischen Gouverneurs vom statistischen Komité veranstaltete sehr umfassende agrarstatistische Erhebung, deren Resultate dem statistischen Zentralkomité des Ministeriums des Innern übersandt werden mussten, in mehreren Fällen die Mitwirkung der ritterschaftlichen statistischen Berichterstatter notwendig machte.

Als statistische Berichterstatter fungierten im Triennium 1899—1902 die Herren:

I. Im Rigaschen Kreise:

1. Fr. Baron Wolff-Waldenrode.
2. R. von Transehe-Wattram.
3. A. Baron Meyendorff-Judasch.

II. Im Wolmarschen Kreise.

4. C. von Knieriem-Muremoise.
5. Dr. B. Baron Campenhausen-Schloss Rosenbeck.
6. L. Baron Campenhausen-Loddiger.

III. Im Wendenschen Kreise.

7. W. von Blanckenhagen-Drobbusch.
8. E. von Strandmann-Lasdohn.
9. M. von Kreusch-Saussen.

IV. Im Walkschen Kreise.

10. H. von Blanckenhagen-Wiezemhof.
11. R. von Bähr-Palzmar.
12. Ed. Baron Wolff-Fianden.

V. Im Jurjewschen (Dorpatschen) Kreise.

13. A. von Stryk-Kibbijerw.
14. R. von Oettingen-Wissust.
15. O. von Stryk-Fölk.

VI. Im Werroschen Kreise.

16. A. von Roth-Rösthof.
17. W. von Roth-Tilsit.
18. V. von Glasenapp-Rogosinsky.

VII. Im Pernauschen Kreise.

19. W. Baron Staël-Staëlenhof.
20. G. Baron Maydell-Podis.
21. Ch. Baron Stackelberg-Abia.

VIII. Im Fellinschen Kreise.

22. E. von Wahl-Addafer.
23. A. von Samson-Hummelshof.
24. C. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Woidoma.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Behufs Vorlage für den Juni-Landtag 1902 als Manuskript zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Der Bericht,

betreffend die projektierte Flössungsverordnung für die öffentlichen Flüsse Livlands mit Ausnahme der Düna.

Die Frage, betreffend die Ausarbeitung einer Flössungsverordnung für Livland, ist bereits im Jahre 1894 durch einen an den Adelskonvent gerichteten Antrag des Herrn Rechtsanwalts Harald von Wahl angeregt worden. (E.-Nr. 1614 vom 24. November 1894.)

Nachdem diese Frage sodann auf den Adelskonventen vom Dezember 1894 (Del. 17) und November 1895 (Del. 90), ferner auf dem Landtage vom März 1896 (Del. 94) und auf dem Adelskonvent vom Dezember 1897 (Del. 47) zur Verhandlung gelangt ist, hat bei dem Schreiben des Landratskollegiums vom 20. Januar 1898 sub Nr. 371 die dritte und letzte Übersendung des „Entwurfes einer Verordnung über die Flössung in Livland" an den Herrn Livl. Gouverneur stattgefunden und es ist dieser Entwurf (laut Schreiben der Livl. Gouvernementsverwaltung vom 23. Juli 1899 sub Nr. 4708) seitens der Gouvernementsobrigkeit am 28. April 1898 dem Herrn Minister der Wegekommunikation vorgestellt worden.

Aus dem Ministerium der Wegekommunikation ist alsdann das erwähnte, diesem Berichte als Beilage A angeschlossene Projekt dem in Riga domizilierenden Gehilfen des Schiffahrtsinspektors und stellv. Gehilfen des Chefs der Lepelschen Abteilung III. Distrikts des Kownoschen Bezirks, Staatsrat Kurschenezki zur „Überarbeitung" zugefertigt worden (E.-Nr. 587 vom 11. Dezember 1899), welcher dem Landratskollegium bei einem Schreiben vom 6. März a. c. sub Nr. 65 das diesem Berichte als Beilage B angeschlossene, für die Kurische Aa ausgearbeitete Projekt einer Flössungsverordnung mit dem Ersuchen zugesandt hat, die Frage zu begutachten, inwieweit die für die Kurische Aa ausgearbeiteten Regeln auf die Flüsse Pernau, Embach und Treider-Aa Anwendung finden können.

Im Hinblick auf die wesentlichen Verschiedenheiten, welche das kurländische Projekt im Vergleich zu dem Projekt der Livländischen Ritterschaft aufweist, wie z. B. in den Bestimmungen über die Versammlungen der Flössenden, über das Institut ihrer Bevollmächtigten, über die Flös-

sungszeiten, über die Dimensionen der Flösse, über die Anzahl der Arbeiter auf denselben etc., hat sich das Landratskollegium für verpflichtet erachtet, Einer zum Landtage versammelten Edelen Ritter- und Landschaft die vorliegende Frage zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Dem Vorstehenden beehrt sich das Landratskollegium hinzuzufügen, dass der Staatsrat Kurschenezki auf die an ihn gestellte Frage, welche oberste Leitung die Flössung in Livland für den Fall einer Anwendung des kurländischen Projekts der Flössungsregeln auf die Flüsse Pernau, Embach und Treider-Aa erhalten solle, in einem Schreiben vom 2. Mai a. c. sub Nr. 132 erwidert hat, dass über die Einführung anderer Aufsichtsorgane, als der (von der Livl. Ritterschaft in Aussicht genommenen) „Flusskomités", bei Bearbeitung der Flössungsregeln für die livländischen Flüsse von der höheren Obrigkeit keine Verfügungen erlassen seien.

Ferner hat der genannte Beamte sich mündlich dahin geäussert, dass ihm im Interesse einer erspriesslichen Thätigkeit der „Flusskomités" die Aufnahme eines Delegierten aus dem Ressort des Ministeriums der Wegekommunikation in den Bestand dieser Komités zweckentsprechend erscheine.

Entwurf

einer Verordnung über die Flössung in Livland.

Abschnitt I.
Einleitende Vorschriften.

§ 1.

Nachstehende Verordnung gilt für die öffentlichen Flüsse Livlands Art. 1014 des Prov.-Rechts Teil III) mit Ausnahme der Düna.

§ 2.

Diese Flüsse können von Jedermann unter Einhaltung nachstehender Vorschriften zum Holzflössen sowohl mit gebundenen Hölzern, als auch auf dem Wege der sogenannten wilden Flössung benutzt werden soweit und in dem Masse, als ein eventueller Dampferverkehr auf den genannten Flüssen dadurch nicht geschädigt wird.

Abschnitt II.
Die Flusskomités.

§ 3.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Flössung auf allen öffentlichen Flüssen Livlands wird je ein Flusskomité gebildet.

§ 4.

Die Komités sind der Aufsicht des Livländischen Gouverneurs unterstellt und sind Beschwerden über dieselben an ihn unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der betreffenden Verfügung, zu richten. Über das Verfügen des Gouverneurs wegen Abänderung oder Bestätigung des vom Komité getroffenen Verfügens kann in allgemeiner Grundlage Beschwerde geführt werden.

§ 5.

Der Sitz der Komités befindet sich:

1) für die Treider-Aa in Wolmar;
2) für den Embach in Jurjew;
3) für den Pernaufluss in Pernau.

§ 6.

Zum Bestande eines jeden Komités gehören:

a) einer der örtlichen Kreisdeputierten als Präses,
b) der örtliche Kreischef,
c) ein ständiges geschäftsführendes Mitglied,
d) zwei örtliche Gutsbesitzer,
e) für den Fall der Behinderung eines der sub a, b und d genannten Glieder je ein Substitut.

§ 7.

Das ständige geschäftsführende Mitglied und die beiden örtlichen Gutsbesitzer (womöglich aus der Zahl der Uferbesitzer und nächsten Waldbesitzer) resp. deren Substitute werden von dem Landratskollegium dem Gouverneur zur Bestätigung für die Dauer von 3 Jahren vorgeschlagen.

§ 8.

Die Glieder der Komités, deren Amt als Ehrenamt zu betrachten ist, erhalten keine Gage, mit Ausnahme des geschäftsführenden Mitgliedes. Im Falle ihrer Abordnung in Angelegenheiten des Komités hängt es vom Ermessen des letzteren ab, ihnen entsprechende Reisegelder auszusetzen.

§ 9.

Zu den Pflichten der Komités gehören:

1) die Feststellung der bei der Flössung einzuhaltenden Fristen und Reihenfolge (§§ 26, 30 und 32);
2) die Erhebung der Flössereiabgaben und Normierung der Kaution (§§ 18 und 21);
3) die Anstellung von Flusspolizeibeamten, welche die Ausführung der Flössung an Ort und Stelle beaufsichtigen;
4) die Anlage und Instandhaltung der sog. Regatten für die wilde Flössung;
5) die Herausgabe besonderer Instruktionen für die Flössenden, für die dem Komité unterstellten Beamten und die Geschäftsordnung der Verwaltung (vergl. § 16).

§ 10.

Die Sitzungen der Komités sind ordentliche und ausserordentliche. Die ersteren finden nicht weniger als 6 Mal im Jahre statt; die letzteren werden zusammenberufen:

a) auf Verlangen des Gouverneurs,
b) nach dem Ermessen des Präses,
c) auf Antrag von 2 Gliedern des Komités.

§ 11.

In Abwesenheit des Präses präsidiert dessen Substitut.

§ 12.

Alle Angelegenheiten werden im Komité durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einer giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Gliedern erforderlich.

§ 13.

Der Präses ist der gesetzlich berechtigte Vertreter des Komités vor Regierungs-, Gerichts-, Kommunal- und Privatinstitutionen.

§ 14.

Die Requisitionen der Komités an sämtliche Polizeiorgane der Provinz müssen von letzteren ungesäumt erfüllt werden.

§ 15.

Jedem Komité steht ein Siegel mit seiner Namensunterschrift zu. Die mit dem Amtssiegel und Nummer versehene Korrespondenz wird portofrei befördert.

§ 16.

Den Komités wird vom Gouverneur eine allgemeine Instruktion für ihre Geschäftsführung erteilt. Das Jahresbudget eines jeden Komités wird alljährlich vom Gouverneur bestätigt.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen über die Flössung.

§ 17.

Die Flössung hat nach Anleitung und unter Aufsicht der Flusskomités zu erfolgen.

§ 18.

Von den Flössenden wird im Voraus eine Abgabe erhoben, welche pro Sleeper $^1/_2$ Kop., pro Mauerlatte und Brusse 1 Kop. unabhängig von der Werstzahl, für Brennholz $^1/_6$ Kop. pro Kubikfaden und Werst beträgt.

§ 19.

Die aus der Abgabe erzielte Einnahme darf nur zu Zwecken der Leitung und Beaufsichtigung der Flössung, der Erhaltung der Flössbarkeit, zur Miete resp. zum Bau der für die Komités erforderlichen Gebäude, zur Gagierung des geschäftsführenden Mitgliedes und der übrigen vom Komité angestellten Beamten und für Kanzelleibedürfnisse verwandt werden.

§ 20.

Über die beabsichtigte Flössung wird dem betreffenden Komité vorher unter Angabe des Quantums und der Gattung des Holzes, sowie des Ausgangspunktes und des Modus der Flössung Anzeige erstattet und mit

der Flössung nicht eher begonnen, als bis vom Komité ein diesbezüglicher Erlaubnisschein ausgereicht worden ist.

§ 21.

Die Erlaubnis zur Flössung wird womöglich gleich, jedoch nicht eher erteilt, als bis vom Flössenden eine Kaution bis zum Betrage von 2000 Rbl. bestellt worden ist, welche zur Sicherstellung der etwa aus seinem schuldvollen Verhalten originierenden Schadensersatzansprüche dient und ihm, nach Beendigung der Flössung, falls binnen 14 Tagen keine Reklamationen einlaufen, zurückerstattet wird.

§ 22.

Im Falle rechtzeitig verlautbarter Reklamation verbleibt die Kaution in Asservation des Komités bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schadensersatzanspruches im ordentlichen Gerichtsverfahren. Wird die Anstellung der gerichtlichen Klage dem Komité nicht binnen 4 Wochen a dato der Reklamation nachgewiesen, so ist das Komité verpflichtet, die Kaution dem Besteller zurückzugeben.

§ 23.

Für ordnungswidrige Benutzung des Leinpfades oder durch sonstiges Verschulden der Flössenden entstandene Beschädigung der Ufergrundstücke haftet derselbe auf Grund der bestehenden Gesetze.

§ 24.

Badehäuser, Mühlen und Fischwehren dürfen nur derart angelegt werden, dass sie die Flössung nicht stören, und haben die Besitzer selbst dieselben vor Beschädigung zu schützen (Prov.-Recht Teil III Art. 1020, 1022, 1024, 1026 und 1027).

§ 25.

Bei Brücken und Fähren haben die Flössenden Schutzvorkehrungen zu treffen und für etwaigen Schaden aufzukommen.

Abschnitt IV.

Die Flössung mit gebundenen Hölzern.

§ 26.

Die Flössung mit gebundenen Hölzern darf zur Zeit des Frühlingshochwassers sowie beim Steigen des Wassers infolge des Sommerregens stattfinden und muss spätestens an dem vom Komité festzusetzenden Termine beendigt sein.

§ 27.

Die im § 20 vorgesehene Anzeige muss spätestens bis zum 15. Februar erfolgen. Der Erlaubnisschein wird vom Komité unverzüglich nach Entrichtung der im § 18 vorgesehenen Abgabe ausgefertigt.

§ 28.

Die Flössung erfolgt je nach der Bereitschaft der Flösse zur Abfahrt, und ist der Besitzer von weiter stromabwärts liegenden nicht schwimmbereiten Flössen verpflichtet, den herabkommenden Transporten auf der Stelle freie Durchfahrt zu gewähren.

§ 29.

Jedes Floss muss gehörig bemannt und mit den erforderlichen Ankern Tauen, Rudern und Böten ausgerüstet sein und eine Tafel mit deutlicher Namensangabe des Besitzers tragen.

Abschnitt V.
Die wilde Flössung.

§ 30.

Die wilde Flössung beginnt nicht vor dem 15. Mai, nachdem das Frühlingshochwasser geschwunden ist, und wird innerhalb der vom Komité zu bestimmenden Fristen vorgenommen.

§ 31.

Die im § 20 vorgesehene Anzeige muss spätestens bis zum 1. April erfolgen.

§ 32.

Bei der Flössung ist die vom Komité festgesetzte Reihenfolge einzuhalten. Das Komité ist jedoch verpflichtet, bei Feststellung dieser Reihenfolge die Anmeldungen der Reihe nach zu berücksichtigen.

§ 33.

Die wilde Flössung ist nur mit Hölzern bis zur Länge von 6 Arschin gestattet.

§ 34.

Bei der wilden Flössung ist die vorherige Abstempelung des Holzes obligatorisch, abgesehen von Brennholz, das nur auf Anverlangen des Flusskomités der Abstempelung unterliegt.

§ 35.

Die Flössenden dürfen sich mit Genehmigung des Komités in Gruppen zusammenthun (Уставъ Путей Сообщенія ст. 248 и сл.).

Regeln

für das Binden und Flössen von Nutz- und Brennholz in gebundenen Flössen und auf dem Wege der wilden Flössung.

1.

Ein jeder Wald- oder Holzhändler, welcher auf den Flüssen . . . . . Holz zu flössen wünscht, ist verpflichtet eine Anzeige darüber bei dem die Flössung auf den erwähnten Flüssen leitenden . . . . . einzureichen. Die Anzeige, mit Angabe des Ortes der Anfertigung der Flösse und ihres Bestimmungsortes, ebenso des Quantums und der Dimensionen der zu verflössenden Balken und Hölzer, wird entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten jährlich nicht später als am 15. Februar eingereicht und muss mit einer Stempelmarke versehen sein. Personen, welche bis zum 15. Februar die erwähnten Anzeigen nicht eingereicht haben, werden auf administrativem Wege nicht zur Flössung zugelassen.

2.

Personen, welche entsprechend dem vorhergehenden § Eingaben gemacht haben, versammeln sich in der Stadt . . . . . vor Beginn der Flössung, und nicht später als am 1. März, zu einer Beratung. In dieser Beratung werden unter der Leitung des die Flössung Beaufsichtigenden seitens der Holzhändler die Bedingungen festgesetzt, welche mit allgemeiner Zustimmung alles umfassen müssen, was zur erfolgreichen Ausführung der Flössung für erforderlich angesehen werden sollte, als: Wahl von Bevollmächtigten, eines örtlichen Leiters der Flössung, Bestimmungen von Massnahmen gegen Stauungen, etwaige Zerstörungen der Flösse und andere Hindernisse der Flössung, Feststellung der Reihenfolge der Flössung, der Anzahl der Arbeiter, welche die Flösse zu begleiten haben, u. dergl. Das Resultat dieser Vereinbarung wird, nach Bestätigung seitens des die Flössung Beaufsichtigenden und Unterzeichnung der Vereinbarung seitens sämtlicher an der Flössung Beteiligten, in ein Protokoll eingetragen und dem die Flössung Beaufsichtigenden übergeben; letzterer erhebt auf Grund des Art. 251 der Verordnung für die Wegekommunikation von den Wald- und Holzhändlern Reverse darüber, dass sie sich verpflichten, unweigerlich alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse und in diesen Regeln enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

3.

Die Schiffahrtsobrigkeit hat sich mit allen ihren Anordnungen bezüglich der Flössung an die gewählten Bevollmächtigten zu wenden, welche die Flösse begleiten.

4.

Holzhändler, welche in der Plenarversammlung nicht zugegen waren oder keine Bevollmächtigten hingesandt hatten (§ 2), unterziehen sich allen von dieser Versammlung ausgearbeiteten Bestimmungen.

5.

Die Bevollmächtigten der Flösser haben die Flössungen aufs strengste zu überwachen, leiten dieselben im Fall von Flosszerstörungen, Stauungen u. dergl., ergreifen sofortige energische Massnahmen zur Beseitigung derartiger Störungen und müssen zu diesem Zweck mit materiellen Mitteln versehn sein.

6.

Die Schiffahrtsobrigkeit erteilt den Bevollmächtigten die erforderlichen Anleitungen und giebt ihnen Massnahmen an zur erfolgreichen Flössung, welche von den Bevollmächtigten unverzüglich zu treffen sind.

7.

Auf Grund der im § 1 erwähnten Anzeige händigt . . . . . dem Flösser einen Fahrschein ein (dessen Muster beigefügt ist); sämtliche Daten zur Anfertigung des Fahrscheins müssen in der vom Flösser eingereichten Anzeige vorhanden sein, der Fahrschein aber wird von dem den Transport begleitenden . . . . . oder Besitzer aufbewahrt.

8.

Der Umfang der Flösse:

a) Auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . .
   Breite nicht mehr als 5,5 Fad.
   Länge nicht mehr als . . Fad.
b) Auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . .
   Breite nicht mehr als . . Fad.
   Länge nicht mehr als . . Fad.
c) Auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . .

. . . . . .

Die Flösse können leicht und schwer sein, d. h. eine Reihe tief oder mehrere Reihen; für letztere, welche ziemlich tief im Wasser liegen, wird von der örtlichen Schiffahrtsobrigkeit der maximale Tiefgang bestimmt, je nach der Jahreszeit und dem Zustande des Wassers, worüber Publikationen ausgehängt werden.

9.

Anzahl der Arbeiter auf den Flössen:

a) Bei einer Breite des Flosses bis . . . Faden und einer Länge von . . . Faden, nicht weniger als . . . Arbeiter.

b) Bei einer Breite von . . . Fad. und einer Länge von . . . Fad., nicht weniger als . . . Arbeiter.

c) Dasselbe.

d) Bei Flössen, die länger sind als . . . . Faden, wird auf je 25 Faden Verlängerung 1 Arbeiter gerechnet.

Anmerkung. Bei Beförderung der Flösse mit Hülfe eines Schleppdampfers kann die Zahl der Arbeiter je nach dem wirklichen Bedürfnis und nach Übereinkunft mit dem Kapitän des Dampfers verringert werden, aber nicht mehr als auf die Hälfte.

10.

Auf einem jeden Floss, auch wenn es einzeln schwimmt, müssen sämtliche Geräte vorhanden sein, welche im § 26 der Allgemeinen Regeln für das Flössen auf sämtlichen Wasserstrassen erwähnt sind.

Auf jedem Floss müssen 2 Anlegetaue sein, von je 25 Fad. Länge und 4″ im Umfange; auf den Flössen von . . . Faden Breite und . . . Faden Länge kann auch nur ein Tau vorhanden sein.

11.

Nach Aufgehen des Eises auf den Flüssen . . . . . und ihrer Zuflüsse beginnt sogleich das Flössen des Holzes in gebundenen Flössen.

12.

Während der ganzen Hochwasserperiode wird das Flössen von Nutz- und Brennholz in wilder Flössung verboten.

13.

Gleich nach dem Fallen des Frühlingswassers und der Rückkehr der Flüsse in ihre Ufer hört die Flössung auf den Zuflüssen . . . . . sofort gänzlich auf; von jetzt an wird den Holzflössern gestattet, das zum Flössen fertiggestellte und an dem Ufer dieser Nebenflüsse gestapelte Holz in das Wasser zu werfen, behufs wilder Flössung, nach vorhergehender Verhandlung mit der Schiffahrtsobrigkeit, von der auch die Holzflösser die Genehmigung dazu zu erhalten haben.

14.

Bei der wilden Flössung des Holzes, behufs erfolgreichen Flössens und Vorbeugung einer Anhäufung des Holzes an einem Ort, besonders an flachen Stellen, ebenso zur Beseitigung einer Versperrung des Fahrwassers, müssen die Holzflösser während der ganzen Zeit des Flössens Arbeiter und Wächter in der bei der Beratung festgesetzten Anzahl anstellen, auch für je 300 Faden Holz ein Boot mit drei Arbeitern haben, welches mit Beil, Enterhaken und Stangen mit eisernen Spitzen versehen sein muss.

15.

Die wilde Flössung wird von den Quellen der Flüsse . . . . . bis . . . . . gestattet.

16.

Diese Flössung des Holzes muss gemeinschaftlich vor sich gehn und im Laufe von 6 Wochen beendigt sein, gerechnet von dem Schwinden des Hochwassers und dem Zurücktreten des Flusses in seine Ufer, und zwar in der Art, dass das zu flössende Holz vor Ablauf der angegebenen Frist auf dem Holzplatze in der Stadt . . . . . oder an der Flusswehr bei . . . . . oder aber am Orte seiner Belegenheit ans Ufer geschafft, oder auf Böte verladen und forttransportiert wird, da nach dieser Frist die wilde Flössung nicht gestattet wird.

17.

Die wilde Flössung von Balken wird nur . . . . und folgendermassen gestattet: sowie das Ende des zu flössenden Holzes den Anlegeplatz, an welchem das Holz für die wilde Flössung fertiggestellt worden war, verlassen hat, wird das Werfen der Balken in das Wasser gestattet; aber behufs Vorbeugung des Anschwemmens der Balken auf das Holz, richten die Holzflösser je nach Notwendigkeit vor den Balken Holzwehren an.

18.

Behufs erfolgreicher Ausführung der obenerwähnten wilden Flössung und Vorbeugung der Anhäufung von Balken an einem Punkte, besonders an flachen Stellen, ebenso zur Beseitigung von eventuellen Versperrungen des Fahrwassers, müssen die Holzflösser während der ganzen Flössungsperiode Arbeiter und Wächter in der bei der Beratung festgesetzten Anzahl halten, desgleichen für je 3000 Balken ein Boot mit drei Arbeitern, versehen mit Beil, Tauen, Enterhaken und Stangen mit eisernen Spitzen.

19.

Die wilde Flössung wird von den obern Zuflüssen an . . . . gestattet, wo nach Angabe der Schiffahrtsobrigkeit auf Kosten der Holzflösser Holzgärten eingerichtet werden können oder eine Stelle zum Binden der Flösse angewiesen wird.

20.

Die Bevollmächtigten der Holzflösser werden verpflichtet, streng zu achten sowohl auf die Einrichtung der Holzgärten, als auch auf die Dauerhaftigkeit derselben und auf die Güte der Taue. Für alle Versäumnisse in dieser Beziehung verantworten die Bevollmächtigten persönlich neben den Holzhändlern.

21.

Falls der Holzgarten niedergerissen wird, so muss er unverzüglich wieder auf allgemeine Kosten der an der Flössung Beteiligten erneuert werden. Der Modus der Entschädigung für den durch Zerstörung des Holzgartens geursachten Schaden muss in den Bedingungen, welche auf Grund des § 2 dieser Verordnung vereinbart worden sind, vorgesehen sein. Die an dem Durchbruch des Holzgartens schuldigen Personen unterliegen der Verantwortung nach Art. 77 des Gesetzes für die von Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen, wenn ein solches Vergehn nach dem Gesetz nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

22.

Die wilde Flössung von Balken wird nur im Laufe von 4 Wochen gestattet, nach Beendigung der wilden Flössung von Brennholz; nach dieser Frist wird die Flössung auf dem ganzen Flussgebiet nur in gebundenen Flössen gestattet.

23.

Bei der Durchfahrt von Flössen durch Brücken ausserhalb der Frist für das obligatorische und unentgeltliche Öffnen derselben müssen die Flösse der Breite nach losgebunden werden, behufs unbehinderten Durchgangs durch die Öffnungen der Brücke.

24.

In einer Partie Flösse muss für je 5 Flösse ein Boot mit einem Arbeiter und einer Ziehleine vorhanden sein.

25.

Die von . . . . . abzufertigenden Flösse, desgleichen Flösse, welche im . . . . . Holzgarten gebunden worden sind, müssen je nach ihrer Bereitschaft direkt an ihren Bestimmungsort ohne Aufenthalt befördert werden.

26.

Das Flössen gebundener Hölzer ist auch nachts gestattet, während des Nebels aber und bei starkem Winde, welcher die Steuerung der Flösse erschwert, muss die Flössung eingestellt werden; hierbei müssen auf Flüssen, die von Schiffen und Dampfern befahren werden, während des Nebels etwa in Zwischenräumen von einer Minute auf den Flössen Signale durch wiederholte Schläge auf das Signalbrett gegeben werden.

27.

Es ist gestattet auf den Flössen auch noch anderes Holzmaterial zu führen, jedoch mit der Berechnung, dass das Floss nach unten hin wenigstens $^3/_4$ Arschin Spielraum habe.

28.

Falls ein Floss durch eine Sandbank aufgehalten oder das Fahrwasser durch Anhäufung von Flössen versperrt wird, haben sämtliche Arbeiter der nachfolgenden Flösse, selbst wenn sie zu einer andern Partie oder einem andern Transport gehören, auf Verlangen der Schiffahrtsobrigkeit oder der Bevollmächtigten der Flösser, beim Flottmachen des Flosses oder Freimachung des Fahrwassers unentgeltliche Hülfe zu leisten.

29.

Es ist verboten Bäume, Sträucher und verpflanzte Gewächse in den Anpflanzungen der Regierung oder von Privatpersonen zu hauen und zu schädigen, auf bewaldeten Flächen oder Leinpfaden, die über Torfmoore gehn, oder an der Seite der Leinpfade, welche unter dem Winde liegen, ebenso bei den Regulierungs- und hydrotechnischen Anlagen Feuer anzulegen; ebenso ist es verboten mit Stangen sich an diese letzteren zu stützen und mittelst ausgeworfener Haken an denselben das Floss aufzuhalten, um dasselbe zu steuern oder um anzulegen.

Anmerkung. Nach Abkochen der Speise müssen die Feuer bis auf den letzten Funken mit Wasser gelöscht werden.

30.

Falls während des Flössens oder während des Anlegens der Flösse von diesen letzteren den Dampfern, Fahrzeugen, anderen Flössen, Anlegeplätzen, Brücken, Überfahrten, Krons- oder Privat-hydrotechnischen oder Regulierungsanlagen jeder Art, den auf dem Fluss vorhandenen Zeichen, den Quais, Badehäusern, Leinpfaden und überhaupt jeder Art von Gebäuden und Einrichtungen, welche sowohl im Flussbett, als auch am Ufer vorhanden sind, irgend ein Schaden zugefügt wird, so müssen die geursachten Verluste auf Grund der bestehenden Gesetze entschädigt werden. Zur Feststellung aber des geursachten Schadens und Aufsetzung eines Protokolls über das Vorgefallene müssen die Flösse unbedingt anhalten, und wenn dieselben solches nicht selbst thun, so werden sie zum Anhalten und Anlegen mit Hülfe der Beamten der Schiffahrtsobrigkeit veranlasst.

31.

Die Anfertigung der Protokolle über das Geschehene und die Feststellung des Schadens, desgleichen die Identifizierung der Persönlichkeit des Flössers und Besitzers der Flösse muss in möglichst kurzer Zeit von den Beamten der Schiffahrtsobrigkeit in Gegenwart des Flössers und seines Commis erledigt werden, worauf die Flösse zur Weiterbeförderung abgelassen werden.

32.

Für den durch das Flössen des Holzes geursachten Schaden, abgesehn von der auf Grund des Gesetzes und dieser Regeln den-

jenigen Personen obliegenden Verantwortung, welche die unmittelbare Schuld daran tragen, ist der Besitzer der Flösse verpflichtet, die Geschädigten zu entschädigen, falls dieselben aber nicht unverzüglich befriedigt werden, so muss er die betreffende Kautionssumme zur Sicherstellung der Forderung einzahlen; bei Nichtvorhandensein aber der erforderlichen Barsumme bei dem die Flösse begleitenden Besitzer der Flösse oder seinem Commis können die einem solchen Besitzer gehörenden Flösse bis zur Entrichtung der Kaution auf Anordnung der Schiffahrtsobrigkeit in einem der nächstbelegenen Ansiedelungen aufgehalten werden.

33.

Jedes Floss muss, wenn es sich einer Biegung oder der Mündung eines Flusses, einer Brücke oder einer Überfahrt nähert, sowie überall, wo man entgegenkommende Fahrzeuge nicht sehen kann, durch wiederholte Schläge auf das Signalbrett seine Annäherung signalisieren und beim Passieren von schmalem Fahrwasser diese Signale wiederholen.

Anmerkung. Beim Passieren von auseinanderzunehmenden Brücken in Örtlichkeiten, wo besondere Bedingungen herrschen, und in Festungsrayons müssen die Flösse die für diese Ortschaften festgesetzten speziellen Regeln beobachten.

34.

Beim Passieren des zu verflössenden Holzmaterials (Flösse jeder Art, Balken und Brennholz in ungebundenen Hölzern etc.) von Brücken, Fähren und Dämmen von Wasserbetrieben, belegen auf dem Fluss . . . . . und seinen Zuflüssen, sind die Besitzer und Inhaber derselben verpflichtet, dem ununterbrochenen und unentgeltlichen Flössen während der ganzen Navigationszeit keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.

35.

Falls bei niedrigem Wasserstande es erforderlich sein sollte, das aufgedämmte Wasser bei den Mühlendämmen bei . . . . . zur Weiterflössung zu benutzen, so müssen die Besitzer oder die Inhaber dieser Dämme unverzüglich auf erstmaliges Verlangen der Schiffahrtsobrigkeit dieses Wasser abfliessen lassen; als Entschädigung aber des Verlustes durch Aufhalten der Mühlenwerke erhalten sie eine Bezahlung seitens der Flösser auf Grund einer stattgehabten Vereinbarung, jedoch nicht höher als 50 Rbl. pro Tag, unter der Bedingung aber, dass die Besitzer der Dämme während der Zahlungszeit verpflichtet sind, sich sämtlichen Anordnungen der Flösser bezüglich der Ordnung des Zufliessens des gedämmten Wassers zu unterziehn.

Anmerkung. Wenn eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Flössern und den Besitzern der Mühlen nicht zu stande gekommen ist, so wird die Entscheidung darüber dem Chef der örtlichen Schiffahrtsdistanz anheimgestellt.

36.

Jeder Holzhändler oder sein Commis, auch jeder Bootsmann und ältere Arbeiter ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Regeln bei sich zu führen. Diese Regeln werden unentgeltlich beim Chef der örtlichen Schiffahrtsdistanz ausgereicht.

37.

In allen Fällen, die von diesen Regeln vorgesehen sind, werden die Publikationen denjenigen Personen, die solches angeht, durch Anschlagen derselben an dem Aufenthaltsort der Schiffahrtsobrigkeit, an Anlegestellen und Kunstbauten bekannt gegeben.

38.

Personen, welche die obendargelegten Regeln nicht befolgen oder übertreten, auch selbst wenn dadurch kein Unglück oder ein Aufenthalt für die Schiffahrt und Flössung entstanden ist, werden seitens der Beamten nach Art. 77 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen zur Verantwortung gezogen, diejenigen aber, welche der ordnungswidrigen Leitung der Flössung schuldig befunden werden: — auf Grund des Art. 79 desselben Gesetzes, wenn übrigens die ausgeübte Handlung nach dem Gesetz nicht eine strengere Strafe nach sich zieht.

Bei Heranziehung der Schuldigen zur Verantwortung hat die Schiffahrtsobrigkeit die Artikel 1230—1233 der Kriminalgesetzordnung zur Richtschnur zu nehmen, wobei in dem im Art. 1232 angeführten Falle die Schuldigen bis zur Ankunft der Gerichtsautoritäten an Ort und Stelle aufgehalten werden, auch wird die örtliche Polizei davon benachrichtigt.

39.

Die zunächst verantwortlichen Personen bei einer jeden Verletzung der Regeln für das Flössen von Balken und Brennholz sind die Besitzer selbst und deren Bevollmächtigte.

40.

Alle im Rigaschen Hafen angelangten Flösse unterziehen sich den obligatorischen Verordnungen über Flössung von Holzmaterial im genannten Hafen, welche von der Rigaschen Besondern Session in Hafenangelegenheiten am 2. Oktober 1898 herausgegeben worden sind. Diese Verordnungen sind in der Rigaschen Hafenverwaltung zu erhalten.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Zahlung von Kanzleigeldern an die Livländische Gouvernements-Volksversorgungskommission aus der Landeskasse.

Zu den im IV. Bande des Reichsgesetzbuchs (Verordnung über die Landesprästanden) aufgezählten Gegenständen der Landesprästanden, welche auch in Livland als obligatorisch gelten, gehören seit Langem die Zahlungen der Kanzleigelder der Gouvernements-Volksversorgungskommission. Der Umstand, dass diese Zahlung, welche nach Art. 14 § I der Ausgabe des Gesetzbuchs vom Jahre 1857, aus den adeligen Willigungen zu bestreiten war, in der neueren Ausgabe vom Jahre 1899 nicht mehr erwähnt wird, veranlasste das Landratskollegium gegen Ende des Jahres 1900 an die Gouvernementsverwaltung die Anfrage zu richten, ob und welchen gesetzlichen Hindernissen der Ausschluss der bezüglichen Summe aus dem alljährlich der Bestätigung der Gouvernementsverwaltung unterliegenden Budget der Landeskasse etwa begegne. Die Gouvernementsverwaltung vertrat dem gegenüber den Standpunkt, dass die beregte Zahlung — gegenwärtig im Betrage von 285 Rbl. 71 Kop. — fortzusetzen sei. Sie berief sich zunächst auf den Art. 145 des Reichsgesetzbuchs, Band XIII (Verordnung über die Volksversorgung). Nachdem aber das Landratskollegium nachgewiesen hatte, dass sowohl dieser Artikel, als überhaupt der ganze Abschnitt über Bestand und Thätigkeit der Volksversorgungskommissionen, nach Art. 8 der erwähnten Verordnung, in den baltischen Provinzen keine Anwendung finde, räumte auch die Gouvernementsverwaltung ein, dass diese Bestimmung des Gesetzes pro casu keine entscheidende Bedeutung habe. Hingegen sei die Zahlung auf Grund eines Landtagsbeschlusses vom Jahre 1827 und gemäss Pkt. 6 der Beilage zu dem Antrage des Ministers des Innern vom 30. April 1822 (publiziert als Patent der Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1822 Nr. 40) zu leisten, da in Livland zu den Landesprästanden auch die durch Landtagsschluss als solche anerkannten Prästanden zu rechnen seien, welche hierdurch einen obligatorischen Charakter erhalten hätten und, unabhängig von ihrer Aufnahme in den IV. Band des Reichsgesetzbuchs, fortzusetzen seien.

Das Landratskollegium berichtete demnächst über diesen Gegenstand dem Adelskonvent, welcher im Juni 1901 den Beschluss fasste, die Zahlung mit Rücksicht auf den Landtagsbeschluss vom Jahre 1827 vorläufig für das Jahr 1901 noch fortzusetzen, die Beschlussfassung über die etwaige weitere Fortsetzung dieser Zahlungen aber dem ordentlichen Landtage vorzubehalten.

Über den Ursprung dieser Zahlung und die Veranlassung zu ihrer bisherigen Fortsetzung ergeben die ritterschaftlichen Akten das Folgende:

Nachdem mittelst Patents der Gouvernementsregierung vom Jahre 1822 sub Nr. 40 das Gesetz vom 14. April 1822 betreffend die Organisation der Versorgungskommissionen nebst der dazu gehörigen Instruktion des Ministers des Innern publiziert worden war, beantragte am 15. Januar 1824 die Gouvernementsregierung bei dem Landratskollegium, dass an Stelle des Gouvernementsadelsmarschalls der residierende Landrat, an Stelle von zwei Kreisadelsmarschällen zwei Kreisdeputierte an der Kommission teilnehmen möchten und ausserdem, gemäss Art. 11 des Gesetzes, noch ein beständiges, von der Ritterschaft zu wählendes Mitglied designiert werden möge. Das Landratskollegium widersprach in Übereinstimmung mit dem Landmarschall und verfocht die Ansicht, dass das Gesetz überhaupt auf Livland sich nicht beziehe, wobei es auf den Art. 63 desselben sich stützte, Inhalts dessen die Landvorratsmagazine in Liv-, Est- und Kurland nach den Vorschriften der Bauerverordnungen, und nicht nach diesem Gesetz zu halten seien. Da jedoch die Gouvernementsregierung bei ihrer Meinung blieb und auch der Generalgouverneur die Bildung der Kommission energisch betrieb, so entschloss sich der Landtag im Juni 1824, die betreffenden Wahlen zu vollziehen. Am 15. Oktober 1824 wurde darnach zum ersten Mal die Zahlung von 1000 Rbl. Banko pro 1824 und die folgenden Jahre zu Kanzleiausgaben der Kommission auf Grund des Art. 6 der ministeriellen Instruktion zu dem Gesetz vom 14. April 1822 verlangt. Das Landratskollegium weigerte sich zwar anfangs, diese Zahlung zu leisten, bewilligte dieselbe aber am 29. Oktober 1824, nachdem der Gouverneur ausser auf die Instruktion des Ministers des Innern noch auf ein Zirkulär des Finanzministers an die Kameralhöfe vom 20. November 1822 verwiesen hatte, welches die Anordnung der Instruktion wiederholt und bestätigt.

Der Landtag des Jahres 1827, an welchen diese Angelegenheit durch die Kassarevidenten gelangte, fasste hiezu den folgenden Beschluss: „Die anbefohlene Zahlung von 1000 Rbl. Banko Assign. für die Kanzlei der Versorgungskommission ist zu kontinuieren, da sie mit einer Zirkulärvorschrift des Finanzministers vom 20. November 1822 an die Kameralhöfe übereinstimmt.“ Im Jahre 1830 beschloss darnach der Landtag die Zahlung einzustellen; der Generalgouverneur verlangte jedoch — mittelst Schreibens vom 4. November 1830 Nr. 3425 — deren Fortsetzung unter Berufung auf die ministerielle Instruktion von 1822, wobei er hinzufügte, dass, falls in

den Geschäften der Kommission durch Einrichtung einer Bauerbank eine Veränderung vorgehen sollte, es dem Adel freistehe, nochmals einen bezüglichen Antrag zu stellen. Der Landtag vom Jahre 1833 beschloss die Fortsetzung der Zahlung, weil kein neuer Grund zu ihrer Aufhebung gefunden werden konnte.

Seitdem ist die Zahlung, zuerst in dem Betrage von 1000 Rbl. Banko, nach der Umrechnung in Silberwährung aber in dem Betrage von 285 Rbl. 71 Kop. Silber geleistet worden. Und zwar, wie aus den dem Kameralhof vorgestellten Rechenschaften hervorgeht, stets unter Teilnahme der Kronsgüter, also als Landesprästandum, und nicht als Willigung. Wiederholte Anträge der Versorgungskommission auf Erhöhung der Summe wurden von den Landtagen und Adelskonventen regelmässig abgelehnt, so 1848, 1849 und 1854. Besondere Gratifikationen an die Beamten und den geschäftsführenden Sekretär der Kommission aber wurden sowohl 1848, als 1854, 1857 und 1868 bewilligt, als die Kommission mit der sehr komplizierten und die Interessen der Ritterschaft nahe berührenden Angelegenheit der Rückzahlung der den Bauergemeinden in den Jahren 1845 und 1846 anlässlich des Misswachses von der Krone gewährten Vorschüsse beschäftigt war.

Unterdessen war im Innern des Reichs an die Stelle des Gesetzes vom 14. April 1822 schon längst eine andere Organisation durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 5. Juli 1834 getreten. In diesem, die ihm widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1822 ausdrücklich aufhebenden, Gesetz hat zunächst der Bestand der Volksversorgungskommission unter anderem insofern eine Veränderung erfahren, als zu derselben, statt zweier auf 3 Jahre zu erwählender Kreisadelsmarschälle, nur der Kreisadelsmarschall des Kreises, in welchem die Gouvernementsstadt belegen ist, gehört (Art. 45). Die instruktionsmässige ministerielle Anordnung zur Zahlung der Kanzleimittel aus den Landesprästanden ist nunmehr in das Gesetz selbst aufgenommen, welches im § 49 bestimmt, dass aus dieser Quelle zu zahlen seien: Gagen des Geschäftsführers, Buchhalters, seines Gehülfen, eines Schreibers und zu Kanzleiausgaben 250 Rbl. Der § 12 des Gesetzes von 1834 aber lautet: „Alle in diesem Abschnitt und überhaupt in dieser Verordnung enthaltenen Regeln beziehen sich nicht auf“ — unter anderen — „die Ostseegouvernements, in denen hierüber eine besondere Ordnung besteht“. Der hier erwähnte Abschnitt betrifft zwar die Bauervorratsmagazine und insofern ist daher diese Anordnung identisch mit dem § 63 des Gesetzes vom Jahre 1822. Die allgemeine Fassung dieser Bestimmung aber bildet die Veranlassung, dass schon nach der Ausgabe des Reichsgesetzbuchs vom Jahre 1842 (Band XIII, Reglement über die Volksversorgung, Art. 13) nur einige Kapitel der einschlägigen Gesetze als auch auf die Ostseeprovinzen bezüglich bezeichnet wurden, und zwar: die Einleitung, die Bestimmungen über die jährliche Sammlung von Berichten über die Ernteaussichten und die aus den baltischen Bauerverordnungen

hinübergenommenen lokalen Bestimmungen über die Bauergemeindemagazine. Diese Bestimmung ist in den folgenden Ausgaben dieses Teils des Reichsgesetzbuchs von 1857, 1889 und 1892 wiederholt worden. Die einleitende Bestimmung, nach welcher Volksversorgungskommissionen in allen Gouvernements bestehen, aber ist in den Ausgaben von 1889 und 1892 dahin abgeändert, dass die Sorge für die Volksverpflegung den Landschaftsinstitutionen und, wo diese nicht eingeführt sind, den Gouvernements-Versorgungskommissionen oder den sie ersetzenden Institutionen übertragen sei (Art. 4, Ausg. von 1892). Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass nach der Auffassung der Kodifikationsinstanzen die im Jahre 1834 festgesetzte Ausnahmestellung der Ostseeprovinzen nicht nur auf die damals beliebten Abänderungen des Statuts von 1822 sich bezieht, sondern auf die Materie selbst. In der That wäre es schwierig einen Grund dafür anzuführen, dass 1834 beabsichtigt worden sei, das Institut der Versorgungskommissionen überall im Reich zu reorganisieren, in den Ostseeprovinzen aber auf der 1822 bestimmten Grundlage weiter bestehen zu lassen. Viel mehr Wahrscheinlichkeit bietet die Annahme, dass der Ausschluss der Ostseeprovinzen von dieser Organisation schon 1822 beabsichtigt worden, und im Art. 63 des Gesetzes vom 14. April 1822, wenn auch unvollkommen, zum Ausdruck gelangt sei, wie solches schon 1824 von dem Landratskollegium erwähntermassen behauptet worden war.

Die Gründe, aus denen die Volksversorgungskommission trotzdem als zu Recht bestehend angesehen wurde, werden eines Teils darin zu suchen sein, dass das Gesetz von 1834 nicht, wie dasjenige von 1822, mittelst Patents publiziert wurde. Anderen Teils darin, dass die Kommission, wie erwähnt, in den Jahren 1845 und 1846 eine rege, die Ritterschaft lebhaft interessierende Thätigkeit entfaltete, welche sogar dazu führte, im Jahre 1851 einem der ritterschaftlichen Delegierten in die Kommission einen besonderen Gehalt aus der Ritterkasse im Betrage von 500 Rbl., jährlich anzuweisen. Dieser Gehalt wurde bis 1866 gezahlt, von dem Landtage des Jahres 1866 aber gestrichen, „weil die Thätigkeit der Kommission schon seit einiger Zeit bis auf eine noch unbeendigte Schlussrechnung aufgehört“ hatte.

Gegenwärtig besteht die Thätigkeit der Kommission regelmässig nur in der Herausgabe monatlicher Preisverzeichnisse von Produkten und Arbeitsleistungen und, möglicher Weise, in Verarbeitung der von dem Landratskollegium jährlich dem Gouverneur abgestatteten Ernteberichte, da diese Berichte, zufolge Art. 139 der Ausgabe vom Jahre 1892, von dem Gouverneur „der Volksversorgungskommission oder der sie ersetzenden Institution“, welche in Livland nur die Gouvernementsverwaltung sein könnte, zu übergeben sind. Die durch Art. 147 des Gesetzes angeordneten, zwei Mal im Jahre zu berufenden Plenarsitzungen zur Feststellung der Ernteergebnisse finden in Livland schon seit langer Zeit entweder überhaupt

nicht, oder mindestens ohne Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Ritterschaft statt.

Der Ansicht der Gouvernementsverwaltung, dass die in Rede stehende Zahlung, weil sie dem Landtagsbeschluss von 1827 entspricht, nunmehr ein obligatorisches Landesprästandum bilde, ist entgegenzuhalten, dass die auf bestätigten Landtagsbeschlüssen beruhenden Landesprästanden zwar für die Steuerzahler gewiss obligatorisch sind, nicht aber auch für die bewilligenden Institutionen, denen gegenüber nur diejenigen Leistungen für obligatorisch angesehen werden können, welche durch ein Gesetz oder durch besonderen Allerhöchsten Befehl auferlegt sind. Da aber die gegenwärtige Rechtsquelle für die Zahlung von Kanzleimitteln der Volksversorgungskommission aus den Landesprästanden, der Art. 49 des Statuts von 1834, auf Livland, wie gezeigt wurde, unanwendbar ist, so kann hier gegenwärtig nur von einem fakultativen Landesprästandum die Rede sein. Ein gesetzlicher Zwang zur Fortsetzung einer solchen Zahlung besteht nicht, und es wolle daher Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft darüber zu beschliessen belieben, ob die Zahlung von 285 Rbl. 71 Kop. jährlich an Kanzleigeldern der Gouvernements-Volksversorgungskommission als fakultatives Landesprästandum aus der Landeskasse fortzusetzen oder etwa gänzlich einzustellen sei.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt:
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

21

Bericht

betreffend die Zahlung von 285 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zur Verbreitung der **Schutzblatternimpfung.**

Seitdem die früher wiederholt auf je 10 Jahre angeordnete Zahlung zur Verbreitung der Schutzblatternimpfung Aufnahme in die Ausgabe des Reichsgesetzbuchs v. J. 1857 gefunden hat, ist diese Zahlung mit 285 Rbl. jährlich aus der Landeskasse als obligatorisches Landesprästandum geleistet worden. Die bezügliche Bestimmung ist gelegentlich der Einführung der Landschaftsinstitutionen für einzelne Teile des Reichs in Wegfall gekommen, in der Ausgabe der Medizinalverordnung v. J. 1892 (Swod, Band XIII Art. 776) aber für die Gouvernements Archangel, Astrachan, Orenburg, Stawropol, die neun westlichen Gouvernements, die baltischen Gouvernements und einige aussereuropäische Reichsteile noch als Landesprästandum aufgeführt. Gelegentlich der Feststellung der Gouvernements-Landesprästanden-Budgets pro 1893 bis 1895 für die 14 europäischen Gouvernements, in denen gleich wie in Liv- und Estland die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wurde sodann mittelst Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens vom 1. Juni 1893 im Pkt. V angeordnet, „die Aufnahme von Krediten zur Verbreitung der Pockenimpfung in die Prästandenbudgets einzustellen". Unter Berufung auf diese gesetzliche Anordnung ist der Art. 776 der Medizinalverordnung in der Fortsetzung derselben vom Jahre 1895 als aufgehoben bezeichnet worden.

Dieser Umstand veranlasste die Medizinalabteilung der Gouvernementsverwaltung mittelst Zuschrift vom 3. April 1899 Nr. 952 an das Landratskollegium eine Anfrage darüber zu richten, ob das Landratskollegium diese Zahlung als freiwillige Beihilfe zur Verbreitung der Pockenimpfung fortzusetzen bereit sei, wobei hinzugefügt war, dass die beregten 285 Rbl. jährlich zur Anschaffung und unentgeltlichen Versendung von Lymphe an Gemeindeverwaltungen und Ärzte, zu Revisionsreisen der Beamten der Medizinalabteilung in Sachen der Pockenimpfung und überhaupt zu allen möglichen Vorbeugungsmassregeln wider die Verbreitung der Blattern Verwendung fänden.

Der Adelskonvent, welchem hierüber Bericht erstattet wurde, beschloss im Juni 1900 die Zahlung, in Anbetracht des effektiven Nutzens der beregten Ausgaben, bis zum nächsten Landtage, unter der Bedingung jährlicher Rechenschaftsablegung seitens der Medizinalabteilung über die Verwendung der Gelder, fortzusetzen. Die Medizinalabteilung hielt es anfangs, im September 1900, nicht für möglich auf diese Bedingung einzugehen, erklärte aber im April 1901 ihre Bereitwilligkeit, dem Landratskollegium für die Zukunft Mitteilungen über die Verwendung der Gelder zugehen zu lassen, worauf die Zahlungen fortgesetzt wurden.

Pro 1901 sind verausgabt worden:

zur Anschaffung von Lymphe	150 Rbl. 96 Kop.
für eine Revisionsreise des Gehilfen des Medizinal-inspektors	72 „ 42 „
Summa	223 Rbl. 38 Kop.

Über die Fortsetzung dieser Zahlungen wolle Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft nunmehr zu beschliessen belieben.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

An

Einen Hochwohlgeborenen Livländischen Landtag.

Ergebenstes Gesuch.

Am 3. Mai 1902 wurde das Statut der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft Allerhöchst bestätigt.

Das nach dem Kostenanschlage auf 2.260.000 Rubel kalkulierte Grundkapital der Gesellschaft ist nach § 22 des Statutes durch Emission von

a. Actien im Betrage von . . . . . 560.000 Rbl. und

b. Obligationen im Betrage von nicht über 1.700.000 „ zu bilden.

Während nun an Aktien bereits 430.000 Rbl. gezeichnet worden sind und die Aufbringung des Restes voraussichtlich ohne Schwierigkeiten erfolgen wird, erscheint es, trotz der anerkannten Rentabilität des Unternehmens, dennoch zur Zeit weder im In- noch Auslande möglich, das Obligationskapital in annehmbarer Weise unterzubringen.

Da es sich nun um ein Unternehmen handelt, durch welches fraglos die Hebung sämtlicher wirtschaftlicher Verhältnisse eines recht umfassenden Gebietes von Livland herbeigeführt wird und überdies die Ausführung anderer Wegebauten erspart wird, so beehren wir uns Einen oblaudierten Landtag um dessen geneigte Vermittelung behufs Gewährleistung einer Garantie à conto des Wegebaukapitals zu bitten.

Wenn nun auch das Wegebaukapital im allgemeinen nur zur Erbauung neuer chaussierter, gepflasterter und begrandeter Wege sowie zur Errichtung von Brücken und Fähren verwandt werden darf, so ist im speziellen doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dasselbe mit Genehmigung des Ministerkomités auch für andere Verkehrsmittel heranzuziehen, zumal wenn durch sie derselbe Zweck in ungleich höherem Masse erreicht und zugleich der kostspielige Bau und Unterhalt chaussierter oder gepflasterter Wege vermieden wird.

Durch die Wolmarsche Bahn, welche von Smilten bis Wolmar und von Wolmar bis zum Meere eine den Hauptverkehrsadern parallele Richtung einschlägt, würde ohne Zweifel der Bau und Unterhalt chaussierter Wege in recht bedeutendem Masse erspart werden, so dass die Gewährleistung einer Garantie für die Bahn aus dem Wegebaukapitale letzterem indirekt im Laufe der Zeit wiederum zu Gute kommen würde.

Seitens der Regierung ist die Rentabilität der Bahn eingehend beprüft und überdies zur Sicherung der Obligationsinhaber die Bedingung gestellt worden, dass von dem zu bildenden Grundkapitale ein Viertel als Aktienkapital voll eingezahlt wird.

In dieser Bedingung aber liegt eine grosse Sicherheit für das Obligationskapital und dessen Verzinsung, so dass eine Garantie für die letztere, wenn überhaupt, so doch nur in beschränktem Masse in Anspruch genommen werden würde.

Da nun die Gewährleistung einer sicheren Garantie die Finanzierung des zum Bahnbau erforderlichen Obligationskapitals ermöglichen würde, so geht unser ergebenstes Petitum dahin, es wolle Ein Hochwohlgeborener Livländischer Landtag beschliessen, zum Besten der Allerhöchst bestätigten Wolmarschen Zufuhrbahn die Bestätigung dafür herbeizuführen, dass auf Kosten des Wegebaukapitals während der 81-jährigen Konzessionsperiode eine Zinsgarantie von $4^1/_2\%$ = 76.500 Rubel jährlich nebst Amortisation von $0{,}126\%$ = 2.140 Rbl. jährlich für die von der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft im Betrage von 1.700.000 Rbl. zu emitierenden Obligationen gewährleistet wird.

Riga, im Mai 1902.

G. von Gersdorff
für sich
und in Vollmacht des Fürsten Paul Lieven
als Gründer der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Der Bericht

betreffend die Reorganisation der Kirchspiels-Briefpost.

Dem im Dezember 1899 versammelt gewesenen Adelskonvent hatte ein Elaborat der vom März-Landtage 1899 in Sachen der Kirchspielsbriefpost niedergesetzten Kommission vorgelegen und es hatte der Adelskonvent mit Beziehung auf diese Vorlage nachstehenden Beschluss gefasst (Del. 60):

„In Erwägung dessen, dass eine allgemeine Einführung der in der Livländischen Gouv.-Ztg. vom 10. April 1898 (Nr. 36) publizierten Regeln über den Empfang und die Ausgabe der offiziellen Korrespondenz durch die Kirchspielspost nach dem Gutachten sämtlicher Oberkirchenvorsteherämter auf bedeutende Hindernisse stossen würde, indem sie vielfach bei pekuniärer Mehrbelastung der Guts- und Gemeindepolizeien und bei der durch die Führung der Register hervorgerufenen Arbeitssteigerung der Beamten den postalischen Verkehr verzögert,

sowie in Erwägung dessen, dass die Möglichkeit des Nachweises der ordnungsmässigen Beförderung und Empfangnahme offizieller Korrespondenz durch die Kirchspielspost keinenfalls beseitigt werden darf,

ist das Landratskollegium zu ersuchen, bei der Gouvernementsobrigkeit eine dahingehende Abänderung der qu. Regeln zu erwirken, dass jeder Postbote, und zwar sowohl der von einem Kirchspiele, als der von einer einzelnen Guts- oder Gemeindeverwaltung angestellte, verpflichtet ist, ein Postbuch bei sich zu führen, in welches die gesamte offizielle Korrespondenz von dem Absender eingetragen und von dem Empfänger quittirt werden muss.

Um dieser Neuregelung eine möglichst allgemeine Verbreitung zu geben, ist das Landratskollegium ferner zu ersuchen, dahin zu wirken, dass den Beamten derjenigen Eisenbahnstationen, auf welchen der Empfang und die Ausgabe offizieller Korrespondenz stattfindet, seitens ihrer Obrigkeit die Verpflichtung auferlegt werde, die Eintragung der offiziellen Korrespondenz und die Bescheinigung über den Empfang derselben in den projektierten Postbüchern zu bewerkstelligen."

In Ausführung vorstehenden Konventsbeschlusses hatte das Landratskollegium am 27. Januar 1900 sub Nr. 502 ein Schreiben an den Herrn

Livländischen Gouverneur gerichtet, in welchem u. a. darauf hingewiesen wurde, dass als wesentliche Hindernisse einer allgemeinen und ordnungsmässigen Durchführung der in der Livländischen Gouvernementszeitung vom 10. April 1898 publizierten Regeln folgende Umstände anzusehen sind: 1) dass die Beamten der Kronspostanstalten sich oftmals weigern, die in die Kirchspiele zu versendende offizielle Korrespondenz in die hierfür bestimmten Register einzutragen und über den Empfang der aus den Kirchspielen einlaufenden offiziellen Korrespondenz in den Postbüchern zu quittieren und 2) dass einzelne Kirchspiele von den Kronspostanstalten so weit entfernt sind, dass ihnen das Abholen und Befördern ihrer Korrespondenz von und zu diesen Postanstalten durch Boten schwerlich zugemutet werden kann. Da diese Kirchspiele zum grossen Teil von Eisenbahnen durchschnitten werden, so findet eine Vermittelung ihrer offiziellen Korrespondenz oft ohne jede Kontrole durch die Beamten der Eisenbahnstationen statt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass in einigen Kirchspielen, in welchen sich mehrere Kronspostanstalten befinden, von den Guts- und Gemeindepolizeien häufig nicht die Kirchspielspostboten, sondern eigene Boten zur Beförderung der Korrespondenz in verschlossenen Taschen von und zu den nahe belegenen Postanstalten benutzt werden.

Das Landratskollegium ersuchte den Herrn Gouverneur schliesslich:

1) durch Publikation in der Livl. Gouv.-Ztg. eine dahingehende Abänderung der die Kirchspielsbriefpost betreffenden Regeln vom 10. April 1898 bekannt geben zu wollen, dass jeder Postbote, und zwar sowohl der von einem Kirchspiele, als auch der von einer einzelnen Guts- oder Gemeindeverwaltung angestellte, verpflichtet ist, ein Postbuch bei sich zu führen, in welches die gesamte offizielle Korrespondenz von dem Absender eingetragen und von dem Empfänger quittirt werden muss, wobei die in den §§ 3 und 4 der Regeln bezeichneten Register in Wegfall kommen;
2) bei dem Ministerium der Wegekommunikationen erwirken zu wollen, dass den Beamten derjenigen Eisenbahnstationen, auf welchen der Empfang und die Ausgabe offizieller Korrespondenz stattfindet, die Verpflichtung auferlegt werde, die Eintragung der offiziellen Korrespondenz und die Bescheinigung über den Empfang derselben in den von den Postboten mit sich zu führenden Postbüchern zu bewerkstelligen, und
3) dem Landratskollegium von der in vorliegender Angelegenheit getroffenen Verfügung Mitteilung machen zu wollen.

Dieses Schreiben hat in der Folge zwei Mal iteriert werden müssen, und zwar ist solches mittelst der Schreiben des Landratskollegiums vom 8. Juni 1900 sub Nr. 3328 und vom 4. November 1900 sub Nr. 5097 geschehen.

Darauf ist bei dem Landratskollegium das Schreiben des Herrn stellvertretenden Livländischen Gouverneurs d. d. 27. Januar 1901 (E.-Nr. 58) eingegangen, welches folgenden Inhalt hat:

In Anbetracht dessen: 1) dass nur bei Beobachtung der §§ 3 und 4 der Regeln über die Beförderung der offiziellen Korrespondenz durch die Kirchspielspostboten eine korrekte und rechtzeitige Zustellung der offiziellen Korrespondenz an alle Höfe und Gemeindeverwaltungen, sowie die Unversehrtheit dieser Korrespondenz sichergestellt wird, da der Kirchspielsvorsteher nur beim Vorhandensein von Kirchspielspostboten im stande ist, die rechtzeitige und thatsächliche Zustellung der Kirchspielspost an die Postanstalten und retour zu kontroliren, und 2) dass die Regeln über die Beförderung der offiziellen Korrespondenz durch Kirchspielspostboten von dem Chef der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen bestätigt worden sind, — können diese Regeln von der Gouvernementsverwaltung nicht in dem von dem Landtage intendirten Sinne abgeändert werden. — Was dagegen die Organisation von Postoperationen auf den Eisenbahnstationen anbetrifft, so ist diese Frage von dem Chef des Rigaschen Post- und Telegraphenbezirks bereits dem Chef der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen zur Begutachtung unterlegt worden, unter Hinweis auf die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Eröffnung von Postoperationen auf den Eisenbahnstationen.

Der Adelskonvent vom Juni 1901, welchem von allem Vorstehenden Bericht erstattet worden war (Del. 31), hat den Beschluss gefasst, diesen Bericht zu den Akten zu legen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

19

Bericht

betreffend die Teilnahme der Höfe parzellierter Kronsgüter an den Kirchspiels- und den Postierungslasten.

I.

Die seit einigen Jahren behandelte Frage, ob die Krone als Besitzerin der Wälder, die früher zum Bestande der parzellierten Kronsgüter gehörten und bei Parzellierung der Hofsländereien der Güter zu wirtschaftlich selbständigen Kronsforsten gemacht wurden, zur Hergabe des Brückenbau-Materials für die Kontingente dieser Güter verpflichtet sei, hat durch die Entscheidung Eines Dirigierenden Senats vom 31. Juli 1901 Nr. 6617 in bejahendem Sinne Beantwortung erfahren. Diese Entscheidung ist sowohl dadurch, dass sie ausdrücklich auch auf das den Poststationen, sowie auf das zur Remonte von Kirchspielsgebäuden zu liefernde Holzmaterial Bezug nimmt, als insbesondere durch ihre prinzipielle, über den Rahmen der Einzelfrage weit hinaus gehende, Motivierung von eminenter Wichtigkeit für die gesamten Landes- und Kirchspielsleistungen der parzellierten Kronsgüter. Der Senat erkennt in derselben an, dass, trotz der Umlage der betreffenden Lasten nach dem Kataster des Gehorchslandes, das gesammte Hofsland aller, auch der Kronsgüter in Livland die den Höfen obliegenden Post- und Kirchspielslasten, unabhängig davon, ob es aus Kulturländereien und Wäldern oder nur aus einer dieser Kategorien besteht, zu tragen habe, sowie ferner, dass für diese Lasten die Grundsätze des 3. Teils des Provinzialrechts über die Reallasten massgebend seien, und namentlich im Falle der Teilung eines reallastpflichtigen Grundstücks ohne Einwilligung des Reallastberechtigten die gesamte Leistung von jedem einzelnen Mitbesitzer oder Miteigentümer gefordert werden könne und nur die Dereliktion des Grundstücks in vollem Umfange den Eigentümer von dieser Verpflichtung befreie. Hieraus folgert der Dirigierende Senat:

„a) dass die Krone, nachdem sie einen Teil der Kronsgüter der rechtgläubigen Geistlichkeit zur Nutzniessung und Bauern als Anteil überlassen hat, nicht von der Verpflichtung befreit worden ist, diejenigen Prästanden zu leisten, welche ihr als Eigentümerin des Gesammtguts zufallen; b) dass die Landschaft das unnehmbare Recht besitzt, die Ableistung

aller dieser Prästanden in vollem Masse von der Krone zu verlangen, ganz unabhängig davon, ob die Krone selbst sie leistet, oder die Personen und Institutionen, denen sie ihre sämmtlichen Kulturländereien oder einen Teil derselben überlassen hat, und c) dass daher die Forderung der livländischen Ritterschaft, dass die Krone landschaftliches Material zur Befriedigung verschiedener Landschaftsbedürfnisse anweise, rechtmässig ist und der Erfüllung unterliegt."

Diese allgemeinen Grundsätze sind nicht nur auf die Lieferung von Brennholz und Holzmaterial, sondern in demselben Umfange auf alle den Höfen der Kronsgüter überhaupt obliegenden Leistungen anwendbar. Von ihnen allen wird die Krone für die parzellierten Güter in Zukunft nur dadurch sich freimachen können, dass sie die Dereliktion des gesamten Hofslandes derselben oder die Einräumung dinglicher Rechte, welche nach dem Privatrecht die Übertragung der Reallasten zur Folge haben, an dem gesamten Gutskomplex nachweist. Das Landratskollegium hat infolge dessen die Entscheidung des Senats zur Kenntnis der Oberkirchenvorsteherämter gebracht und diese ersucht, sie in den Kirchspielen, in denen parzellierte Kronsgüter sich befinden, zur Kenntnis der Herren Kirchen- und Kirchspielsvorsteher zu bringen.

Auch hat das Landratskollegium mittelst Schreibens vom 5. Februar 1902 Nr. 587 die besondere Session der Gouvernementsverwaltung für das Wegebaukapital ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass die Rückzahlung der mit Genehmigung der Minister des Inneren und der Finanzen auslagsweise dem Wegebaukapital zur Wiederherstellung von Brücken auf den Kontingenten parzellierter Kronsgüter entnommenen Summen nunmehr erfolge.

II.

Was die zur Wiederherstellung der Postierungslasten der parzellierten Kronsgüter vom Landratskollegium ergriffenen Massnahmen anbetrifft, so ist Nachstehendes zu berichten:

Veranlasst durch die Erklärung des Ministeriums des Inneren vom 30. Dezember 1890 sub Nr. 8793, publiziert in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 12 vom 28. Januar 1891, nach welcher „diejenigen Landparzellen, welche von der Staatsregierung den griech.-orth. Geistlichen und Kirchen in den baltischen Gouvernements zur Nutzung überlassen worden sind, in allgemeiner Grundlage von der Besteuerung mit Landesprästanden frei sind und dass demgemäss diese Parzellen auch von der Leistung der Postprästanden, d. h. der Postfourage und Baulast, liberiert werden", war von dem Landratskollegium im Jahre 1891 eine in der Folge vom Adelskonvent approbierte Ausscheidung derjenigen bisher in natura oder auch durch Geldzahlung geleisteten Postprästanden vorgenommen worden, welche durch den Wegfall der der griech.-orth. Geistlichkeit verliehenen Ländereien als Steuerobjekte nicht mehr erhoben werden konnten.

Diese Ausscheidung hat in den beiden hiernach erlassenen Postprästanden-Patenten, abgedruckt in den Beilagen zur Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 132 vom 21. Dezember 1894 und Nr. 21 vom 23. Februar 1898, die Zustimmung der Livl. Gouvernementsverwaltung erfahren.

Nachdem nunmehr Ein Dirigierender Senat dahin Entscheidung getroffen hat, dass die hohe Krone zur Ableistung sämmtlicher Prästanden, welche auf diejenigen Kronsgüter entfallen, deren Kulturländereien der griech.-orth. Geistlichkeit zur Nutzung überlassen sind, in vollem Masse verpflichtet ist, hat sich eine Wiederaufnahme der s. Z. aus dem Postprästanden-Verzeichnis ausgeschiedenen Leistungen in dieses Verzeichnis als notwendig herausgestellt.

Bei Anfertigung des hierzu erforderlichen Verteilungsplanes ist das Landratskollegium bemüht gewesen, bei denjenigen Gütern, welche bereits Naturalpostprästanden zum Besten einzelner Stationen leisten, die neu hinzutretenden Prästanden ebendenselben Stationen zuzuteilen, während bei denjenigen Gütern, welche bisher keine Naturalpostprästanden entrichtet haben (sei es, weil eine Ablösung derselben durch Geldzahlung stattfindet, sei es, weil das gesammte nutzbare Areal der Hofsländereien der Geistlichkeit verliehen worden ist), die neuen Prästanden denjenigen mit Naturalleistungen zu unterhaltenden Stationen zugeteilt worden sind, welche den betreffen den Gütern am nächsten liegen.

Hierbei hat sich herausgestellt, dass 8 der in Frage kommenden Güter von solchen Stationen, denen Naturalbaulast zugeteilt werden kann, so weit entfernt liegen, dass sich in Betreff dieser Güter eine obligatorische Ablösung ihrer Baulast durch Zahlung von 1 Kop. pro Thaler der Landrolle vom Jahre 1832, und zwar sowohl für den Hof, als für die Bauerschaft, empfiehlt, wie eine solche Ablösung bereits mehrfach gelegentlich der Aufhebung von Poststationen die ministerielle Genehmigung erhalten hat.

Das Landratskollegium hat nun einen Verschlag angefertigt, welcher die Berechnung der neuen Leistungen und den Plan für ihre Verteilung übersichtlich veranschaulicht, und diesen Verschlag der Livl. Gouvernementsverwaltung nebst erläuterndem Schreiben bei dem Ersuchen übersandt, den Verteilungsplan approbieren, bei dem Ministerium des Inneren die Genehmigung zur obligatorischen Ablösung der Naturalbaulast von 8 Gütern erwirken und s. Z. eine entsprechende Publikation in der Livl. Gouv.-Ztg. erlassen zu wollen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Ausbildung von Landmessern am Rigaer Polytechnischen Institut.

Seitdem der Gouvernements-Zeichenkammer das Recht entzogen ist, Personen, die sich praktisch für das Landmesserfach vorbereitet haben, einer Prüfung zu unterziehen, und statt dessen von den Aspiranten auf die Würde eines sogen. Privatlandmessers die Absolvierung des vierjährigen Kursus einer der im Reiche bestehenden Feldmesserschulen verlangt wird, können auch zu Ritterschaftsrevisoren nur Absolventen einer dieser Feldmesserschulen ernannt werden. Die durch mangelnden Zuzug neuer Revisore infolge dessen eintretende allmäliche Abnahme der Zahl der Ritterschaftsrevisore hat schon im J. 1890 zu Bedenken Veranlassung gegeben, welche in einem bezüglichen Landtagsberichte niedergelegt wurden. Auch die Landtage der Jahre 1893 und 1896 hatten Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Der Landtag vom J. 1896 beauftragte den Landmarschall und die Residierung, bei dem Ministerium des Inneren zu erwirken, dass dem livländischen Gouvernementslandmesser gestattet werde, bis etwa auf legislativem Wege eine Neuregelung des Messwesens stattfände, die durch das Patent der Gouvernementsregierung Nr. 68 vom J. 1851 vorgesehenen Prüfungen wiederum zu vollziehen, und beschloss zugleich, für den Fall, dass diese Aktion misslingen sollte, durch die Residierung bei dem Direktorium der polytechnischen Schule in Riga und eventuell durch den Landmarschall bei dem Ministerium der Volksaufklärung dahin zu wirken, dass in der genannten Schule, entweder bei geringerer, als der für den Besuch des Polytechnikums regelmässig geforderten Vorbildung, Landmesser mit dem Grade eines Privatlandmessers ausgebildet, oder doch jedenfalls an dieser Schule die Examina für das Amt eines Privatlandmessers absolviert werden dürften.

Zur Erfüllung dieses Beschlusses setzte sich der Landmarschall zunächst mit dem Chef des Messdepartements im Justizministerium in Relation, welcher seinerseits im Januar 1897 sich dahin aussprach, daas das Verbot der Abhaltung von Prüfungen behufs Eintritts in den staatlichen Landmesser-

dienst beim Justizministerium die früher auf Grund einer Verfügung der Lokalobrigkeit stattgehabten Prüfungen nicht berühre und die Erneuerung dieser letzteren daher nicht Sache des Justizministeriums sei. Dieser relativ günstige Bescheid liess erhoffen, dass nunmehr der Herr Gouverneur sich bereit finden lassen würde die Prüfungen wieder zu gestatten. Derselbe erklärte jedoch, dass hiezu eine ausdrückliche Vorschrift des Chefs des Messwesens an die keineswegs ihm, sondern allein dem Justizministerium unterstellte Messabteilung der Gouvernementsverwaltung erforderlich sei. Eine solche zu exportieren gelang jedoch nicht, so dass der Landmarschall sich gezwungen sah, im November 1897 im Ministerium des Inneren ein die Sachlage darstellendes Memorial zu übergeben. Trotz unausgesetzter Bemühungen des Landmarschalls, der Sache Fortgang zu geben, verzögerte sich die Entscheidung bis zum März 1900 und fiel endlich dahin aus, dass die Sache dem Messdepartement des Justizministeriums zu übergeben sei. Damit mussten die behufs Reaktivierung des Patents vom Jahre 1851 möglichen Schritte für erschöpft angesehen werden. Der Adelskonvent beschloss daher, im Juni 1900, zu erwirken, dass den Abiturienten der Feldmesserabteilung des Rigaer Polytechnikums die staatliche Qualifikation zur Vornahme von Messungen zuerkannt werde, damit eventuell solche Personen dem im J. 1894 eingeführten Spezialexamen beim Landratskollegium unterzogen und als Ritterschaftsrevisore angestellt werden könnten. Die darauf hin am 24. Juli 1900 erbetene Meinungsäusserung des Verwaltungsrats des Polytechnischen Instituts ist, trotz mehrfacher Iterate, erst am 8. Mai 1902 eingegangen. Der Lehrkomité des Instituts hat befunden, dass die Absolventen der landwirtschaftlichen Abteilung desselben nicht in gleichem Masse zur Vornahme von Feldmesserarbeiten qualifiziert seien, wie die Absolventen der geodätischen Spezialanstalten des Reiches, und Letzteres nur dann der Fall sein würde, wenn die Kenntnis der Messgesetze, des topographischen Zeichnens und der niederen Geodäsie in den Kreis ihrer theoretischen Studien einbezogen und diese durch entsprechende praktische Übungen ergänzt würden. Gestützt auf dieses Gutachten erklärte der Verwaltungsrat des Instituts, dass er, wenn über die näheren Modalitäten eine Verständigung erzielt würde, gern bereit wäre, den Wünschen des Landratskollegiums und dem allgemein empfundenen Bedürfnisse in der Weise entgegenzukommen, dass geeignete Absolventen der landwirtschaftlichen Abteilung für ein Jahr an das Polytechnische Institut aufgenommen würden, um hier Geodäsie und Messgesetze zu studieren und hierüber ein Attestat zu erlangen, vorausgesetzt, dass der Gouvernementslandmesser beauftragt werden könne, Absolventen der landwirtschaftlichen Abteilung, welche Attestate über das ergänzende Studium von Geodäsie und Messgesetzen vorweisen, der vorgeschriebenen Staatsprüfung zu unterziehen.

Da unter diesen Umständen keine Aussicht vorhanden ist, die Studienzeit der Landmesser abzukürzen oder die zum Beginn ihres Spezialstudiums

geforderte Vorbildung auf ein geringeres Mass zu reduzieren, als zum Eintritt in die Feldmesserschulen erforderlich ist, und endlich die Erwirkung der Staatsprüfung ausserhalb des Lehrinstituts denselben Schwierigkeiten begegnen dürfte, wie die Reaktivierung der früheren patentmässigen Prüfungen, hat das Landratskollegium vorläufig von weiteren Schritten Abstand genommen, und es wolle Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft daher über die etwaige Fortsetzung dieser Aktion eine Entscheidung zu treffen belieben.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes.

In dem seit dem letzten ordinären Landtage verflossenen Triennium ist der Landmarschall unausgesetzt bemüht gewesen, den Beschluss des ausserordentlichen Landtages vom Jahre 1898, betreffend die weitere Anteilnahme der Ritterschaft an der Verwaltung der Volksschulen, in Ausführung zu bringen. Der wiederholte Wechsel im Personalbestande des Ministeriums der Volksaufklärung, die Neubesetzung des Amts des Kurators des Rigaer Lehrbezirks, endlich die vielen an das Ministerium der Volksaufklärung herangetretenen, Zeit und Interesse völlig in Anspruch nehmenden Aufgaben haben zur Folge gehabt, dass die Vorarbeiten für ein neues, speziell baltisches Volksschulgesetz einen langsamen Gang angenommen haben. Ohne dass ein solches, in Abänderung der provisorischen Regeln vom Jahre 1887, erlassen würde, kann aber die vom Landtage im Jahre 1898 erstrebte Liberierung der Ritterschaft von der Verwaltung der Volksschulen nicht ins Werk gesetzt werden.

An Stelle des Gesetzentwurfs vom Jahre 1895 ist im Ministerium ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden, in welchen Einsicht zu nehmen dem Landmarschall im Jahre 1900 sich die Gelegenheit bot. Dieses Projekt war im Wesentlichen mit dem früheren identisch. Namentlich war die von der Ritterschaft an dem früheren Projekt geübte Kritik in dem neuen Projekte gar nicht berücksichtigt. Der konfessionelle Charakter der Schulen war keineswegs gewahrt, indem die Schulen Kindern aller Konfessionen offen stehen sollten, und über die Konfession des Lehrers, mit Ausnahme des Religionslehrers, keine Bestimmung getroffen war. Der Unterhalt der Gemeindeschulen war allen innerhalb des Gemeindebezirks und Hofbezirks wohnenden Personen bäuerlichen Standes, mit Ausnahme nur derjenigen griechisch-orthodoxen Gemeindeglieder, deren Kinder nicht die Schule besuchen, auferlegt. Die Wahl des Lehrers war dem Gemeindeausschuss überlassen. Der Einfluss des Pastors auf den Gang des Unterrichts in der Gemeindeschule kann nach diesem Projekt nur unbedeutend sein, zumal auch der Religionslehrer vom Inspektor entfernt werden kann, ohne mit dem Pastor darüber in Relation zu treten. In Bezug auf den Religionsunterricht in den Parochialschulen sind gar keine Bestimmungen getroffen. Zu den Mitgliedern des Kreis- und Gouvernements-Schulrats gehört je ein Geistlicher griechisch-orthodoxer Konfession. Die Schulverwaltungsorgane, Gemeindeschulrat, Parochialschulrat, Kreis- und Gouvernements-Schulrat,

sind in ihren Kompetenzen lediglich auf die ökonomische Pflege der Schulen angewiesen, während jeder Einfluss auf die pädagogische Leitung durch die dominierende Stellung der Inspektore und Volksschuldirektore paralysiert ist. Das Lesen und Schreiben in der Muttersprache bildet zwar, neben Lesen und Schreiben in russischer Sprache, einen Unterrichtsgegenstand der Gemeindeschule, der Unterricht findet ausser in Religion, Kirchengesang und der Muttersprache für alle übrigen Fächer in russischer Sprache statt und nur im ersten Winter wird die aushülfsweise Benutzung der Muttersprache als Unterrichtssprache gestattet. Der Unterhalt der Parochialschulen soll von den Kirchspielskonventen, der Unterhalt der Gemeindeschulen von den Gemeinden bestritten werden. Kinder, deren Eltern am Unterhalt der Schule teilnehmen, werden unentgeltlich unterrichtet. Personen, welche am Unterhalt der Schule nicht teilnehmen, aber eigene oder ihrer Fürsorge anvertraute, oder bei ihnen in Dienst befindliche Kinder, oder endlich Kinder ihrer Knechte in die Schule senden, müssen Schulgeld zahlen und Unterrichtsmittel für sie beschaffen. Zur Errichtung neuer und zum Wiederaufbau verfallener Gemeindeschulen haben die Gutsbesitzer das Holzmaterial in natura zu liefern und die Gesindeswirte die Anfuhr zu besorgen. Die Bestimmung des Materials ist dem Gemeindeausschuss, die Feststellung des Bauplanes dem Gemeindeschulrat überlassen. Dem letzteren präsidiert ein Prediger, dem Kreisschulrat ein Kreisdeputierter, dem Gouvernementsschulrat der Landmarschall und im Abwesenheitsfalle der residierende Landrat. Vizepräsidenten und Geschäftsführer sind die Volksschulinspektore und der Volksschuldirektor, denen sogar das Recht eingeräumt ist, in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen der Schulräte Entscheidungen in den der Kompetenz der Schulräte unterliegenden Angelegenheiten bei eigener Verantwortung und unter Verpflichtung zur Berichterstattung zu treffen.

In einer Konferenz, welche der Landmarschall gegen Ende des Jahres 1900 mit dem Herrn Kurator über dieses Projekt hatte, gab er die Erklärung ab, dass auf Grund desselben eine Mitarbeit der Ritterschaft an der Volksschule unmöglich sei. Ein Gutachten zu demselben abzugeben oder gar ein eigenes ritterschaftliches Projekt aufzustellen lehnte der Landmarschall ab, so lange nicht durch eine direkte Aufforderung des Ministeriums zur Teilnahme an den Vorarbeiten festgestellt sei, dass dem Ministerium an einer Mitarbeit der Ritterschaft für die Volksschule gelegen sei.

Gegen Ende des Jahres 1901 verlautete, dass auch das Projekt vom Jahre 1900 bei Seite geschoben sei und nunmehr die Absicht bestehe, das allgemeine russische Volksschulstatut, mit etwaigen, den Verhältnissen anzupassenden Abänderungen, auch auf die baltischen Provinzen auszudehnen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Vorarbeiten zur Begründung eines Irrenasyls.

Nachdem Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft auf dem Landtag des Jahres 1900 den Antrag der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke, ihr das ehemalige Landesgymnasium in Birkenruh zwecks Errichtung eines Irrenasyls zu überlassen, abgelehnt und zugleich die Plenarversammlung des Adelskonvents bevollmächtigt hatte, den Ort zu bestimmen, an welchem innerhalb des Besitzes der Ritterschaft ein Irrenasyl zu errichten sei, und die erforderlichen Mittel zu bewilligen, sowie auch über die Art der Aufbringung der Bewilligungen aus der Landeskasse und den Modus der Rechenschaftsablegung Bestimmung zu treffen, — ist der Adelskonvent unverzüglich an die Erledigung dieser Aufgaben geschritten. Sogleich nach dem Landtage, noch im Dezember 1900, wurde beschlossen, das Landratskollegium zu ersuchen, im Verein mit dem Herrn Ritterschaftsgüterdirektor und dem Herrn Präses der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland dasjenige in ritterschaftlichem Besitz befindliche Grundstück, auf welchem ein Irrenasyl zu errichten ist, sowie den Umfang des abzutretenden Areals, zu bestimmen und das Landratskollegium zu bevollmächtigen, über das der Gesellschaft abzutretende Areal mit derselben einen Grundzinsvertrag, bei Stipulierung einer Grundzinszahlung von einem Rubel pro Lofstelle, abzuschliessen. Hinsichtlich der Baukosten aber wurde mit Rücksicht auf die vorläufigen Berechnungen der Gesellschaft beschlossen, diese zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent Kostenanschläge innerhalb der Maximalgrenze von 230,000 Rbl. für den Bau des Irrenasyls und von 36,000 Rbl. für die Beschaffung des Anstaltsinventars einzureichen. Als Bauplatz wurde darnach ein in der Nähe von Stackeln belegenes, an das ritterschaftliche Sägewerk grenzendes, ehemals zum Gute Wittkop gehöriges, von der Ritterschaft im J. 1875 gekauftes Terrain gewählt, nachdem durch ein vom Landeskulturbüreau ausgeführtes Nivellement festgestellt worden war, dass es hiezu geeignet sei. Das Grundstück besteht aus 123 Lofst. 19 Kpn. Davon 99 Lofst. 3 Kpn. Waldboden, 9 Lofst. 9 Kpn. Wiesen und der Rest Impedimente. Es grenzt an die Aa und gewährt dadurch die Möglichkeit,

die Anstalt vom Flusse aus mit Wasser zu versorgen. Die mit Rücksicht auf dieses Terrain von dem Architekten Dr. Neumann im Auftrage der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke angefertigten Pläne und Kostenanschläge wurden vom Adelskonvent im Juni 1901 genehmigt, darnach in die zur Vorstellung an die Gouvernementsverwaltung erforderliche Form gebracht und endlich, am 5. März a. c., Seitens des Landratskollegiums dem Herrn Gouverneur behufs Beprüfung durch die Bauabteilung der Gouvernementsverwaltung bei dem Ersuchen übergeben, nunmehr auch den Beschlüssen des Landtags und des Adelskonvents über die der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke aus der Landeskasse anzuweisende Bausumme und die aus derselben Kasse der Gesellschaft späterhin zu zahlenden Verwaltungszuschüsse seine Zustimmung nicht zu versagen.

Wie alle derartigen Anlagen der Neuzeit soll die Anstalt aus einer Reihe von einzelnen Gebäuden bestehen, von denen vorläufig 12 vorgesehen sind. Und zwar: 1) ein Verwaltungsgebäude für Buchhalterei, Apotheke, Krankenannahme, Wäsche- und Kleiderdepôts und den Versammlungssaal; 2) die Wohnung des Direktors, bestehend aus 8 Zimmern nebst Küche und Wirtschaftserfordernissen; 3) die Wohnung des Inspektors, 6 Zimmer nebst Küche und Zubehör; 4) die stille Abteilung für 48 ruhige, arbeitsfähige Kranke in 2 einander völlig gleichen Gebäuden; 5) die stille Wachabteilung für 52 Kranke; 6) die laute Wachabteilung für 48 Kranke, gleichfalls in 2 Gebäuden; 7) das Wirtschaftsgebäude, enthaltend die mit Dampf zu betreibende Küche, die Dampfwaschanstalt, Speise- und Wohnräume des Dienstpersonals, ferner in einem Anbau ein Kesselhaus, ein Maschinenhaus für Dampf- und elektrische Beleuchtungsmaschinen, die Werkstätten, welche zur Beschäftigung der Kranken bestimmt sind, endlich, gleichfalls als Anbau, einen Wasserturm, von dem aus sämtliche Anstaltsräume mit Wasser zu versorgen sind; 8) das Leichenhaus; 9) der Pferdestall samt Remise und Kutscherwohnug; 10) das Pförtnershaus. Die sub 9 und 10 erwähnten Gebäude wird aus Holz, alle übrigen aus Stein zu errichten beabsichtigt. Die Reduktion der Krankenzahl auf 148 Kranke, statt der ursprünglich in Aussicht genommenen 200 Kranken, betrifft hauptsächlich die Kategorie der ruhigen, arbeitsfähigen Kranken, welche nicht gemeingefährlich sind und, sofern ihr Unterhalt in der Anstalt von ihnen selbst oder ihren Landgemeinden, wenigstens teilweise, wird bestritten werden müssen, kaum in grösserer Zahl in die Anstalt eintreten werden. Sollte in der Folge eine Vergrösserung der Zahl aufzunehmender Kranker dieser Kategorie erforderlich sein, so wird diesem Bedürfnis durch Anbauten an die bestehenden Gebäude leicht Rechnung getragen werden können. Auch wird es sich vielleicht ermöglichen lassen, bei der Aufnahme von Kranken von den Normalbestimmungen über den jedem Kranken anzuweisenden Luftraum, welche bei der Anfertigung der Pläne als verbindlich erachtet werden mussten, in praxi in dringenden Fällen abzuweichen. Vorläufig ist mit der

wesentlich aus Sparsamkeitsgründen erfolgten Herabsetzung der Krankenzahl die weitere Ersparnis verbunden, dass von der Herstellung von Räumlichkeiten für einen Stellvertreter oder Gehülfen des Direktors und von Anstellung eines solchen Abstand genommen werden kann. Denn für 148 Kranke werden ein Direktor und drei Assistenzärzte, welchen letzteren je 2 Zimmer in den Krankenhäusern zur Disposition gestellt werden sollen, genügen. Auch das Wartepersonal findet in den Krankenhäusern selbst Unterkunft.

Ausser den vorerwähnten 12 Gebäuden sind zum Betriebe der Anstalt noch erforderlich die Errichtung eines Eiskellers, eines Brunnens, eines Zaunes um die ganze Anstalt, sowie von Zäunen um die Wachabteilungen, die Anlage von Wegen zwischen den Anstaltsgebäuden und die Anlage der Wasserleitungen vom Flusse zum Wasserturm und von diesem zu den einzelnen Gebäuden.

Die Kosten der gesamten Anlage, incl. Wannen- und Wascheinrichtungen, Wasserleitungen, Maschinen, elektrische Beleuchtungsanlage und Einrichtung der Werkstätten, jedoch ohne Inventar, sind nach Ortspreisen auf 247,000 Rbl. geschätzt worden. Behufs Vorstellung der Kostenanschläge an die Gouvernementsverwaltung mussten jedoch statt der selbst ermittelten Preise die von der Bauabteilung der Gouvernementsverwaltung zusammengestellten Normalpreise eingestellt werden, da diese für der Bestätigung unterliegende Kostenanschläge als obligatorisch gelten. Die Umrechnung ergab eine Erhöhung der Bausumme um 28,934 Rbl. 17 Kop., so dass nunmehr 275,934 Rbl. 17 Kop. zu berechnen waren. Die aus der Landeskasse der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke zur Disposition zu stellende Summe wurde darnach, unter Hinzufügung von 36,000 Rbl. für die Inventaranschaffung und bei Herabsetzung des mit 2523 Rbl. veranschlagten Postens „für unvorhergesehene Ausgaben“ auf 2065 Rbl. 83 Kop., auf rund 314,000 Rbl. geschätzt.

Der Herr Gouverneur hat jedoch es nicht für möglich befunden, dem Antrage des Landratskollegiums zuzustimmen, sondern zunächst sich — in dem Schreiben vom 21. März a. c. Nr. 1170 — bei Rücksendung der Pläne und Kostenanschläge die Entscheidung vorbehalten, bis die Gesellschaft ein ministeriell bestätigtes Statut zur Errichtung einer Anstalt exportiert haben würde. Auf die erneute Bitte des Landratskollegiums, zur Sache Stellung nehmen zu wollen, damit einerseits bei Abfassung dieses Statuts nicht von etwa später nicht realisierbaren Voraussetzungen ausgegangen werden müsse und andererseits damit Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft über die Ausführbarkeit ihres Beschlusses vom J. 1899 nicht länger im Unklaren bliebe, — erfolgte am 6. April sub Nr. 1468 die Antwort, dass der Herr Gouverneur es nicht für möglich halte, zur Anweisung eines Kredits von 314,000 Rbl. auf die Landeskasse zur Disposition der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke behufs Errichtung eines Irrenasyls seine Zustimmung

zu erteilen, gegen die Bewilligung der zur Verwaltung der Anstalt beantragten Jahressubvention an die Gesellschaft aber voraussichtlich nichts einzuwenden sei.

Während dieser Verhandlungen ging Ende März a. c. bei dem Landratskollegium eine Zuschrift des Landmarschalls ein, Inhalts deren die Eigentümer der ehemaligen Tuchmanufaktur Solitüde bei Wenden die Gebäude derselben samt etwa 100 Lofstellen Land der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke zwecks Errichtung des Irrenasyls zum Kauf angeboten hatten, und, nachdem der Verwaltungsrat der Gesellschaft diese Offerte abgelehnt hatte, ihr Angebot nochmals bei der Bitte wiederholt hatten, dass das in Rede stehende Objekt in Bezug auf seine Brauchbarkeit zu beregtem Zwecke einer Prüfung unterzogen werden möge. Das Landratskollegium hat, zumal die Gouvernementsverwaltung in die Detailprüfung der für Stackeln angefertigten Projekte noch nicht eingetreten war, nicht gezögert, diesem Wunsche zu willfahren, um Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft die Beprüfung auch dieser Offerte zu ermöglichen. Am 25. April und am 8. Mai a. c. wurden die betreffenden Baulichkeiten von dem hiezu Seitens des Landratskollegiums erbetenen Herrn Kreisdeputierten Baron Rosen in Gemeinschaft mit dem Herrn Dr. med. Val. von Holst und Architekt Dr. Neumann einer eingehenden Besichtigung unterzogen, deren Resultate in den beiliegenden, von einander in einiger Hinsicht abweichenden Gutachten niedergelegt sind. Unabhängig von diesen Gutachten machte der Herr Kreisdeputierte Baron Rosen darauf aufmerksam, dass die Wasserversorgung der Anstalt, falls sie in Solitüde errichtet würde, möglicherweise auf Schwierigkeiten stossen könnte, da die bei dem früheren Fabrikbetriebe benutzten Anlagen teilweise als unbrauchbar sich erwiesen hätten und teilweise, infolge stattgehabten Verkaufs des das Wasser liefernden Nachbargrundstücks, ihre Benutzung nicht gesichert sei. Es wurde infolgedessen eine Besichtigung durch das Landeskulturbüreau angeordnet, deren Ergebnis darin besteht, dass das abzutretende Terrain einen bedeutenden Grundwasserstrom in ganz geringer Tiefe unter der Erdoberfläche enthält und dass die Anlage von Auffangleitungen in 2 – 3 Stufen technisch nicht die geringsten Schwierigkeiten biete, so dass mit einem Kostenaufwande von etwa 800 Rbl. nicht nur die ausreichende Versorgung der Anstalt mit Wasser gesichert, sondern zugleich auch die am meisten der Entwässerung bedürftigen Felder entwässert werden könnten.

Die Besitzer der ehemaligen Tuchmanufaktur haben auf Anfrage des Landratskollegiums den Kaufpreis der Gebäude samt zugehörigem Areal

normiert auf	150,000	Rbl.
hierzu kommt:		
an Kosten der Wasseranlage	800	„
an Baukosten nach dem technischen Voranschlage . .	128,500	„
Summa	279,300	Rbl.

oder bei einer Umbausumme von 143,500 Rbl. — falls noch ein zweites neues Gebäude errichtet wird — 294,300 Rbl. Die bisherigen Auslagen der Ritterschaft aus der Ritterkasse für die Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen für das in Aussicht genommene Irrenasyl, deren Rückerstattung aus der Landeskasse in Aussicht genommen ist, aber für die nicht zur Ausführung gelangenden Pläne kaum realisiert werden dürfte, betragen:

für das Lubbenhofsche Projekt	152 Rbl.	25 Kop.
für das Stackelnsche Projekt	2946 „	51 „
Summa	3098 Rbl.	76 Kop.

Über die Art der Aufbringung der zur Errichtung des Irrenasyls aus der Landeskasse herzugebenden Summe ist von dem Adelskonvent ein Beschluss noch nicht gefasst worden. Die Vorlage, welche das Landratskollegium, dem Beschlusse des Adelskonvents vom Juni 1901 entsprechend, im Dezember 1901 über diesen Gegenstand dem Adelskonvent machte, konnte damals nicht Erledigung finden, weil die Bestätigung der Baupläne und Kostenanschläge Seitens der Gouvernementsverwaltung noch ausstand. Berücksichtigt man, dass bei dem Gange der Verhandlungen über den Bau des Irrenasyls die Bauarbeiten schwerlich früher als im Jahr 1903 werden beginnen und wahrscheinlich nicht vor dem Herbst 1904 werden beendigt sein können, so werden die infolge des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1899 seit 1900 repartierten Summen von 20,000 Rbl. jährlich samt Zinsenzuwachs im Jahre 1904 ein disponibles Baukapital von rund 108,000 Rbl. bilden. Die Kosten der Anlage bei Stackeln werden, nach den Ortspreisen berechnet, ca. 247,000 Rbl. zum Bau und ca. 36,000 Rbl. zur Anschaffung des Inventars, also ca. 283,000 Rbl. betragen, so dass ausser jenen 108,000 Rbl. noch ca. 175,000 Rbl. aufzubringen wären. In Rücksicht auf die in Zukunft bevorstehende starke Erhöhung des Jahresbudgets der Landeskasse durch Verzinsung und Amortisation der Grundsteuerreform-Anleihe, die Ausbildung von Hebammen für Rechnung des Landes und das Anwachsen einiger schon bisher aus der Landeskasse bestrittener Bedürfnisse dürfte es sich empfehlen, die zum Bau des Irrenasyls noch fehlende Summe mit Hülfe einer für Rechnung der Landeskasse aufzunehmenden Anleihe aufzubringen. Eine solche könnte, nach der Meinung des Landratskollegiums, entweder durch Emission landschaftlicher Obligationen oder durch Verwendung und allmälige Rückzahlung vorhandener landschaftlicher oder ritterschaftlicher Kapitalien oder endlich durch eine vom Herrn Finanzminister zu bewilligende und auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestätigende Anleihe aus dem Reichsschatz realisiert werden.

Von diesen Eventualitäten dürfte die letztere die geringsten Aussichten auf Realisierung haben. Zwar ist, wie Einem Hochwohlgeborenen Landtag an bezüglicher Stelle berichtet wird, das Gesuch der Ritterschaft um Bewilligung einer Anleihe aus dem Reichsschatz zwecks Durchführung der Steuerreform auf einen nicht ungünstigen Boden gefallen. Und es ist

hiernach nicht ausgeschlossen, dass auch zu sonstigen kommunalen Zwecken eine solche Anleihe gewährt werden könnte. Doch konnte in dem ersteren Falle das bezügliche Gesuch auf eine Analogie mit den den Landschaftsversammlungen des Reichsinneren zu demselben Zwecke gewährten Subsidien begründet werden, wogegen dieses Motiv bei einer etwaigen Anleihe zwecks Errichtung eines Irrenasyls nicht gebraucht werden könnte.

Im Falle der Emission landschaftlicher Obligationen wird von den für die Anleihen der Stadt Riga festgesetzten Bedingungen kaum abgewichen werden können. Es wären daher die zu emittierenden Obligationen mit 4½% jährlich zu verrenten und mit 1% jährlich in 38 Jahren zu tilgen.

Sollte die Anleihe den vorhandenen landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kapitalien entnommen werden, so käme zunächst das Wegekapital in Betracht, in welchem der Betrag von 175,000 Rbl. wol stets disponibel bleiben dürfte. In diesem Falle, ebenso wie bei etwaiger Verwendung der ritterschaftlicher Kapitalien, z. B. des ritterschaftlichen Armenfonds, des Fonds des adeligen Fräuleinstifts, des Ordnungsgerichts-Pensionsfonds etc., hätte die Landeskasse die bisher von jenen Zweckkapitalien bezogenen Renten und ausserdem eine Amortisationsquote, welche kaum weniger als 1% jährlich betragen müsste, aufzubringen.

Sowol bei Emission landschaftlicher Obligationen, als bei einer Anleihe aus den vorhandenen Zweckkapitalien wären ausserdem Kursverluste zu tragen, welche namentlich bei Emission landschaftlicher Obligationen nicht unbedeutend sein dürften, da die Emission fast gleichzeitig mit der Realisierung der Anleihen der Stadt Riga im Betrage von 2,730,000 Rbl. erfolgen müsste.

Der Bericht

des Herrn Kreisdeputierten Baron Rosen.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

In Erfüllung des Auftrages Eines Hochwohlgeborenen Landratskollegiums ist die ehemalige Tuchfabrik „Solitude“ am 25. April und am 8. Mai c. durch Herrn Dr. med. V. von Holst, Herrn Dr. Neumann und durch den Unterzeichneten in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für Errichtung einer Landes-Irrenanstalt einer Besichtigung unterzogen worden, über deren Ergebnis ich mich beehre in Nachstehendem ergebenst Bericht zu erstatten.

Das Höfchen „Solitude“ (früher Meyershof), auf ca. 3 Werst von der Stadt Wenden in beträchtlicher Erhöhung über derselben im Patrimonialgebiet belegen, angrenzend an die Aa, umfasst im Ganzen ca. 800 Lofstellen Areal, davon 303 Lofstellen Acker, 70 Lofstellen Heuschlag, 319 Lofstellen Wald; der Rest verteilt sich auf Garten, Weide und Impedimente. Ungefähr im Centrum des Gutes befindet sich zwischen den Feldern und dem parkartigen Walde der Gebäudekomplex der Hofeswirtschaft und der ehemaligen Tuchfabrik. Eine Verwertung der vorhandenen Immobilien zur Errichtung einer Irrenanstalt für ca. 150 Kranke liesse sich etwa folgendermassen denken:

A. Das dreistöckige massive Hauptgebäude der Fabrik (Plan Nr. 11) mit 2 Fuss Aussenmauerstärke, 165 Fuss lang und 53 Fuss breit, mit elektrischer Beleuchtung und Centraldampfheizung versehen, liesse sich zur Unterbringung der beiden **Wachabteilungen** verwerten. Das Parterre dieses Gebäudes, 13½ Fuss hoch, wird gegenwärtig zur Hälfte von Maschinenräumen und Komptoiren eingenommen, während die andere Hälfte einen einzigen Raum ohne Zwischenwände bildet; dieses Parterre hätte die laute Wachabteilung zu beherbergen. Das erste Stockwerk stellt in seiner Gesamtausdehnung einen grossen Raum mit 10 Fuss 9 Zoll Höhe dar und wäre zur Anlage der stillen Wachabteilung zu benutzen, wobei die Lage entsprechend erhöht werden müsste, falls von der vorschriftsmässig geforderten

Höhe von 12 Fuss nicht Abstand genommen werden könnte. Beide Stockwerke zusammen umfassen ca. 600 Kubikfaden Luft; es wäre daher in diesem Gebäude bei Annahme eines Luftkubus von 3 Kubikfaden pro Person genügend Raum zur Anlage von Krankenräumen für 100 Patienten, dazu gehörigen Nebenräumen, Bade- und Kloseteinrichtungen, Wärterzimmern und einer Assistentenwohnung. In beiden Stockwerken liessen sich gesonderte Abteilungen für Männer und Frauen schaffen, welche durch Brandmauern zu trennen wären, damit die gesetzlich geforderte Maximallänge von 84 Fuss für jede einzelne Krankenabteilung nicht überschritten werde. Das oberste Stockwerk hätte zu Ablegeräumen zu dienen.

B. Das massive ehemalige Speisehaus (Plan Nr. 2), zweistöckig, teilweise mit Souterrain, 95 Fuss lang und 50 Fuss breit, in gerader Linie etwa 70 Faden von dem vorerwähnten Gebäude entfernt, am Wendenschen Wege belegen, könnte als **Abteilung für ruhige arbeitsfähige Kranke** benutzt werden, vorausgesetzt, dass die Höhe der Zimmer von 10 Fuss 9 Zoll im Parterre und 10 Fuss 2 Zoll im ersten Stock obrigkeitlich für genügend erachtet werde, doch liesse sich auch hier durch Hebung der Lage resp. des Daches die erforderliche Zimmerhöhe von 12 Fuss gewinnen; die Geschlechter wären nach Stockwerken zu trennen. Der Kubikinhalt beider Etagen beträgt gegenwärtig 258 Kubikfaden; es wäre daher auch hier Raum für die geforderte Anzahl von ca. 50 Kranken nebst dazu gehörigem Personal, sowie für eine Assistentenwohnung.

C. Das zweistöckige ehemalige Herrenhaus (Plan Nr. 19), an welches während des Betriebes der Fabrik eine Reihe kleiner Beamtenwohnungen einstöckig angebaut worden sind, müsste die **Wohnung des Direktors,** sowie die **Verwaltungs- und Amtsräume** umfassen, wozu dieses Gebäude mit seinen ca. 10,000 Quadratfuss bebauter Fläche, resp. 37 Zimmern den genügenden Raum böte. Wartezimmer, Buchhalterei, Apotheke, Konferenzzimmer, Bibliothek, Versammlungssaal etc. liessen sich hierselbst unterbringen.

D. Die frühere Direktorswohnung (Plan Nr. 5), ein einstöckiges Gebäude von 74 Fuss Länge und 36 Fuss Breite, mit 9 Zimmern und Küche etc., hätte als **Inspektorwohnung** zu dienen.

E. In der Nähe des Hauptgebäudes müsste eventuell unter teilweiser Benutzung des zweistöckigen Fabrikgebäudes Nr. 15, mit massivem Parterre und hölzernem Obergeschoss, neu ein **Wirtschaftsgebäude** errichtet werden, welches Küchen, Vorratskammern, Speise- und Wohnräume für Dienstpersonal, Waschküche mit dazu gehörigen Nebenräumen, Kesselraum und Maschinenraum zu umfassen hätte; die Verbindung der Dampfanlage mit dem daneben befindlichen grossen Fabrikschornstein liesse sich leicht herstellen.

F. Das massive zweistöckige Fabrikgebäude (Nr. 12), 90 Fuss lang, 42 Fuss breit, gegenwärtig durch einen einstöckigen Zwischenbau (Nr. 10) mit dem Hauptgebäude verbunden, wäre eventuell teilweise zur Unter-

bringung somatisch Kranker zu benutzen, im Übrigen vorläufig unberührt zu belassen, und liesse sich späterhin zum Ausbau weiterer Krankenräume behufs Vergrösserung der Anstalt verwerten.

G. Für den Fall, dass die sub *A* vorgeschlagene Anlage der stillen Wachabtheilung im ersten Stockwerk des Hauptgebäudes nicht azzeptiert werden sollte, wäre etwa auf dem Platze zwischen den Gebäuden Nr. 11 und Nr. 2 ein neues Gebäude zur Unterbringung der stillen Wachabtheilung für 50 Kranke nebst dazu gehörigem Pflegerpersonal zu errichten.

Das dem Hauptgebäude parallel laufende, von demselben nur ca. 16 Fuss entfernte grosse einstöckige Fabrikgebäude Nr. 13 wäre abzureissen, desgleichen das ebenfalls zu nahe am Haupthause belegene Kesselhaus Nr. 9, sowie die Anbauten Nr. 10 und Nr. 14 und die der Errichtung des Wirtschaftsgebäudes hinderliche Torfscheune Nr. 8.

Ausser den erwähnten Gebäuden befinden sich auf dem von den Besitzern von „Solitude“ zunächst zum Kauf angebotenen Komplex noch ein Eiskeller, welcher jedoch nicht genügen würde, Wagenhaus und Stall für 10 Pferde (Nr. 18), Klete und Darre (Nr. 16), Schmiede und Tischlerei (Nr. 7), sowie noch 4 selbstständige Gebäude (Nr. 3, 4, 6, 17), von denen eines als Leichenhaus, die übrigen zu Wirtschaftszwecken zu verwenden wären.

Die Gebäude sind zum grössten Teil neu und befinden sich in gutem baulichen Zustande. Einer grösseren Remonte wird das sub *C* aufgeführte frühere Herrenhaus bedürfen, dessen Dach stark defekt ist. 2 Dampfkessel, eine Dampfmaschine und eine Dynamomaschine wären mit zu erwerben, dieselben sind wenig gebraucht und gut im Stande. Neu anzuschaffen wären ein Akkumulator, sowie Ergänzungsrohre für die Heizanlage; auch die elektrische Beleuchtungsanlage wäre zu kompletieren.

Die Verwertung der Gebäude von „Solitude“ zur Errichtung einer Irrenanstalt erscheint somit in der geschilderten Weise durchaus durchführbar. Dennoch liegt es in der Natur der Sache, dass eine mittelst Aus- und Umbau von Fabrikgebäuden begründete Anstalt nicht in dem Maasse allen Anforderungen entsprechen könnte, wie ein Neubau. Die innere Verteilung der Räume müsste notgedrungen den durch die Aussenmauern gegebenen Verhältnissen angepasst werden; auf Anwendung des neuerdings allgemein für Irrenhäuser geforderten Villensystems müsste — wenigstens teilweise — zu Gunsten der Kaserne verzichtet werden und bei der Abteilung für ruhige Kranke widerspräche die „horizontale Trennung der Geschlechter“ den modernsten Prinzipien. Als Mangel ist ferner die verhältnismässig grosse Entfernung der Abteilung für ruhige Kranke von dem Hauptgebäude hervorzuheben, sowie deren Belegenheit unweit der Landstrasse.

Diesen Nachteilen gegenüber wären als Vorzüge „Solitudes“ zu konstatieren: die trockene gesunde Höhenlage in landschaftlich schöner Gegend und die Möglichkeit einer Erweiterung der Anstalt im Sinne einer Irrenkolonie mit verschiedenartigen Wirtschaftsbetrieben, zu welchem Zwecke

das oben spezifizierte Areal von den Besitzern von „Solitude“, soweit erforderlich, erworben werden könnte.

Als notwendige Vorbedingung für Errichtung der Anstalt erscheint zunächst die absolute Sicherheit des Vorhandenseins genügender Wassermengen, worüber die Spezialuntersuchungen Aufschluss zu geben haben werden.

Die Gesamtkosten des Um- und Ausbaues werden nach dem beiliegenden Kostenanschlag ca. 128,500 Rbl. betragen; sollte der Neubau einer separaten stillen Wachabteilung statt des Ausbaues einer solchen im Hauptgebäude beschlossen werden, so würde sich diese Summe auf ca. 143,500 Rbl. erhöhen.

Riga, 9. Mai 1902. Nr. 11.

Kreisdeputierter **Baron Rosen.**

Technisches Gutachten

über die event. Benutzung der Gebäude der ehemaligen Fabrik Solitude bei Wenden zur Anlage einer livländischen Landes-Irrenanstalt.

In Gemeinschaft mit dem Kreisdeputierten Herrn Baron Rosen habe ich in Erfüllung des mir gewordenen Auftrages am 8. Mai die Gebäude der ehemaligen Fabrik Solitude bei Wenden besichtigt, um dieselben auf ihre Benutzung zur Anlage einer livländischen Landes-Irrenanstalt zu prüfen.

Die massiven Fabrikgebäude befinden sich in einem baulich guten Zustande, namentlich sind die Zimmerarbeiten aus gutem Material hergestellt und zeigen eine saubere Ausführung. Weniger befriedigend ist der bauliche Zustand der übrigen älteren Gebäude, namentlich der des ehemaligen Herrenhauses (Nr. 19 des Situationsplanes), das aus vier, scheinbar zu verschiedenen Zeiten aufgeführten, unter einander zusammenhängenden Teilen besteht. — Keines der vorhandenen Gebäude aber kann ohne tiefgreifende Umbauten für die Zwecke einer Irrenanstalt dienstbar gemacht werden; überhaupt könnten für deren Anlage nur in Betracht kommen:

das ehemalige Herrenhaus Nr. 19,
das dreistöckige steinerne Fabrikgebäude Nr. 11,
das zweistöckige steinerne Fabrikgebäude Nr. 12,
das einstöckige hölzerne Wohnhaus Nr. 5,
das steinerne zweistöckige Wohnhaus (Speisehaus) Nr. 2 und
die steinerne Tischlerei und Schmiede Nr. 7.

In Benutzung zu ziehen wäre auch der vorhandene grosse Dampfschornstein.

Im Falle der Benutzung der Fabrikgebäude Nr. 11 und 12 zu Anstaltszwecken müssten die Gebäude Nr. 10, 13, 14 und 15, das Kesselhaus Nr. 9 und die Torfscheune Nr. 8 abgebrochen werden, da ihre Entfernung von den Anstaltsgebäuden nicht den baupolizeilichen Vorschriften entspricht.

Für das hölzerne Gebäude Nr. 3 (Bäckerei, Schlachthaus u. s. w.), desgleichen für die Wohnhäuser Nr. 4, 6 und 17 würde man im Augenblick keine oder doch nur geringe Verwendung haben. Das Gebäude Nr. 16

(Darre und Klete) könnte als Nebengebäude für die Wohnungen des Oberarztes und des Inspektors, die Wagenscheune mit Pferdestall Nr. 18 für das Doktorat und das Verwaltungsgebäude erhalten bleiben.

Sollten nun das dreistöckige Fabrikgebäude Nr. 11 und das sogen. Speischaus Nr. 2 zu Anstaltszwecken benutzt werden, so kann dieses nur geschehen unter Preisgabe jener den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Bedingungen, die in dem Projekt für Stackeln ihren vollen Ausdruck gefunden haben: Trennung der Kranken nach den verschiedenen Stadien ihrer Krankheit und absolute, nicht horizontale, Trennung der Geschlechter. Im Fabrikgebäude Nr. 11 müssten die stille und die laute Wachabteilung untergebracht werden und zwar für beide Geschlechter. Das Gebäude hat eine äussere Länge von 165 Fuss. Es wäre zunächst durch eine Brandmauer in zwei Teile zu scheiden, nicht allein zur Trennung der Geschlechter, sondern auch aus baupolizeilichen Gründen. Im Obergeschoss müssten dann die Räume für die stille Wachabteilung, im Erdgeschoss die für die laute Wachabteilung untergebracht werden, selbstverständlich mit gesonderten Zugängen für jede dieser Abteilungen. Das Gebäude ist dreistöckig, hat aber nur im Parterre die erforderliche Etagenhöhe. Es wäre also ferner nötig, die Balkenlagen des Obergeschosses hinaufzurücken und die Fenster desselben zu erhöhen. Das Höherlegen der Balkenlage könnte geschehen beim Aufmauern der Mittelwand, die jetzt dem Gebäude fehlt. Die Treppen müssten in Stein ausgeführt und zwischen steinernen Wänden angelegt werden. Der nachbleibende Teil des dritten Geschosses bliebe unbenutzt.

Eine andere und mehr zu empfehlende Lösung wäre event. die, das Gebäude bis auf das erste Stockwerk abzutragen und nur die laute Wachabteilung hierher zu verlegen, die stille Wachabteilung aber neu aufzuführen. Zwar würde dadurch die Bausumme erhöht werden, man würde sich damit aber wieder dem in dem Projekt für Stackeln niedergelegten System nähern.

Das zweigeschossige Gebäude Nr. 2 müsste zur ruhigen Abteilung für arbeitsfähige Kranke, Männer und Weiber, eingerichtet werden. Zwar hat auch dieses Gebäude nicht die vorschriftsmässige Etagenhöhe von 12 Fuss, vielleicht aber fiele dieser Umstand hier weniger ins Gewicht, da die vorhandenen Räume gross und luftig sind. Massive Treppen, Klosets, Badeeinrichtungen wären auch hier anzulegen.

Eine Abteilung für somatische Kranke müsste im Erdgeschoss des zweistöckigen Fabrikgebäudes Nr. 12 untergebracht werden, dessen übrige Räume als Reserve zu dienen hätten und vorläufig unausgebaut bleiben könnten.

Das ehemalige Herrenhaus Nr. 19 müsste in seinem zweigeschossigen Teile als Wohnung des Oberarztes ausgebildet werden; der daran stossende lange eingeschossige Flügel wäre zum Verwaltungsgebäude umzugestalten und der rückwärts anstossende Anbau wäre zu erhöhen und als Festsaal auszubauen.

Das hölzerne Wohnhaus Nr. 5 würde nur kleinen Veränderungen zu unterziehen sein, wenn es als Wohnung des Anstaltsinspektors ausgebildet werden sollte.

Völlig neu zu errichten wäre das Wirtschaftsgebäude, das event. in der Flucht des Gebäudes Nr. 15 aufgeführt werden könnte, um die Benutzung des in der Nähe des jetzigen Kesselhauses stehenden Schornsteins zu ermöglichen und die Verbindung mit dem Hause Nr. 7, der jetzigen Schmiede und Tischlerei, zu erreichen, das seinem Zwecke erhalten bleiben könnte.

Bei der Annahme, die stille und die laute Wachabteilung für beide Geschlechter unter einem Dache zu vereinigen, würden nach ungefährer Schätzung die Umbaukosten betragen:

Für das Fabrikgebäude Nr. 11	Rbl. 25,000	
„ „ Doktorat und Verwaltungsgebäude . .	„ 12,000	
„ den Festsaal	„ 2,000	
„ die ruhige Abteilung	„ 6,000	
	Summa Rbl.	45,000

Im Übrigen blieben für die Ausführung der anderen Baulichkeiten zu verausgaben:

1.	Neubau des Wirtschaftsgebäudes mit Kesselhaus und Maschinenraum, jedoch ohne Schornstein	Rbl. 35,000	
2.	Für Maschinen, Dynamo etc.	„ 16,000	
3.	„ elektrische Beleuchtung	„ 5,000	
4.	„ Zäune, wegen des grösseren Umfanges des Platzes	„ 3,000	
5.	Eiskeller zum Wirtschaftsgebäude	„ 1,200	
6.	Gartenanlagen, Wege	„ 500	
7.	Pförtnerhaus und Pforte	„ 800	
8.	Wasserleitung und Kanalisation	„ 3,000	
9.	Wannen- und Badeeinrichtungen	„ 2,000	
10.	Für die teilweise Einrichtung des Gebäudes Nr. 12 zur Abteilung für somatische Kranke	„ 2,000	
11.	Für unvorhergesehene Ausgaben, technische Honorare etc.	„ 15,000	
		Summa Rbl.	83,500
		Total Rbl.	128,500

Bei dem empfehlenswerteren Projekt, das Fabrikgebäude Nr. 11 bis auf das Parterre niederzulegen und nur für die laute Wachabteilung auszubauen, für die stille Wachabteilung aber nach dem Projekt für Stackeln ein neues Gebäude aufzuführen, würden sich die Umbaukosten für das Gebäude Nr. 11 auf 10,000 Rbl., also 15,000 Rbl. weniger, belaufen.

Die Kosten des Gebäudes der stillen Wachabteilung sind berechnet mit Rbl. 30,000.

Die Gesamtbausumme für die Anstalt würde demnach betragen Rbl. **143,500.**

Hieraus ergiebt sich, dass nur in dem Falle der Erwerb der Baulichkeiten und des Terrains der Fabrik Solitude zu empfehlen ist, wenn dieselben für den Preis von etwa 40—50,000 Rbl. in den Besitz der Ritterschaft übergehen könnten.

Riga, den 9. Mai 1902.

Dr. **W. Neumann,** Arch.

Ärztliches Gutachten

über die Brauchbarkeit der Baulichkeiten in „Solitude“ zur Anlage einer Irrenanstalt.

Die Lage und die Beschaffenheit des Grundstückes der Fabrik „Solitude“ sind ganz geeignet zu dem in Rede stehenden Zwecke, namentlich da in beliebigem Umfange Terrain zu wirtschaftlichem Zwecke hinzugezogen werden kann.

Von den Baulichkeiten ist das **herrschaftliche Wohnhaus** (Nr. 19 nach dem Situationsplan) nur verwertbar zu Wohnungen für den Direktor, Ärzte und den Inspektor. Verwertbar ist auch die ganze **maschinelle Anlage** nebst Einrichtung für elektrische Beleuchtung, wenn auch freilich eine Akkumulatorenbatterie und eine Wasserpumpe fehlen. Sehr ungünstig aber, ja wohl unmöglich, ist die Lage des Kesselhauses.

Was nun aber die **Räume zur Unterbringung von nahezu 200 Kranken** anbetrifft, so sind dieselben, trotz einer grossen Zahl von Wohnhäusern, deren Räume aber alle nur eine Höhe von 9—10 Fuss haben, gar nicht zu beschaffen. Es wäre dazu ein **vollständiger Systemwechsel bei der Anlage** der Anstalt im Verhältnis zu den bisher ausgearbeiteten Plänen erforderlich, den ich an sich schon für ganz unmöglich halte. Es könnten zu diesem Zwecke überhaupt nur 2 Häuser zur Sprache kommen, nämlich das grosse dreistöckige Fabrikgebäude (Nr. 11) und das sogenannte Speisehaus (Nr. 2). Das letztere müsste dann für die zuverlässigen, ruhigen, arbeitsfähigen Kranken beiderlei Geschlechts dienen. Abgesehen von dem in der modernen Psychiatrie durchaus perhorreszierten Übelstande der „horizontalen Trennung der Geschlechter“ sind ausserdem alle Räume zu niedrig, $10^1/_2$ resp. $10^3/_4$ Fuss, und liegt das Haus so abseits von dem Komplex der anderen Gebäude und noch dazu ganz an der Landstrasse, so dass es für die Verwaltung und Beaufsichtigung unmöglich wäre. Das grosse Fabrikgebäude (Nr. 11) müsste also, auch nach Abrechnung der ruhigen, zuverlässigen Kranken, noch circa 150 Kranke beiderlei Geschlechts zusammen unter einem Dache aufnehmen. Wenn nun auch das Innere dieses Gebäudes wohl einen dieser Krankenzahl entsprechenden Luftkubus bietet, so entspricht es in seiner augenblicklichen Form diesem Zwecke doch gar nicht, denn nur der unterste Stock hat eine Höhe von $13^3/_4$ Fuss, die beiden anderen Stock-

werke sind nur 10¾ und 10¼ Fuss hoch. Es müsste also eine Hebung der Decke zwischen dem 2. und 3. Stock stattfinden, wodurch der 3. Stock überhaupt ganz unbenutzbar würde, wenn nicht das ganze Dach gehoben würde. Angenommen aber auch, es liesse sich das alles machen, so müsste eine stille Wachabteilung für Männer, eine ebensolche für Frauen und eine laute Wachabteilung für Männer und eine ebensolche für Frauen alle unter ein Dach gebracht werden. Das aber ist nach den modernen Prinzipien für die Anlage von Irrenhäusern geradezu eine Unmöglichkeit. Wenn man ferner in Berücksichtigung zieht, dass mit dem 3. Stock nach obigen Angaben wohl gar nicht zu rechnen ist, dass alle diese 4 verschiedenen Abteilungen ihre separierten Eingänge und Aufgänge haben müssten, dass zu jeder Abteilung ausser den Krankensälen noch verschiedene andere Räume kommen müssten, wie einige Isolierzellen, ergiebige Bade- und Waschräume, Zimmer für die ärztlichen Untersuchungen, für das Wartepersonal und für Verwaltungszwecke (d. h. Anrichtezimmer, Theeküche, Wäscheraum), dass ferner jede Abteilung ihren speziell eingezäunten Garten haben müsste, so scheint, auch abgesehen von dem Kasernenprinzip im Bau, die Raumbeschaffung an sich schon sehr zweifelhaft. Nun kommt noch dazu, dass die anstossenden Fabrikgebäude Nr. 10, 12, 13, 14 und 15 unbedingt abgerissen werden müssten, um dem Hauptgebäude Luft zu schaffen. Damit ginge der riesig grosse Raum des einstöckigen Fabrikgebäudes Nr. 13 ganz verloren. Dieser Raum liesse sich für Kranke freilich gar nicht, wohl aber für Küche, Wäscherei und Arbeitssäle benutzen, wenn er an einer anderen Stelle läge. An dieser Stelle jedenfalls nicht. Dadurch fehlt es, trotz der grossen Menge von Baulichkeiten, doch an Räumen für Küche und Wäscherei. Auch für die allgemeinen Verwaltungszwecke, d. h. für das Komptoir, Wartezimmer für Besucher, Besuchsempfangzimmer, Aufnahmezimmer mit Bad, ärztliches Bureau, Apotheke, Sitzungs- und Bibliothekzimmer, geschweige denn für einen Festsaal (auch für Gottesdienste) fehlen die notwendigen Baulichkeiten in zweckentsprechender Lage vollkommen.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände halte ich die Baulichkeiten der Fabrik „Solitude“ für **durchaus ungeeignet** zur Anlage einer Irrenanstalt. Wenn es überhaupt möglich sein sollte, auch mit grossen und kostspieligen Umbauten mit den hier gebotenen Baulichkeiten eine Irrenanstalt herzustellen, so könnte dieselbe doch immer nur eine den modernen Anforderungen an die Irrenpflege durchaus nicht entsprechende sein. Damit aber könnten die therapeutischen Erfolge, d. h. die Heilungsresultate, auch nur viel geringere sein. Denn das steht fest, dass bei keiner Krankenhausanlage so wie gerade bei einer Irrenanstalt die Heilungsresultate so direkt in geradem Verhältnisse stehen zu der wissenschaftlich geforderten Vollkommenheit der Anlage der Anstalt. Wir dürfen dabei eben nicht vergessen, dass die für Livland geplante Irrenanstalt nicht nur ein Asyl sein soll zur Unterbringung gemeingefährlicher Kranker, sondern auch eine

Heilanstalt. Bei einer solchen aber muss der Grundsatz aufrecht erhalten werden: bei beschränkten Mitteln lieber weniger Kranke mit besseren Chancen für das Behandlungsresultat, als mehr Kranke mit wesentlich ungünstigeren Aussichten für den Erfolg der Behandlung aufnehmen zu können.

Riga, den 4. Mai 1902.

Dr. med. **V. v. Holst.**

Zweites Gutachten

über Solitude, mündlich dem Konvent abgestattet.

Meine Herren! Zunächst erlaube ich mir, die Gesichtspunkte, die mich bei der Abgabe meines Gutachtens an das Landratskollegium geleitet haben, etwas näher zu motivieren:

1) Vor allem bin ich der Überzeugung, dass bei der Begründung der in Rede stehenden Irrenanstalt der Auffassung nicht Raum gegeben werden darf, dass es sich nur handele um die Beschaffung eines Institutes zur Unschädlichmachung gemeingefährlicher Geisteskranker. Das ist nur eine Seite der Aufgabe des zu errichtenden Institutes. Die andere Seite aber, d. h. die Aufgabe, den möglichst grossen Prozentsatz der Geisteskranken auch wirklich zu heilen, sie der menschlichen Gesellschaft als brauchbare Arbeiter wiederzugeben, ist die bei weitem wichtigere Aufgabe einer Irrenanstalt. Diese zweite Aufgabe ist der massgebende Faktor bei der Anlage und Einrichtung einer neuen Anstalt. Der ersteren Aufgabe zu genügen, ist relativ einfach. Wenn man sich aber damit begnügen würde, so würde man sich auf einen Standpunkt stellen, der vor mehr als 100 Jahren der Fürsorge für Geisteskranke entsprach.

2) Eine Heilanstalt müssen wir also im Auge behalten. Von diesem Gesichtspunkte aus, und zwar speziell von dem Bestreben geleitet, die Heilungsresultate möglichst günstig zu gestalten, müssen wir ein Hauptgewicht auf die bauliche Anlage der Anstalt legen, denn die Heilungserfolge stehen in geradem Verhältnis zur Anlage und Einrichtung der Anstalt.

3) Die Prinzipien, die nach den Regeln der modernen Psychiatrie bei der Anlage einer Irrenanstalt zu befolgen sind, bestehen in Folgendem:

a. Nach Möglichkeit vollständige Trennung der Geschlechter, wenn irgend thunlich, in getrennten Häusern, jedenfalls nicht übereinander.

b. Trennung der Kranken in verschiedene Abteilungen, je nach den Formen ihrer Krankheitszustände und je nach der Beaufsichtigungsnotwendigkeit. Diese Trennung ist vollkommen nur denkbar, wenn jede Abteilung aus 2 gesonderten Gebäuden (für Männer und

für Weiber) besteht. Das ist das Pavillonsystem im Gegensatz zu dem veralteten Kasernensystem. Diesen Grundsätzen entsprechend, ist in dem von dem Verein zur Fürsorge für Geisteskranke ausgearbeiteten Projekte eine Teilung in 3 Abteilungen angenommen worden, und zwar: I. für ruhige, zuverlässige, arbeitsfähige Kranke, II. stille Wachabteilung, d. h. für solche Kranke, die sich wohl ruhig verhalten, auf die man sich aber nicht verlassen kann, namentlich in Bezug auf Selbstmordversuche, und III. laute Wachabteilung für Kranke, die laut, störend und gefährlich für ihre Umgebung sind (früher sogen. Tobabteilung).

c. Das 3. bei der Anlage zu wahrende Prinzip ist das, der Anstalt nach Möglichkeit den Stempel des Gefängnisses, den Eindruck der zwangsweisen Behandlung der Kranken zu nehmen. Gerade nach dieser Richtung hin hat die moderne Psychiatrie in dem letzten Dezennium wirklich grossartige Fortschritte gemacht. Alle Zwangsmittel, auch die einfache Zelle, schwinden mit jedem Jahre mehr aus einer gut eingerichteten Irrenanstalt. Ein solcher Fortschritt entspricht aber nicht nur der Humanität, sondern er bietet auch einen ganz wesentlichen Faktor in rein therapeutischer Beziehung. Man erzielt bei den Kranken ohne Zwangsmassregeln im Allgemeinen viel bessere Erfolge als mit solchen. Dabei ist nach dieser Richtung hin noch ein anderer Umstand wohl zu berücksichtigen. Das ist der Eindruck, den eine moderne ohne überall zur Schau tretende Zwangseinrichtungen auf das Publikum macht. Das Odium einer Irrenanstalt schwindet immer mehr. Die Angehörigen entschliessen sich viel leichter, ihre Kranken in die Anstalt zu bringen. Damit aber gestaltet sich die Prognose viel günstiger. Das bezieht sich ganz besonders auf Kranke, die unter so ungünstigen sozialen Verhältnissen leben, wie unser Landvolk. Zweifellos würde mancher frische Krankheitsfall, wenn er gleich der Anstalt eingeliefert würde, vollständig geheilt werden, während er unter den häuslichen Verhältnissen je länger desto mehr einem geistigen Verfall entgegengeht.

d. Ein weiteres Prinzip, das bei der Anlage einer Irrenanstalt nicht zu untertaxieren ist, bildet das Bestreben, den Kranken auch in positivem Sinne angenehme Eindrücke zu bieten, — es ist das geradezu als ein therapeutisches Hülfsmittel anzusehen. So z. B. ist der sogen. Festsaal wahrlich nicht ein Luxus zu ganz überflüssigen Vergnügungen, sondern ein wesentlicher und notwendiger Faktor bei einer Irrenanstalt.

Wenn nun auch mit diesen 4 wesentlichen Prinzipien bei der Anlage einer Irrenanstalt wahrlich nicht alles erschöpft ist, was man bei der Anlage zu berücksichtigen hat, so genügt es hier zur Motivierung meines dem

Landratskollegium eingereichten Gutachtens, das zu dem Schlusse kam: „Die Baulichkeiten der Fabrik Solitude sind zur Anlage einer Irrenanstalt nicht geeignet.“ Ich konnte bei meinem Gutachten nur von dem Gegebenen ausgehen, nicht aber mit auf demselben Grundstücke aufzuführenden Neubauten rechnen.

Nun ist von dem Herrn Architekten Dr. Neumann ein Projekt eingereicht worden, das bei sehr wesentlicher Niederreissung alter Gebäude und Aufführung neuer Gebäude doch die Anlage der Irrenanstalt in Solitude unter gewissen Bedingungen für möglich hält.

Nachdem ich Kenntnis erhalten hatte von diesem Projekte des Herrn Dr. Neumann, hat mich der Herr Kreisdeputierte Baron Rosen gefragt, ob ich auch mit Berücksichtigung dieses nach meinem Gutachten eingereichten Projektes bei meiner durchaus ablehnenden Stellung zur Benutzung der Fabrik Solitude beharren müsste. Ich habe darauf geantwortet: „Nein; denn mit so weitgehenden Neubauten wäre es ja wohl möglich, dass man auch auf dem Terrain der Fabrik Solitude was Brauchbares schaffen könne“. Ich habe damit aber nicht mein definitives Urteil über die Einzelheiten des gerade vorliegenden Projektes von dem Herrn Dr. Neumann aussprechen wollen. Ich kannte dasselbe dazu viel zu wenig — es war mir nur einmal vorgelesen worden. Ich halte es darum für meine Pflicht, nachdem ich mich genauer mit dem Projekte beschäftigt, mein motiviertes Urteil über dasselbe auszusprechen: Nach dem Entwurf von Dr. Neumann wäre es allerdings möglich, speziell bei seiner Variante II, auf dem Grundstück der Fabrik Solitude eine Irrenanstalt auch sogar nach dem Pavillonsystem anzulegen; dieselbe wäre aber immerhin eine sehr mangelhafte, in ihrer Anlage weit zurückstehend gegen das vom Verein zur Fürsorge für Geisteskranke ausgearbeitete Projekt für Stackeln. Die grossen Mängel, die das Dr. Neumannsche Projekt hätte, bestehen in Folgendem:

1) Die laute Wachabteilung (das auf einen Stock reduzierte grosse dreistöckige Fabrikgebäude) hätte in seiner Umgebung nicht genügend Raum für 2 umzäunte Gärten für die Männer und Weiber dieser Abteilungen, die unter sich (sc. die Gärten) vollständig von einander isoliert sein müssten und ausserdem nicht heranreichen dürften an die benachbarten Gebäude.
2) Der von Dr. Neumann sogenannte Neubau „für somatische Kranke“ ist der „lauten Wachabteilung“ zu nahe gerückt und müsste lieber als Anbau zu dem Neubau für die stille Wachabteilung ausgeführt werden, gleichwie das bei dem Stackelnschen Projekt geschehen ist.
3) Es erscheint mir zweifelhaft, dass in dem Flügel des Herrenhauses alle für die Verwaltung notwendigen Räumlichkeiten untergebracht werden können.
4) Die von dem Zentrum der Anstalt und namentlich von der Verwaltung zu entfernte Lage der Abteilung für ruhige Kranke würde

die auch bei diesen Kranken immerhin notwendige Kontrole sehr erschweren, ja fast unmöglich machen, zumal da das Haus noch dazu ganz an der Landstrasse liegt. Diesem Fehler dadurch abzuhelfen, dass ein hoher Zaun nach der Strasse hin vorgezogen würde, würde einerseits keinen genügenden Schutz gegen unerlaubten Verkehr mit der Aussenwelt bieten, andererseits aber auch noch den Übelstand bieten, den gefängnisartigen Eindruck zu erhöhen, der gerade bei den Kranken dieser Abteilung durchaus zu vermeiden ist.

5) Bei dem eben besprochenen Übelstande dieser Abteilung, d. h der grossen Entfernung vom Zentrum der Verwaltung, erscheint es doppelt unzuträglich, die Geschlechter über einander zu placieren. Es würde das gerade bei diesen weniger schweren, darum auch einer weniger strengen Aufsicht unterworfenen Patienten zu vielen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben. Es müsste also unbedingt bei Annahme dieses Projektes noch ein Neubau für die ruhigen Kranken (30—34) des einen Geschlechts ausgeführt werden.

Schliesslich möchte ich mir noch eine allgemeine Bemerkung erlauben: Das anzustrebende Ziel bei der Anlage einer livländischen Landes-Irrenanstalt dürfte nicht sein, eine möglichst grosse Zahl von Kranken unterbringen zu können, sondern nur das, diejenigen Kranken, die man aufnimmt, möglichst gut (d. h. nach den modernen Prinzipien der Psychiatrie) unterzubringen, um dadurch die Chancen der Heilbarkeit möglichst günstig zu gestalten.

Riga, den 26. Mai 1902.

Dr. med. **V. v. Holst.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

№ 2

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Teilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionsmässigen kirchlichen Leistungen.

Wie dem ausserordentlichen Landtag im Jahre 1900 berichtet wurde, hatte die Gouvernementsverwaltung gelegentlich der Beprüfung der Repartitionen einiger Kirchenkonvente des Wenden-Walkschen Kreises auch die Aufnahme der Pastoratshöfe in die Repartitionen angeordnet, wogegen von verschiedenen Pastoren und Kirchenvorstehern, welche hiebei auf das Patent der Gouvernementsverwaltung vom 23. Januar 1861 sub Nr. 159 sich stützten, Proteste bei dem Oberkirchenvorsteheramt verlautbart worden waren. Das Wenden-Walksche Oberkirchenvorsteheramt hatte am 31. Juli 1900 der Gouvernementsverwaltung eine Vorstellung in dieser Angelegenheit gemacht und hiebei seine eigene Meinung dahin geäussert, dass der repartitionsmässige Anteil der Pastorate auf die übrigen Höfe des Kirchspiels zu verteilen sei. Die Gouvernementsverwaltung war hingegen der Ansicht, dass es, entsprechend der Teilnahme der Pastoratshöfe an der Reichsgrundsteuer und in Ermangelung eines die Pastoratshöfe von der Teilnahme an der kirchlichen Baulast befreienden Gesetzes, richtig wäre, die Auflage der repartitionsmässigen Leistungen des Pastoratshofs zu Kirchen-, Pastorats- und Schulbauten auf die Höfe des Kirchspiels von der auf den Kirchenkonventen zu verlautbarenden Zustimmung der Gutsbesitzer abhängig zu machen, und ersuchte das Landratskollegium — am 10. August 1900 — um ein Gutachten über diese Frage. Um dem im Dezember 1900 versammelten Landtage ein möglichst umfassendes Material vorlegen zu können, hatte das Landratskollegium auch die drei anderen Oberkirchenvorsteherämter um eine Meinungsäusserung ersucht. Es stellte sich hiebei heraus, dass die Meinungen weit von einander abwichen. Das Dorpat-Werrosche Oberkirchenvorsteheramt teilte die Ansicht des Wenden-Walkschen, indem es sich vornehmlich auf das oberwähnte Patent vom Jahre 1861 und den diesem zu Grunde liegenden, das Eindringen einer abweichenden Praxis zu verhindern bestimmten, Landtagsbeschluss vom Jahre 1860 stützte und erklärte, dass dieses Patent in seinem Amtsbezirke auch ununterbrochen in Anwendung geblieben sei. Das Pernau-Felliner Oberkirchenvorsteheramt hielt

hingegen das Patent vom Jahre 1861 im Hinblick auf die Bestimmung des Provinzialrechts, dass der Nutzungseigentümer alle auf der Sache ruhenden ordentlichen und ausserordentlichen Lasten tragen müsse (Prov.-Recht Teil III Art. 948), und den Umstand, dass die Prediger als Nutzungseigentümer der Pastorate hievon nicht befreit seien, nicht für rechtsverbindlich. Es äusserte sich dahin, dass kein gesetzlicher Anhalt dafür vorliege, die Hofsländereien der Pastorate, sofern sie in der Hakenrolle von 1832 eingeschätzt sind, von irgend welchen Leistungen, an welchen die Höfe der Privatgüter teilnehmen, zu befreien, und wies darauf hin, dass der wichtige Grundsatz der Parität der Höfe und Gemeinden auf den Kirchen- wie Kirchspielskonventen es den Predigern zur Pflicht machen sollte, von dem Korrelate ihres Stimmrechts, der Anteilnahme an den Willigungen, nicht abzusehen, wobei in einzelnen, besondere Berücksichtigung erheischenden Fällen nicht ausgeschlossen sei, dass die Vertreter der Gutshöfe auf den Konventen ihre Bereitwilligkeit zur freiwilligen Übernahme der auf die Pastorate entfallenden Abgabenquoten erklärten. Das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteheramt endlich verwies auf die Bauerverordnungen und die §§ 254 und 255 der sogen. Buddenbrock-Campenhausenschen Sammlung, aus denen hervorgehe, dass die Pastoratshöfe wenigstens eine Zeit lang vor der Emanation des Landtagsbeschlusses von 1860 von der kirchlichen Baulast nicht befreit gewesen seien. Es folgerte hieraus, dass die Pastoratshöfe, wenn sie auch nach dem Landtagsbeschlusse bei Kirchen-, Pastorats- und Schulbauten von der Repartition eximiert seien, doch nicht von allen kirchlichen Willigungen befreit seien und daher nach wie vor an der Baulast für Kirchspielsarmenhäuser, Konfirmandenstuben, Küsterate, für die Häuser der Organisten, Glockenläuter, Kirchhofswächter, für Leichenkammern etc. teilzunehmen hätten und auch zu einigen Baarzahlungen der Höfe, zur Gagierung der Parochiallehrer, Anschaffung des Inventars der Parochialschulen, Feuerassekuranz für die Gebäude, deren Erbauung und Erhaltung ihnen mit obliege, herangezogen werden könnten. Freilich widerspräche dem die Praxis, nach welcher, auch im Riga-Wolmarschen Kreise, die Pastoratshöfe in der Regel von allen von den Kirchen- und Schulkonventen festzusetzenden Leistungen befreit würden. Diese Praxis sei zwar von der Gouvernementsverwaltung wiederholt beanstandet worden; doch habe Letztere auf die Vorstellung, dass ihr, nach dem bezüglichen Patent vom Jahre 1891, die Prüfung der Repartitionen nur in Bezug auf die den Bauergemeinden auferlegten Leistungen obliege, dass die Pastoratshöfe nach dem Landtagsbeschluss vom Jahre 1860 von einigen Leistungen eximiert seien und dass es abgesehen hievon den Gutsbesitzern unbenommen sei, die auf die Pastoratshöfe entfallenden Abgaben auf sich zu nehmen, die ursprünglich beanstandeten Repartitionslisten in der Folge ausnahmslos bestätigt. Die Befreiung der Pastoratshöfe biete, sofern das Pastorat nur aus Hofsland bestehe oder es nur um Baarsummen sich handle, keine Schwierig-

keiten; wo aber die Leistungen des Hofs mit solchen der Bauergemeinden korrespondierten, sei die Verteilung der Lasten der Pastoratsgemeinde nur mit gewissen Schwierigkeiten gerecht durchzuführen. Andererseits sei, wenn die Pastoratshöfe zu allen kirchlichen Leistungen herangezogen werden sollten, den Pastoren auch ein uneingeschränktes Stimmrecht auf den Kirchen- und Schulkonventen zu gewähren.

Diese Divergenz der Gutachten der Oberkirchenvorsteherämter führte den Landtag im Dezember 1900 dazu, diese Angelegenheit zu vertagen und das Landratskollegium zu beauftragen, die Frage der Teilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionsmässigen kirchlichen Leistungen, unter eventueller Hinzuziehung eines Juriskonsulten, gutachtlich zu bearbeiten und das Elaborat dem nächsten ordentlichen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diesem Beschlusse nachkommend, beehrt sich das Landratskollegium nunmehr das beiliegende umfassende Rechtsgutachten des Herrn Rechtsanwalts Dr. jur. Gürgens vorzulegen, welches darin gipfelt, dass die in dem älteren Landesrecht, gleich wie in anderen deutschen Partikularrechten, begründete Befreiung der kirchlichen Widmen von der, im übrigen einer von der Konfessionsangehörigkeit des Leistungspflichtigen losgelöste Reallast bildenden, Kirchenbau- und Schulbaulast gegenwärtig, seit Umwandlung dieser Last in eine öffentliche Kommunallast, für die Bauergemeinden der livländischen Pastorate durch die Bauerverordnung von 1819 als aufgehoben anzusehen sei, für die Pastoratshöfe aber als Folge ihrer allgemeinen Befreiung von allen Staats- und Kommunalabgaben zwar rechtlich fortbestehe, aber seit der Heranziehung der Pastoratshöfe zu einer Reihe anderer staatlicher und kommunaler Leistungen eine Anomalie bilde, deren Abschaffung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts vorauszusehen sei. Auch weist Herr Dr. jur. Gürgens darauf hin, dass, seitdem die Pastoratshöfe an anderen öffentlichen Leistungen teilnehmen, ihre Befreiung von den den Predigern als Kirchendienern näher liegenden kirchlichen Lasten nicht gerechtfertigt erscheine, ferner die Teilnahme der Pastoratsgemeinde an der Anfuhr des Materials zu Kirchen- und Schulbauten von entsprechender Anweisung des Materials seitens des Hofs gewissermassen untrennbar sei und letztere somit die Konsequenz der ersteren bilde, endlich das Stimmrecht des Pastors auf den Kirchen- und Schulkonventen eine seinerseitige Teilnahmepflicht an den Leistungen bedinge.

Indem das Landratskollegium seinerseits sowohl der historischen Rechtsdeduktion des Herrn Rechtsanwalts, als auch der Schlussfolgerung, dass das Privilegium der Befreiung der Pastoratshöfe von den kirchlichen Leistungen rechtlich fortbestehe, sich anschliesst, beehrt es sich bezüglich der hervorgehobenen Inkongruenz des privilegierten Zustandes der Pastoratshöfe mit ihrer Teilnahme an anderen Staats- und Kommunalabgaben, sowie mit der Verteilung der Baulast zwischen Höfen und Gemeinden und mit der Organisation der Kirchenkonvente das Folgende zu bemerken.

Die Belastung der Pastoratshöfe mit anderen Abgaben hat kaum einen solchen Umfang erreicht, dass ihre Befreiung von den kirchlichen Leistungen die Bezeichnung einer Anomalie verdiene. Sie nehmen zwar an der Reichsgrundsteuer, der sogen. Dessätinensteuer, teil, weil die Erhebung dieser Steuer überhaupt nach den Grundsätzen des Reichsgesetzbuchs sich richtet und daselbst unter den speziell von ihr befreiten Objekten wohl die Liegenschaften der griechisch-orthodoxen Kirche und Geistlichkeit, nicht aber auch die der evangelisch-lutherischen genannt sind. Und als die frühere Befreiung sämtlicher Hofsländereien von den Landesprästanden aufgehoben wurde, wurden auch die Hofsländereien der Pastorate in diese Aufhebung des früheren Privilegiums einbezogen. Dagegen sind die Pastoratshöfe nach wie vor von den, gleichfalls zu den öffentlichen Kommunalabgaben zu rechnenden, ritterschaftlichen Willigungen befreit. Ob sie zu den Kirchspielsleistungen herangezogen werden, lässt sich gegenwärtig, da dem Landratskollegium hierüber keine Daten zu Gebote stehen, nicht mit Sicherheit beantworten. Doch entbehrt ihre etwaige Teilnahme an diesen Leistungen jedenfalls ebenso der rechtlichen Begründung, wie ihre gelegentliche Heranziehung zu den kirchlichen Leistungen.

Was die letzteren betrifft, so hat die Praxis, nach dem Zeugnis des Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteheramts, auch in dessen Amtsbezirk dem Landtagsbeschluss von 1860 die allgemeine Auslegung gegeben, dass die Befreiung der Pastoratshöfe auf jede Art kirchlicher Leistungen sich beziehe. Im Wenden-Walkschen Kreise und im Dorpat-Werroschen ist dieselbe Praxis befolgt worden. Und wenn auch über die Praxis im Pernau-Fellinschen Kreise sich dem Gutachten des betreffenden Oberkirchenvorsteheramts nichts entnehmen lässt, so wird immerhin der übereinstimmenden Praxis in weitaus dem grössten Teile des Landes gegenüber nicht wohl angenommen werden können, dass die Freiheit der Pastoratshöfe von kirchlichen Leistungen aus dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung schwinde und durch Gewohnheit in Wegfall zu kommen beginne.

Dieses wird auch um so weniger der Fall sein, als die Belastung der Pastoratshöfe mit der Reichsgrundsteuer und den Geldlandesprästanden sich auf alle Pastoratshöfe ohne Ausnahme bezieht, die Belastung derselben mit kirchlichen Leistungen aber auch seitens der für diese Belastung eintretenden zwei Oberkirchenvorsteherämter nur auf die in die Hakenrolle von 1832 eingetragenen, d. i. auf die mit Bauerland ausgestatteten Pastoratshöfe sich erstrecken soll. Sowohl der § 255 der sogen. Campenhausenschen Sammlung, auf den das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteheramt neben den Bauerverordnungen sich beruft, als das Gutachten des Pernau-Felliner Oberkirchenvorsteheramts sprechen dieses ausdrücklich aus. Da jedoch die Campenhausensche Sammlung im § 255 ausdrücklich eine Analyse des Art. 519 der Bauerverordnung von 1819 giebt, und letztere, wie Herr

Dr. jur. Gürgens nachweist, eine solche Bestimmung nicht enthält, so wird, trotz der autoritativen Stellung der Sammlung angenommen werden müssen, dass ihr Verfasser hier im Irrtum sich befunden habe. Diesem Irrtum ist nachher offenbar auch die Praxis gefolgt, bis der Landtagsbeschluss von 1860 und das Patent von 1861 den ursprünglichen Rechtszustand wiederherstellten, und zwar in vollem Umfange, und nicht, wie das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteheramt annimmt, nur bezüglich eines Teils der Leistungen, da die Verhandlungen zu dieser Annahme keinen Anhaltspunkt bieten und ausserdem die Gegenstände, zu deren Befriedigung, nach dem Gutachten des Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteheramts, auch die Pastoratshöfe beitragen sollen — Armenhäuser, Konfirmandenstuben, Küsterate und Wohnungen der niederen Kirchendiener, Gagierung der Parochiallehrer, Inventar der Parochialschulen, Feuerassekuranz der Gebäude, deren Erhaltung ihnen mit obliegt — sich mit Ausnahme der Parochiallehrergage und des Schulinventars sämtlich unter die allgemeinen Ausdrücke des Landtagsbeschlusses „Kirchen-, Pastorats- und Schulbau“ subsumieren lassen. Die Parochiallehrergage und das Schulinventar aber sind überhaupt erst durch das Zirkulär des Gouverneurs an die Bauerkommissäre und Kreisschefs vom Oktober 1891 den Höfen auferlegt worden, so dass der Landtag im Jahre 1860 sie garnicht im Auge haben konnte. Dass übrigens das Zirkulär von 1891 gleichfalls diese Lasten nicht den Pastoratshöfen auferlegt hat, geht daraus hervor, dass es nur die Verteilung der kirchlichen Leistungen zwischen Höfen und Gemeinden zum Gegenstande hat und die Frage der Leistungspflicht der Pastoratshöfe garnicht berührt.

Anlass zu der Annahme, dass die mit Bauerland ausgestatteten Pastoratshöfe leistungspflichtig, die nur aus Hofsland bestehenden aber von den Leistungen befreit seien, kann überhaupt nur die Materiallieferung zu Bauten bieten. Denn nur bei dieser findet eine gemeinschaftliche Leistung seitens des Hofs und der Bauergemeinde statt. Alle übrigen Leistungen: Geld, Stroh und Stellung von Meistern und Handlangern, werden von Höfen und Gemeinden ganz unabhängig von einander geleistet. Mag aber auch die Verpflichtung der Bauergemeinde des Pastorats zur Materialanfuhr, bei gleichzeitiger Befreiung des Pastoratshofs von der Lieferung des Materials, die Anfertigung der Repartition erschweren und gelegentlich zu der vom Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteheramt hervorgehobenen unbilligen Belastung der Pastoratsgemeinde oder zu ebenso unbilliger teilweiser Entlastung der ihr benachbarten Gemeinde führen, falls nämlich der Kirchenvorsteher eine besondere Repartition der Anfuhr nicht bewerkstelligt, sondern die Hakenzahl des Pastorats zur Hakenzahl desjenigen Guts hinzurechnet, mit dessen Gemeinde die Pastoratsgemeinde politisch vereinigt ist, — so dürfte hierin doch kaum ein genügendes Motiv erblickt werden können, um seitens der Ritterschaft die Belastung der Pastoratshöfe mit der Materialhergabe zu befürworten. Denn dieselbe Schwierigkeit

ergiebt sich, falls einer oder der andere Gutsbesitzer des Kirchspiels griechisch-orthodoxer Konfession ist und infolge dieser Konfessionsangehörigkeit sein Hofsland auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1886 von den Leistungen zum Besten der lutherischen Kirche befreit ist.

Hätte durch die Bauerverordnung von 1819 neben der Teilnahme der Pastoratsgemeinden an den öffentlichen Leistungen auch eine korrespondierende Teilnahme der Pastoratshöfe an denselben eingeführt werden sollen, so war nach dem damaligen Wirtschaftssystem keine Veranlassung diese Leistungspflicht auf die mit Bauerland ausgestatteten Pastoratshöfe zu beschränken. Denn nach Art. 518 der Bauerverordnung von 1819 hatte „auf Pastoraten, welche keine eigenen Bauern haben" die Gemeinde die gesetzliche Zahl von Arbeitern und die üblichen Lostreibertage zu stellen. Dadurch war für die selbst nicht mit Bauerland ausgestatteten Pastorate die nach der damaligen Wirtschaftsmethode zur Bewirtschaftung des Hofs unumgängliche bäuerliche Arbeitskraft, zugleich aber auch der Massstab für die Natural- und Geldlasten des Hofs gegeben. Und es wäre, wenn überhaupt die privilegierte Stellung der Pastoratshöfe aufgehoben wurde, jedenfalls unbillig gewesen, die dadurch bewirkte Erleichterung der Lasten der Gutshöfe nicht auch in den Kirchspielen eintreten zu lassen, in denen die Höfe auf einen Teil ihrer bäuerlichen Arbeitskräfte zu Gunsten des Pastorats verzichten mussten.

In noch geringerem Masse als aus der Bauerverordnung von 1819 kann die Belastung der Pastoratshöfe mit kirchlichen Leistungen aus dem Art. 948 des III. Teils des Provinzialrechts gefolgert werden. Dieses Gesetz besagt, dass der Nutzungseigentümer und mithin der Prediger als Nutzungseigentümer der Pastoratsländereien „alle auf der Sache liegenden ordentlichen und ausserordentlichen Lasten" zu tragen habe. Wie aber im allgemeinen der dritte Teil des Provinzialrechts, das Privatrecht, nur die Rechtsnormen enthält, nach denen die Rechte und Pflichten verschiedener privater Personen gegen einander im Streitfalle zu beurteilen sind, so ist auch durch den Art. 948 desselben nicht die Frage der Abgabenpflicht der Pastoratshöfe, sondern nur die Frage gelöst, wer die Lasten einer in geteiltem Eigentum stehenden Sache, vorausgesetzt, dass solche Lasten überhaupt bestehen, zu tragen hat, der Nutzungseigentümer oder der Obereigentümer. In dieser Hinsicht besteht jedoch kein Zweifel. Die Prediger und die sonstigen kirchlichen Beamten sind zur Erlegung der Reichsgrundsteuer und der Landesprästanden ihres Nutzungseigentums verpflichtet und nicht berechtigt diese Lasten dem Obereigentümer der Widme aufzubürden. Und ebenso werden die kirchlichen Leistungen niemals von dem Obereigentümer der Widme getragen, sondern, sofern der Nutzungseigentümer sie nicht etwa freiwillig trägt, von den sonst verpflichteten Gutshöfen.

Anlangend endlich das Stimmrecht des Inhabers der Pastoratswidme auf den Kirchenkonventen, so kann dem nicht zugestimmt werden,

dass es im allgemeinen von der Teilnahme des Pastoratshofs an den Leistungen abhängig sei. Zunächst kommt hier in Betracht, dass das Stimmrecht unbestrittenermassen allen Inhabern von Pastoratswidmen, ohne Rücksicht darauf, ob auch steuerpflichtiges Land zu ihnen gehört oder nicht, zusteht. Mit steuerpflichtigem Lande ausgestattete Pastorate nun giebt es auf dem livländischen Festlande 81, nur aus Hofsland bestehender aber 21, deren Stimmrecht auf den Kirchenkonventen somit nach dieser Anschauung der Begründung entbehren würde.

Zu welcher Zeit das Stimmrecht der Pastore auf den Kirchenkonventen üblich geworden ist, lässt sich gegenwärtig schwer bestimmen. Das Gesetz König Karls XI. vom 1. November 1675, durch welches die Kirchenkonvente wie in Schweden, so in Liv- und Estland begründet wurden, bestimmt, dass an den damals sogenannten Konvokationen auch die Prediger teilnehmen sollten. Darnach scheint schon in schwedischer Regierungszeit ihnen auch ein Stimmrecht eingeräumt worden zu sein. Die Campenhausensche Sammlung zählt die Pastore zu den Gliedern des Kirchenkonvents, „jedoch ohne Stimmrecht“ (§ 136). Das Patent Nr. 138 v. J. 1870, betreffend die jetzige Zusammensetzung der Kirchenkonvente und ihre Trennung von den Kirchspielskonventen, erwähnt die Teilnahme der Prediger an den Konventen überhaupt nicht. Die Vollzugsinstruktion von 1874 endlich enthält die gegenwärtig beobachtete Ordnung, dass dem Prediger auf den Kirchen- und Schulkonventen in allen Sachen, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Willigung zum Besten des Pastorats involvieren, ein volles Stimmrecht zusteht. Wie aus den vor Erlass dieses Patents zwischen der Landesvertretung und dem Generalgouverneur gepflogenen Verhandlungen sich ergiebt, hatte der Letztere anfangs das Stimmrecht der Prediger auf den Konventen für bestritten erklärt, sodann aber, im Hinblick auf die Art. 516 und 517 der Bauerverordnung von 1819, die oben wiedergegebene Bestimmung in die Vollzugsinstruktion aufgenommen, und hinsichtlich der Teilnahme der Prediger an den Kirchspielskonventen erklärt, dass er ihnen auf diesen nur beratende Stimme zugestehen könne, was nachher in dem Patente nicht weiter zum Ausdruck gekommen ist. Von keiner Seite ist bei diesen Verhandlungen die Ansicht verlautbart worden, dass das Stimmrecht des Predigers ein Korrelat der Leistungspflicht des Pastoratshofs bilde. Vielmehr bildete neben dem Wunsche, das in schwedischer Zeit üblich gewesene Stimmrecht der Prediger wiederherzustellen, die in den Kirchspielen, deren Pastorate steuerpflichtiges Land haben, drohende Übermacht bäuerlicher Stimmen auf den Konventen das Motiv dafür, dem Stimmrecht des Delegierten der Pastoratsgemeinde ein solches des Pastors entgegenzusetzen. Der erste vom Adelskonvent gebilligte Entwurf der Vollzugsinstruktion beschränkte sich, von diesem Motiv ausgehend, allerdings darauf, das Stimmrecht nur den auch steuerpflichtiges Land besitzenden Predigern einzuräumen. Doch wurde

diese Einschränkung später widerspruchslos und ohne die Frage der Leistungspflicht der Pastoratshöfe zu berühren, fallen gelassen.

Die vorstehenden Erwägungen führen das Landratskollegium zu dem Ergebnis, dass die nach dem Gutachten des Herrn Dr. jur. Gürgens rechtlich andauernde Befreiung der Pastoratshöfe von den kirchlichen Leistungen sowohl nach der in dem grössten Teile des Landes beobachteten Praxis, als auf Grund rechtlicher Erwägungen mit den sonstigen einschlägigen Landesgesetzen und Verordnungen sehr wohl vereinbar ist. Es beehrt sich daher zu beantragen, dass Eine Hochwohlgeborene Landtagsversammlung ihm den Auftrag erteilen möge, das von der Gouvernementsverwaltung geforderte Gutachten im Sinne einer bedingungslosen Anerkennung dieser privilegierten Stellung der Pastoratshöfe abzugeben.

Rechtsgutachten

betreffend die Frage der Teilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionsmässigen kirchlichen Leistungen.

Die Frage, ob die Pastoratshöfe an dem Kirchen-, Pastorats- und Schulbau teilzunehmen rechtlich verpflichtet seien, gelangte auf dem livländischen Landtage im Jahre 1860 zur Verhandlung und führte zu folgendem Landtagsbeschluss:

„Die Hofsländereien der Pastorate sind von allen Leistungen und Beiträgen zum Besten der Kirche, der Pastorats- und Schulgebäude befreit und ist zum Schutz dieser Immunität der kirchlichen Widmen gegen eine sich dem etwa entgegen bildende Praxis die livländische Gouvernementsregierung zu ersuchen, eine desfallsige erinnernde Bekanntmachung zu erlassen."

Dieser Beschluss des Landtags wurde in der Folge von der livländischen Gouvernementsregierung mittelst Patents vom 23. Januar 1861 Nr. 159 in folgender Form publiziert:

„Nachdem die livländische Ritterschaft auf dem letzten Landtage in rechtlicher Anerkennung der Immunität der kirchlichen Widmen des Festlandes Livlands beschlossen, „dass die Hofsländereien der Pastorate von allen Leistungen und Beiträgen zum Besten der Kirche, der Pastorats- und Schulgebäude befreit werden sollen" — wird solches auf desfallsige Requisition des livländischen Landratskollegii von der livländischen Gouvernementsregierung zur Wissenschaft und Nachachtung aller derer, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht."

Veranlasst wurde der Beschluss des Landtags dadurch, dass die livländische Predigersynode beim livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorium beantragt hatte, der Immunität der Kirchenwidmen, die in letzterer Zeit von einigen Kirchenvorstehern bestritten worden, seitens der livländischen Ritterschaft die rechtliche Anerkennung zu erwirken, und das Konsistorium darauf, diesem Antrage der Synode entsprechend, die Ritterschaft, unter gleichzeitiger Darstellung eines die Immunität näher begründenden Rechtsgutachtens, ersuchte, die Immunität in Berücksichtigung zu nehmen.

Bei der nachfolgenden erneuten Begutachtung der Frage, bei welcher überall die Ausführungen des bezeichneten Gutachtens des livländischen Konsistoriums berücksichtigt werden sollen, ist das Rechtsmaterial, welches das Konsistorium in Betreff der Frage beigebracht hat, vielfach benutzt worden.

Nach kanonischem Recht, welches im Mittelalter ebenso wie in den übrigen deutschen Landschaften auch im alten Livland rezipiert worden[1]), war bis zu dem von 1545 bis 1563 abgehaltenen Tridentinischen Konzil die kirchliche Baulast in der Art geordnet, dass die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus einem bestimmten Teile der kirchlichen Einkünfte (der sogen. Fabrica) bestritten, zugleich aber auch alle diejenigen, welchen Kirchengüter als Benefizium verliehen waren, zu denselben herangezogen wurden, und unter diesen auch die Geistlichen, soweit sie von den Einkünften erübrigen konnten[2]). Die Teilnahme der Eingepfarrten an der Last war schwankend. In einzelnen Diözesen war sie anerkannt, in anderen wurden die Eingepfarrten durch Verheissung von Ablässen zur Beisteuer zu bewegen gesucht[3]). Deshalb fand sich das Konzilium von Trient veranlasst, eine allgemeine Bestimmung zu treffen, in der es die früheren Elemente gesetzlich fixierte und verallgemeinerte. Nach ihr sollen die Baukosten zunächst aus der Fabrica bestritten werden. Ist diese unvermögend, so sollen die Patrone und alle diejenigen eintreten, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und zuletzt sind die Parochianen zur Teilnahme aufzufordern[4]).

Diese Bestimmungen des Konzils, welche auch auf die Pfarrhäuser angewandt wurden, bezeichnen das gemeine Recht der katholischen Kirche (Richter, a. a. O. S. 734). Im protestantischen Kirchenrecht kann man, obwohl die Protestanten das Tridentinische Konzil nicht beschickt hatten, im Zweifel von demselben Grundsatze ausgehen, da das Konzil in dieser Lehre im allgemeinen nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen insgemein von den Beiträgen befreit (Walter, a. a. O. S. 479). Die Leistungen der Eingepfarrten waren gemeinrechtlich persönlicher Natur, in den Landesrechten wurden sie aber oft zu einer Reallast der Ortsgemeinden, an der die im Kirchspiele belegenen Grundstücke ohne Unterschied der Konfession ihrer Besitzer teilnahmen[5]). Auch in Livland hatte sich, und zwar schon lange vor dem Tridentiner Konzil, das Herkommen entwickelt, wonach, wo die eigenen

---

[1]) Siehe Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte, § 66 S. 174.

[2]) Siehe C. 22 c. XVI q. 1 und c. 4 X, III, 23 de ecclesiis aedificandis vel reparandis (III, 48), sowie Walter, Kirchenrecht, elfte Auflage, S. 477, und Richter, Kirchenrecht, fünfte Auflage, S. 733 und 734.

[3]) Siehe Richter, a. a. O. S. 734.

[4]) Siehe Richter, a. a. O. S. 734.

[5]) Siehe Walter, a. a. O. S. 477 und 478, und Richter, a. a. O. S. 735.

Mittel der Kirche nicht ausreichten, sowohl die Geistlichen, als die Eingepfarrten, erstere mit dem, was sie aus ihren Einkünften erübrigen konnten, zum Kirchenbau rechtlich verpflichtet waren. Dies ergiebt sich aus dem Statut des Rigaschen Erzbischofs Henning Schärfenberg vom Jahre 1449, woselbst es in dem Kapitel „de ecclesiis aedificandis“ also heisst[1]): „Bei den Visitationen sollen die Bischöfe oder ihre Stellvertreter die Kirchenpfleger (provisores) ermahnen, verfallene Kirchen aus den Kirchenmitteln wieder herzustellen. Reichen diese nicht hin, die Eingepfarrten, dass diese dazu beitragen, desgleichen auch selbst die Geistlichen von dem Überschusse ihrer Einkünfte.“

Dieser Rechtszustand hat offenbar fortbestanden, sowohl zur Zeit der polnischen, als auch zum Anfange der schwedischen Herrschaft, da das althergebrachte Recht des Landes in den Unterwerfungsverträgen von der Krone Polen und Schweden anerkannt wurde.

In den letzten Jahrzehnten der schwedischen Herrschaft wurden aber Verordnungen erlassen, welche mit dem obigen Rechtszustande zum Teil nicht übereinstimmten. Um deren Wirkung für Livland abzumessen, muss zuvor die Frage beantwortet werden, ob und in wieweit das schwedische Recht in Livland überhaupt als Rechtsquelle dienen kann? In dieser Frage ist in unserer Rechtsliteratur viel gestritten worden.

In diesem Streite, in welchem sich namentlich auf der einen Seite F. G. von Bunge[2]) und R. von Helmersen[3]) und auf der andern Seite J. Hetzel[4]) gegenüberstanden, ist die von den beiden Ersteren vertretene Ansicht zur Herrschaft gelangt. Darnach sollen für Livland gelten:

1) die speziell für Livland erlassenen oder an livländische Behörden gerichteten schwedischen Gesetze und Verordnungen;
2) diejenigen allgemeinen schwedischen Gesetze, die ausdrücklich auf Livland ausgedehnt worden;
3) alle übrigen schwedischen Rechtsquellen, aber nur sofern sie durch die Praxis rezipiert worden.

Die Praxis schloss aber[5]) 1) den Text des Landlaghs unbedingt von aller Anwendbarkeit aus, dagegen wurden 2) die litterierten Noten des Landlaghs als solche ohne Rücksicht auf ihre Quellen und im Ganzen rezipiert, so dass die Präsumtion für die Anwendbarkeit aller in den Noten enthaltenen Rechtssätze streitet und die Nichtrezeption einzelner

---

[1]) Das Statut ist seinem wesentlichen Inhalte nach in deutscher Übersetzung abgedruckt in Sonntag's „Aufsätze und Nachrichten für protestantische Prediger“, Band I, S. 4—15, wonach ich obige Stelle zitiere.

[2]) Siehe die theoretisch-praktischen Erörterungen, herausgegeben von Bunge und Madai, Band III, S. 343 und 346.

[3]) Siehe seine „Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts“, Lieferung I, S. 13 und 14, und Lieferung II, S. 46.

[4]) Siehe denselben in Bröcker's Jahrbüchern, Band II, S. 96 und folg.

[5]) So heisst es wörtlich in der angeführten Stelle bei von Bunge.

daher bewiesen werden muss. Ganz in derselben Weise wurden 3) einige Anhänge des Landlaghs, z. B. die sogen. Richterregeln, und 4) der Gesamtinhalt der sogen. livländischen Landesordnungen praktisch[1]).

Die Rechtsquellen aus schwedischer Zeit, die sich auf die Frage der Kirchenbaulast beziehen, bestehen in zwei Verordnungen, und zwar in dem Plakat des Generalgouverneurs Jakob Johann Hastfer vom 27. April 1689, welches in den livländischen Landesordnungen Aufnahme fand und daselbst auf Seite 531 und 532 abgedruckt ist, und in dem königlichen Briefe an die Landes-Höffdinge vom 12. September 1693, welcher von den litterierten Noten des Landlaghs und zwar von der not. p. pag. 10 u. 11 übernommen worden ist.

In der Einleitung der erstbezeichneten Verordnung wird darauf hingewiesen, dass „die Eingepfarrten an einigen Orten trotz ergangener obrigkeitlicher Vermahnungen ihre Hand an den Kirchenbau nicht haben schlagen wollen und man daher keinen längeren Umgang nehmen könne, das Werk mit Ernst anzugreifen“ und dass „obzwar Ihre Königliche Majestät auf Ihren Gütern und wo Sie das jus patronatus habe, die Erbauung neuer Kirchen auf sich genommen habe, so doch die andern eingepfarrten Güter von der schuldigen Beitragung ihres Antheils zur Reparation und Unterhaltung der Kirchengebäude sich keineswegs gänzlich entziehen dürfen“. Sodann wird näher ausgeführt, dass „sowohl Material als Baukosten nach Proportion der Hakenzahl repartirt und dasjenige, was auf die Königlichen Güter kommt, aus Königlichen Mitteln bezahlet, das andere aber unter die Eingepfarrten vertheilet und von ihnen proportionaliter ebenfalls nach Hakenzahl ihrer einhabenden Güter entrichtet werden soll“, und in Betreff des Schulbaus im Lande ebenfalls „von allen und jeden Possessoren sowohl der Königlichen als adligen Güter jedweder sein Contingent an Materialien herbeizuführen und seine Arbeit hiernach zur wirklichen Aufsetzung des Gebaues nach verfertigtem Verschlage beitragen soll“.

Die bezeichnete Note des Landlaghs, in welche der königliche Brief an die Landes-Höffdinge (vom 12. September 1693) übergegangen ist, lautet aber also: „Sie (scil. die Priester) sollen wegen deren Priester-Länder, Caplans- und Küstergesinde die Kirchen und Kirchhöfe bauen.“

Nach der ersten Verordnung ruht also der Kirchen- und Schulbau auf den „Eingepfarrten“ und bezw. den „Königlichen und adligen Gütern“, während die Pastorate als an der Last mitbeteiligt nicht genannt sind; nach der zweiten Verordnung ist ihre Verpflichtung dazu ausdrücklich statuiert. Da, wie erwähnt, die erste in den Landesordnungen und die zweite in den Noten des Landlaghs Aufnahme gefunden, so hat nach dem Obengesagten

[1]) Dass die Praxis auf diesem Standpunkte steht, erkennt im allgemeinen auch der ehemalige Hofgerichts-Vizepräsident Samson von Himmelstjerna (in Bröcker's Jahrbüchern, Band II, S. 17—30) an, macht aber zugleich auf den Widerspruch aufmerksam, „dass man sich auf ein ursprünglich ungiltiges, unvermerkt aufgedrungenes und in thesi immer abgelehntes Gesetz nun häufig als auf ein wohlhergebrachtes, wohlerworbenes und wohlerhaltenes, verfassungsmässiges zu berufen gewohnt worden ist“ (S. 30).

jede von ihnen an sich Anspruch, in Livland als Rechtsquelle betrachtet zu werden, sofern von ihr nicht nachgewiesen werden kann, dass sie von der Praxis nicht rezipiert worden ist. Dass beide zugleich rezipiert worden, ist nicht gut denkbar, da sie sich widersprechen. Sehen wir nun zu, ob eine von ihnen überhaupt und resp. welche in der Praxis befolgt worden ist.

Die Praxis vollzog die Rezeption der Noten des Landlaghs und derjenigen Teile der livländischen Landesordnungen, welche nicht schon an sich in Livland Gesetzeskraft hatten[1]), erst nach dem Ausgang der schwedischen Herrschaft. Es kommt demnach hier die Praxis während der russischen Herrschaft und namentlich die in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Betracht[2]). Aus dieser Zeit finden wir nun folgende für unseren Gegenstand wichtige Zeugnisse[3]).

In den Kirchenvisitations-Protokollen der Kirchspiele Neuermühlen, Burtneck, Pernigel, Salis, Salisburg, Lennewarden, Üxküll, Lemburg und Lemsal vom Jahre 1793, Tit. IV ad quaest. 4 ist gesagt: „Wenn Jemand zu Kirchen-, Pastorats- und Schulbauten hinkünftig repartirt werden soll, was niemals aber Pastoren und deren Bauern angehen mag, welche von allen dergleichen frei sind.“ In dem Protokoll des Kirchspiels Wohlfahrt vom selben Jahre zur selben Frage heisst es: „Wenn Jemand zum Pastoratsbau Repartirtes im angesetzten termino abzutragen ermangelt — wobei nach Proportion der Haken verfahren werden muss, niemals aber Pastor und dessen Bauern, weil sie von dergleichen frei sind, zugezogen werden etc.“ Übereinstimmend hiemit lauten sodann die Verfügungen in den Protokollen von Wolmar und Serben pro Anno 1740, Marienburg und Oppekaln pro 1748, Hallist pro 1749, Sagnitz und Carolen pro 1750, Bartholomäi und Paistel pro 1752, Lennewarden und Gross-Jungfernhof pro 1765, Pernigel, Adjamünde, Rauge, Rodenpois und Camby pro 1766 und Torgel, Audern und St. Jacoby pro 1774.

Nach diesen Zeugnissen kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Praxis die Bestimmung der not. p. pag. 11 des Landlaghs nicht rezipiert hat, dagegen zu den Bestimmungen des Plakats des Generalgouverneurs Hastfer nicht in Widerspruch steht. Folglich muss dieses als Rechtsquelle gelten und auf Grund desselben, soweit nicht noch spätere Rechtsquellen in Betracht kommen, angenommen werden, dass die Pastorate der Kirchen- und Schulbaulast rechtlich nicht unterworfen seien.

Das Plakat des Generalgouverneurs Hastfer und das Gewohnheitsrecht

---

[1]) Das Plakat des Generalgouverneurs Hastfer vom 27. April 1689 konnte als solches schwerlich Gesetzeskraft haben, da es dazu einer im Gesetzgebungswege erlassenen Verordnung bedurft hätte.

[2]) Über die Praxis während der schwedischen Zeit selbst habe ich ein Zeugnis nicht finden können.

[3]) Dieselben sind von mir dem erwähnten Gutachten des livländischen Konsistoriums entnommen.

schlugen hiemit einen Weg ein, den nach der Reformation auch die Landesgesetze in Deutschland eingeschlagen hatten, die, wie wir oben gesehen haben, die Geistlichen insgemein ebenfalls von der Last befreit hatten[1]). Die Annahme ihrer Befreiung von derselben in Livland wird häufig und namentlich auch vom livländischen Konsistorium in seinem erwähnten Gutachten noch auf andere Quellen gestützt, nämlich auf das kanonische Recht und das sogen. Königlich Schwedische Priesterprivilegium vom Jahre 1675, dessen Geltung auch für Livland allgemein anerkannt worden ist[2]).

Diese Ansicht ist, was die erste Quelle anbetrifft, unbedingt unrichtig, in Betreff der zweiten Quelle kann ich ihr aber nur eine sehr bedingte Berechtigung zuerkennen. Nach kanonischem Recht steht freilich das fest, dass die Kirche im Mittelalter — in Bestimmungen, die in ihm Ausdruck fanden — die Immunität ihrer Kleriker und des Kirchengutes als ein von Gott verliehenes Vorrecht forderte und die Gesetzgebung der römischen Kaiser diesem Verlangen im allgemeinen nachgab[3]). Darin lag aber mit nichten eine Befreiung der Kleriker von dem Kirchenbau. Die den Klerikern und ihren Ländereien zugesicherte Immunität kommt für unsere Frage aus zwei Gründen nicht in Betracht. Einmal deshalb nicht, weil — wie oben bereits dargelegt worden — das kanonische Recht die Kleriker ausdrücklich zur Teilnahme am Kirchenbau verpflichtete, und andererseits, weil die von der Kirche geforderte Immunität sich nur auf die Staats- und die Gemeindelasten bezieht, nicht aber auf die kirchlichen Lasten, die sie selbst bestimmte[4]). Das Priesterprivilegium gesteht ebenfalls den Priesterländereien eine weitgehende Abgaben- und Lastenfreiheit zu[5]), aber auch sie bezieht sich nur auf die Staats- und Kommunalabgaben und kann daher die kirchliche Baulast nur unter der Voraussetzung mitumfassen, dass letztere nach der Entwickelung, die sie in Livland genommen hätte, als eine Staats- oder Kommunallast aufzufassen wäre, auf welche Frage an einer späteren Stelle dieser Erörterung eingegangen werden wird.

Es fragt sich nun, ob das Obigem nach als bindende Rechtsquelle zu betrachtende Plakat des Generalgouverneurs Hastfer vom 27. April 1689,

[1]) Der im Plakat ausgesprochene Realcharakter der Baulast entsprach dem Standpunkt des schwedischen Reichsgesetzes, welches den Grundsatz aufstellte, dass wer in einem Kirchspiele Land besitzet, auch an der Kirche mitbauen soll. (Siehe darüber Dr. Sonntag, Über die Verpflichtung zu den landkirchlichen Bauten etc., S. 13.)

[2]) gestützt darauf, dass es für das ganze Königreich Schweden und alle darunter gehörige Provinzen gegeben wurde. (Siehe die Einleitung desselben und vergl. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze etc., Band. II, Abtl. 1, S. 685 u. 707 not.)

[3]) Siehe Kirchenrecht von Richter, §§ 117 u. 303.

[4]) Das Konsistorium bezieht sich für seine Ansicht auch auf das obenerwähnte Statut des Rigaschen Erzbischofs Henning vom Jahre 1449. In diesem ist aber, wie wir bereits oben gesehen haben, die Beitragungspflicht der Kleriker zum Kirchenbau, ebenso wie im kanonischen Rechte, ausdrücklich statuiert. Ausserdem enthält es wohl einen Abschnitt unter der Überschrift „de immunitate ecclesiarum", doch ist in demselben die Steuerfreiheit garnicht ausgesprochen.

[5]) Siehe daselbst die §§ 2 u. 3 des Art. VII.

nach welchem die Pastorate zu der Kirchen- und Schulbaulast nicht mitherangezogen wurden, durch während der russischen Regierungszeit erlassene Gesetze abgeändert worden sei?

Die Gesetze, die in Bezug auf diese Frage ins Auge zu fassen sind, sind die livländischen Bauerverordnungen von 1804, 1819, 1849 und 1860, sowie das durch den Allerhöchst bestätigten Ministerkomitébeschluss vom 23. April 1827 als „temporäre" Anordnung bestätigte Patent des Generalgouverneurs Paulucci vom 12. Dezember 1823.

Die Bauerverordnung von 1804 beschränkt sich darauf, „die Kirchenunterhaltung" in dem Schema D (Formular zu der Anfertigung eines Wackenbuchs) unter den publiken Abgaben aufzuzählen und zwar neben „Kopfsteuer, Rekrutengelder, Postierungsfourage, Predigergerechtigkeit, Schulmeistergerechtigkeit, Bauern-Magazinkorn und Unterhaltung aller Arten von Wegen".

Die Bauerverordnung vom Jahre 1819 charakterisiert in den Überschriften zum Kapital I des dritten Buchs und zum Abschnitt 2 dieses Kapitels, sowie im § 519 den Bau der Kirchen, Pastorate, Küsterwohnungen und Parochialschulhäuser als „von den Gemeinden zu bewerkstelligende öffentliche Bauten" und bestimmt im letzten § in Bezug auf sie sodann Folgendes:

1) dass die zu selbigen nach Hakenzahl zu repartierenden Materialien ohne Ausnahme, als Balken, Bretter, Stangen, Latten, Ziegel, Dachsteine und Kalk der Gutsherr unentgeltlich hergeben müsse, dagegen die Gemeinde ohne weitere Vergütung die gleichfalls nach Hakenzahl zu repartierende Anfuhr dieser Materialien zu besorgen und auch das zum Bau nötige Stroh herzugeben habe;
2) dass alle für Lohn und Unterhalt der bei den Bauten nötigen Handwerker, sowie für Farbe, Glas etc. entstehenden Geldzahlungen zur Hälfte auf die Haken und zur Hälfte nach der Seelenzahl der Gemeinde repartiert werden, jene der Hof, diese die Gemeinde trage;
3) dass die zu erwähnten Bauten sonst erforderlichen Arbeiter und Handlanger nach der Seelenzahl repartiert und von der Gemeinde ohne weitere Vergütung gestellt werden, und
4) dass, wo Kirchen, welche eigenes Vermögen besitzen, neu erbaut werden müssen, die baren Zahlungen zum Behuf des Baues aus demselben bestritten und nur im Falle der Unzulänglichkeit die noch herzuschiessenden Baukosten von den eingepfarrten Höfen und Gemeinden nach obiger Vorschrift repartiert werden.

Der § 517 Punkt 7 derselben Bauerverordnung besagt, dass alle ökonomischen Einrichtungen der Parochialschulen den Eingepfarrten jedes Kirchspiels mit Zuziehung des Predigers überlassen sind.

In dem durch den Beschluss des Ministerkomités provisorisch bestätigten Patent des Generalgouverneurs Paulucci ist bestimmt, dass alle Geldbeiträge zum Ankauf der Materialien, zum Bau und zur Reparatur der für das Gemeindewesen bestimmten Gebäude, als der Kirchen-, Pastorats-, Kirchendiener-, Schul-, Post- und Quartierhäuser, wie auch Kavallerieställe von den Höfen zu tragen sind, von den Bauern aber hierbei nichts weiter zu fordern ist, als die Anfuhr der Materialien und die Stellung der nötigen Arbeiter.

Die Bauerverordnung von 1849 verweist im § 644 in Bezug auf den Kirchen- und Schulbau auf „die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen“ und die Bauerverordnung von 1860 im § 550 wiederum auf den § 644 jener von 1849.

Es sind mithin nach den Bauerverordnungen von 1849 und 1860 die oben angeführten Stellen der Bauerverordnungen von 1804 und 1819 auch fortan als die gesetzlichen Grundlagen für die kirchliche und Schulbaulast zu betrachten.

In die Augen springend ist der allgemeine Gesichtspunkt, unter welchen jene Bestimmungen die kirchliche und Schulbaupflicht stellen. Während, wie wir früher gesehen hatten, das kanonische Recht sie als eine Last der Kirchengemeinde betrachtete und demgemäss sie denjenigen, die aus dem Kirchenvermögen Einkünfte beziehen, und subsidiär allen Gliedern der Kirchengemeinde auferlegte, wird sie hier — gleich der Postierungsfourage, dem Wegebau etc. — als eine auf den (politischen) Gemeinden ruhende publike Last bezeichnet, an welcher die im Kirchspiele angesessenen Gutsbesitzer mit ihren Gütern und die zu ihm gehörigen Bauerschaften teils mit ihren Bauerländereien, teils nach Seelenzahl ohne Unterschied der Konfession teilzunehmen haben. Es ist anzunehmen, dass diese von dem kanonischen Recht abweichende Grundauffassung der Kirchenbaulast nicht erst durch die Bauerverordnungen von 1804 und 1819 als eine Neuerung eingeführt worden, sondern sich bereits im früheren Recht entwickelt hatte und von den Bauerverordnungen nur aus diesem übernommen worden ist, denn die Leistungen hatten schon längst vorher den Charakter einer von der Konfessionsangehörigkeit der Leistungspflichtigen losgelösten Reallast angenommen[1]) und waren — wie wir oben gesehen haben[1]) — auch in Deutschland vielfach zu Lasten der politischen Ortsgemeinden geworden.

Dieser Charakter der kirchlichen Leistungen[2]) ist für die Beurteilung der Tragweite der obigen Bestimmungen der Bauerverordnungen

---

[1]) Siehe oben Seite 10.

[2]) Die Bauerverordnung von 1849 (§§ 643 und 648) erklärt freilich im Gegensatz zu obiger Auffassung, dass die Leistungen für Kirchen und Schulen Obliegenheiten der Kirchengemeinden sind. Da sie selbst aber im § 644 andererseits sagt, dass die bisher in Hinsicht der kirchlichen Prästanden bestehenden Gesetzesbestimmungen bis auf

und ihre Auslegung, wie sich aus Nachstehendem ergeben wird, von grosser Wichtigkeit.

In denselben werden die Pastorate als zu dem Kirchen- und Schulbau mitverpflichtet nicht genannt. Man ist daher in Betreff der Frage ihrer Mitbeteiligung an demselben auf Schlussfolgerungen angewiesen. Aus den Worten der Bestimmungen lässt sich ein Schluss auf ihre Mitbeteiligung nur für die Pastoratsbauerschaft ziehen. Diese folgt aus den Worten, dass die Bauten „von den Gemeinden zu bewerkstelligen", zu welchen ja auch die Pastoratsgemeinden gehören. Dagegen gestattet der Wortlaut der Bestimmungen keinen sichern Schluss auf die Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Pastoratshöfe, denn er ermöglicht Folgerungen nach zwei entgegengesetzten Richtungen. Wenn nach ihm einerseits neben den Gemeinden die „Höfe" resp. die „Gutsherren" zu den Leistungen verpflichtet werden und die Leistungen „nach Hakenzahl" repartiert werden sollen, so kann man darin einen Hinweis auf eine Mitverpflichtung der Pastoratshöfe sehen, da die Pastorate ja auch zu den Gütern zählen. Wenn aber andererseits dort (im Punkt 4 des § 519 der Bauerverordnung von 1819), woselbst vom Neubau der Kirchen geredet wird, nur der „eingepfarrten" Höfe Erwähnung geschieht, so scheinen hiernach wiederum die Pastoratshöfe ausgeschlossen zu sein, da diese schwerlich unter den Begriff der eingepfarrten Höfe subsumiert werden können.

Man könnte vielleicht meinen, über diese Ungewissheit mit Hilfe des Plakats des Generalgouverneurs Hastfer hinweg zu gelangen. Da dieses die Last lediglich auf die königlichen und adligen Güter legte, so würde es — subsidiär neben den Bauerverordnungen angewandt — die Frage natürlich auch jetzt zu Gunsten der Pastoratshöfe entscheiden. Diese Meinung ist aber nicht richtig. Wenn ein rechtlicher Thatbestand eines früheren Gesetzes durch ein neues Gesetz geregelt wird, so kommt es darauf an, ob das neue Gesetz sich als ein absolut geltendes ankündigt oder nicht. Im ersteren Falle gelten die Bestimmungen des alten Gesetzes sowohl mit seinen Folgesätzen, als auch mit seinen Ausnahmen für aufgehoben. Im zweiten Falle — und dieser ist hier der zutreffende — bleiben zwar die Ausnahmen des früheren Prinzips bestehen[1]), nicht aber seine Folgesätze. Da nun in dem Hastferschen Plakat die Nichtbeteiligung der

---

weiteres in Kraft bleiben und ausserdem jene Bestimmung in die Bauerverordnung von 1860 (siehe § 587 daselbst) nicht übergegangen ist, letztere vielmehr in der Anmerkung des § 588 den realen Charakter der Leistungen ausdrücklich anerkennt, so müssen die kirchlichen Lasten auch gegenwärtig noch als Lasten der Ortsgemeinden gelten, freilich mit der Abweichung, dass die der orthodox-griechischen Konfession angehörigen Bauern von ihnen vorläufig befreit sind.

[1]) In diesem Sinne hat der Grundsatz „lex posterior generalis non derogat legi priori speciali" auch hier seine Berechtigung. Zu vergleichen darüber Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, (2. Auflage) § 23, S. 63, und Hegelsberger, Pandekten, Band I, § 26, S. 111, Anmerkung 11.

Pastorate an dem Kirchen- und Schulbau nicht als eine Ausnahme einer von ihm aufgestellten Rechtsregel hingestellt wird, sondern nur eine blosse selbstverständliche Folge davon ist, dass in ihm die Last von vorneherein lediglich auf die königlichen und adligen Güter gestellt ist, so kann das Plakat in keiner Weise mehr den Anspruch auf eine noch fortdauernde Rechtsquelle erheben und ist durch die Bestimmungen der Bauerverordnungen in seinem ganzen Umfange aboliert.

Eine richtige Lösung der Frage werden wir nur gewinnen, wenn wir, ausgehend von der oben erkannten Thatsache, dass die Bauerverordnung von 1819 den Kirchen- und Schulbau als Last der Ortsgemeinden auffasst, untersuchen, welche rechtliche Stellung die Pastoratshöfe bis zur Emanation der Bauerverordnung zu den Gemeindelasten im allgemeinen einnahmen? Diese Frage ist bereits oben gestreift worden.

Das kanonische Recht verlieh den Priestern und Priesterländereien eine allgemeine Freiheit von der staatlichen und Gemeindesteuer. Das schwedische Recht gestand ihnen eine Immunität im weitern Umfange zu Im sogen. Priesterprivilegium vom Jahre 1675 wird bestimmt[1]), dass in den Städten die Priesterhöfe von allen Gemeindesteuern und Lasten („bürgerliche Beschwerden") befreit sein sollen, und dann hinzugefügt: „ingleichen auch die Priester- und Amtshöfe auf dem Lande und zwar dergestalt, dass in denselben keine allgemeinen Zusammenkünfte, Gerichtshegung, Soldatenausschreibung, Sammelplätze oder Musterungen gehalten werden sollen, es sei denn, dass der Pastor selbst solches gutwillig zulassen und einwilligen wollte." Und weiter bestimmt es, dass die „Priesterhöfe und Küstergesinde zu Lande nicht beschwert werden sollen, die Wege zu bessern und Tagarbeiter oder Schüsse zu prästiren." Dass in diesen Bestimmungen auch für die Pastorate im Lande eine allgemeine Befreiung von den Gemeindelasten beabsichtigt war, kann möglicherweise bezweifelt werden. Sicher ist aber, dass die Praxis in Livland sie in diesem allgemeinen Sinne aufgefasst und zum festen Herkommen gemacht hat. Erwiesen ist dies namentlich durch einen von dem Gouverneuren Horn im Jahre 1680 ausgestellten Fundationsbrief für die Pfarre Testama, in welchem es wörtlich also heisst: „Als wird hiemit dieser offene Brief darüber ausgereicht, dass hierfüro der a fundatione diesenhalben der zur Kirche und Pfarre eingezogene Haken des Gutes Testama von allen Auflagen, Contributionen und allen sowohl ordinairen als extraordinairen oneribus gleich andern Kirchenländereien befreit sein soll[2])". Und ferner:

In der russischen Regierungszeit sind bis zu der Bauerverordnung vom Jahre 1819 Gesetze, welche auch die Frage der Teilnahme oder Befreiung der Pastorate in Betreff der Gemeindeabgaben und Lasten be-

[1]) Siehe daselbst die §§ 2 und 3 des Art. VII.

[2]) Wir entnehmen diesen Fundationsbrief dem erwähnten Gutachten des livländischen Konsistoriums.

handeln, nicht erlassen worden. Wir haben aber oben aus einer bis zu dem Jahre 1774 reichenden grossen Anzahl von Kirchenvisitationsprotokollen ersehen können, dass die Pastorate nach festem Herkommen speziell von den kirchlichen Leistungen als eximiert betrachtet wurden, wobei diese ihre Exemtion damit motiviert wurde, dass sie von „dergleichen Lasten überhaupt frei seien". Dieses Herkommen, in welchem wir oben den Beweis dafür fanden, dass in Livland als Rechtsquelle für die Kirchen- und Schulbaupflicht nicht die not. p. pag. 10 und 11 des Landlaghs, welche auch die Pastorate zu der Last heranzog, sondern das Plakat des Generalgouverneurs Hastfer, wonach sie nur auf den königlichen und adligen Gütern ruhte, rezipiert worden ist, liefert durch seine Motivierung und im Zusammenhange mit dem obenbezeichneten Standpunkte des Priesterprivilegiums und speziell mit der Auslegung, die dasselbe in Livland fand, auch den Beweis dafür, dass die Freiheit der Pastorate von der Kirchen- und Schulbaupflicht als Folge einer ihnen zustehenden allgemeinen Immunität von den publiken Lasten aufgefasst wurde — welche Auffassung aus dem Plakat des Generalgouverneurs Hastfer selbst nicht ersichtlich war.

Bis zum Jahre 1774 blieb dieses Herkommen in seinem vollen Umfange unverändert. Von da ab wurden von der privilegierten Stellung der Pastorate die Bauerländereien desselben ausgeschaltet. Für die Pastoratshöfe blieb es aber nach wie vor bestehen[1]).

Auf Grund obiger Thatsachen und Erwägungen ergiebt sich die Lösung unserer Frage von selbst. Wenn, wie dieselben zeigen, die Pastoratshöfe bis zur Bauerverordnung von 1819 laut festem Herkommen um deswillen von dem Kirchen- und Schulbau befreit erachtet wurden, weil sie von den publiken Lasten eximiert waren, und wenn die Bauerverordnung den Kirchen- und Schulbau als eine publike Last auffasste, so musste sie (die Bauerverordnung), um die bisherige Ausnahmestellung der Pastoratshöfe aufzuheben, entweder sich als ein absolut geltendes Gesetz ankündigen, oder klar aussprechen, dass fortan die Pastoratshöfe an der Last teilzunehmen haben. Da weder das eine, noch das andere von ihr geschah, so muss ihre Exemtion also auch nach der Bauerverordnung von 1819, und da die Bauerverordnungen von 1849 und 1860, wie wir gesehen haben, auf sie in dieser Materie rekurrieren, auch nach diesen als fortdauernd gelten. Ebenso wenig ist ein späteres Gesetz erlassen, das direkt oder indirekt etwas anderes bestimmt. Die russische Landesprästandenordnung führt freilich unter den Ausnahmen, welche sie in Betreff der Prästanden für verschiedene Kategorien von Besitzlichkeiten statuiert, den Kirchen-,

---

[1]) Den Beweis hierfür liefern die Kirchenvisitationsprotokolle pro 1774 für Smilten, Oppekaln, Neu-Pebalg, St. Matthiä, Serben, Marienburg; pro 1776 für Rauge, Camby, Neuhausen, Lemburg und Wolmar, und pro 1777 für Sagnitz, Wenden, Hapsal, Carolen. Ich entnehme diese Angaben dem mehrbezeichneten Gutachten des livländischen Konsistoriums.

Pastorats- und Schulbau nicht an, sie kann aber auf diese keine Anwendbarkeit finden, da in Livland die Landesprästanden in erster Linie nach den lokalen Verordnungen und dem Herkommen zu beurteilen sind und ihr nur subsidiäre Geltung zukommt[1]).

Schliesslich fragt es sich noch, ob nicht etwa die Freiheit der Pastoratshöfe von der Kirchen- und Schulbaulast nach dem Jahre 1819 im Wege eines neuen Herkommens abgeändert worden?

In dieser Beziehung ist zu erwähnen, dass es zwar vorgekommen ist, dass auch die Pastoratshöfe zu der Last hinzugezogen wurden, solche Praxis aber nur in einzelnen Kirchspielen und zudem nur zeitweilig bestanden hat. Die erste Schwankung scheint alsbald nach der Emanation der Bauerverordnung von 1819 stattgefunden zu haben. Sie lässt sich entnehmen aus einem Befehl der Gouvernementsregierung an das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteheramt vom 20. Oktober 1824[2]), woselbst es heisst: „Die Mitbelastung des Schujenschen Pastorats bei der Materialien- und Kostenrepartition dürfte, insofern solche dem Pastoratshofe zu Last fallen, unzulässig sein, da die Pastoratshöfe von dergleichen Beiträgen und Zahlungen eximiert und nur deren Bauern mit ihren quantitativen Beiträgen zu repartieren wären.“ Weitere Schwankungen traten dann erst ein um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und währten bis zum Jahre 1860, in welchem ihnen durch den oben erwähnten, die Befreiung der Pastorate von den kirchlichen Leistungen anerkennenden Landtagsbeschluss Einhalt gethan wurde, wobei es dann auch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in den allerletzten Jahren verblieb.

Das Resultat unserer obigen Erörterung ist sonach das, dass die Pastoratshöfe auch heute noch von den kirchlichen Leistungen rechtlich als befreit erachtet werden müssen.

Betrachten wir aber den Verlauf, welchen in letzterer Zeit die Rechtsstellung der Pastoratshöfe zu den publiken Leistungen überhaupt genommen hat, so finden wir sie in einem Umwandlungsprozess begriffen, der in seinem naturgemässen Verlauf auch zu einer Aufhebung der unserer Ansicht nach rechtlich noch fortbestehenden Exemtion derselben von den kirchlichen Leistungen führen dürfte. Darauf weisen uns folgende Thatsachen und Erwägungen hin:

1) Die allgemeine Steuer- und Abgabenfreiheit, welche die Pastoratshöfe rechtlich genossen und auf welche, wie wir gesehen haben, auch ihre Exemtion von den Leistungen für den Kirchen-, Pastorats- und Schulbau basiert war, ist in Betreff der meisten onera in der letzten Zeit thatsächlich ausser Anwendung gekommen. Wir finden sie teilnehmend an der Reichsgrundsteuer, am Brückenbau, an

---

[1]) Siehe Reichsgesetzbuch, Band IV, Teil 2, Art. 3, 522, 606 und Anmerk. zum Art. 55 Punkt 5.

[2]) Wir entnehmen diesen Befehl dem Gutachten des Konsistoriums.

der Unterhaltung der Kirchspielsärzte und an den allgemeinen Landesprästanden überhaupt. Dieser Thatsache gegenüber erscheint ihre fortdauernde Befreiung von den kirchlichen Leistungen als eine Anomalie. Der Umstand, dass mit der Besteuerung der Pastoratshöfe das Diensteinkommen der Pastore getroffen wird, könnte wohl als innere Rechtfertigung dafür dienen, dass dieselben früher eine allgemeine Abgaben- und Lastenfreiheit genossen, er rechtfertigt aber nicht, dass, während sie jetzt im allgemeinen zu ihnen herangezogen werden, sie speziell von den kirchlichen Leistungen befreit bleiben. Im Gegenteil, die Stellung der Prediger als Kirchendiener legt ihnen die Teilnahme gerade an den letzteren näher, als an den übrigen öffentlichen Leistungen, was, wie wir oben gesehen haben, schon das kanonische Recht anerkannte, indem es ungeachtet der von der Kirche für die Priester und Priesterländereien in Anspruch genommenen allgemeinen Immunität sie von der kirchlichen Baulast nicht eximierte.

2) Da die kirchliche Baulast auf Grundlage des Pkt. 1 des § 519 der Bauerverordnung vom Jahre 1819 nach feststehendem Herkommen so geordnet ist, dass auf jede Gemeinde die Anfuhr desjenigen Materials und das Aufhauen desjenigen Holzes repartiert wird, welches von den Gütern, zu denen der Gemeindebezirk gehört, zu stellen ist, so ist die Baulast der Gemeinde von der der Gutshöfe im gewissen Sinne untrennbar. Es liegt daher, wenn das Gesetz die Pastoratsbauerschaft zu der Baulast heranzieht (was durch die Bauerverordnung von 1819 zweifellos geschehen ist), in der Konsequenz jenes Herkommens, dass die Pastoratshöfe von ihr nicht befreit werden.

3) Nach den Regierungspatenten vom Jahre 1870 Nr. 128 und vom Jahre 1874 Nr. 7, auf welchen die gegenwärtige, freilich nicht im Gesetzgebungswege bestätigte Organisation der Kirchen- und Schulkonvente beruht, haben auf denselben jede einzelne Landgemeinde und jedes einzelne Gut eine besondere Stimme, wobei vom Stimmrecht — abgesehen von Willigungen zum Besten des Pastorats — auch der örtliche Pastor nicht ausgeschlossen ist, sondern gleich jedem andern Gutsherrn mitzustimmen hat[1]). Da die Obliegenheiten der Kirchen- und Schulkonvente wesentlich in der Beschlussfassung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirche, des Pastorats und der Schulen, sowie in der Bewilligung der zum

[1]) Das Stimmrecht wurde vom Generalgouverneur mit Berufung auf eine Verfügung des Ministers des Innern nur auf Grund der §§ 516 und 517 der Bauerverordnung vom Jahre 1819 und nur für die Kirchen- und Schulkonvente, nicht auch für die Kirchspielskonvente zugestanden, obwohl dasselbe seine prinzipielle Basis in dem schwedischen Priesterprivilegium § 23 hat, welches ebenso für die Kirchspiele, wie für die Kirchenkonvente spricht.

Unterhalte dieser Institute erforderlichen Mittel bestehen (Patent vom Jahre 1874 Nr. 7 Pkt. 1) und die das Stimmrecht der Gemeinde ausübenden Delegierten von den für die Kirchen und Schulen beitragenden Landgemeindegliedern gewählt werden (siehe das Patent vom Jahre 1870 Nr. 28 Pkt. 3), so steht das Stimmrecht auf den Kirchen- und Schulkonventen zweifellos mit der Anteilnahme der Stimmberechtigten an den Kosten der Unterhaltung der Kirchen und Schulen im engsten Zusammenhange. Aus diesem Grunde fordert das dem Prediger für den Pastoratshof eingeräumte Stimmrecht auch eine seinerseitige Teilnahmepflicht an den kirchlichen Leistungen. Wenn diese abgelehnt wird, scheint jenes in seinem Fortbestande bedroht.

Nach obigen Erwägungen ist zu erwarten, dass, wenn nicht etwa die Gesetzgebung im entgegengesetzten Sinne eingreift, mit der Zeit die bisherige Freiheit der Pastoratshöfe von den kirchlichen Leistungen im Wege des Gewohnheitsrechts ebenso aboliert werden wird, wie es in Betreff der oben genannten andern öffentlichen Lasten geschehen ist.

Den 15. November 1901.

Dr. Heinrich Gürgens.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Förderung der Ausbildung und Anstellung von Landhebammen.

I. Nachdem die Gouvernementsverwaltung dem Beschlusse des Landtags vom Jahre 1899, betreffend die Subventionierung des Revaler Hebammeninstituts behufs Ausbildung ländlicher Hebammen für den estnischen Sprachdistrikt, ihre Zustimmung definitiv versagt hatte, beschloss der im Dezember 1900 stattgehabte ausserordentliche Landtag, durch den Landmarschall bei dem Herrn Minister des Inneren die Genehmigung zu der bezüglichen Zahlung aus der Landeskasse zu erwirken.

In Erfüllung dieses Beschlusses hat der Landmarschall zu Beginn des Jahres 1901 eine bezügliche Denkschrift im Ministerium eingereicht, einen Bescheid auf dieselbe aber bisher nicht erhalten. Doch ergaben sich aus den mündlichen Vorbesprechungen, die der Landmarschall hierüber im Ministerium pflog, bereits Bedenken, welche den Erfolg dieser Massnahme in Frage zu stellen drohten, indem eingewandt wurde, dass das Ministerium nicht die Kompetenz besitze, den abschlägigen Bescheid der Gouvernementsverwaltung abzuändern, und dass lediglich neue erwägenswerte Momente das Ministerium veranlassen könnten, einzuschreiten und der Gouvernementsverwaltung eine erneute Beratung der Sache vorzuschreiben. Trotzdem ist das Ministerium, wie der Landmarschall in Erfahrung brachte, doch insoweit auf die Angelegenheit eingegangen, als es ein Gutachten der Universitätsobrigkeit darüber einverlangte, ob die von der Gouvernementsverwaltung befürwortete und das Motiv ihres abschlägigen Bescheids auf den Beschluss des Landtags bildende Ausbildung von Landhebammen in der gynäkologischen Klinik der Universität möglich sei. Die Antwort auf diese Anfrage ist in positivem Sinne ausgefallen und es kann daher auf eine den Intentionen des Landtags entsprechende Beeinflussung der Gouvernementsverwaltung seitens des Ministeriums bei der gegenwärtigen Sachlage kaum mehr gerechnet werden.

Das Landratskollegium wandte sich daher im Januar 1902 an den Herrn Kurator des Lehrbezirks mit einer Eingabe, in welcher die mannigfachen Bedenken der Ritterschaft wider die beabsichtigte Ausbildung von Landhebammen bei der Universität dargelegt wurden und der Herr Kurator

um sein Gutachten über diese Angelegenheit ersucht wurde. Am 9. April 1902 ging hierauf die Antwort ein, dass der Fortbestand der Hebammenschule bei der gynäkologischen Klinik der Universität gegenwärtig überhaupt in Frage gestellt sei und diese Frage von dem Universitätskonseil beprüft werde, woher denn das gewünschte Gutachten zur Zeit nicht abgegeben werden könne. Um den möglichst schleunigen Fortgang dieser Angelegenheit zu sichern, hat das Landratskollegium den Herrn Rektor der Universität ersucht, ihm den bezüglichen Beschluss des Konseils seiner Zeit zur Kenntnis zu bringen. Auch diese Anfrage ist zur Zeit noch unbeantwortet.

Der enge Zusammenhang, in dem die Frage der Subventionierung des Revaler Hebammeninstituts mit der Errichtung eines Landhebammeninstituts in Riga und der Anweisung der bedeutenden, vom Landtage des Jahres 1900 zu diesem Zweck aus der Landeskasse bewilligten Mittel steht, hat das Landratskollegium veranlasst, um die Zustimmung der Gouvernementsverwaltung zu den letzterwähnten Landtagsbeschlüssen vorläufig nicht nachzusuchen und zunächst den etwaigen Erfolg des von dem Landmarschall im Ministerium des Inneren unternommenen Schrittes abzuwarten. Eine solche abwartende Haltung war um so mehr angezeigt, als in Bezug auf die projektierte Rigaer Hebammenanstalt eine formelle Ablehnung der Intentionen der Ritterschaft zwar nicht erfolgt war, die Stellung der Gouvernementsverwaltung zu dieser Frage aber in deren Zuschrift an das Landratskollegium vom 23. Oktober 1900 präzisiert war, indem daselbst bei Ablehnung der Subventionierung der Revaler Anstalt der Meinung Ausdruck gegeben war, dass es richtiger, zweckentsprechender und für die Landeskasse vorteilhafter erscheine, ländliche Hebammen bei der Universität auszubilden.

II. Unabhängig von den zur Ausbildung ländlicher Hebammen beschlossenen Massregeln hatte ferner der ausserordentliche Landtag im Jahre 1900 die Plenarversammlung des Adelskonvents beauftragt, in Anlehnung an das Normalstatut für Kirchspielsärzte ein solches für Kirchspielshebammen, in welchem eventuell auch Subventionen aus der Landeskasse Aufnahme finden könnten, auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Dementsprechend wurde sogleich nach dem Landtag eine Kommission zur Ausarbeitung eines solchen Normalstatuts niedergesetzt. Der Entwurf derselben fand, vorbehältlich von dem Landratskollegium vorzunehmender redaktioneller Abänderungen, schon im Juni 1901 die Billigung des Adelskonvents. Ein im August 1901 erlassenes ministerielles Reglement über die Aufnahme in Hebammenschulen und die Bedingungen zur Erlangung der Würde einer Hebamme liess jedoch noch weitere Abänderungen des Normalstatuts wünschenswert erscheinen, um dasselbe mit diesem Reglement in Einklang zu bringen und die Bestätigung des Normalstatuts nicht von vorne herein in Frage zu stellen. Das Landratskollegium machte

daher im Dezember 1901 dem Adelskonvent eine neue bezügliche Vorlage, worauf das nunmehr definitiv festgestellte Normalstatut dem Herrn Gouverneur zur Bestätigung und Publikation in der Gouvernementszeitung vorgestellt wurde. Dasselbe stellte die Anstellung einer oder mehrerer Kirchspielshebammen ganz in das Belieben der Kirchspielskonvente, denen auch die Festsetzung etwa zu zahlender Jahresgage mit der Massgabe anheimgestellt ist, dass die festen Bewilligungen des Kirchspiels 150 Rbl. jährlich für jede Hebamme nicht übersteigen sollen. Sind feste Bewilligungen seitens des Kirchspiels erfolgt, so soll der Hebamme ein weiterer Zuschuss im Betrage von 30% der vom Kirchspiel bewilligten Summe aus der Landeskasse gezahlt werden. Den Kirchspielen ist auch anheimgestellt, sich behufs gemeinsamer Anstellung einer Kirchspielshebamme mit anderen Kirchspielen oder mit Teilen von solchen zu verbinden. Die Kirchspielshebammen sind nach dem Entwurfe verpflichtet, ihren Beruf innerhalb des Kirchspiels auf Grund einer festen Taxe auszuüben, sich der Kontrolle und den Anordnungen des Kirchspielsarztes oder, in Ermangelung eines solchen, eines von dem Kirchspiel hiezu anzuwerbenden Arztes zu unterwerfen und über ihre Thätigkeit dem Kirchspielsvorsteher Bericht zu erstatten. Angestellt werden kann jede konzessionierte, mit einem Diplom versehene Hebamme.

Dieser Entwurf hat das Glück gehabt, im allgemeinen die Zustimmung des Herrn Gouverneurs zu finden. Nur die Festsetzung einer Taxe wurde von demselben für nicht zulässig befunden, weil das Medizinaldepartement des Ministeriums im Herbst 1901 ihm mitgeteilt habe, dass die Einführung einer neuen Taxe für die freipraktizierenden Ärzte nicht angemessen wäre, und die gegenwärtig im Reichsgesetzbuch enthaltene, völlig veraltete Taxe nicht durch eine neue ersetzt, sondern völlig aufgehoben werden würde. Infolge dessen ist der Herr Gouverneur der Ansicht, dass auch für das niedere Heilpersonal, Feldscher, Hebammen etc., Taxen nicht zulässig seien. Das Landratskollegium konnte dem gegenüber nicht umhin, seinerseits auf die Aufnahme einer Taxe in das Normalstatut zu verzichten. Es hat daher den Entwurf am 1. April a. c. unter Weglassung der Taxe nochmals dem Herrn Gouverneur behufs Erwirkung der Bestätigung, zu welcher wahrscheinlich eine besondere Erlaubnis des Ministers eingeholt werden wird, vorgestellt. Sollte der Entwurf in dieser Form bestätigt werden, so wird ausser allem Übrigen auch das der Hebamme von den Klientinnen zu zahlende Honorar der freien Vereinbarung zwischen dem Kirchspiel und der Kirchspielshebamme unterliegen. Die Zahlungen aus der Landeskasse aber werden in jedem Falle nicht mehr als 45 Rbl. für jede Kirchspielshebamme betragen.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die projektierte gesetzliche Regelung des Verkaufs der Pastoratsbauerländereien.

Dem Landtage des Jahres 1899 war unter Anderem eine durch das Ministerium des Inneren veranlasste Anfrage des damaligen Herrn Gouverneurs zugegangen, Inhalts deren die Ritterschaft sowohl um eine Reihe statistischer und historischer Auskünfte über die Pastoratsländereien ersucht, als auch aufgefordert wurde, eine Meinungsäusserung über die Zweckmässigkeit des Bauerlandverkaufs auf den Pastoraten abzugeben, worauf derselbe beschloss, die Plenarversammlung des Adelskonvents zu bevollmächtigen, das Gutachten in Betreff der Modalitäten abzugeben, unter denen der Verkauf der Pastoratsbauerländereien zu bewerkstelligen wäre. Diesem Beschlusse ist der Adelskonvent im Dezember 1899, nachdem zuvor eine im Juni 1899 erwählte Kommission die Frage bearbeitet hatte, nachgekommen. Die erwähnte Kommission war zu dem Resultat gelangt, dass zwar für absehbare Zeit das ökonomische Interesse der Kirche durch den gegenwärtig geübten Modus der Nutzniessung der Pastoratsbauerländereien am besten gewahrt erscheine, andererseits aber die Staatsregierung ohne Zweifel aus agrarpolitischen Motiven entschlossen sei, diesem Zustande ein Ende zu machen und die Regelung der ganzen Frage selbst in die Hand zu nehmen, wenn nicht den Intentionen der Regierung im Wesentlichen entsprechende Vorschläge gemacht würden. Da der Vorschlag, die Verpachtung auf zwei Vererbungen in der in der Bauerverordnung vorgesehenen Form zum obligatorischen Nutzungsmodus für die Bauerländereien der Pastorate zu machen, den an massgebender Stelle gehegten Wünschen zu entsprechen nicht geeignet sei und es vollends ausser dem Bereich aller Wahrscheinlichkeit liege, dass ein Gesetz exportiert werden könne, durch welches die mit der Erbpacht verbundenen Nachteile für die Prediger beseitigt würden — sei nur der Verkauf der Pastoratsbauerländereien zu empfehlen. Und zwar um so mehr, als es im Grunde auch gerade für die Stellung der Prediger zu ihren Gemeinden von unleugbarem Nutzen wäre, wenn sie nach Möglichkeit von solchen Beziehungen zu ihren Gemeindegliedern losgelöst würden, die leicht zu unliebsamen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen führen können. Die Modalitäten des Verkaufs der Pastoratsbauerländereien aber müssten so beschaffen sein, dass einerseits das materielle Interesse der Landeskirche möglichst gewahrt, andererseits aber der Gefahr vorgebeugt werde, welche in der Möglichkeit liegen würde, durch Temporaliensperren

die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Prediger zu gefährden, deren sie dringend bedürfen, um ihr Amt so führen zu können, wie das wahre Wohl ihrer Gemeinden und der Landeskirche fordert. Als grundlegende Gesichtspunkte der Verkaufsoperation stellte die Kommission demnach die folgenden auf:

1) der Verkauf muss im weitesten Sinne des Wortes ein freihändiger sein, d. h. es muss alles vermieden werden, was ihm den Charakter einer Zwangsablösung verleihen könnte;
2) eine Normierung des Kaufpreises hat nur insoweit stattzufinden, als ein Minimalpreis festgesetzt wird;
3) die Verkaufsoperation ist mit genauer Beobachtung der bestehenden Agrargesetze durchzuführen und unterliegt im Übrigen lediglich der Kontrole der kompetenten kirchlichen Autoritäten;
4) die Tilgung des Kaufschillingsrückstandes durch Annuitäten ist zu vermeiden;
5) die aus den Kaufschillingszahlungen gebildeten Kapitalien werden für jede Pfarre gesondert vom Kirchenvorsteher unter der Kontrole der ihm vorgesetzten kirchlichen Autoritäten ohne jegliche Mitwirkung der Organe der Staatsregierung fruchtbar gemacht und verwaltet.

Diesen Erwägungen und Gesichtspunkten, mit Ausnahme der sub 2 und 4 referierten, schloss sich die Plenarversammlung des Adelskonvents an und stellte hiernach einen Entwurf von Regeln für den Verkauf der zu den evangelisch-lutherischen Pastoratswidmen des livländischen Gouvernements gehörenden Gehorchsländereien fest. Dieser Entwurf wurde, mit ausführlichen Motiven versehen, am 15. Februar 1900 dem Herrn Gouverneur zur Übermittelung an das Ministerium vorgestellt, nachdem schon im Jahre 1899 die statistischen und historischen Daten, letztere in der Form der schon 1893 abgefassten und 1899 zur Kenntnis des Landtags gebrachten Denkschrift „Über die Entstehung und die rechtliche Natur der lutherischen Pastoratsländereien im livländischen Gouvernement“ dem Herrn Gouverneur mitgeteilt worden waren.

Während im Laufe des Jahres 1899 mehrfache Iterate des Ministeriums die Vermutung nahe legten, dass diese Angelegenheit einer baldigen Lösung entgegensehe, ist gegenwärtig eine solche kaum zu erwarten, da die Bearbeitung der Frage im Ministerium des Inneren zwar fortgesetzt wird, aber noch nicht zu Ende geführt ist.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend den Haus- und Konfirmandenvorbereitungsunterricht des Landvolks.

Einem bezüglichen Antrage des Herrn Baron Hoyningen-Huene zu Lelle im Wesentlichen Folge gebend, sah der ausserordentliche Landtag des Jahres 1898 sich zu der Erklärung veranlasst, dass die Pflege des häuslichen Unterrichts im Landvolke, sofern dieser Unterricht als Vorbereitung für die Konfirmation dient, für eines der wesentlichsten, der Fürsorge und Unterstützung seitens der Ritterschaft zugänglichen Mittel zur Förderung des religiös-sittlichen Volkswohls anzusehen sei. Nachdem zunächst das evangelisch-lutherische Konsistorium um ein Gutachten darüber ersucht worden war, in welcher Weise der den Kindern der bäuerlichen Bevölkerung zu erteilende Hausunterricht durch die im Gesetze vorgesehene gemeinsame Thätigkeit der Kirchenvorsteher und Prediger, sowie auch der Konfirmationsunterricht in wirksamster Weise gefördert werden könnte, beschloss der ordentliche Landtag im Jahre 1899, entsprechend dem vom Konsistorium eingereichten Plane zur Hebung der religiösen Bildung in den Landgemeinden durch Pflege des Haus- und Konfirmandenvorbereitungsunterrichts, dem Konsistorium zur Einrichtung von Katechetenkursen einen Kredit von 600 Rbl. jährlich und zur Gagierung von 8 Hülfsvikaren einen solchen von 3200 Rbl. jährlich, beide bis zum nächsten ordentlichen Landtage, zur Disposition zu stellen, sowie den dringenden Wunsch auszusprechen, dass in den Kirchspielen die auf die Konfirmandenlehre gerichtete Unterweisung der Volksjugend in Konfirmandenvorbereitungskursen auf Kosten von Gliedern der Kirchengemeinden stattfände.

Diese Beschlüsse wurden seitens des Landratskollegiums im März 1899 sowohl dem Konsistorium, als den Oberkirchenvorsteherämtern bei dem Ersuchen mitgeteilt, diese vom Landtage für hochwichtig erachtete Angelegenheit durch die Prediger bezw. durch die Kirchenvorsteher bei den Kirchengemeinden in Anregung zu bringen. Der thatsächlichen Ausführung

der Beschlüsse des Landtags haben sich jedoch Schwierigkeiten verschiedener Art in den Weg gestellt.

Nach dem Plane des Konsistoriums war in Aussicht genommen, den gesamten Religionsunterricht der Volksjugend unter den Gesichtspunkt der durch das Kirchengesetz geforderten Vorbereitung für die Konfirmationslehre zu stellen, den häuslichen Anfangsunterricht der Kinder vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre als Unterstufe, bei systematischer Ordnung des Lehrstoffs, unter kontinuierliche Leitung der kirchlichen Organe zu stellen, und als Oberstufe eine von der Absolvierung der Stammschule an bis zur Konfirmation fortgehende Vorbereitung zu dieser in Jahreskursen zu organisieren, wobei auf etwa lokal noch bestehende Repetitionsschulen, so lange solche auf Grund der 1874 von der Oberlandschulbehörde festgesetzten Lehrpläne in Thätigkeit bleiben, Rücksicht genommen werden sollte. Lehrgegenstände der Unterstufe sind: Lesen, Biblische Geschichte, Katechismus, Gesang. Die Anleitung und Kontrole steht den amtlichen Organen der Kirchengemeinde, dem Pastor, dem Kirchenvorsteher und den Kirchenvormündern zu, unter eventueller Beihülfe dazu geeigneter und williger Gemeindeglieder. Der Religionsunterricht der die Volksschule verlassenden Kinder, also die Oberstufe, soll, entsprechend dem Lehrplane der Repetitionsschule von 1874, umfassen: Muttersprache, Biblische Geschichte, Katechismus, Kirchenlied, Reformationsgeschichte und Choralgesang. Dieser, gleichfalls unter direkter Leitung des Ortspredigers stehende und von ihm und dem Kirchenvorsteher gemeinschaftlich kontrolierte Unterricht sollte von anzustellenden Berufskatecheten ausgeführt werden, welch' letzteren wiederum in seitens des Konsistoriums zu organisierenden Katechetenkursen die erforderliche Vorbereitung bezw. Ausbildung zu Theil werden sollte.

Aus den dem Landratskollegium seitens der Oberkirchenvorsteherämter auf Grund der Berichte der Herren Kirchenvorsteher und teilweise der Herren Pastore im Jahre 1901 und teilweise noch im Mai a. c. zugegangenen Mitteilungen nun ergiebt sich, dass die Anregungen des Landtags vom Jahre 1899 nur in einigen wenigen Kirchspielen Anklang gefunden haben. Aus vielen Kirchspielen ist berichtet worden, dass ein Bedürfnis nach anderen Einrichtungen überhaupt nicht vorhanden sei, oder dass die vom Landtage angestrebte Organisation nicht stattgefunden habe, ohne dass hieran eine Skizze der bestehenden Einrichtungen geknüpft wird. So aus 46 Kirchspielen. Aus 35 Kirchspielen wird konstatiert, dass entweder die Schulmeister als Gehülfen der Pastore nach wie vor den Hausunterricht überwachen und die Repetitonsschule in der früheren Weise halten oder eine, in einigen Kirchspielen bedeutende, Zahl von Kirchenvormündern, Gehülfen von solchen und freiwilligen Pflegern die Leitung und Kontrole sowohl der Unter- als der Ober-

stufen des Hausunterrichts in befriedigender Weise ausüben. Doch habe es auch hier an Störungen nicht gefehlt, denn teilweise zeigten die Eltern der Kinder sich abgeneigt ihre Kinder „von Leuten überhören zu lassen, die nicht mehr wüssten, als sie selbst", und teilweise erschwerten obrigkeitliche Verbote, die freiwilligen Pfleger und die Schulmeister im Pastorat zu versammeln, den Pastoren die Benutzung dieser Hülfskräfte.

Die Anstellung besoldeter Katecheten hat nur in 10 Kirchspielen stattgefunden, von denen 4 besondere Subventionen zu diesem Zwecke aus der Ritterkasse geniessen, indem teils die vorzugsweise für die Stadtgemeinden angestellten und subventionierten Katecheten auch in den mit der Stadtgemeinde vereinigten Landgemeinden fungieren, teils eigenartige, ausnahmsweise Verhältnisse den Adelskonvent veranlasst haben, Subventionen aus der Ritterkasse bis zum gegenwärtigen Landtage zu bewilligen. Über die Fortsetzung dieser Bewilligungen liegen Prolongationsgesuche vor, welche dem Verzeichnisse der Willigungen beigelegt sind. In den Berichten aus 14 Kirchspielen wird die Anstellung besoldeter Katecheten für wünschenswert, teilweise sogar für dringend erforderlich angesehen. Doch ist sie bisher aus Mangel an Mitteln oder auch mangels der nötigen Gebäude nicht ins Werk gesetzt worden. Von diesen Kirchspielen haben zwei im Laufe des Trienniums gleichfalls um Unterstützung aus der Ritterkasse nachgesucht. Doch hat der Adelskonvent in diesen Fällen eine solche, trotz des ohne Zweifel vorhandenen Notstandes, versagen müssen, weil die Verhältnisse eine exzeptionelle Massregel nicht zu rechtfertigen schienen und es daher nicht angezeigt erschien, von der prinzipiellen Stellungnahme des Landtags vom Jahre 1899, nur die Gesamtorganisation durch Katechetenkurse und Hülfsvikare aus der Ritterkasse zu subventionieren, abzuweichen. Aus 11 Kirchspielen endlich sind den Oberkirchenvorsteherämtern überhaupt keinerlei Berichte zugegangen.

Unter diesen Umständen hat auch die beabsichtigte Abhaltung von Katechetenkursen nicht stattgefunden. Zwar hat das Konsistorium schon im Jahre 1899 zwei Prediger zur Abhaltung von Katechetenvorbereitungskursen willig gemacht und die Prediger aufgefordert, Teilnehmer an solchen Unterrichtskursen wohin gehörig zu dirigieren.

Der Mangel an entsprechenden Meldungen aber hat diese vorbereitende Massregel illusorisch gemacht. Das Konsistorium sieht die Ursache dieser Erscheinung einerseits darin, dass diejenigen Kirchspiele, die solcher Katecheten zur Unterstützung der Prediger und Küster bedurften, die geeigneten Kräfte bereits gefunden hätten, andererseits darin, dass die den am meisten hierzu geeigneten, wegen ungenügender Kenntnis der russischen Sprache entlassenen, Schullehrern drohende Militärpflicht sie von der Teilnahme an den Katechetenkursen abgehalten und zu anderen Berufszweigen

hingedrängt habe. Trotzdem glaubt das Konsistorium den Plan der Ausbildung berufsmässiger Katecheten nicht aufgeben zu sollen und hat daher die Aufrechterhaltung des von dem Landtage 1899 hierzu bewilligten Kredits beantragt.

Die Anstellung von Hülfsvikaren hat allmälig in allen Landsprengeln mit Ausnahme des Rigaschen, in welchem, zufolge der Mitteilung des Konsistoriums v. 17. Mai a. c., noch kein Bedürfnis darnach entstanden ist, stattgefunden. Der bezügliche dem Konsistorium zur Disposition gestellte Kredit ist 1900 mit 2105 Rbl. 25 Kop. und 1901 mit 2214 Rbl. 44 Kop. in Anspruch genommen und auch die Prolongation dieses Kredits in vollem Umfange beantragt worden.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Entscheidung des Dirigierenden Senats vom 19. Oktober 1901 in Sachen der Repartition der Leistungen für die Parochialschulen.

Mittelst Bescheides des Dirigierenden Senats vom 19. Oktober 1901 ist nach Verlauf von fast 10 Jahren über die in Sachen der Repartition der Leistungen für die Parochialschulen am 18. Dezember 1891 im Namen der Ritterschaft an denselben gerichtete Beschwerde dahin entschieden worden, dass die Ritterschaft zur Beurteilung des Modus der Repartition der Prästanden und Leistungen für den Unterhalt der evangelisch-lutherischen Schulen nicht kompetent und daher in dem vorliegenden Falle nicht beschwerdeberechtigt sei.

Über den Gang dieser Angelegenheit ist das Folgende zu berichten: Bald nachdem mittelst Patents der Gouvernementsverwaltung Nr. 117 vom 9. Oktober 1891 in Bezug auf die Kirchspielsbauten die strenge Befolgung des Art. 550 der Bauerverordnung von 1860 eingeschärft und zugleich angeordnet worden war, dass in Zukunft alle Repartitionen der Kirchenvorsteher, welche eine Belastung der Gemeinden in sich schliessen, der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorzustellen seien, ordnete der damalige Gouverneur mittelst Zirkulärs an die Bauerkommissäre und Kreisschefs vom 25. Oktober 1891 an, welche Leistungen für Kirche und Schule, abgesehen von der Baulast, von den Gemeinden und welche von den Höfen und Gemeinden gemeinschaftlich zu leisten seien, wobei zugleich festgesetzt wurde, dass wie die Baulast, so auch die von den Gemeinden aufzubringenden Barkosten lediglich auf die Eigentümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes, mit Ausnahme der griechisch-orthodoxen, und nicht auf die ganze Gemeinde zu repartieren seien. Da die seitens des Landratskollegiums im Auftrage des Adelskonvents an den Gouverneur gerichtete Gegenvorstellung zu keinem Resultat führte, wurde, dem Beschlusse des Adelskonvents vom Oktober 1891 entsprechend, über diese Anordnungen des Gouverneurs eine Beschwerde an den Senat gerichtet. In der Beschwerde wurde nachgewiesen, dass namentlich die geforderte Beteiligung der Höfe an der Gagierung der Parochiallehrer und an der Beheizung der Parochialschule — sofern sie nicht regulativmässig den Höfen obliegt — im Widerspruch zu dem noch heute die rechtliche Basis dieser Leistungen bildenden und auch

in dem Zirkulär des Gouverneurs neben einem angeblichen Gewohnheitsrecht als solche zitierten § 517 der Bauerverordnung von 1819 stünden und dass die Auflage der thatsächlich den Landgemeinden obliegenden Lasten ausschliesslich auf die bäuerlichen Eigentümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes gesetzlich nicht begründet sei und im Widerspruch zu den die anderen Gemeindelasten regelnden Gesetzen ein Teil der Gemeinde von diesen Leistungen befreit worden sei. Die Berechtigung der Ritterschaft zur Anstellung der Beschwerde war durch die Schädigung der Rittergutsbesitzer in ihren Vermögensinteressen, direkt durch rechtswidrige Belastung der Höfe und indirekt durch übermässige Besteuerung der Pächter von Gehorchsland, und durch die Bestimmungen des Provinzialrechts, nach denen der Landtag und in Vertretung desselben der Adelskonvent alles, was das Wohl des ganzen Landes betrifft, zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen befugt sind, begründet worden.

In dem oberwähnten, dem livländischen Gouverneur behufs Eröffnung an die Ritterschaft zugegangenen, Bescheide nun beruft sich der Dirigierende Senat auf seine Entscheidung vom 10. August 1889 Nr. 10164, Inhalts deren der Ritterschaft gesetzlich nicht anheimgestellt sei unmittelbar an der Verwaltung des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche und der zum Unterhalt der Geistlichen eingehenden Leistungen teilzunehmen, sowie auf einige die livländischen Gemeindeschulen betreffende Bestimmungen des allgemeinen Reichsgesetzbuchs (Band XI Teil 1. Art. 3636 und 3575), aus denen hervorgehe, dass die evangelisch-lutherischen Parochialschulen zu den kirchlichen Anstalten gehörten, und folgert hieraus, dass die Ritterschaft zur Anstellung der Beschwerde nicht kompetent gewesen sei.

Wider diesen Bescheid giebt es ein ordentliches Rechtsmittel nicht. Der Adelskonvent, welchem im Dezember a. pr. hierüber berichtet wurde, musste sich daher darauf beschränken, den Ukas des Senats zur Kenntnis zu nehmen. Da jedoch der Senat den Inhalt der Beschwerde der Ritterschaft einer Beurteilung garnicht unterzogen hat, so ist die Frage der Rechtsverbindlichkeit des Zirkulärs des livländischen Gouverneurs vom 25. Oktober 1891 immer noch als unentschieden zu betrachten, wobei freilich wird eingeräumt werden müssen, dass dasselbe das ganze Land nur in Bezug auf die Auflage der kirchlichen und der für die Parochialschule bestimmten Leistungen ausschliesslich auf die Eigentümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes betrifft, in Bezug auf die den Höfen, zuwider § 517 der Bauerverordnung von 1819, auferlegten Leistungen aber nur diejenigen Kirchspiele, in denen dem Parochiallehrer, ausser den Revenüen des ihm zugewiesenen Landes, noch eine Gage in barem Gelde gezahlt wird, sowie diejenigen, in denen die Beheizung der Parochialschule nicht regulativmässig in ausreichender Weise sichergestellt ist.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend das Projekt eines neuen Bewässerungs- und Entwässerungsgesetzes.

Noch vor Emanation des dritten Teils des Provinzialrechts war in Livland das Bedürfnis nach einer Abänderung des geltenden Rechts der Wasserbenutzung rege geworden. Als darnach die Kodifikation des Privatrechts eine wesentliche Abhülfe nicht gebracht hatte, ergriff im Jahre 1879 die kurländische Ritterschaft die Initiative zu einer bezüglichen Reform, indem sie ein von ihr ausgearbeitetes Wasserrechtsprojekt den Ritterschaften Liv- und Estlands behufs Durchsicht und gemeinsamer Vorstellung an die Regierung mitteilte. Seitens Livlands fand hierüber eine Einigung mit der kurländischen Ritterschaft statt. Das gemeinsame Projekt wurde 1882 seitens des Landratskollegiums dem livländischen Gouverneur vorgestellt, rief aber Gegenvorstellungen der baltischen Domänenverwaltung hervor, welche demselben ihr Einverständnis versagte, aber sich zu bezüglichen Verhandlungen mit der Ritterschaftsrepräsentation bereit erklärte. Noch bevor hier eine Einigung erzielt werden konnte, war in Kurland der Bescheid des Ministeriums eingetroffen, dass das Projekt einer Durchsicht nicht unterzogen werden könne, weil ein allgemeines Wassergesetz für das ganze Reich projektiert werde und kein Grund vorliege, für die baltischen Provinzen eine Ausnahme zu machen. Das Projekt des Ministeriums, welches nur die allgemeinen Grundsätze enthielt und die Details der Anwendung Instruktionen der Minister vorbehielt, fand jedoch nicht die Billigung des Reichsrats und wurde im Jahre 1887 dem Domänenministeriums zur Umarbeitung retradiert.

Ein neues Projekt wurde erst im Jahre 1897 beendigt. Die ökonomische Sozietät, welche von der Wiederaufnahme dieser Arbeiten erfahren hatte, erwählte Ende 1896 in Übereinstimmung mit dem Landratskollegium eine Kommission, welche die Aufgabe erhielt, ein den zeitgenössischen kulturtechnischen Meliorationen in Livland und den hierdurch geursachten Bedürfnissen Rechnung tragendes Projekt auszuarbeiten und seiner Zeit dem Landratskollegium oder dem Adelskonvent zur definitiven Stellungnahme mitzuteilen.

Nachdem aber inzwischen das Projekt des Ministeriums auf Bitte der ökonomischen Sozietät derselben offiziell mit der Aufforderung zugesandt worden war, etwaige der Eigenart des Landes entspringende Wünsche zu verlautbaren, hielt es diese Kommission für geeigneter, ein separates livländisches Gesetz nicht auszuarbeiten und sich vielmehr auf eine Kritik des Regierungsprojekts und auf den Vorschlag einzelner speziell für Livland zu statuierender Abweichungen zu beschränken. Der vom Ministerium für die Abgabe des Gutachtens der ökonomischen Sozietät angesetzte Termin war so kurz bemessen worden, dass die Vorschläge der Kommission dem Adelskonvent nicht mehr unterbreitet werden konnten, sondern, nachdem sie die Zustimmung des Landratskollegiums gefunden hatten und von diesem teilweise modifiziert worden waren, schon im Oktober 1897 seitens der ökonomischen Sozietät eingereicht wurden. In den Sitzungen des beim Ministerium der Landwirtschaft bestehenden Landwirtschaftsrats vom November und Dezember 1897 wurde das ganze Projekt mit den Emendationsvorschlägen der ökonomischen Sozietät, unter Teilnahme des Vizepräsidenten derselben, Kreisdeputierten Baron Stackelberg zu Kardis, beraten, wobei die Vorschläge der Sozietät meist Anerkennung fanden.

Im Februar 1898 wurde über diese Angelegenheit dem ausserordentlichen Landtag, bei Vorstellung eines besonderen Referats des Herrn Rechtsanwalts von Klot in Dorpat über die durch das Wasserrechtsprojekt intendierten Ergänzungen und Abänderungen des provinziellen Privatrechts, ausführlich berichtet, wozu der Landtag den Beschluss fasste: die von der ökonomischen Sozietät im Einvernehmen mit dem Landratskollegium vorgeschlagenen Abweichungen vom Provinzialrecht als mit den Interessen des Landes übereinstimmend anzuerkennen und zugleich die Residierung und den Landmarschall zu ersuchen, sich dafür zu verwenden, dass das Provinzialrecht nur insoweit abgeändert werde, als solches im Interesse des Landes geboten und mit den Grundlagen des Provinzialrechts vereinbar erscheint.

Zur Ausführung dieses Beschlusses zu schreiten hat der Landmarschall erst im vergangenen Winter Veranlassung gehabt, da erst jetzt das Projekt des Ministeriums in den Reichsrat gelangt ist. Dieses Projekt entspricht in Bezug auf die von der ökonomischen Sozietät vorgeschlagenen Abänderungen des ersten Entwurfs den Beschlüssen des Landwirtschaftsrats vom Dezember 1897. Namentlich war die Abweichung vom Reichsrechte, dass die Berechtigung der Nichtadjazenten, aus Gewässern, die ihre Grundstücke nicht berühren, Wasser auf die eigenen Grundstücke abzuleiten, auf die baltischen Provinzen sich nicht beziehen solle, in den definitiven Entwurf übergegangen. Eine nicht vorhergesehene Abänderung des Privatrechts aber lag darin, dass, zuwider dem ersten Entwurf, aber wohl in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Landwirtschaftsrats, das Recht, eigenes Wasser in fremde Gewässer mit genügendem Abfluss abzuleiten, bis zu der

Berechtigung ausgedehnt worden war, auch das Wasserniveau in fremden Gewässern herabsetzen und zu diesem Zweck sogar fremde Mühlendämme angreifen zu können.

Wider diese letztere Bestimmung und zum Schutze der ersterwähnten Ausnahmestellung der baltischen Provinzen, welche dem Widerspruch des Herrn Justizministers begegnet war, hielt es der Landmarschall für unerlässlich mittelst eines an massgebender Stelle übergebenen kurzen Memorials aufzutreten.

Im November 1901 ist sodann das Projekt in den vereinigten Departements des Reichsrats einer Beratung unterzogen worden, bei welcher befunden wurde, dass die vielfachen Abweichungen des Projekts von dem baltischen Privatrecht eine besondere Bearbeitung erheischten und die im Projekte enthaltenen Ausnahmebestimmungen, meist prozessualer Natur, eine genügende Berücksichtigung der abweichenden Ortsverhältnisse nicht enthielten. Die Departements haben daher in Vorschlag gebracht, die baltischen Provinzen von der Wirksamkeit des neuen Gesetzes auszuschliessen und das Ministerium der Landwirtschaft zu beauftragen, die Frage seiner Anwendbarkeit in Liv-, Est- und Kurland einer Bearbeitung zu unterziehen.

Auf diese Weise ist die vor mehr als 20 Jahren anerkannte Reformbedürftigkeit der provinzialrechtlichen Bestimmungen über das Wasserrecht auf dem Standpunkte wieder angelangt, welcher vor 20 Jahren verlassen wurde, um dem Reichsrecht auch in dieser Beziehung den Vorrang vor dem Provinzialrechte einzuräumen. Da aber nunmehr ein speziell baltisches, an das provinzielle Privatrecht sich anlehnendes Wassergesetz in Aussicht steht, dürfte es möglich sein, nicht nur die bereits wider das Reichsprojekt geäusserten Bedenken zu wiederholen, sondern auch anderen Erwägungen, die sich in die Form blosser Ausnahmebestimmungen zu einem allgemein geltenden Gesetze nicht kleiden liessen, bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit Raum zu geben.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Gutachten

der vom Landtage des Jahres 1899 in Sachen der Landtagsrechte der Rigaschen Stadtdeputierten niedergesetzten Kommission.

Den Herren Landtagsdeputierten der Stadt Riga wurde gelegentlich eines auf dem März-Landtage des Jahres 1898 stattgehabten Ballotements über die Aufnahme eines neuen Gliedes in die livländische Adelsmatrikel der Ball vorenthalten, und zwar nach Anleitung des Pkt. 5 Art. 55 der Geschäftsordnung von 1872, worin den Stadtdeputierten das Recht, an den Beschlüssen über die Aufnahme in die Adelsmatrikel und Ausschliessung aus derselben teilzunehmen, abgesprochen wird.

In einem vom 18. November 1898 datierten Schreiben verbanden die Herren Deputierten, E. v. Boetticher und Dr. jur. R. v. Büngner, mit einer Rechtsbewahrung den Antrag, der Landtag wolle feststellen, „dass die Stadt Riga künftig an der Teilnahme bei derartigen Ballotements nicht behindert und dem entsprechend der Pkt. 5 des Art. 55 der Geschäftsordnung durch Streichung der Ausnahme geändert werde".

In der ausführlichen Motivierung dieses Antrages wird deduziert, wie die Geschäftsordnung und deren erwähnte Bestimmung niemals vom Landtage bestätigt worden sei, geschweige denn Gesetzeskraft habe, und wie das der Stadt Riga ohne jede Einschränkung zuerkannte, auf der vom Senat bestätigten Landtagsordnung vom Jahre 1827 beruhende, auch vom Provinzialrecht bekräftigte Recht, an allen Beschlüssen, Wahlen und Ballotements teilzunehmen, zum Schaden der Stadt auch nicht durch Landtagsschluss eingeschränkt werden könne. Zudem sei die erwähnte, für die Stadt Riga gravierliche Bestimmung bisher praktisch ohne Bedeutung geblieben, indem die Deputierten, so oft sie es gewollt, ihr Stimmrecht bei der Aufnahme und dem Ausschluss aus dem Indigenatsadel bisher unbeanstandet ausgeübt hätten.

Daraufhin ernannte der Landtag vom März 1899 durch Beschluss zum Del. 30 die unterzeichnete Kommission, und beauftragte sie, für den nächsten Landtag ein die rechtliche und historische Seite der vorliegenden Frage beleuchtendes Gutachten auszuarbeiten, unter spezieller Berück-

sichtigung der durch die neue Städteordnung veränderten Verfassung der Stadt Riga.

Diesem Auftrage beehrt sich die Kommission hierin nachzukommen.

Dem Kommissum entsprechend, ist die vorliegende Frage sowohl auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen als auch historisch zu beleuchten.

In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, dass die soeben erwähnte Klausel der Geschäftsordnung vom Jahre 1872 aus neuerer Zeit die einzige Bestimmung ist, in der des nunmehr strittig gewordenen Rechts speziell gedacht wird. Auch finden sich in den Akten durchaus keine Verhandlungen, welche die bezügliche Praxis darthun. Die von den Deputierten hervorgehobene und nicht zu bezweifelnde Thatsache, dass die Deputierten der Stadt Riga das ihnen durch die Geschäftsordnung abgesprochene Recht, an den qu. Ballotements teilzunehmen, bisher thatsächlich unbeanstandet exerziert haben, ist die einzige Thatsache, die zum Nachweise der Praxis angeführt werden kann. Infolge dessen wird sich die Deduktion zumeist mit Schlussfolgerungen zu begnügen haben.

Ferner ist vorauszuschicken, dass einige für die vorliegende Frage wichtige, in den älteren Landtagsordnungen und Rezessen vorkommende Kunstausdrücke ihre Bedeutung im Laufe der Zeit völlig verändert haben. Das gilt namentlich von den Ausdrücken „Landschaft“ und „Landsassen“. In neuerer Zeit sind sie meist gegensätzlich zu den Ausdrücken „Ritterschaft“ oder „Adel“ aufgefasst worden, während in älterer Zeit der Ausdruck „Ritterschaft“ meist zur Bezeichnung der Gesamtheit des alteingesessenen, nachmals in der Matrikel verzeichneten Adels, — „Landschaft“ zur Bezeichnung der Gesamtheit des mit Rittergütern angesessenen, immatrikulierten Adels gebraucht wurde. Diese Bedeutung behielt das Wort Landschaft bis in die neuere Zeit, wie klar daraus hervorgeht, dass die Diplome über die Aufnahme in die Adelsmatrikel, die „Indigenatsdiplome“, noch unlängst im Namen der „Ritter- und Landschaft“ ausgestellt wurden. Es ist also der Ausdruck „Landschaft“ keineswegs gleichbedeutend mit „Landsassen“. Hierunter verstand man in älterer Zeit alle Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf den Stand, in neuester Zeit dagegen alle dem immatrikulierten Adel nicht angehörenden Rittergutsbesitzer, adeligen oder nicht adeligen Standes, etwa seit dem 18. Jahrhundert dagegen nur adelige, aber nicht immatrikulierte Rittergutsbesitzer. Unzweideutig heisst es im § 18 der Landtagsordnung von 1802, dass „die Landsassen, das sind die nicht zur Ritterschaft gehörigen adeligen Eingesessenen“, auf den Landtagen die näher bezeichneten Plätze einzunehmen haben.

Es ist natürlich, dass diese Ausdrücke, die in ihrer Anwendung im Laufe der Jahrhunderte manche Wandelung erfahren, nicht immer ganz

konsequent gebraucht worden sind, aber die angegebenen Bedeutungen entsprechen der Regel. Auf eine richtige Auslegung jener so oft missverstandenen Ausdrücke ist auch in der hier vorliegenden Frage Gewicht zu legen. Ein kurzer Hinweis durfte folglich an dieser Stelle nicht unterbleiben. Dagegen würde eine mit ausgiebigen urkundlichen Belegen ausgestattete Deduktion aus dem Rahmen heraustreten, den diese Kommission ihrer Arbeit setzen muss. Auch kann hierauf um so eher verzichtet werden, als die Ritterschaftsrepräsentation in dem der Staatsregierung vor einigen Jahren vorgestellten Memorial über das Recht der Ritterschaft an den Ritterschaftsgütern Veranlassung gehabt hat, den infolge der Wiedergabe mit dem russischen Worte „Semstwo“ vollends missdeuteten Ausdruck „Landschaft“ mit allen erforderlichen Nachweisungen auf den richtigen Wortverstand zurückzuführen. Die Deduktion hat, wie es scheint, die Anerkennung der Staatsregierung gefunden, die ihr zu Grunde gelegte Definition kann folglich als feststehend gelten.

In den historischen Deduktionen über die Landtagsberechtigung der Stadt Riga hat das sogen. Diploma nobilitatis des Rigaschen Rats vom Jahre 1660 als grundlegend gegolten. Es ist bereits in dem oben erwähnten Schreiben der Rigaschen Deputierten richtig bemerkt worden, dass jenes Diplom die dem Rigaschen Rate schon früher zustehenden Ehrenrechte nur anerkannt und vermehrt habe. Gewiss ist, dass die Ritterschaft das volle Indigenatsrecht, wie wir es heute nennen, dem Rigaschen Rate, bezw. dessen Delegierten, schon vorher zuerkannt hatte, wie solches aus dem Landtagsrezesse vom Jahre 1646 zu entnehmen ist. Auf dem Landtage dieses Jahres hatte nämlich der Delegierte der Stadt Riga, das Ratsmitglied Melchior Fuchs, unter Hinweis auf den Güterbesitz der Stadt und die schon zu polnischer Regierungszeit beobachtete Gewohnheit, beantragt, es möge der Rat auf diesem, wie auch künftigen Landtagen, als „ein membrum und Mitglied hiesiger Ritter- und Landschaft aufgenommmen und üblichen, auch gebührlichen Respekt geniessen“, woraufhin beantragtermassen beschlossen wurde, dem „Herrn Ablegato . . . als einem membro und Mitgliede einen honorabilem locum auf ihrer [der Ritterschaft] Landstube zu assignieren“. Nun könnte jedoch die Frage entstehen, ob damals schon der Ausdruck Landschaft im obigen Sinne gebraucht worden sei, und diese Frage wäre nicht gegenstandslos, da ein geschlossenes Korps der Ritterschaft damals noch nicht existierte. Andererseits aber unterliegt es keinem Zweifel, dass der landsässige Adel, vorzugsweise die alteingesessenen deutschen Adelsgeschlechter, damals wie auch schon früher, unter der Bezeichnung „Ritterschaft“ verstanden wurde. Gewiss ist ferner, dass die Ritterschaft dem Delegierten der Stadt Riga namentlich die Reservatrechte der Ritterschaft, bezw. des Adels, zuerkannt hat. In jener Zeit, als eine geschlossene Adelsmatrikel noch nicht existierte und von förmlichen Aufnahmen in die Matrikel folglich nicht die Rede sein

konnte, auch die Besetzung der Landes-Verwaltungs- und Justizbehörden dem Landtage noch nicht überlassen war, war von vornherein die Wahl des Ritterschaftshauptmanns oder Landmarschalls das einzige Reservat des Adels. Diese Wahl war durch den Art. 7 der kgl. Resolution vom 6. August 1634 als Reservatrecht klar und unzweideutig anerkannt. Nach Kreierung der Landratsämter wurde auch deren Besetzung Reservatrecht. Ausweislich des Landtagsrezesses von 1646 ist bei Vornahme der Landmarschallswahl der Delegierte der Stadt Riga seinem Antrage gemäss ersucht worden, er möge „einen Landmarschall durch Abgebung seines voti eligieren und wählen helfen." Die Wahl wurde sodann, wie es weiter heisst, durch die „Eingesessenen von Adel" vollzogen. Es ist also nicht zu bezweifeln, dass die Delegierten der Stadt Riga unabhängig vom Diploma nobilitatis des Jahres 1660 auf den Landtagen alle und jede Rechte des Adels, nachdem ihnen diese förmlich zuerkannt worden, thatsächlich ausgeübt haben. Von einer Einschränkung dieser Rechte in schwedischer Regierungszeit findet sich keine Spur. Im Gegenteil findet sich im Rezess des Landtages von 1662 die Verschreibung, dass das dem Delegierten des Rats zu Ohren gekommene Gerücht, wonach man ihn zur neuen Landrats- und Landmarschallswahl nicht zulassen wolle, ganz und gar unbegründet wäre, „sintemal, was E. E. Rat bis nun zu ex concessis privilegiis von alters her pro validitate voti vor sich gehabt, darin wären sie bisher auch allezeit admissibel gewesen und wäre keiner gesinnet, ihm davon was zu entziehen".

Im 18. Jahrhundert fand zunächst nicht nur keine Einschränkung der Rechte der Stadtdeputierten statt, sondern auf dem Landtage von 1721 wurde ihnen zugestanden, so viele Wahlstimmen abzugeben, als sie Deputierte hätten, wie es im Rezess heisst: „separatim und juxta capita".

An Zweifeln und Inkonsequenzen hat es in der Folge freilich nicht gefehlt. So war den Deputierten auf dem Landtage von 1730 das Recht der Teilnahme an den Landmarschalls- und Landratswahlen abgesprochen worden. Auf die Remonstrationen der Deputierten, die sich namentlich auf den Rezess von 1646 beriefen, wurde ihnen indes zunächst der Bescheid, man habe keineswegs beabsichtigt, sie vom „Votieren zu exkludieren, sondern man sich nur weiter dieser Sache informieren wollen, weil die vorige Methode und Verordnungen Unterschiedenen unbekannt". Nach erlangter genauerer Orientierung wurde schliesslich statuiert, dass „nachdem aus denen beigebrachten Nachrichten Eines Wohledlen Rats Befugnis ersehen worden, derselbe auch sothanes Recht auf vielen Landtagen wirklich exerzieret, E. Wohledlen Rat hinfüro bei denen Wahlen ein Votum geben zu lassen unverweigert bleiben sollte".

Anlangend die Nichteintragung der Stadt Riga in die Adelsmatrikel, so ist hierüber das Erforderliche in den Schreiben der Stadtdeputierten von 1898 so weit ausführlich enthalten, dass der bezügliche Passus unter blosser

Eliminierung einiger Druckfehler hier nur wiederholt zu werden braucht. Er lautet:

„Als die Matrikel im Jahre 1742 zusammengestellt wurde, legte der Rat der Stadt Riga eine Bewahrung dagegen ein, dass die Stadt in der Matrikel nicht verzeichnet stehe, obgleich die im Jahre 1731 eingesetzte Matrikelkommission sich für diese Eintragung ausgesprochen hatte. Nach Ausweis des Landtagsrezesses vom Jahre 1742 gaben die Landräte ihr Sentiment gegen die Eintragung deshalb ab, weil „obgleich die Stadt Riga nobilitiert sei", die Matrikel doch nichts Anderes sei, als ein Verzeichnis der zur Ritterschaft gehörigen Familien. Dem entsprechend beschloss auch der Landtag am 11. Juli 1747, die Stadt Riga in der Matrikel nicht zu verzeichnen, wobei unter abermaliger ausdrücklicher Anerkennung des Rechts der Stadt Riga, per deputatos auf dem Landtage zu erscheinen und zu votieren, als Motivierung für die Ablehnung dieser Eintragung speziell angegeben wird, „dass solches zuwider der in allen anderen Ländern gebräuchlichen Methode wäre, auch unförmlich und ungewöhnlich, dass eine ganze universitas oder communauté zwischen speziell und einfach choisierten Familien einen gewissen besonderen locus erhielte". Hieraus ergiebt sich, dass der Landtag auch im Jahre 1742 die volle Nobilitierung und das volle Adelsrecht der Stadt Riga ausdrücklich anerkannt hat und nicht aus materiellen, sondern nur aus formellen Gründen — weil die Matrikel blos den Zweck der Verzeichnung der Familien, also physischer Personen, habe, die Stadt aber eine universitas oder juristische Person sei — die spezielle Verzeichnung der Stadt in der Matrikel unterlassen hat."

Seitdem war der Ausdruck Ritter- und Landschaft in dem eingangs erwähnten Sinne durchaus typisch geworden. So bestimmt der Art. 13 Tit. II der Landtagsordnung von 1742, dass „alle und jede der Ritter- und Landschaft" zu den Landtagen erscheinen müssen, während diejenigen „so unadeligen Standes sind", zu kommen wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Mit Rücksicht auf die damals streng beobachtete Rangordnung bestimmt ferner der § 2 Tit. III, dass die „Ritterschaft" ihre Plätze getrennt nach dem lettischen und estnischen Distrikte einzunehmen habe, „dann die Herren Deputierten der Stadt Riga beim lettischen Distrikte, — die so unadeligen Standes, im Fall von selbigen welche anwesend, auf den ihnen angewiesenen Plätzen sich einfinden". Von Aufnahmen in die Matrikel ist, da die Matrikel förmlich noch nicht geschlossen war, in jener Landtagsordnung überhaupt nicht die Rede. Allererst die Landtagsordnung von 1759 enthält einschlägige Bestimmungen. Im Titel VI, der überschrieben ist: „Von denen Wahlen und dem Votieren etc.", lautet der § 2: „Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen, dass zuerst die Landmarschallswahl, hierauf die Wahl zu denen etwa vakanten Landratsstellen, ferner die Wahl der etwa vazierenden Kanzleibedienungen, hier-

nächst die Wahl derer neu aufzunehmenden Mitbrüder und endlich die Wahlen der Ordnungsgerichtsglieder geschehen sollen.“ Nachdem sodann über das bei diesen Wahlen zu beobachtende Verfahren nähere Festsetzung getroffen worden, bestimmt der § 6: „Niemand kann bei diesen Wahlen votieren, der nicht zu dem Korps der livländischen Ritterschaft gehört. Die Deputierten des Magistrats zu Riga haben zusammen eine Stimme. Bei Abgebung der votorum soll der Distrikt, aus welchem der Landmarschall ist, den Vorrang haben.“

Hieraus ist zu ersehen, dass die Aufnahmen in die Adelsmatrikel allen anderen, von der Ritterschaft zu vollziehenden Wahlen gleich geachtet wurden, dass das aktive Wahlrecht in allen Fällen dem Korps der Ritterschaft vorbehalten war und dass die Deputierten der Stadt Riga bei allen „diesen“ Wahlen ein den Gliedern der Ritterschaft gleiches Recht auszuüben befugt waren, mit der einzigen Modifikation, dass sie nicht jeder für sich (wie der Landtag von 1730 solches bestimmt hatte), sondern beide zusammen nur eine Wahlstimme abgaben.

Über eine in der Folgezeit stattgehabte Beanstandung des Wahlrechts der Stadtdeputierten ist in den Akten nichts enthalten. Die Nichtzulassung der Stadtdeputierten zur Teilnahme an den Wahlen in die sogen. grosse Gesetzeskommission im Jahre 1767 kann nicht in Betracht kommen, weil Riga damals seine eigenen Deputierten wählte. Auch die Vorenthaltung des Wahlrechts bei Besetzung der Justizämter im Jahre 1795 ist in der vorliegenden Frage ohne Konsequenz, indem sie in die Zeit der Suspension der ritterschaftlichen Verfassung fiel und jene Wahlen auf Grund der russischen Adelsordnung vollzogen wurden. Ein einziger Fall thatsächlich stattgehabter Verkürzung des Landtagsrechts der Rigaschen Stadtdeputierten wäre aus der Zeit der Wirksamkeit der ritterschaftlichen Verfassung aus dem 18. Jahrhundert zu nennen. Er betrifft die Nichtzulassung der Deputierten in den Verhandlungen des Landtages von 1765 über das Vorzugsrecht des Adels zu den Kronsarrenden. Er ist als Ausnahme um so auffallender, als die Teilnahme der Stadtdeputierten an den auf demselben Landtage vollzogenen ritterschaftlichen Wahlen nicht beanstandet wurde.

Nach dem Wortlaute der Landtagsordnung von 1802 könnte es scheinen, als habe den Rigaschen Stadtdeputierten, trotz Belassung der ihnen bisher zuerkannt gewesenen Rechte, die Zugehörigkeit zur Ritterschaft abgesprochen werden sollen, indem der § 63 lautet: „Niemand kann bei diesen (scil. den ritterschaftlichen) Wahlen votieren, noch ballotieren, wenn er nicht zum Korps der livländischen Ritterschaft gehört, ausgenommen die Deputierten des Magistrats zu Riga, welche hierbei, wie bei allen Arten von Ballotements, zusammen eine Stimme haben.“ Dagegen aber bestimmt der Art. 18, der die von den Landtagsgliedern einzunehmenden Plätze behandelt, dass die „Ritterschaft“ getrennt nach dem lettischen und est-

nischen Distrikt ihre Plätze einzunehmen habe, und dass die Deputierten des Magistrats zu Riga zum lettischen Distrikt „gehören“, wogegen die „Landsassen“ die ihnen angewiesenen Plätze einnehmen. Diese Bestimmungen gingen in die letzte, vom Landtage gutgeheissene und obrigkeitlich bestätigte Landtagsordnung, in diejenige von 1827 wörtlich über. Hält man beide Bestimmungen zusammen, so wird man in jener „Ausnahme“ nichts weiter erblicken können, als die Bestätigung dessen, dass die Stadtdeputierten, ohne formell in die Matrikel des Korps der Ritterschaft eingetragen zu sein, dennoch die mit der Zugehörigkeit zum Korps der Ritterschaft verbundenen Rechte ausüben und folglich, wie bei den Wahlen zur Besetzung des Landmarschallamts und der übrigen ritterschaftlichen Ämter, so „bei allen Arten Ballotements“ zu stimmen berechtigt sind, und zwar nach alter Gewohnheit durch Abgabe einer Stimme. Diese beiden Artikel sind dieselben, die den entsprechenden Artikeln (61 und 101) des Provinzialrechts T. II zu Grunde liegen, woselbst sie als einzige Quellen zitiert sind. Wie sie für das Provinzialrecht von hohem interpretativem Werte sind, so haben die korrespondierenden Bestimmungen der älteren Landtagsordnungen entsprechenden interpretativen Wert für die Landtagsordnung von 1827.

Diese Bestimmungen der Landtagsordnung, die nur auf gesetzgeberischem Wege eine Abänderung erfahren konnten, müssen als zu Recht bestehend gelten. Die lediglich von der Plenarversammlung des Adelskonvents beprüfte und bestätigte „Geschäftsordnung“ konnte keinerlei Bestimmungen des Provinzialrechts oder der Landtagsordnung von 1827, welche nicht ausschliesslich die eigentliche Geschäftsordnung betreffen, verändern oder, was dasselbe ist, auf dem Wege der Interpretation zu Ungunsten der Berechtigten erläutern. Dass für die „Landtagsordnung“ lediglich das Provinzialrecht und die Landtagsordnung von 1827 massgebend sind, hat bereits der Adelskonvent vom Oktober 1874 (ad. Del. 4) auf eine desfallsige Anfrage des Gouverneurs erklärt und hierbei besonders hervorgehoben, wie die Geschäftsordnung von 1872 nur die Bedeutung einer solchen habe und auch nur als Manuskript gedruckt sei.

Dass die dergestalt festgesetzte Geschäftsordnung, ganz abgesehen davon, dass die Herren Deputierten der Stadt Riga von ihr offiziell keine Kenntnis hatten, den auf dem Provinzialrecht und der Landtagsordnung beruhenden Landtagsrechten der Stadt Riga in keiner Weise präjudizierlich sein kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wie aus den oben angeführten Beschlüssen der Landtage zu ersehen ist, hat die Stadt Riga schon seit Beginn der schwedischen Regierungszeit an den Landtagen als vollberechtigtes Mitglied der Ritter- und Landschaft teilgenommen. Diese Vollberechtigung gelangte darin zum Ausdruck, dass die Deputierten der Stadt Riga von Anfang an an der dem Adel als

Reservatrecht vorbehaltenen Wahl des Landmarschalls oder Ritterschaftshauptmanns teilnahmen, ebenso in der Folgezeit an allen übrigen dem Korps der Ritterschaft vorbehaltenen Wahlen und Beschlüssen.

Die Nichteintragung der Stadt Riga in die Adelsmatrikel ist für die vorliegende Frage ohne Belang, wofern nicht aus der Nichteintragung gefolgert werden muss, dass der Stadt Riga daraufhin die Ausübung der ihr als einem vollberechtigten Mitgliede der Ritter- und Landschaft zustehenden Rechte, namentlich des Rechts, an den Beschlüssen über Aufnahme in die Adelsmatrikel oder Ausschliessung aus derselben teilzunehmen, vorenthalten oder entzogen werden sollte.

Das ist nicht der Fall, denn weder hat damals noch in der Folgezeit irgend welche Einschränkung der Rechte der Stadt Riga stattgefunden, sondern es ist im Gegenteil in der ersten, nach Formierung der Adelsmatrikel und Nichteintragung der Stadt Riga in dieselbe vom Landtage festgesetzten Ordnung über die Vollziehung der Wahlen auf den Landtagen statuiert worden, dass in den Wahlen, unter denen die „Wahl derer neu aufzunehmenden Mitbrüder“ besonders namhaft gemacht wird, die Deputierten des Magistrats zusammen eine Stimme haben.

In den späteren Landtagsordnungen sind die Aufnahmen in die Adelsmatrikel aus dem Abschnitt über die Wahlen ausgeschieden worden und sie sind dem entsprechend auch im Provinzialrecht nicht unter diesen Abschnitt subsumiert. Hätte hierdurch das den Deputierten der Stadt Riga durch die Landtagsordnung von 1759 ausdrücklich gewährte Recht, sich an den „Aufnahmen in die Brüderschaft“ zu beteiligen, aufgehoben werden sollen, so hätte das ausgesprochen werden müssen.

Das ist nicht nur nicht geschehen, sondern der Art. 101 des Provinzialrechts hat, in vollkommener Übereinstimmung mit dem Art. 63 der Landtagsordnung von 1827, wonach die Deputierten der Stadt Riga, wie bei den Wahlen, so „bei allen Arten von Ballotements zusammen eine Stimme haben“, jeden Zweifel, ob etwa die Deputierten sich nur bei den Ballotements, oder auch bei den auf sonstigem Wege gefassten Beschlüssen durch Abgabe einer Stimme zu beteiligen haben, beseitigt, indem an Stelle des Passus: „bei allen Arten von Ballotements“ der Passus: „bei sämtlichen Landtagsbeschlüssen“ gesetzt wurde.

Der Artikel redet unbedingt von allen Beschlüssen, weder das Provinzialrecht noch auch die Landtagsordnungen statuieren irgend eine Ausnahme, während hinsichtlich der nicht vollberechtigten Landtagsglieder die Beschränkungen des Stimmrechts genau angegeben sind.

Hätte bei Emanation des Provinzialrechts die Absicht vorgelegen, den Rigaschen Delegierten speziell das Recht der Teilnahme an den Beschlüssen über die Aufnahme in die Adelsmatrikel und den Ausschluss aus derselben vorzuenthalten, so wäre diese Absicht doch wohl gewiss in der Nichtzulassung zur Ausübung des Stimmrechts in praxi zum Ausdruck ge-

langt. Dass letzteres nicht geschehen, dass die Deputierten, wie in neuerer Zeit, so vollends früher, als keinerlei ihr Recht beschränkende Bestimmungen der Geschäftsordnung existierten, das bezügliche Recht unbehindert ausgeübt haben, — erscheint deshalb kaum zweifelhaft, weil die Deputierten für die Stadt Riga stets das Indigenatsrecht in Anspruch genommen haben und nie irgend eine Beeinträchtigung der Ausübung dieses Rechts vorgekommen ist, ohne dass dieselben Rechtsverwahrungen eingelegt oder gar Beschwerden geführt hätten. Die einzig mögliche Erklärung für das vollständige Schweigen der Akten ist, dass das jetzt strittige Recht in früherer Zeit stets ungehindert ausgeübt wurde.

Nun könnte vielleicht eingewandt werden, dass der Art. 18 Th. II des Provinzialrechts, welcher bestimmt, dass zur Aufnahme in eine der „Korporationen des Stammadels der Ostseeprovinzen“ die daselbst näher angegebenen Majoritäten „aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder der betreffenden Korporation“ erforderlich sind, wobei der Teilnahme der Deputierten des Rigaschen Rats nicht Erwähnung geschieht, deren Recht derogiere. Nimmt man aber den in Rede stehenden Artikel im Zusammenhang mit den vorhergehenden und folgenden, so ist es klar, dass derselbe lediglich den Zweck hatte, die Verschiedenheit der für die verschiedenen baltischen Ritterschaften hinsichtlich der erforderlichen Majoritäten und der Art der Stimmabgabe (ob offene Abstimmung oder Ballotement) gültigen Bestimmungen zu fixieren, keineswegs aber die Stimmberechtigung in Bausch und Bogen zu regeln. So spezielle Bestimmungen, wie die über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Rigaschen Stadtdeputierten zur Teilnahme an derartigen Beschlüssen, blieben füglich den von der Zusammensetzung der einzelnen Landtage und der Stimmberechtigung auf denselben handelnden Abschnitten des Gesetzbuchs vorbehalten.

Auf Grund des Vorstehenden kann die Kommission ihr Gutachten über die vorliegende Frage, sofern der status quo in Betracht kommt, nur dahin abgeben, dass die im Art. 55 Pkt. 5 der Geschäftsordnung vom Jahre 1872 enthaltene Klausel, wonach die Deputierten der Stadt Riga an den Beschlüssen über Aufnahme in die örtliche Adelsmatrikel und Ausschliessung aus derselben — nicht teilnehmen, beantragtermassen zu streichen wäre.

Anlangend die der Kommission ferner obliegende Begutachtung der Frage über die durch die Städteordnung veränderte Verfassung der Stadt Riga, so ist die Kommission der Meinung, dass die gegenwärtige Stadtverwaltung formell als Rechtsnachfolger des ehemaligen Rigaschen Rats zu gelten hat, sofern nicht etwa die früheren Rechte und Kompetenzen des Rats durch das Gesetz für erloschen erklärt oder ausdrücklich auf andere Institutionen übertragen worden sind. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, vielmehr bestimmt der Art. 20 des Gesetzes vom 26. März 1877

über die Ausdehnung der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen, dass die Wahl der Delegierten zu den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft zu den Kompetenzen der Stadtverordnetenversammlung gehöre. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im Art. XIII des Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens vom 11. Juni 1892 über die Einführung der neuen Städteordnung. Da weder hier noch in einem anderen Gesetze von einer Einschränkung der den Delegierten zustehenden Rechte die Rede ist, so kann nicht wohl bezweifelt werden, dass das Gesetz in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen des Provinzialrechts in Wirksamkeit belassen hat. Indem die Kommission ferner der Meinung ist, dass eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht anders als auf gesetzgeberischem Wege erfolgen kann, die Kommission es aber nicht für ihre Aufgabe hält, sich über die Eventualität eines derartigen Vorgehens auszusprechen, so darf die Kommission den ihr erteilten Auftrag durch die Abgabe des vorstehenden Gutachtens als erledigt betrachten.

Riga, den 1. Mai 1902.

Im Namen der Kommission:

Dim. Ritterschaftssekretär **H. v. Bruiningk.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

der vom Landtage des Jahres 1900 betreffend die obligatorische Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte niedergesetzten Kommission.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Kommissionsbericht.

Nachdem der Landtag des Jahres 1900 unterzeichnete Kommission beauftragt hat, die Frage einer obligatorischen Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte zu begutachten, und der Adelskonvent hieran den Auftrag knüpfte, ein Projekt darüber auszuarbeiten, in welcher Weise eine zweckmässige Organisation der Pockenimpfung herbeizuführen wäre, — beehrt sich unterzeichnete Kommission Einem Hochwohlgeborenen Livländischen Landratskollegium ihren Bericht mit dem ergebenen Ersuchen zu unterlegen, ihn dem in Aussicht stehenden Landtag vorlegen zu wollen.

Die Kommission hat es für ihre erste Pflicht gehalten, zu ermitteln, in wieweit die von dem livl. Ärztetage intendierte obligatorische Einführung des Normalstatuts geeignet wäre, den praktisierenden Ärzten bessere Existenzbedingungen und gleichzeitig der Landbevölkerung eine gute und billige ärztliche Hülfe zu garantieren. Zunächst sollte hierzu eine Enquête ins Werk gesetzt werden, wie der vorige Landtag in Aussicht genommen. Es stellte sich jedoch schon bei der Befragung der Landärzte in vier Kreisen eine so ausgesprochene Abneigung gegen die obligatorische Einführung des Normalstatuts heraus, dass von einer Durchführung der Enquête im ganzen Lande wohl abgesehen werden durfte. Die Kommission glaubte von der Voraussetzung ausgehen zu können, dass bei der offenbaren Unlust der Kirchspielskonvente, das Statut anzuwenden, nur der energische Wunsch der grossen Mehrzahl der Landärzte auf Einführung des Normalstatuts und ihre wohlbegründete Meinung, dass hierdurch der Sanitätsfrage am besten

gedient werde, den Gedanken an eine so rigorose Massregel rechtfertigen könne. Es erwies sich aber, dass die Ärzte des Rigaschen, Wendenschen, Walkschen und Werroschen Kreises, soweit sie haben befragt werden können, fast einstimmig die allgemeine Einführung des Normalstatuts ablehnten. Aus den seitens der Ärzte angeführten Gründen liessen sich folgende besonders hervorheben:

1) Es ist in der Wahl durch den Kirchspielskonvent keine Garantie dafür zu sehen, dass stets geeignete Personen als Ärzte angestellt werden würden.
2) Angesichts der Thatsache, dass das Kirchspiel häufig sich für einen Arztbezirk nicht eignet, wäre die Teilung und Kompletierung von Kirchspielen und die Konstituierung neuer Interessentengruppen erforderlich. Für diese würde es an einem offiziellen Vertretungskörper fehlen, der dem Arzte für seine Emolumente verantwortlich ist und mit dem dieser verhandeln könnte.
3) Die obligatorische Durchführung des Normalstatuts würde jede freie ärztliche Konkurrenz ausschliessen und einem grossen Teil disponibler Mediziner die Möglichkeit des Praktisierens auf dem Lande nehmen, weil jemand, auf den die Wahl nicht gefallen, sich nicht in einem Kirchspiele niederlassen würde, welches das Normalstatut besitzt.
4) Die erhoffte Besserung der pekuniären Lage des Arztes könnte sich als trügerisch erweisen, weil die grösseren Opfer, welche gegenwärtig Einzelne zu Gunsten eines bestimmten Arztes bringen, leicht in Wegfall geraten würden, wenn durch eine Majorität auf dem Kirchspielskonvente der Minorität ein unerwünschter Kandidat oktroyiert würde.
5) Die Beziehungen des Kirchspielsarztes zu den Personen, welche ihn nicht gewählt haben, die ihn jedoch salarieren müssen, würden leicht peinliche und unerwünschte sein, — im Gegensatz zu den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es jedem freisteht, ob er einem bestimmten Arzte ein Honorar zahlen und ihn in Anspruch nehmen will oder nicht.

Die Kommission hat sich den angeführten Gründen anschliessen und von einer weiteren Enquête absehen zu dürfen geglaubt. Sie meint ihrerseits noch auf die Gefahr aufmerksam machen zu müssen, dass die gegenwärtig praktisierenden tüchtigen Ärzte, auf die Wahl vor den Kirchspielskonvent gebracht, leicht solchen Personen würden weichen müssen, deren Hauptvorzug in der Billigkeit ihrer Ansprüche besteht, weil die in Frage kommenden ethischen und Bildungsmomente unmöglich von allen Konventsgliedern gleichermassen beurteilt werden können.

Es wäre auch in Betracht zu ziehen, dass bei grösseren Kirchspielen sehr leicht eine Überlastung der Ärzte durch Fahrten eintreten könnte.

Wenn die Kommission nach Vorstehendem von einer obligatorischen Einführung des Normalstatuts abrät, so glaubt sie doch darauf hinweisen zu müssen, dass eine bessere Regelung des Sanitätswesens auf dem Lande durchaus wünschenswert ist. Die gegenwärtigen Missstände bestehen hauptsächlich darin, dass vielfach Höfe und häufiger Gemeinden gar keine Opfer für die Anstellung eines ständigen Arztes zu bringen gewillt sind. Die blosse Möglichkeit der freien Praxis genügt in sehr vielen Fällen nicht, einem Arzte die Existenz zu gewähren; die Abneigung vieler Höfe und Gemeinden, ein Fixum zu zahlen, beraubt auch die anderen, die zu Opfern bereit wären, der ärztlichen Hülfe, weil der Einzelne nicht in der Lage ist, einem Arzte soviel zu gewähren, dass er regelmässig nur ihn behandelt, im Notfalle aber allen zur Disposition steht. Die Kindersterblichkeit ist nach ungeteilter Ansicht der Ärzte eine übergrosse, — die gegenwärtige Praxis der Pockenimpfung erscheint geeignet, durch ihre irrationelle Ausübung Krankheiten zu verbreiten, — für die Eindämmung ausbrechender Epidemien fehlt es vielfach an Ärzten, — die Beaufsichtigung der praktisierenden Hebammen und die Gewährung unentgeltlicher Hülfe an zahlungsunfähige Gemeindeglieder fehlt in vielen Teilen des Landes!

Alle die angeführten Missstände — und noch andere — sind so offenbar, dass sie wohl keines Beweises bedürfen. Da sie fast alle darauf beruhen, dass nicht die genügende Anzahl von Ärzten thätig ist, und diese Thatsache wiederum darauf zurückzuführen ist, dass nicht alle, die ein Interesse daran hätten, sich einen Arzt durch Gewährung eines Fixums zu sichern, es auch thun, — so ist die Kommission zur Ansicht gelangt, dass nur eine obligatorische Regelung den Übelständen abhelfen kann. Wenn die Kommission hierin mit dem Antrage des Ärztetages übereinstimmt, so glaubt sie doch aus den eingangs angeführten Gründen von der Durchführung des Normalstatuts abraten und eine Lösung empfehlen zu müssen, die den einzelnen Interessenten eine freiere Bewegung gewährt.

Es würde genügen, wenn jedes Rittergut und jede Gemeinde nachweisen müsste, dass ein zur Praxis berechtigter Arzt die Sanitätsarztpflichten in einem genau zu regelnden Mindestmass gegen ein Jahresfixum übernommen hat. Wenn dann seitens einer Aufsichtsinstanz darauf gesehen würde, dass keiner der Ärzte einen zu grossen Distrikt übernimmt, so wäre auch jedermann in thesi die Möglichkeit gegeben, sich der ärztlichen Hülfe zu bedienen.

Während die Vereinbarung über die Sanitätsarztpflichten einen öffentlichen Charakter trüge und der Bestätigung bedürfte, würde es Höfen, Gemeinden und Privatpersonen natürlich freistehen, über die sonstige Praxis mit dem Arzte Vereinbarung zu treffen oder nicht.

Als Mindestmass der Pflichten eines Sanitätsarztes wären etwa folgende anzusehen:

1) Beaufsichtigung der praktisierenden Hebammen.

2) Persönliche Ausübung der Pockenimpfung bei jährlich mindestens zweimaligem Besuche jeder Gemeinde.

   Anmerkung. Sollte der Arzt nicht in der Lage sein, alle Pockenimpfungen persönlich auszuführen, so ist er berechtigt, sie auf seine Verantwortung durch eine geeignete Persönlichkeit ausführen zu lassen.

3) Behandlung zahlungsunfähiger Gemeindeglieder nach einem zu vereinbarenden, von der Gemeinde zu tragenden Preise.

4) Besichtigung der Gemeindeschulen, Untersuchung der Kinder bei Ausbruch von Epidemien und Anordnung der notwendigen sanitären Massregeln.

5) Unentgeltliche Untersuchung der der Syphilis verdächtigen Personen behufs ihrer Abfertigung in das Hospital.

6) Unentgeltliche Untersuchung der der Lepra verdächtigen Personen behufs ihrer Abfertigung in das Leprosorium.

7) Unentgeltliche Untersuchung der Irren behufs Feststellung der Art ihrer Erkrankung und ihrer Abfertigung in das Irrenhaus.

Die Verpflichtung zur Anstellung des Sanitätsarztes für das gesamte Hofsland und die unverkaufte Quote müsste auf den Besitzer des Rittergutes, für das Bauerland und die verkaufte Quote auf die Gemeinde fallen. Das zur Kontrahierung mit dem Arzte innerhalb der Gemeinde kompetente Organ wäre naturgemäss der Gemeindeausschuss, — die Erhebung des Honorars müsste mit den Gemeindeabgaben erfolgen.

Aus der Verpflichtung des Rittergutsbesitzers, die Kosten für das ganze Hofsland und die unverkaufte Quote aufzubringen, würde sich allerdings die Inkongruenz ergeben, dass er zum Teil für Personen zahlt, die mit ihren Gemeindeabgaben bereits den Sanitätsarzt ihrer Heimatgemeinde honorieren. Es käme hierbei jedoch in Betracht, dass erstens die Kosten nicht so überaus hohe sein würden, dass eine Trennung der auf dem Hofslande domizilierenden Landgemeindeglieder von den Personen anderer Stände eine wesentliche Bedeutung hätte, — und dass zweitens die Rittergutsbesitzer den wesentlichsten Teil der zum Unterhalt der Landärzte notwendigen Mittel schon jetzt aufbringen und auch in Zukunft werden aufbringen müssen, wenn sie sich die massgebende Stimme bei Berufung der Ärzte werden sichern wollen.

Als die geeignetste Aufsichtsinstanz wäre die gegenwärtig bestehende Sanitätskommission im Kreise ins Auge zu fassen. Ihr gegenüber hätte jeder Rittergutsbesitzer und jede Landgemeinde bis zum 31. Dezember durch Vorweisung des Kontraktes nachzuweisen, dass ein zum Praktisieren berechtigter Arzt die Sanitätspflichten auf dem resp. Territorium für das kommende Jahr übernommen habe. Die Kreissanitätskommission hätte die Bestätigung des Kontraktes zu verweigern, wenn der in Aussicht genommene Arzt nicht das Recht des Praktisierens besässe, wenn die Entfernung

seines Wohnsitzes von dem betreffendem Gute oder der Gemeinde eine gedeihliche Erfüllung der übernommenen Pflichten unmöglich erscheinen liesse und in ähnlichen Fällen. Wenn ein Rittergut oder eine Gemeinde den vorgeschriebenen Kontrakt nicht vorweist, so müsste die Sanitätskommission einen letzten Termin gewähren, — falls dieser aber unbenutzt verstreicht, ihrerseits einen Arzt mit den Sanitätspflichten betrauen und eine Zahlung von den Säumigen erheben dürfen, welche noch näher zu bestimmen wäre.

Eine besondere Belastung der Landeskasse dürfte eine solche Neuordnung nicht mit sich bringen, da die Kosten weder für die Höfe, noch für die Gemeinden unerschwingliche wären, sondern nach Meinung kompetenter Ärzte im Maximum nicht mehr als 20—30 Rbl. für die Höfe und 40—50 Rbl. für die Gemeinden betragen dürften. Für ausserordentliche Fälle, wo es — etwa bei übergrossen Entfernungen — Höfen oder Gemeinden nur durch relativ sehr hohe Zahlungen möglich wäre, einen Arzt für die Sanitätspflege zu finden, wäre eine Unterstützung aus der Landeskasse von Fall zu Fall nach Bewilligung des Adelskonvents als durchaus dienlich anzusehen.

Sehr wünschenswert wäre die Förderung von Hospitalgründungen auch in den Kirchspielen, wo das Normalstatut nicht eingeführt ist, um den Ärzten die Möglichkeit besseren Studiums und der Bevölkerung die Gelegenheit besserer Verpflegung zu gewähren. Es könnten für die Gründung eines Hospitals aus der Landeskasse 1000 Rbl. auch dann gewährt werden, wenn ein praktisierender Arzt die Führung nach den im Normalstatut vorgesehenen Bedingungen übernimmt.

Die Verpflichtung der Höfe und Gemeinden, Sanitätsärzte anzustellen, würde ein neues obligatorisches Prästandum involvieren. Es müsste daher der gesetzgeberische Weg eingeschlagen und ein detailliert ausgearbeitetes Projekt dem Reichsrat vorgelegt werden.

April 1902.

Glieder der Kommission:

E. von Oettingen, Kreisdeputierter.

W. von Roth-Tilsit.

E. von Sivers-Nabben.

Separatvotum

des Kommissionsgliedes, Kreisdeputierten von Kahlen.

An

Einen Hochwohlgeborenen deliberierenden Adelskonvent.

Wenn die vom Landtage des Jahres 1900 zur Begutachtung einer obligatorischen Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte erwählte Kommission die obligatorische Einführung des Statuts zum Teil deswegen ablehnen zu müssen glaubt, weil sie die Gefahr anerkennt, tüchtige Ärzte bei der Wahl auf den Kirchspielskonventen kassiert zu sehen, und die Majorität dieser Kommission zur Vermeidung dieses Übelstandes die obligatorische Anstellung der Ärzte mit „Sanitätspflichten" der freien Initiative der Gutsbesitzer einerseits und der Gemeindeausschüsse andererseits überlassen will — so kann Unterzeichneter diesen Ausführungen nicht beipflichten, weil er der Ansicht ist, dass die qu. Vorschläge praktisch nicht durchführbar sind, ohne sich an das Normalstatut anzulehnen, ja dasselbe obligatorisch zu machen. Ausserdem dürften sich bei dem dort proponierten Modus der Sanitätsarztanstellung leicht Differenzen von noch unangenehmern Konsequenzen ergeben, als sie das obligatorisch eingeführte Normalstatut nach sich zöge. Es braucht bloss auf eine gesteigerte Konkurrenz der Kandidaten aufmerksam gemacht zu werden, die ebenfalls manchen gebildeten und tüchtigen Arzt distanzieren wird. Die Missstände und die Motive, welche zur einstimmigen Verwerfung des obligatorischen Normalstatuts führten, sprechen in gleicher Weise gegen das Majoritätsvotum, d. i. gegen die obligatorische Anstellung von Ärzten mit Sanitätspflichten. Dazu erscheint der Gemeindeausschuss erfahrungsmässig noch mehr persönlichen als ethischen Momenten zugänglich zu sein, als der Kirchspielskonvent.

Während das Majoritätsvotum in erster Linie den Nachweis erbracht wissen will, dass der angestellte Arzt in Guts- und Gemeindebezirken den sogen. Sanitätspflichten nachkommt, hat Unterzeichneter vornehmlich Gewicht auf die ärztliche Bedienung der Höfe und Gemeinden überhaupt legen wollen. Überall, wo eine derartige vorhanden, ergeben sich die Sanitätspflichten von selbst.

Die Gefahr der Ausserachtlassung der „Sanitätspflichten" in den Hofsbezirken bei von den Höfen angestellten Ärzten erscheint mit wenigen Ausnahmen nicht vorhanden; es würde also eine Vernachlässigung derselben

in den Gemeinden und in den wenigen Höfen zu Tage treten, welche sich weigern, einen Arzt anzustellen, oder nicht die Möglichkeit besitzen, einen solchen dauernd zu erhalten. Hier wäre kein anderer Ausweg zur Steuerung der Missstände möglich, als dass die Gemeinden und Höfe den Nachweis führen, dass sie „ärztlich" bedient sind. Dieser Nachweis wäre bei der Kreissanitätskommisson zu erbringen. Hierdurch wäre dem Landratskollegium jederzeit die Möglichkeit gegeben, an solchen Stellen des Landes, wo ärztliche Hilfe überhaupt nicht vorhanden und nur unter den drückendsten Opfern der Interessenten zu beschaffen ist, helfend einzutreten und dem Adelskonvent darüber Vorlage zu machen, behufs Inanspruchnahme der Landeskasse und eventueller Begründung von Arztbezirken an der Hand des Normalstatuts. Bei der Anstellung von Ärzten in derartigen Bezirken müsste die Sanitätskommission resp. das Landratskollegium eine massgebende Stimme haben.

Wenngleich Unterzeichneter sich dessen völlig bewusst ist, dass seine Propositionen auf dem Wege des Fortschritts im Sanitätswesen herzlich wenig bedeuten, so kann er sich aus den dargelegten Gründen nicht dazu entschliessen, der Bestätigung der Vorschläge der Majorität durch den Reichsrat das Wort zu reden, weil auch diese zum erwünschten Ziel nicht führen und den idealen Bestrebungen und Motiven, welche den Entwurf des Normalstatuts gezeitigt haben, keine Rechnung tragen. Das Normalstatut ist als Statut immerhin derart vollkommen, dass es sich — bei Einführung obligatorischer Sanitätsorgane — nur um Annahme, oder aber aus praktischen Gründen um Verwerfung desselben handeln kann. Ein Zwischending ist nicht möglich. Um aber der allmählichen, fakultativen Verbreitung desselben näher zu rücken, wären vorbereitende Massregeln, wie sie in diesem Minoritätsvotum ausgesprochen, wohl anzuempfehlen.

Zum Schlusse gestattet sich Unterzeichneter seine Ansicht dahin zu präzisieren:

„Von der obligatorischen Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte ist unter den augenblicklichen Verhältnissen abzuraten; doch ist die Verbesserung der sanitären Verhältnisse des Landes auf dem Wege fakultativer allmählicher Verbreitung des Normalstatuts anzustreben. Höfe und Gemeinden haben den Nachweis bei der Kreissanitätskommission zu erbringen, dass sie „ärztlich" bedient sind, wobei die freiwillige Übernahme der Sanitätspflichten seitens der freipraktisierenden Ärzte auf Grund freier Vereinbarung befürwortet, während eine obligatorische Oktroierung dieser Pflichten als ungeeignet bezeichnet werden muss. Auf Vortrag der Kreissanitätskommissionen sind in Ausnahmefällen Zuschüsse seitens der Landeskasse zur Kreierung von Arztstellen nach dem Normalstatut zu gewähren."

Kreisdeputierter: **Heinrich von Kahlen.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

62

Der Antrag

der Herren Baron Wolff zu Waldenrode und Fürst Kropotkin zu Schloss-Segewold betreffend Fortsetzung und Erhöhung der Subvention des Asyls zur Besserung minderjähriger Verbrecher in Rodenpois.

An

Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft.

Ergebenstes Gesuch.

Der Landtag des Jahres 1898 hielt es für seine Pflicht, in Anerkennung der hohen sittlichen und kulturellen Bedeutung des Asyls zur Besserung minderjähriger Verbrecher in der ehemaligen Poststation Rodenpois, eine materielle Unterstützung genannter Anstalt nicht zu versagen. Diese genereuse Pflichterfüllung hat mit dazu beigetragen eine Stätte zu schaffen, die gegenwärtig 47 sittlich und geistig verwahrloste Kinder, nach den bisherigen Erfahrungen, der Verbrecherlaufbahn endgiltig entreissen und durch Ausrüstung mit sittlich-geistiger Bildung und praktischen Kenntnissen sie zum ehrlichen Broderwerb fähig machen wird.

Die Ziele, die die Anstalt verfolgt, sowie ihre Organisation und Thätigkeit als genügend bekannt voraussetzend, sei es uns gestattet einige Daten anzuführen, die ihre Bedeutung für unser Land und ihre fortschreitende Wirksamkeit, namentlich aber ihren schweren materiellen Notstand illustrieren sollen:

I. Seit dem Gründungsjahre der Anstalt 1893 sind 109 Zöglinge eingetreten. 83% davon, meist dem Bauerstande angehörig, stammen aus Livland und seinen Städten. Ihrer Nationalität nach waren:

45% Letten,
21% Esten,
18% Russen,
9% Deutsche,
7% Juden, Polen, Zigeuner.

Ihrer Konfession nach gehörten 70% dem Luthertum an. 70% gelangten wegen Diebstahl, meistenteils auf Grund friedensgerichtlichen Urteils, in die Kolonie. Diese 70% hatten sich also meist geringerer Verbrechen und Vergehen schuldig gemacht, und ist es lediglich dem Bestehen dieses Instituts zu danken, dass eine Internierung derselben in den Gefängnissen, den unvermeidlichen Ausbildungsstätten für Verbrecher, umgangen werden konnte. — Als ein Beweis für das Vertrauen, welches die Anstalt bei der Bevölkerung geniesst, muss auch die Thatsache gelten, dass 4% der Zöglinge von den Eltern freiwillig übergeben wurden gegen eine Pensionszahlung von 3—5 Rbl. monatlich. Eine beträchtliche Anzahl solcher Aufnahmegesuche musste leider unberücksichtigt bleiben — wegen Mangel an Raum und Geldmitteln! Die Gefahr liegt nahe, dass aus denselben Gründen, schon in nächster Zukunft, auch verurteilte Delinquenten zurückgewiesen werden müssen. — Leerstehende Gebäude sind zwar vorhanden, der Ausbau derselben jedoch unmöglich. Nur durch Beschaffung neuer Geldmittel lässt sich dieser Notlage begegnen und eine den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Fortentwickelung dieses segensreichen Unternehmens sicherstellen.

II. Seit 1893 sind 65 Zöglinge entlassen worden. Davon hatten beim Austritt aus der Anstalt aufzuweisen:

65% befriedigende bis ausgezeichnete Fortschritte in der Erlernung eines Handwerks.

65% befriedigende bis ausgezeichnete Fortschritte in der Schule.

80% befriedigende bis ausgezeichnete Fortschritte in ihrer Führung und moralischen Besserung.

10% von dem Erlös jeder selbstständigen Arbeit, die der Zögling unter Aufsicht des Meisters anfertigte, werden für ihn in der Sparkasse angelegt, wodurch ein Notpfennig für sein späteres Fortkommen geschaffen wird. Leider ist dieser Notpfennig, der sich bis jetzt auf höchstens 20 Rbl. belief, zu gering, um ein wirksames Mittel gegen Rückfall nach längerer, durch Krankheit oder andere Gründe veranlasster Arbeitslosigkeit zu bilden. Das Statut setzt daher die Beschaffung eines Fonds zur Unterstützung in solchen Fällen voraus. Die Bildung dieses Unterstützungsfonds, der ausserdem die Kontrolle über die ehemaligen Zöglinge wesentlich erleichtert hätte, war bis jetzt selbstverständlich nicht zu ermöglichen. Auch diese so notwendige Kontrolle, die trotz energischer Bemühungen nicht in genügender Weise hat geführt werden können, wäre, wenn Geldmittel zu ihrer Erweiterung und Verschärfung vorhanden, das wirksamste Mittel zur Nachhilfe in der Erziehung und zur Verhütung von Rückfall. — Soweit die privaten Nachforschungen haben reichen können, sind grösstenteils erfreuliche Resultate zu verzeichnen gewesen. Die meisten ehemaligen Zöglinge leben von ihrem erlernten Handwerke und die in Privatdienste getretenen befleissigen sich einer guten Führung.

Die Beschaffung neuer Mittel erscheint ferner als durchaus erforderlich, wenn man den Rückgang der bisherigen Einnahmen resp. die sich häufenden unvermeidlichen Mehrausgaben in Betracht zieht. So hat der Börsenkomité seine Unterstützung von 500 Rbl. jährlich nicht weiter bewilligt. Die Mitgliedsbeiträge sind von 630 Rbl. auf 345 Rbl. jährlich zurückgegangen. Die Erträge des ursprünglich stark kultivierten, aber seiner Beschaffenheit nach sterilen Bodens der ehemaligen Poststation haben sich wegen Düngermangel — Kunstdünger liess sich nicht beschaffen — bedeutend verringert. Die Bruttoeinnahme aus der Landwirtschaft ist von 1098 Rbl. auf 600 Rbl. zurückgegangen. — Bedeutende Mehrausgaben veranlasste die zunehmende Anzahl der Zöglinge, die um 30% gestiegen ist. Die unumgänglich gebotene Errichtung einer Werkstatt für Korbflechterei, dieses für die entlassenen Zöglinge so wichtigen Erwerbszweiges, beansprucht, abgesehen von den bedeutenden einmaligen Einrichtungskosten, bloss an jährlicher Meistergage 240 Rbl., Wohnung und Beköstigung nicht eingerechnet. Ferner beansprucht die Anstellung eines zweiten Lehrers eine jährliche Mehrausgabe von 540 Rbl. Da wegen der sehr unsicher einlaufenden Einnahmen ein Budget nie einzuhalten ist, ausserdem die Ausgaben nie von den Einnahmen des laufenden Jahres bestritten werden können, müssen sämtliche Waren, Materialien etc. auf Kredit bezogen werden, was selbstverständlich eine bedeutende Verteuerung derselben verursacht.

Die grossen Erfolge, die die Zöglingsarbeiten auf der Industrieausstellung erzielten, liessen die Hoffnung auf bedeutende neue Einnahmequellen berechtigt erscheinen. Es erfolgten auch Bestellungen, mussten aber vielfach wegen fehlenden Betriebskapitals zurückgewiesen werden. — Das Aufsichtspersonal ist ganz unzureichend. Es stehen 47 Zöglinge jetzt unter bloss zwei Aufsehern, während sonst in den anderen Kolonieen des Reiches auf 10 Knaben ein Aufseher gerechnet wird. — Der lutherische Religionsunterricht und die geistliche Bepflegung müssen verstärkt werden. — Nach häufigen Fehlversuchen ist es endlich geglückt, in dem gegenwärtigen Direktor der Anstalt eine Persönlichkeit zu finden, die ihrer schweren und verantwortungsreichen Aufgabe gewachsen ist. Die Erhaltung eines solchen Mannes kann jedoch nur dann als gesichert erscheinen, wenn Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit entsprechend honoriert werden. — Der Direktor erteilt jetzt — ohne jede Verpflichtung — in Anerkennung des dringenden Bedürfnisses zwei Religionsstunden und zwei Deutsche Sprachstunden wöchentlich. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass das Asyl eine der wenigen Bildungsstätten ist, in welcher unsere Landessprachen als solche kultiviert werden.

Es würde zu weit führen, wenn wir noch mehr Einzelheiten vorbringen wollten. Das Angeführte muss aber auch genügen, um die dringende Hilfsbedürftigkeit klarzulegen, in der sich ein junges Unternehmen befindet, dessen segensreiche Bedeutung für unser Heimatland keinem Zweifel mehr unterliegen kann.

Wo aber das Wohl des Landes und seiner Bewohner in Frage kommt, da hat die Livländische Ritter- und Landschaft ihre Hand noch nie zurückgezogen. In der festen Zuversicht, dass es auch dieses Mal nicht anders sein kann, stellen wir den Antrag:

Ein Hochwohlgeborener Landtag wolle beschliessen, die bisher gewährte Subvention von 2000 Rbl. auf 4000 Rbl. jährlich zu erhöhen.

Hochachtungsvoll

Baron von Wolff-Waldenrode.

Fürst N. Kropotkin-Segewold.

Waldenrode, den 28. November 1901.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Antrag

der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra betreffend Erhöhung der Verpflegungsgelder in den Leprosorien der Gesellschaft internierter Bauergemeindeglieder aus der Landeskasse.

An

Einen Hochwohlgeborenen Livländischen Landtag.

Ergebenstes Gesuch.

Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra sich dazu entschliesst, das nachstehende weitgehende Gesuch an obl. Livländischen Landtag zu richten, so thut er es aus der Überzeugung heraus, dass die ökonomische Lage der Gesellschaft mit der Zeit, und je länger je mehr, eine derart bedenkliche geworden ist, dass ihr leider kein anderes Mittel mehr übrig bleibt, als diesen Schritt zu thun, soll die Möglichkeit ihres gedeihlichen Wirkens nicht fernerhin überhaupt wesentlich in Frage gestellt erscheinen.

Schwer genug wird es dem Verwaltungsrat, diese neue Bitte um Hülfe zu erheben, und um so länger wurde hiemit gezaudert, je mehr das Bewusstsein es ihm vorhielt, wie entgegenkommend diese Anliegen bisher von der Ritterschaft berücksichtigt worden sind und wie grosse Mittel zur Beseitigung dieser Landplage schon jetzt zur Disposition stehen. — Die klare, unbestreitbare Einsicht aber, dass trotz derselben das jährliche Budget nicht ausreicht, und in Zukunft niemals mehr ausreichen kann, um die Verwaltung der vier vorhandenen Leprosorien und den Unterhalt der in denselben aufgenommenen Kranken zu bestreiten, — lässt es dem für diesen Zweig unserer Selbstverwaltung berufenen Organ nunmehr als dringende Pflicht erscheinen, nicht länger zögern zu dürfen, sondern wiederum an die landesväterliche Fürsorge der Livländischen Ritterschaft zu appellieren.

Bekanntlich ist die Bekämpfung der Lepra seit dem Jahre 1896 aus einer Angelegenheit privaten Charakters zu einer Landessache gemacht worden. — Auf Grund des Rechenschaftsberichtes der Gesellschaft pro 1895,

in dem erklärt werden musste, dass alle „private Wohlthätigkeit unzureichend sei“ und „die Leprösen . . . auf Kosten des Staates oder des ganzen Landes“ zu unterhalten seien, um der Seuche mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, — beschloss der Landtag von 1896 auf einen in diesem Sinne eingereichten Antrag der Gesellschaft eine Subvention von 8 Rubel monatlich pro Kranken aus der Landeskasse zur Disposition zu stellen. Infolge dessen fielen von nun ab die Beiträge der einzelnen Bauergemeinden für ihre resp. Kranken fort. So freudig dieser Erfolg als ein grosser und glücklicher Schritt vorwärts begrüsst werden musste, so war es ein solcher doch mehr in moralischer als in pekuniärer Hinsicht, denn es zeigte sich bald, dass trotz dieser öffentlichen Mittel eine geordnete Bilanz sich auf die Dauer nicht herstellen liess. Zwar folgten unmittelbar darauf nun Jahre, die zu den weitaus besten ökonomischen in der Zeit des Bestehens der Gesellschaft überhaupt gehörten. — Das allgemeine Interesse für die Bestrebungen derselben erreichte seinen Kulminationspunkt, und in bisher noch nicht dagewesener Weise strömten Schenkungen und Beiträge aller Art in die bald reichlich gefüllte Kasse. Während die freiwilligen Gaben der 3 Jahre 1894, 1895 und 1896 in Summa nur rund 14.300 Rbl. betragen hatten, stiegen dieselben 1897 auf die erstaunliche Höhe von rund 19.100 Rbl., 1898 von 8200 Rbl. und auch noch von 6800 Rbl. im Jahre 1899. Da konnten denn gute Resultate erzielt werden, wie u. a. durch die Leistung der Restzahlungen auf die Errichtung des Leprosoriums in Wenden und die Neuschöpfung unseres grössten, mit 120 Betten ausgestatteten Leprosoriums in Tarwast, — für den Preis von rund 47.000 Rbl., zu dem die Krone 28.000 Rbl. beigetragen hatte. — Von pekuniären Schwierigkeiten war keine Rede, wurden doch die über die regelmässigen Einnahmen sich auch damals stets ergebenden Mehrkosten des Unterhaltes der Kranken und der Verwaltung der Asyle durch die grossen Extrazuschüsse reichlich und leicht gedeckt.

Diese glückliche Situation hat sich nun leider in den letzten Jahren vollkommen geändert, und zwar einerseits dadurch, dass das Zuströmen ausserordentlicher Einnahmen sich ganz wesentlich verminderte. 1900 betrugen dieselben nur noch 3823 Rbl. und 1901 — 3647 Rbl., — und gleichzeitig waren die Mitgliederbeiträge, die 1894 die Ziffer von 2601 Rbl. erreicht hatten, im Jahre 1901 auf 1302 Rbl., d. h. auf fast genau die Hälfte gesunken. — Mag nun der Grund für diese Erscheinung in der Erlahmung des allgemeinen Interesses für die Leprasache erblickt werden, oder darin, dass neue dringende Anforderungen an die Opferwilligkeit des Publikums herantraten, oder mag endlich der Umstand, dass die Zahlungen auf die Landeskasse übernommen worden waren, dazu geführt haben, dass man sich sagte, diese Angelegenheit sei hiemit in einen gesicherten Hafen eingelaufen und brauche keiner besonderen Hülfe mehr, — zur Thatsache wurde es, dass vom Jahre 1899 ab die Gesellschaft sich mehr und mehr auf die budget-

mässigen Einnahmen angewiesen sah, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, d. h. auf die Zahlung von 8 Rbl. monatlich pro Kranken aus der Landeskasse. — Dieses wurde um so bedenklicher, als gleichzeitig mit der Abnahme der extraordinären Einnahmen die laufenden Unkosten wesentlich stiegen, infolge der Steigerung der Preise für Produkte, den Fortfall von Subventionen der Krone an Holz etc. und durch die immer notwendiger werdenden Kampfesmittel gegen die Seuche, wie vor allem durch die Eröffnung des neuen Leprosoriums in Tarwast. Die komplexe Wirkung dieser beiden Ursachen, — der negativen einerseits, — des Versiegens der extraordinären Einnahmequellen, und der positiven des gesteigerten Bedarfs an Geldmitteln andererseits, illustrieren die Zahlen, dass während der Kassenbestand an Wertpapieren und barem Gelde zum Januar 1899 noch 28.215 Rbl. 21 Kop. betrug, derselbe zum gleichen Termin 1902 auf 1000 Rbl. in Wertpapieren herabgesunken war. So sind denn die Reservefonds nunmehr fast gänzlich erschöpft und zum Ausgleich des Plus der laufenden Ausgaben über die budgetmässigen Einnahmen keine Mittel mehr vorhanden. — Wie es aber immer schwieriger wird, mit den regelmässigen Einnahmen eine Bilanz herzustellen, geht aus folgenden Zahlen hervor. Während im Jahre 1898 die Kosten für die Erhaltung eines Leprösen, — wie aus der beiliegenden Tabelle hervorgeht, — in Summa noch mit 141 Rbl. 99 Kop. bestritten werden konnte, stiegen dieselben im Jahre 1899 auf 144 Rbl. 18 Kop., und pro 1900 gar auf 165 Rbl. 35 Kop., — oder, pro Kopf und Tag gerechnet, von 38,9 Kop. auf 39,5 pro 1899 und 45,3 Kop. pro 1900. — Diese letztere unverhältnismässige Steigerung erklärte sich namentlich durch die Eröffnung des Leprosoriums in Tarwast, die nicht mit einer sofortigen entsprechenden, im Verhältnis zu den hiedurch verursachten Mehrkosten stehenden Erhöhung der Zahl der internierten Kranken coïnzidierte.

Es waren nun alle Leprosorien nicht genügend besetzt, und die gesteigerten Unkosten verteilten sich im Verhältnis auf weniger Patienten. Dieser missliche Umstand hat denn auch schon im letzten Jahr eine erfreuliche Remedur erlebt insofern, als dasselbe pro Kranken nur 152 Rbl. 21 Kop., — also 13 Rbl. 14 Kop. weniger als 1900, — kostete. Dieses günstigere Resultat erklärt sich dadurch, dass sich 1901 im Durchschnitt 178,3 Kranke alle Tage in allen 4 Leprosorien befanden, gegen 163,8 im Jahre 1900 oder 14,5 mehr. Diese ergaben 65.111 Krankentage statt 59.901 im vorhergehenden Jahre, — also 5210 mehr bei fast genau denselben Kosten. — Denn während dieselben 1900 — 27.116 Rbl. 87 Kop. betragen hatten, bezifferten sie sich 1901 mit 27.175 Rbl. 52 Kop. — Der infolge der erhöhten Zahl an Kranken grösser gewordene Divisor in die Gesamtkosten bewirkte mithin das Resultat, dass jenes Plus von 5210 Krankentagen mit einer Mehrausgabe von nur 59 Rbl. bezahlt werden konnte. — Wenn man nun berücksichtigt, dass im ganzen in allen 4 Leprosorien zusammen 280 Betten bereit stehen, von denen am 1. Januar 1902 nur 196 besetzt

waren, — so darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, dass in dem Masse, als im Volke das Verständnis für die Gefahr der Seuche zunimmt, und namentlich, dass wenn erst der in Aussicht stehende Isolierungs- resp. Internierungszwang Gesetzeskraft erlangt haben wird, die regelmässigen Kosten sich vielleicht noch vermindern werden.

Wie dem nun dereinst auch sein wird, — für jetzt und die nächste Zukunft ist mit einer solchen Eventualität nicht zu rechnen, und zweifellos bleibt die Thatsache bestehen, dass mit den zur Zeit disponiblen Mitteln den Anforderungen zur Bekämpfung der Lepra nicht genügt werden kann. Sollte aber dem Bedenken Raum gegeben werden, ob nicht der Verwaltungsrat der Gesellschaft zu teuer wirtschafte, die Kranken zu gut beköstigen lasse etc. etc., so seien hiegegen nachstehende Zahlen angeführt. Während jeder Patient in den 4 Asylen 1901 pro Tag 41,7 Kop. gekostet hat, betrugen diese Ausgaben in den Stadthospitälern im Jahre 1900:

in Riga:	75	Kop.
„ Walk:	75	„
„ Wolmar:	70	„
„ Fellin:	65	„
„ Wenden:	70	„
„ Pernau:	65	„
„ Werro:	52	„

also in allen Städten bedeutend mehr als in den Leprosorien im Durchschnitt. Im Dorpater Stadthospital kostete die Verpflegung zwar nur 60 Kop. dank dem Umstande, dass die ärztliche Behandlung hier fast ganz umsonst geboten wird. — Erwähnt sei hier auch, dass laut Rechenschaftsbericht des Vereins zur Bekämpfung der Lepra in Kurland pro 1900 der Unterhalt jedes Kranken 150 Rbl. gekostet hatte, — wobei wörtlich hinzugefügt stand: „jedoch wird in Zukunft dieser Posten sich bedeutend steigern, da das viel grössere, demnächst zu eröffnende Leprosorium viele gesteigerte Ausgaben mit sich bringt," etc.

Mögen daher nun bei uns die Kosten für die nächste absehbare Zeit auch nur auf rund 150 Rbl. pro Jahr oder 41 Kop. pro Tag angenommen werden, — die jährlich bewilligten 96 Rbl. stehen unter allen Umständen hiemit in einem zu ungünstigen Verhältnis. Unter dem Druck dieses letzteren hat das ganze verflossene Geschäftsjahr von 1901 gestanden und das laufende begonnen. — Angesichts eines bedeutenden Defizits wandte sich der Verwaltungsrat Hülfe suchend an den Adelskonvent des Dezember 1901, und hat wiederum nicht umsonst gebeten. — Viertausend Rubel wurden ihm einmalig aus der Landeskasse bewilligt, um die dringendste Not zu beseitigen; unerwartete Zuwendungen traten hinzu, doch wie schlimm zur Zeit dennoch die ökonomische Lage der Gesellschaft ist, das illustrieren die folgenden Zahlen:

Laut Rechenschaftsbericht pro 1901 hat die laufende Kasse zum 1. Januar 1902 mit einem Fehlbetrag abgeschlossen von: 1578 Rbl. 18 Kop.

Ferner schuldete die Gesellschaft noch die beiden in der Not verausgabten Stiftungen von 2000 Rbl. plus 1725 Rbl. 8 Kop., — in Summa mit . . . . . 3725 „ 8 „

Zusammen also: 5303 Rbl. 26 Kop.

Zieht man hievon die noch in Kassa befindlichen Wertpapiere ab mit in allem . . . . . 1000 „ — „

so bleibt zur Zeit noch eine Schuld bestehen von 4303 Rbl. 26 Kop.

Hiebei ist zu erwähnen, dass die vom Dezember-Konvent 1901 bewilligten 4000 Rbl. bereits empfangen und in laufender Rechnung auch schon verausgabt sind. Es sind also mithin zur Zeit schlechterdings keine Mittel vorhanden, um jene Schuld zu tilgen, was um so bedenklicher ist, als der Betrag der beiden erwähnten Stiftungen jedenfalls und in erster Linie wieder ersetzt werden muss.

Nach den bestehenden Einnahmeverhältnissen liegt hiefür eine Möglichkeit nicht vor, denn das Budget für das laufende Jahr würde sich in Analogie des letztverflossenen, d. h. bei Annahme von rund 200 livländischen landischen Kranken und ebenfalls rund 150 Rbl. an Unkosten für jeden derselben, folgendermassen gestalten:

200 Kranke à 150 Rbl. würden kosten . . . . . 30.000 Rbl.
Der Betrag der zu ersetzenden Stiftungen dazu mit . . . . 3.725 „

ergeben eine Ausgabe pro 1902 von. . . . . 33.725 Rbl.

Demgegenüber würden an sicheren Einnahmen bei dem bisherigen Betrage der Unterstützung in Aussicht stehen:

1) 98 Rbl. aus der Landeskasse für 200 Kranke 19.600 Rbl.
2) an Jahresbeiträgen von Mitgliedern der Gesellschaft, wie 1901 . . . . . 1.300 „

in Summa: 20.900 „

was gegenüber der Ausgabe einen Fehlbetrag ergeben würde von 12.825 Rbl.

Dass ein solches Minus in den noch bevorstehenden 8 Monaten des laufenden Jahres durch Schenkungen gedeckt werden sollte, ist einerseits vollkommen unwahrscheinlich, andererseits ist es ein Faktor, mit dem nicht budgetmässig gerechnet werden kann, und endlich haben grössere Darbringungen stets mehr den Charakter von Stiftungen resp. Kapitalbeiträgen, die füglich für die laufenden Ausgaben überhaupt nicht verwandt werden sollten. Die Ansammlung solcher Reservefonds entspricht vielmehr einem dringenden Bedürfnis zur Deckung von extraordinären Bedürfnissen, wie notwendig werdende grössere Remonten, An- oder Zubauten bei den Lepro-

sorien, oder zur Errichtung eventuell mit der Zeit notwendig werdender neuer Asyle.

In Anbetracht alles Vorstehenden, und der dargelegten, äusserst bedenklichen finanziellen Lage der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, — richtet der Verwaltungsrat derselben an Einen Hochwohlgeborenen Livländischen Landtag das ergebene und dringende Gesuch, derselben wiederum, und nun dauernd, in der Weise seine Unterstützung und Hülfe angedeihen lassen zu wollen, indem er beschliesst:

„Für jeden zu einer Livländischen Bauergemeinde angeschriebenen Aussätzigen, der in einem der livländischen Leprosorien verpflegt wird, sind 12½ Rbl. monatlich (150 Rbl. jährlich) aus der Landeskasse zu zahlen. Diese erhöhte Subvention ist schon für das ganze Jahr vom 1. Januar 1902 ab dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra zur Disposition zu stellen."

Im Namen des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra

Landrat **R. Baron Staël von Holstein.**

Dorpat, 18. April 1902.
№ 21.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Tabellarische Übersicht

über die Unkosten der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in Livland

in den Jahren 1898, 1899, 1900 und 1901.

Betrieb der Leprosorien (nach den Spezialberichten der leitenden Ärzte).

Jahr.	Namen der Leprosorien.	Gagen der Bedienung und Gratifikationen.		Therapeutika.		Bekleidung.		Beköstigung der Kranken und des Dienstpersonals.		Beheizung.		Beleuchtung.		Fahrten des Arztes und Feldschers.		Waschen der Wäsche.		Kleine Remonten und kleines Inventar.		Diversa.		Summa.	
		Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1898.	Nennal	1137	25	277	58	210	77	2677	07	508	12	65	93	247	13	124	77	129	24	427	94	5805	80
	Muhli	219	—	48	94	141	58	964	31	171	—	14	35	65	79	59	75	72	48	47	76	1804	96
	Wenden	1097	05	192	30	664	24	3054	02	381	50	71	06	104	55	103	98	280	61	276	17	6225	48
		2453	30	518	82	1016	59	6695	40	1060	62	151	34	417	47	288	50	482	33	751	87	13836	24
1899.	Nennal	1175	10	361	70	—	—	2550	05	625	50	69	57	201	03	91	90	215	62	634	29	5924	76
	Muhli	216	18	69	23	73	55	1042	23	184	50	11	87	56	39	59	03	10	31	90	20	1813	49
	Wenden	1056	90	243	92	—	—	3353	57	1360	50	68	31	131	80	112	79	351	69	361	10	7040	58
		2448	18	674	85	73	55	6945	85	2170	50	149	75	389	22	263	72	577	62	1085	59	14778	83
1900.	Nennal	1156	81	247	38	—	—	1848	08	660	—	76	25	212	92	79	16	—	—	528	76	4809	36
	Muhli	94	35	46	92	56	65	814	58	256	—	17	20	56	—	50	41	16	—	149	06	1557	17
	Wenden	1073	90	210	92	896	38	3249	04	1168	—	81	01	141	27	133	75	409	91	407	06	7771	24
	Tarwast	1176	62	278	55	97	90	3289	67	1345	—	106	10	75	50	120	11	18	45	565	46	7073	36
		3501	68	783	77	1050	93	9201	37	3429	—	280	56	485	69	383	43	444	36	1650	34	21211	13
1901.	Nennal	1004	08	235	08	—	—	2090	62	420	45	76	32	220	70	130	21	119	93	518	73	4816	12
	Muhli	210	—	57	68	89	04	1024	90	192	50	19	63	55	46	65	61	37	88	51	10	1803	80
	Wenden	1015	50	221	69	—	—	3089	44	1250	20	65	19	130	50	193	46	165	98	390	28	6522	24
	Tarwast	1208	51	259	32	—	—	3920	69	1452	57	120	37	88	07	140	01	47	95	567	42	7804	91
		3438	09	773	77	89	04	10125	65	3315	72	281	51	494	73	529	29	371	74	1527	53	20947	07

Andere Ausgaben aus der Hauptkasse (nach den Kassabüchern).
Betriebs- und Verwaltungskosten.

Jahr.	Namen der Leprosorien.	Gagen der Ärzte, des Buchhalters und des Kanzellisten.		Grössere Remonten.		Inventar.		Versicherung.		Postporto und Drucksachen.		Wissenschaftliche Zwecke, geistliche Bedienung der Leprösen und Diversa.		Summa.		Totalsumma sämtlicher Ausgaben.		Anzahl der Krankentage im Jahr.	Durchschnittliche tägliche Krankenzahl.	Durchschnittliche Kosten pro Tag und Kranken. In den Leprosorien. Speziell für die Beköstigung der Kranken.	Für andere Ausgaben incl. Beköstigung des Personals.	Summa.	Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft.	Totalsumma.	Kosten pro Jahr durchschnittlich für jeden einzelnen Leprösen.	
		Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.			Kop.	Kop.	Kop.	Kop.	Kop.	Rbl.	Kop.
1898.	Nennal	670	—	864	83	61	50	64	37	223	71	204	21	2088	62	7894	42	21244	58,2	12,1	15,2	27,3	9,8	37,1	135	42
	Muhli	470	—	—	—	—	—	34	96	223	71	204	21	932	88	2737	84	5829	15,9	15,4	15,5	30,9	16,0	46,9	171	19
	Wenden	670	—	572	90	—	—	—	—	223	71	204	21	1670	82	7896	30	20546	56,3	14,3	16,0	30,3	8,1	38,4	140	16
		1810	—	1437	73	61	50	99	33	671	13	612	63	4692	32	18528	56	47619	130,4	—	—	29,1	9,8	38,9	**141**	**99**
1899.	Nennal	802	50	—	—	1124	26	63	67	34	02	148	97	2173	42	8098	18	21975	60,2	10,4	16,5	26,9	9,9	36,8	134	32
	Muhli	452	50	44	80	—	—	37	21	34	—	148	97	717	48	2530	97	5870	16,1	16,5	14,4	30,9	12,2	43,1	157	32
	Wenden	652	50	436	88	592	96	32	83	34	—	148	97	1898	14	8938	72	21632	59,2	15,5	17,0	32,5	8,7	41,2	150	38
		1907	50	481	68	1717	22	133	71	102	02	446	91	4789	04	19567	87	49477	135,5	—	—	29,8	9,7	39,5	**144**	**18**
1900.	Nennal	802	50	601	65	574	26	63	67	12	70	164	64	2219	42	7028	78	13180	36,0	11,9	24,7	36,6	16,8	53,4	194	91
	Muhli	452	50	—	—	—	—	34	96	12	70	164	64	664	80	2221	97	4928	13,5	15,9	15,7	31,6	13,5	45,1	164	61
	Wenden	802	50	—	—	—	—	—	—	12	70	164	64	979	84	8751	08	21177	57,9	15,3	21,4	36,7	4,6	41,3	150	75
	Tarwast	1052	50	40	—	630	80	141	04	12	70	164	64	2041	68	9115	04	20616	56,4	14,7	19,6	34,3	9,9	44,2	161	33
		3110	—	641	65	1205	06	239	67	50	80	658	56	5905	74	27116	87	59901	163,8	—	—	35,5	9,8	45,3	**165**	**35**
1901.	Nennal	802	50	—	—	400	73	63	87	29	49	169	10	1465	69	6281	81	13651	37,4	15,3	20,0	35,3	10,7	46,0	167	90
	Muhli	452	50	81	44	—	—	34	71	29	49	169	10	767	24	2571	04	5147	14,1	18,4	16,6	35,0	14,9	49,9	182	14
	Wenden	802	50	—	—	894	49	32	58	29	49	169	10	1928	16	8450	40	20352	55,7	15,1	16,9	32,0	9,5	41,5	151	48
	Tarwast	1052	50	242	53	489	11	84	63	29	49	169	10	2067	36	9872	27	25961	71,1	14,2	15,9	30,1	7,9	38,0	138	70
		3110	—	323	97	1784	33	215	79	117	96	676	40	6228	45	27175	52	65111	178,3	—	—	32,2	9,5	41,7	**152**	**21**

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

76

Antrag

der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät betreffend die anderweitige Regelung der den Livländischen Distrikts-Tierärzten aus der Landeskasse bewilligten Zuschüsse.

Kaiserliche
vländische Gemeinnützige
und
Ökonomische Sozietät
in
Dorpat.

Am 25. April 1902.
№ 1008.

An

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritterschaft.

1. Motive. 2. Antrag.

1. Motive.

Die Ökonomische Sozietät hat in ihrem als Landtagsvorlage im Jahre 1899 gedruckten „Bericht über die Frage der Anstellung von Tierärzten in Livland" auf das Bedürfnis nach praktischen Tierärzten, insbesondere unter den tierzüchtenden Landwirten, hingewiesen und die Kreierung von Ämtern der Kreis- und Distrikts-Tierärzte proponiert. Die Livländische Ritter- und Landschaft hat dieses Bedürfnis anerkannt und im ordentlichen Landtage vom Jahre 1899 in munifizenter Weise die dazu erforderlichen Mittel gewährt. Nachdem diese Beschlüsse im wesentlichen unverändert die obrigkeitliche Bestätigung erlangt hatten und dasselbe mit den darauf bezüglichen, von der Ritterschaftsrepräsentation im Einvernehmen mit der Ökonomischen Sozietät entworfenen Instruktionen der Fall gewesen war, konnte die Anstellung der etatmässigen 4 Kreis-Tierärzte erfolgen und die Berufung von Distrikts-Tierärzten in die Wege geleitet werden (April 1900).

Die Ämter der Distrikts-Tierärzte in Livland sind nicht feste Stellen. Sie sollen nach Massgabe des Bedürfnisses durch die Initiative der Interessenten, insbesondere der grundbesitzenden unter ihnen, kreiert und durch feste Kontrakte mit diesen Interessenten unter Zuschuss aus der Landeskasse sichergestellt werden.

Dieser Zuschuss aus der Landeskasse wurde in dem letzten ordentlichen Landtage, bei Annahme einer Maximalziffer von 32 Distrikts-Tierärzten, auf 300 Rbl. p. a. für den Einzelnen fixiert, während die Ökonomische Sozietät einen Zuschuss aus der Landeskasse von je 500 Rbl. p. a. proponiert hatte.

Auf der gegebenen Grundlage sind nur 3 Distrikts-Tierärzte angestellt worden, und zwar waren es in allen Fällen Personen, die an dem Sitze ihres neuen Amtes als freipraktizierende Tierärzte bereits vorher mehr oder weniger auskömmliche Existenzmittel innehatten, so dass sich der Zuschuss aus der Landeskasse nur als eine willkommene Stütze ihrer Stellung herausstellte. Zur Bildung neuer Stätten tierärztlicher Praxis ist es nicht gekommen. Die getroffenen Massnahmen haben sich in dieser Hinsicht als unzulänglich erwiesen. Die aus der Landeskasse in den Dienst des anerkannten Zweckes der Berufung praktischer Tierärzte in grösserer Zahl gestellte Summe von 9600 Rbl. jährlich ist fast unberührt geblieben, der Zweck ist nicht erreicht.

Da bisher die Nachfrage nach praktischen Tierärzten in Livland sehr gering gewesen war, so darf es nicht wunder nehmen, dass, bei dem anerkannten Mangel an russischen diplomierten Tierärzten überhaupt, als erste Schwierigkeit der Mangel an geeigneten, insbesondere auch der lettischen resp. estnischen Sprache kundigen Kandidaten zu Tage trat. Das Dorpater Veterinärinstitut hat bisher und auch noch gegenwärtig nur sehr wenige junge Leute ausgebildet, welche willens und befähigt wären in Livland als praktische Tierärzte zu arbeiten. Diesem mangelnden Angebote kann nur durch eine feste und andauernde Nachfrage begegnet werden. Zunächst hat man mit dem Faktor zu rechnen, dass das Bedürfnis nach Tierärzten in Livland, weil es an geeigneten Kandidaten fehlt, nur langsam befriedigt werden, dass es sich nur um eine allmähliche Besetzung des Landes mit einer grösseren Anzahl von Ämtern livländischer Distrikts-Tierärzte handeln kann. Wenn deshalb die Maximalziffer von 32 Ämtern fallen gelassen würde, so könnte das der Sache in keiner Weise Eintrag thun.

Wenngleich das objektive Bedürfnis nach praktischen Tierärzten in Livland anerkannt und auch von keiner Seite wieder in Frage gestellt worden ist, so konnte doch diese Thatsache allein noch nicht ausreichen, um die Sache ihrer Berufung sicherzustellen, und zwar das um so weniger, als, wie gesagt, die Initiative bei der Bildung von Tierarzt-Distrikten — mit gutem Grunde — in die Hände der grundbesitzenden Interessenten gelegt worden ist. Ausser dem objektiven Bedürfnisse galt es auch das subjektive klarzustellen, d. i. zu eruieren, ob und wo grundbesitzende Interessenten willens wären Tierarzt-Distrikte zu formieren, und womöglich ferner auch noch zu eruieren, welches Mass von Opfern sie sich für diesen Zweck aufzuerlegen bereit finden lassen sollten. Diese Aufgabe hat die Ökonomische Sozietät durch eine Enquête zu lösen versucht, bei deren

Durchführung sie in dankenswerter Weise durch notable Kreiseingesessene und die im Amte stehenden Herren Gouvernements- und Kreis-Tierärzte beraten, resp. unterstützt worden ist. Die Ergebnisse dieser Enquête sind in dem von dem Herrn Landrat Baron Pilar redigierten Enquêteberichte niedergelegt. Dieser Bericht lautet, wie folgt.

„Auf der im Januar c. stattgehabten Versammlung der Präsides der in der Veterinärarztfrage gebildeten Kreiskommissionen wurde zunächst das ganze Enquêtematerial perlustriert, wobei für die verschiedenen Kreise Folgendes zu konstatieren war.

I. Kreis **Riga.**

Als die geeignetsten Punkte für die Installierung von Distrikts-Tierärzten wären anzusehen:

1) Römershof, wo eine Gruppe von Interessenten bereit ist eine Jahreszahlung von 300 Rbl. aufzubringen.
2) Engelhardtshof, wo eine Gruppe von Interessenten bereit ist eine Jahreszahlung von 600 Rbl. aufzubringen.
3) Segewold, wo eine Gruppe von Interessenten bereit ist eine Jahreszahlung von 400 Rbl. aufzubringen.
4) Nitau, wo auch etwa 400 Rbl. jährlich in Aussicht.

II. Kreis **Wolmar.**

Im ganzen wenig Interesse für die Frage vorhanden. Als geeignetste Punkte für die Installierung von Distrikts-Tierärzten wären anzusehen:

1) Wolmar, wo freipraktizierender Tierarzt vorhanden.
2) Rujen, wo ein Tierarzt von einem Konsortium angestellt.
3) u. 4) Lemsal und Matthiä, wo etwa 300 Rbl. jährlich von Interessenten zu erwarten.

III. Kreis **Wenden.**

Das Interesse für die Frage wol vorhanden, jedoch wenig Bereitwilligkeit zu irgendwelchen nennenswerten Jahresbeiträgen zu bemerken. Als geeignete Punkte für die Installierung von Distrikts-Tierärzten wären zu bezeichnen:

1) Martzen.
2) Pebalg.

IV. Kreis **Walk.**

Verhält sich die Sache ähnlich wie im Wendenschen Kreise. Als geeignete Punkte wären zu bezeichnen:

1) Walk, wo bereits ein Tierarzt angestellt.
2) Schwanenburg, wo bereits ein Tierarzt angestellt.
3) Marienburg.
4) Smilten.

V. Kreis **Dorpat.**

Durch das in diesem Kreise belegene Veterinärinstitut und die dadurch gegebene Möglichkeit tierärztliche Hülfe zu erhalten, ist es wol zu erklären, dass sich in diesem Kreise sehr wenig Interesse für die Anstellung besonderer Distrikts-Tierärzte gezeigt hat. Als geeignete Punkte für die Installierung von Distrikts-Tierärzten wären zu bezeichnen:

1) Laisholm, wo von einer Interessentengruppe eine Jahreszahlung von 490 Rbl. in Aussicht gestellt.
2) Wendau.
3) Uddern.

VI. Kreis **Werro.**

Der in Werro angestellte Kreis-Tierarzt besorgt den grössten Teil der Güter und scheint ein Bedürfnis nach Anstellung von mehr Tierärzten im Kreise nicht vorhanden zu sein. Nur für Rappin haben sich 3 Güter ausgesprochen und 110 Rbl. jährlich zugesagt.

VII. Kreis **Fellin.**

Auch in diesem Kreise scheinen die in Fellin und Walk angestellten Tierärzte den Bedürfnissen zu genügen, und muss konstatiert werden, dass ausser der Gegend von Oberpahlen nirgends der besondere Wunsch nach Anstellung von Tierärzten verlautbart wird. Als geeigneter Punkt im Kreise wäre zu bezeichnen Oberpahlen, wo auch jetzt schon ein Tierarzt angestellt ist.

VIII. Kreis **Pernau.**

In diesem Kreise liegt die Frage am ungünstigsten, weil durch die grosse Menge der Kronsgüter eine Bildung von Konsortien zur Unmöglichkeit gemacht ist. Zur Zeit praktizieren in Pernau der Stadt-Tierarzt und in Torgel der ritterschaftliche Tierarzt des Gestüts Torgel.

Nachdem alles Vorstehende für die einzelnen Kreise konstatiert worden war, einigten sich die Herren Präsides der Kreiskommissionen dahin, von sich aus die verschiedenen Interessentengruppen mit den Resultaten der Enquête bekannt zu machen und ihnen mitzuteilen, dass erstens eine Subventionierung des Konsortiums mit 300 Rbl. aus der Landeskasse möglich und zweitens alles darauf ankäme, dass sie selbst die Initiative ergreifen und vor allen Dingen im Auge behalten möchten, dass die Ansprüche der Herren Tierärzte auf praeter propter 1000—1200 Rbl. sich beliefen.

Indem ich mir erlaube Vorstehendes zur Kenntnis der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät zu bringen, ersuche ich um diesbezügliche Mitteilung, ob ich das bei mir befindliche Enquêtematerial einsenden, oder hier asservieren soll.“

In Grundlage dieser Erwägungen, sowie dieses Berichts beehrt sich die Ökonomische Sozietät Folgendes zu beantragen:

2. Antrag.

1) Die Bewilligung des letzten ordinären Landtags für die Anstellung von Distrikts-Tierärzten ist nach ihrem Gesamtbetrag von 9600 Rbl. p. a. aufrecht zu erhalten, aber bei anderweitiger Distribution.
2) Die Maximalziffer der in Livland (Festland) zu kreierenden Distrikts-Tierarztämter ist von 32 auf 16 zu reduzieren.
3) Die Verteilung dieser Anzahl auf die einzelnen Kreise des livländischen Festlandes ist dem Ermessen des Livländischen Landratskollegiums anheimzugeben.
4) Der jedem Distrikts-Tierarzt aus der Landeskasse zu gewährende Zuschuss ist auf 500 Rbl. p. a. zu erhöhen.

Im Namen der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät:

Präsident: **M. v. Sivers.**

Beständiger Sekretär: **Stryk.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

38

Elaborat

der zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter niedergesetzten Kommission.

Entwurf

eines

„Anerbenrechts für Rittergüter in Livland"

mit Motiven.

Einleitung.

Das im dritten Theil des „Provincialrechts der Ostseegouvernements" codificirte Livländische Landrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, die einerseits bezwecken, die Zersplitterung der Rittergüter in Livland zu verhindern und dadurch eine Schwächung der wirthschaftlichen Bedeutung des Grossgrundbesitzes zu verhüten, andererseits aber das Ziel verfolgen, den Grossgrundbesitz nach Möglichkeit bei der Familie des ersten Erwerbers zu erhalten.

Abgesehen von den Bestimmungen über die „adeligen Güterfamilienfideicommisse" (Art. 2525—2580), deren Gründung naturgemäss in hervorragender Weise geeignet erscheint, den Grossgrundbesitz in Livland zu conserviren, gehören hierher zunächst die Artikel des Provincialrechts Theil III, die die Zulässigkeit der Realtheilung von Rittergütern einschränken (Art. 602, 605) und dafür die Idealtheilung, d. i. die Theilung des Schätzungswerths eintreten lassen (Art. 941, 2702, 2706, 2707);

speciell für die Erhaltung des Rittergutes bei der Familie des ersten Erwerbers sind ferner alle Bestimmungen von der grössten Bedeutung, die dem Eigenthümer eines Landgutes, sofern es „Erbgut" (Art. 960) ist, zu Gunsten seiner Blutsverwandten Dispositionsbeschränkungen auferlegen (Art. 961, 962, 963, 1995, 1996, 2156, 2485, 2844, 2530, 2531, 2532, 4469, 2477; 1613, 1618, 1619, 1654, 1655, 1656, 1661, 1664, 1665—1672);

in analoger Weise endlich zeigt sich das Princip, das Landgut, somit also vor allem auch das (privilegirte) Rittergut, und zwar womöglich ungetheilt, bei der Familie des ersten Erwerbers zu erhalten, in den die Intestaterbfolge regelnden Normen des Livländischen Landrechts, sofern diese Normen:

1) den offenbaren Zweck verfolgen, es zur Realtheilung von Landgütern möglichst selten kommen und anstatt dessen eine Theilung ihres Schätzungswerths eintreten zu lassen, wobei einer der Miterben den sog. Naturalbesitz, d. h. das Eigenthum am gesammten Landgut erhält und dafür die Verpflichtung übernimmt, den übrigen Miterben ihre Antheile in baarem Gelde auszuzahlen oder ihnen eine Hypothek in entsprechendem Betrage auf das Landgut einzuräumen (Art. 2702—2706; 2707—2717);
2) unter den Miterben, die berufen sind, den Naturalbesitz des Landgutes bei der Erbtheilung zu übernehmen, eine Art Rangfolge herzustellen suchen und dabei ausdrücklich betonen, dass im Concurrenzfalle die männlichen Erben das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter haben sollen (Art. 1890, 2710);
3) die Regel aufstellen, dass wo die Erben Geschwister aus mehreren Ehen sind, der Naturalbesitz der zum Nachlass gehörigen Landgüter den Miterben der Linie vorbehalten bleibt, von der sie herstammen (Art. 2717), und dieses sogenannte Fallrecht (jus recadentiae) auch dann in Wirksamkeit treten lassen, wenn „Erbgüter“ — in Ermangelung von Descendenten des Erblassers — in der aufsteigenden oder Seitenlinie vererbt werden (Art. 1914—1917);
4) die Söhne vor den Töchtern (bezw. die Sohnesstämme vor den Tochterstämmen) bei der Theilung des in Landgütern bestehenden Nachlassvermögens durch Gewährung eines doppelten Antheils (Kopf- oder Stammtheils) bevorzugen. (Art. 1894, 1897, 1898, auch 1889 und Anmerkung zu Art. 2710.)

Die oben angeführten Bestimmungen des Livländischen Landrechts in ihrer Gesammtheit mögen bis in die siebziger Jahre des vergangenen 19. Jahrhunderts die Conservirung des Familienbesitzes genügend gewährleistet haben; insbesondere bot die Bevorzugung der mit dem Vorrecht zum Naturalbesitz des Landgutes ausgestatteten männlichen Descendenten des Erblassers vor den weiblichen, an sich schon eine gewisse Garantie dafür, dass der Miterbe, der das zum Nachlass gehörige Landgut — unter der Verpflichtung, den übrigen Erben ihre Antheile auszuzahlen — ungetheilt zum Eigenthum erwarb, wirthschaftlich in keine allzu schwierige Lage gerieth.

Seitdem aber nach Aufhebung der Frohne der Übergang von der Naturalwirthschaft zur reinen Geldwirthschaft zum Abschluss gekommen ist und dadurch, sowie in Folge der vervollkommneten Verkehrsverhältnisse

die Productionsbedingungen der Landwirthschaft andere geworden sind, hat sich mit der Zeit immer mehr herausgestellt, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem in Rede stehenden Miterben nicht mehr eine genügende Gewähr für die Möglichkeit bieten, sich im Besitz des bei der Erbtheilung übernommenen Landgutes und dieses somit der Familie zu erhalten, besonders in Fällen, wo das ererbte Landgut schon stark mit Schulden belastet, oder die Zahl der Miterben eine grosse ist.

Die Aufhebung der Frohne hatte zunächst zur Folge, dass an die Stelle des mit eigenem Gespann und Geräth arbeitenden Fröhners der freie Geldarbeiter trat, wodurch nicht nur der Werth der Arbeitskraft von Angebot und Nachfrage abhängig wurde, sondern auch für die Gutswirthschaft eine neue Belastung durch die Ausgaben für Anschaffung und Erhaltung des Wirthschaftsinventars entstand.

Dank der fortschreitenden Vervollkommnung aller Verkehrsverhältnisse ist ferner der früher in Folge der fast unveränderlichen Productionskosten und localen Absatzbedingungen nahezu constante Werth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse mit der Zeit immer mehr von den Preisen des Weltmarktes abhängig geworden; daraus ergeben sich Preisschwankungen, die zu den örtlichen Productionsfactoren häufig so gut wie in garkeinem Verhältniss stehen.

Trotzdem hat die Landwirthschaft sich gerade durch die Befreiung von den Fesseln der Frohne und die Ausbildung des Verkehrswesens zu immer höherer Blüthe entfalten können, was naturgemäss eine Steigerung des Werths der Landgüter zur Folge haben musste; indessen ist mit dem Capitalwerth des Grund und Bodens gleichzeitig auch die Gefahr seiner Verschuldung gestiegen, seitdem durch den Rückgang der Grundrente die in Landgütern angelegten Capitalien die Fähigkeit, Renten zu erzeugen und sich zu regeneriren, mehr oder weniger verloren haben.

Bei so veränderter Sachlage erscheint es in vielen Fällen geradezu als eine Gefährdung der Existenz des Miterben, der den Naturalbesitz des zum Nachlass gehörigen Landgutes erhält, dass nach Livländischem Landrecht bei der Erbtheilung dem Risico, den Lasten und den Pflichten, die er zugleich mit dem Landgut übernimmt, in keiner Weise Rechnung getragen wird, um so mehr, als es den Miterben nicht verwehrt ist, vom Gutsübernehmer die sofortige baare Auszahlung ihrer Erbtheile zu verlangen.

Mit der Existenz des Gutsübernehmers wird aber gleichzeitig die Wirksamkeit der Normen, die bezwecken, das ererbte Landgut bei der Familie des ersten Erwerbers zu erhalten, also die Grundidee des ganzen Erbgutsystems, in Frage gestellt, eine Gefahr, die durch die unbegrenzte Verschuldbarkeit der Erbgüter noch vergrössert wird.

Diese Erwägungen lassen eine Ergänzung des in Livland geltenden Intestaterbrechts durch Bestimmungen wünschenswerth erscheinen, die eine facultative Anwendung der Grundsätze des durch die neuere (besonders

preussische und österreichische) Gesetzgebung ausgebildeten älteren bäuerlichen Grunderbrechts, des sog. „Anerbenrechts“, auf Rittergüter in Livland ermöglichen.

Das Anerbenrecht ist seinem Inhalt nach eine gesetzliche Vererbungsform für ländliche Immobilien, die die Erhaltung des ungetheilten Besitzes in der Familie und zu diesem Behufe den Übergang des Besitzes auf einen begünstigten Übernehmer — den sogenannten „Anerben“ — zu fördern bestimmt ist.

Demnach erscheint diese Vererbungsart auch auf Rittergüter durchaus anwendbar und für die Conservirung des Grossgrundbesitzes in Livland zweckentsprechend, weil sie dem Risico, den Lasten und Pflichten Rechnung trägt, die nothwendig mit der Übernahme des zum Nachlass gehörigen Rittergutes verbunden sind; ferner lässt sich die durch das Anerbenrecht beabsichtigte Wirkung leicht durch Bestimmungen verstärken, die einerseits den das Rittergut übernehmenden Erben vor den unüberwindlichen wirthschaftlichen Schwierigkeiten schützen, in die er gerathen muss, wenn seine Miterben gleich oder bald nach stattgehabter Erbtheilung die Auszahlung ihrer Antheile verlangen, andererseits aber dem Gutsübernehmer unmöglich machen, das „Anerbengut“ durch Hypotheken oder Einräumung anderer dinglicher Rechte übermässig zu belasten.

Aus dem oben Gesagten ergeben sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und speciellen Bedürfnisse der Rittergüter in Livland, sowie der einschlägigen Normen des provinciellen Privatrechts, insbesondere des nach Livländischem Landrecht geltenden Intestaterbrechts, als Inhalt des einzuführenden „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ die nachstehenden, in 37 Artikel zusammengefassten Bestimmungen.

Das „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland“ soll das nach Livländischem Landrecht geltende Intestaterbrecht nicht ersetzen, sondern nur facultativ, neben diesem, als besondere gesetzliche Vererbungsform zur Anwendung kommen.

Das geltende Intestaterbrecht kennt nun bereits für eine bestimmte Kategorie von Rittergütern, nämlich solche, die Gegenstand eines adeligen Güterfamilienfideicommisses sind, besondere Vererbungsformen, und behandelt diese im Provincialrecht der Ostseegouvernements Theil III (Privatrecht) Buch III (Erbrecht) Titel V Artikel 2525—2880.

Es erscheint demnach offenbar zweckmässig, die Lehre „von den Anerbengütern“ als Titel Va der Lehre „von den adeligen Güterfamilienfideicommissen“ anzugliedern und die einzelnen, die Anerbengüter betreffenden 37 Artikel, als Art. 2580^{1}—2580^{37} dem III. Theil des Provincialrechts der Ostseegouvernements einzufügen.

Buch III. Erbrecht.

Titel V a.

Von den Anerbengütern.

Erstes Hauptstück.

Begriff des Anerbengutes.

2580 [1]. Anerbengüter sind Rittergüter, die weder in Natur getheilt, noch — ausser durch Veräusserung des Gehorchslandes — in ihrem Bestande überhaupt verringert werden dürfen, nur innerhalb gewisser, gesetzlich normirter Grenzen belastet werden können und an die nächsten gesetzlichen Erben, unter Bevorzugung des Miterben (des „Anerben"), der bei der Erbtheilung den Naturalbesitz des Gutes erhält, vererbt werden müssen.

Motive: Der Lehre vom Anerbenrecht eine Definition des Begriffs „Anerbengut" voranzustellen, erschien, abgesehen davon, dass im Provincialrecht der Ostseegouvernements meistens die wesentlichen Merkmale der zu behandelnden Rechtsinstitute in einem vorausgeschickten, besonderen Artikel zusammengefasst werden, in casu besonders angebracht, weil der Begriff des Anerbengutes gänzlich neu und in Livland bisher unbekannt ist.

Dass die Grundsätze des Anerbenrechts nur auf Rittergüter und nicht etwa auf Landgüter im allgemeinen anwendbar sein sollen, findet seine Begründung schon in dem Zweck des neuen Rechtsinstituts, der darin besteht, den Grossgrundbesitz zu stärken und ihm die Führung in politischer und wirthschaftlicher Beziehung auch für die Zukunft zu sichern.

Der Grossgrundbesitz in dem hier gemeinten Sinne wird aber nur durch die Rittergüter, nicht durch die Landgüter im weiteren Sinne repräsentirt, zu denen ja auch die Güter der Krone, der Corporationen und die Pastorate, sowie die kleineren auf Hofsland oder Quote fundirten landwirthschaftlichen Complexe gehören (Prov.-R. Th. III Art. 597—612). Die Güter der Krone und Corporationen und die Pastorate kommen hier schon deshalb nicht in Betracht, weil sie nicht im Privateigenthum physischer Personen stehen; die kleineren, auf Hofsland oder Quote fundirten landwirthschaftlichen Complexe aber (Prov.-R. Th. III Art. 612), entbehren des besonders privilegirten öffentlichen und Privatrechts der Rittergüter, sind in Folge dessen politisch unwesentlich und brauchten in dem vorliegenden Entwurfe nicht berücksichtigt zu werden.

Zweites Hauptstück.

Begründung und wesentliche Erfordernisse eines Anerbengutes.

2580 [2]. Die Anerbengutsqualität kann, sofern dem nicht Familienstiftungen, Verträge oder letzte Willensverordnungen entgegenstehen, jedem Rittergute durch Verfügungen des Eigenthümers, sowohl unter Lebenden als auch auf den Todesfall, verliehen werden.

Motive: Nachdem im Artikel 2580[1] eine Definition des Begriffs „Anerbengut" gegeben worden ist, erschien es nothwendig, im folgenden Artikel zunächst die Frage zu beantworten, welche Rittergüter Anerbengüter werden können?

Aus den diesem Entwurf vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen geht bereits hervor, dass es wünschenswerth und dem Zweck der Einführung des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland" entsprechend erscheint, der Begründung von Anerbengütern in jeder Weise Vorschub zu leisten.

In Folge dessen musste einerseits im Princip festgestellt werden, dass **jedem** Rittergute, **Erbgüter nicht ausgeschlossen**, die Anerbengutsqualität verliehen werden dürfe, und war andererseits ausdrücklich hervorzuheben, dass dies nicht nur durch eine einseitige Willenserklärung des Eigenthümers, die theilweise noch bei seinen Lebzeiten ihre Wirkungen äussert, sondern auch durch Verfügungen von Todeswegen in allen Fällen geschehen könne, wo keine Familienstiftungen, Verträge oder letzte Willensverordnungen dem hindernd im Wege stehen.

2580 [3]. Soll die Qualität eines Anerbengutes einem Erbgute verliehen werden, so ist dazu weder die Einwilligung der nächsten Blutsverwandten erforderlich, noch können Verfügungen auf den Todesfall über Erbgüter von ihnen angefochten werden, sofern diese Verfügungen ausschliesslich bezwecken 1) dem Erbgute die Qualität eines Anerbengutes zu verleihen, 2) unter den nächsten gesetzlichen Erben den Anerben zu bestimmen und 3) den Werth vorzuschlagen, zu dem das Anerbengut bei der Erbtheilung veranschlagt werden soll.

2580 [4]. Hat der Eigenthümer eines Anerbengutes, das zugleich Erbgut ist, gleich nahe männliche und weibliche Erben, so darf er den Anerben durch Verfügung auf den Todesfall nur aus der Zahl der männlichen Erben ernennen. Hat er trotzdem einen weiblichen Erben zum Anerben eingesetzt, so haben die männlichen Erben das Recht, diese letztwillige Verfügung als nichtig anzufechten.

2580 [5]. Von den oben erwähnten Ausnahmen (2580$_{i}$[3]) abgesehen, bleiben sämmtliche, das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkende gesetzliche Bestimmungen, mit allen ihren Folgen, auch für solche Erbgüter in Kraft, die zugleich Anerbengüter sind.

Motive: Die landrechtlichen Normen des geltenden Erbrechts verbieten als nichtig (Prov.-R. Th. III Art. 961, 962, 1995) **jede** Verfügung auf den Todesfall über Erbgut, ja gestatten nicht einmal die willkürliche (d. h. den bestehenden Gesetzen nicht entsprechende) Vertheilung des Erbguts unter die nächsten gesetzlichen Erben (Art. 1996), es sei denn, dass die Einwilligung der „nächsten Blutsfreunde“ vorliegt (Art. 1997).

Ist ein Erbgut erst einmal Anerbengut geworden, so beeinträchtigen alle diese Bestimmungen den mit der Einführung des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ verfolgten Zweck in keiner Weise; denn die Bestimmungen über Erbgüter intendiren ja gleichfalls, das von den Vorfahren ererbte Immobil — wo Landrecht in Frage kommt, das Landgut — bei der Familie zu erhalten und seine Veräusserung an nicht Blutsverwandte nach Möglichkeit zu verhindern.

Es ist somit nicht nur möglich, sondern vielmehr durchaus wünschenswerth, dass die auf Erbgüter bezüglichen, das Verfügungsrecht des Eigenthümers einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen mit ihren Folgen auch für Anerbengüter Geltung behalten (2580[5]); denn ein Erbgut bleibt Erbgut, auch wenn es zugleich Anerbengut wird, und ein Rittergut, das noch nicht Erbgut war, wird nothwendigerweise zum Erbgut, sowie die Verfügung des Eigenthümers, es solle nach den Grundsätzen des Anerbenrechts auf seine nächsten gesetzlichen Erben übergehen, zum ersten Mal ihre Wirkung geäussert hat (Prov.-R. Th. III Art. 960). Der (engere) Begriff „Anerbengut“ schliesst also den (weiteren) Begriff „Erbgut“ nicht aus; mithin setzen die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen über „Erbgut“ nur dem ersten Schritt, der Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Erbgut, Schwierigkeiten entgegen.

In Folge dessen war eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich (Art. 2580[3]), die dem Eigenthümer eines Erbgutes gestattet, diesem sowohl durch einseitige, sofort wirksame Willenserklärung noch zu seinen Lebzeiten, als auch durch Verfügungen auf den Todesfall die Qualität eines Anerbengutes zu verleihen, ohne dass er dazu der Einwilligung seiner nächsten „Blutsfreunde“ bedarf, oder befürchten muss, dass seine letztwillige Verfügung von den nächsten gesetzlichen Erben mit Erfolg angefochten werden kann.

Sodann aber erschien es, gerade mit Rücksicht auf die angestrebte Erhaltung des Familienbesitzes, zweckentsprechend, dem Eigenthümer eines Erbgutes, nachdem er es zum Anerbengute gemacht hat, nunmehr auch das unanfechtbare Recht zu gewährleisten, durch eine letztwillige Verfügung den Anerben unter seinen nächsten gesetzlichen Erben auszuwählen und den Werth vorzu-

schlagen, zu dem das von ihm hinterlassene Gut bei der Erbtheilung veranschlagt werden soll; denn es dürfte auf der Hand liegen, dass der Erblasser in der Regel das competenteste Urtheil über Tüchtigkeit und Qualification seiner Erben haben und in Folge der bei ihm vorauszusetzenden Vertrautheit mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Gutes zugleich in der Lage sein wird, dessen Werth richtig abzuschätzen.

Andererseits war zu erwägen, dass mit dem Recht, den Werth, zu dem das Anerbengut bei der Erbtheilung veranschlagt werden soll, verbindlich **vorzuschreiben**, dem Erblasser zugleich die Möglichkeit gegeben werden würde, den Anerben willkürlich in ungerechter Weise zu bevorzugen oder zu benachtheiligen. Es erschien deshalb zweckentsprechend, dem Erblasser in Bezug auf die Schätzung des Anerbengutes bei der Erbtheilung nur ein **Vorschlagsrecht** zu gewähren, was um so mehr genügen dürfte, als die Erben zweifellos, schon aus Gründen der Pietät, stets geneigt sein werden, einen rein sachlichen und die Interessen aller Miterben gleichmässig berücksichtigenden Vorschlag zu respectiren.

Um die Eventualität eines in Anbetracht der Bestimmung des Art. 2580[3] Punkt 2 bei Anerbengütern möglichen Verstosses gegen das im Prov.-R. Th. III Art. 1890 u. 2710 zum Ausdruck gebrachte, im Interesse der „Erhaltung des Gutes beim Blute" aufgestellte Princip, nach dem, bei einer Concurrenz männlicher und weiblicher Erben, die ersteren das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter haben, gänzlich auszuschliessen, war endlich besonders hervorzuheben (Art. 2580[4]), dass der Eigenthümer eines Anerbengutes, das zugleich Erbgut ist, den Anerben durch letztwillige Verfügung nicht etwa auch aus der Zahl seiner weiblichen Erben ernennen darf, wenn er gleich nahe männliche Erben hat, widrigenfalls diese berechtigt sein sollen, eine derartige Verfügung in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über Erbgut anzufechten.

2580[6]. Zur Wirksamkeit der Verfügung, durch die einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen werden soll, ist die Eintragung eines darauf bezüglichen Vermerks in die Grundbücher erforderlich (a). Die Einwilligung der Hypothekengläubiger zur Eintragung dieses Grundbuchvermerks braucht nicht nachgewiesen zu werden (b). Die Corroborationsbehörde ist verpflichtet, von der geschehenen Eintragung des Grundbuchvermerks dem Livländischen bezw. Oeselschen Landrathscollegium Mittheilung zu machen (c).

Motive: Den der Beantwortung der Frage: welche Rittergüter zu Anerbengütern gemacht werden können? gewidmeten Artikeln, musste logisch die Bestimmung darüber angegliedert werden, auf welche Weise die Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut rechtswirksam zu geschehen hat?

Da durch die Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut der Eigenthümer in seinem Verfügungsrecht über das Gut beschränkt werden soll, erscheint es erforderlich und dem Grundprincip des Hypothekenwesens entsprechend, den beabsichtigten Dispositionsbeschränkungen, an denen dritte Personen — die Miterben des Anerben und seine zukünftigen Erben — ein Interesse haben, dadurch unbedingte Wirksamkeit zu verschaffen, dass das in Betracht kommende Rittergut in den Grundbüchern als „Anerbengut" öffentlich gekennzeichnet wird, und zwar durch einen Vermerk, der seinem Wesen nach in die 2. Rubrik (графа) des 2. Theils (часть) des betreffenden Grundbuchfoliums gehört (cf. Notariatsordnung Art. 321 p. 2).

Um etwaigen Streitigkeiten in der Praxis vorzubeugen, erschien es erforderlich, ausdrücklich hervorzuheben, dass die Einwilligung der Hypothekengläubiger zur Eintragung des Grundbuchvermerks, durch den einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen wird, nicht eingeholt zu werden braucht; ihre Begründung findet diese Bestimmung in der Erwägung, dass die Rechte der Hypothekengläubiger dadurch, dass das ihnen verpfändete Rittergut „Anerbengut" wird, nicht geschmälert, oder auch nur alterirt werden.

Dass die Landrathscollegien, bei denen die Katasterbücher geführt werden, davon Nachricht erhalten, wenn einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen wird, ist aus statistischen Gründen und im Hinblick auf die im Art. 2580 [8] Punkt 3 enthaltene Bestimmung zweifellos wünschenswerth (vergl. auch die Motive zu Art. 76 der zeitweiligen Regeln, betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen, Beilage VIII zu Art. 362 der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889).

Drittes Hauptstück.

Eigenthumsbeschränkungen.

2580 [7]. Anerbengüter dürfen in Natur unter keinen Umständen getheilt werden, desgleichen ist die Verminderung ihres Bestandes durch Abtheilung (Art. 612) von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes, abgesehen von den unten angegebenen Ausnahmen (2580 [8]), verboten.

2580 [8]. Gestattet sind dem Eigenthümer eines Anerbengutes 1. die Veräusserung des Gehorchslandes, 2. der Abschluss von Grundzinsverträgen über Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes, 3. die Veräusserung von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes durch Tauschverträge, gegen gleichwerthige, mit dem Anerbengute hypothekarisch zu ver-

einigende Grundstücke derselben Kategorie; zu solchen Tauschverträgen ist jedoch die Genehmigung des Livländischen, bezw. Oeselschen Landrathscollegiums erforderlich.

2580[9]. In den im Art. 2580[8] erwähnten Fällen treten die speciellen Rechtsfolgen, die die Veräusserung eines Anerbengutes als Ganzes nach sich zieht (2580[29], 2580[30]), nicht ein.

Motive: In den diesem Entwurf vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die als „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland" bezeichnete besondere Vererbungsform in erster Linie bezweckt, das Rittergut den gesetzlichen Erben des ersten Erwerbers in ungeschmälertem Bestande zu erhalten.

Da nun nach Livländischem Landrecht sowohl die Naturaltheilung eines Rittergutes, als auch die Verminderung seines Bestandes, wenngleich nur unter gewissen Bedingungen (Prov.-R. Th. III Art. 2706) und mit gewissen Einschränkungen (Prov.-R. Th. III Art. 601—605), zulässig ist, so war erforderlich, die Naturaltheilung für Anerbengüter unbedingt zu verbieten, und gleichzeitig die Regel aufzustellen, dass Rittergüter, denen die Anerbengutsqualität verliehen worden ist, durch Ausscheidung realer Theile nicht verkleinert werden dürfen. Eine Ausnahme von dieser Regel war, aus agrarpolitischen Gründen, im Sinne der in den Bauerverordnungen von 1849 und 1860 aufgestellten Grundsätze, für das gesammte Gehorchsland zu machen (2580[8] p. 1).

Die Zulässigkeit des Abschlusses von Grundzinsverträgen über Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes ausdrücklich hervorzuheben (2580[8] p. 2), erschien aus praktischen Gründen nothwendig.

Die Vergebung eines Landstücks in Grundzins involvirt zwar, streng genommen, keine Veräusserung im Sinne der Übertragung des vollen Eigenthumsrechts; denn der Grundzinsmann erwirbt durch den Grundzinsvertrag nur das Nutzungseigenthum (dominium utile), während das Obereigenthum (dominium directum) der Grundzinsherr behält. Immerhin entäussert sich der Eigenthümer eines so wesentlichen Theils seiner Rechte an den in Grundzins vergebenen Landparcellen, dass die Frage aufgeworfen werden könnte, ob der Abschluss von Grundzinsverträgen über Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes der im Begriff des Anerbengutes liegenden Grundidee nicht etwa widerspricht, um so mehr, als für Grundzinsstücke besondere Folien in den Grundbüchern eröffnet zu werden pflegen, wodurch leicht die irrthümliche Vorstellung hervorgerufen wird, als schieden sie aus dem Hypothekencomplex des Immobils, zu dem sie gehören, aus.

Es wäre demnach, ohne die im Art. 2580[8] p. 2 enthaltene Bestimmung, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die eventuell sehr vortheilhafte und deshalb unbedingt zuzulassende Vergebung einzelner Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes im Grundzins, dem Eigenthümer eines Anerbengutes von der Corroborationsbehörde verwehrt wird. Dadurch würde nicht nur das materielle Interesse des Grundeigenthümers empfindlich geschädigt, sondern auch die Entstehung von Flecken und städtischen Ansiedelungen vielleicht gerade da, wo ihr Aufblühen im allgemeinen Interesse am wünschenswerthesten ist, verhindert werden.

Derartigen Eventualitäten hat von vorn herein vorgebeugt werden sollen.

Eine Ausnahme von der im Art. 2580[7] aufgestellten allgemeinen Regel musste ferner insofern gemacht werden, als sich die Veräusserung von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes durch Tauschverträge, gegen gleichwerthige Grundstücke derselben Kategorie (2580[8] p. 3) nicht verbieten lässt, ohne eine möglicherweise wirthschaftlich nothwendige und vortheilhafte Arrondirung des Anerbengutes zu verhindern. Einer etwaigen Entwerthung des Anerbengutes durch solche Tauschverträge, ist durch die Bestimmung vorgebeugt, dass:

1) die eingetauschten Grundstücke den abgetretenen gleichwerthig sein müssen,
2) beide Tauschobjecte derselben Landkategorie (Prov.-R. Th. III Art. 600) angehören müssen, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, dass der Eigenthümer eines Anerbengutes gegen Abtretung von Hofslandgrundstücken etwa Gehorchslandgrundstücke erwirbt, die er dann unbeschränkt veräussern dürfte (2580[8] p. 1),
3) die durch Tauschverträge erworbenen Grundstücke mit dem Anerbengute hypothekarisch zu vereinigen sind.

Die Rechtsgültigkeit der im Art. 2580[8] p. 3 erwähnten Tauschverträge von der Genehmigung des Livländischen bezw. Oeselschen Landrathscollegiums abhängig zu machen, war erforderlich, weil eine Instanz geschaffen werden musste, die in der Lage ist, sowohl die Gleichwerthigkeit der abgetretenen und eingetauschten Grundstücke, als auch ihre Zugehörigkeit zur selben Landkategorie zu bescheinigen. Diese Instanz können nur die Landrathscollegien sein, weil bei ihnen die Katasterbücher geführt werden. (Vergl. die im Art. 377 der Notariatsordnung enthaltene Bestimmung, dass von allen Veränderungen im Bestande eines Landgutes den Institutionen, bei denen die Katasterbücher geführt werden, d. i. in Livland dem Livländischen bezw. Oeselschen Landrathscollegium, von der Corroborationsbehörde Anzeige gemacht werden muss.)

Endlich war, um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, ausdrücklich hervorzuheben (2580[9]), dass in den im Art. 2580[8] erwähnten Fällen die speciellen Rechtsfolgen, die die Veräusserung eines Anerbengutes als Ganzes nach sich zieht (2580[29], 2580[30]), nicht eintreten sollen, weil anderenfalls dem Eigenthümer der unvermeidliche Verkauf des Gehorchslandes, sowie die möglicherweise vortheilhafte Vergebung von Parcellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hofslandes in Grundzins und die etwa wirthschaftlich als nothwendig erkannte Veräusserung von Grundstücken dieser Landkategorie durch Tauschverträge ganz zwecklos ungebührlich erschwert werden würde. In wirthschaftlichen Dispositionen solcher Art soll aber der Eigenthümer eines Anerbengutes keineswegs gehindert, vielmehr nur dann, wenn er es als Ganzes veräussert und dadurch der Familie entfremdet, der Vortheile beraubt werden, die ihm als Anerben, im Hinblick auf die Erhaltung des Familienbesitzes, bei der Theilung gewährt wurden.

2580[10]. Pfandrechte dürfen auf ein Anerbengut nur bis zu dem Betrage eingeräumt werden, der sich ergiebt, wenn man von dem bei der Theilung angenommenen Schätzungswerth des Anerbengutes die zur Zeit des Erbanfalls auf dieses Gut ingrossirten Schulden und das dem Anerben gewährte praecipuum (2580[18]) in Abzug bringt.

2580[11]. Jede sonstige (2580[10]) dingliche Belastung des Anerbengutes, z. B. durch Einräumung von Servituten, Ingrossation von Pachtverträgen u. s. w., ist verboten.

Motive: Nächst der in den beiden ersten Artikeln dieses Hauptstücks behandelten realen Untheilbarkeit gehört die begrenzte Belastbarkeit zu den begrifflichen Merkmalen des Anerbengutes (2580[1]).

Der Grundidee des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland" würde das absolute Verbot jeder dinglichen Belastung eines Anerbengutes am meisten entsprechen. Die Einführung einer so weit gehenden Eigenthumsbeschränkung erscheint aber wegen ihrer Consequenzen von vorn herein unzulässig; denn sie würde auch die Einräumung von Pfandrechten auf Anerbengüter gänzlich ausschliessen und auf diese Weise den Anerben jeden Realcredits berauben.

Der Anerbe, der die Erbtheile seiner Miterben hypothekarisch sicherstellen und schliesslich baar auszahlen muss (2580[25]), wird aber in der grossen Mehrzahl der Fälle offenbar nicht in der Lage sein, diesen Verpflichtungen nachzukommen, wenn er über garkeinen Realcredit verfügt. Deshalb muss dem Anerben zunächst das Recht zugestanden werden, Pfandrechte im Betrage der Summe aller Erbtheile seiner Miterben auf das übernommene Anerbengut einzuräumen.

Ferner war zu berücksichtigen, dass der Anerbe, im Hinblick auf mögliche wirthschaftliche Krisen, auch eines weitergehenden Realcredits nicht wird entrathen können; es war ihm demgemäss offen zu lassen, ausserdem noch Hypotheken im Betrage einer Quote seines Erbtheils, die dem Erbtheil eines Miterben entspricht, auf das Anerbengut zu bestellen, also nur zu verbieten, dass er auch den Werthantheil im Anerbengute verpfändet, den er bei der Theilung als praecipuum (2580[18]) vor seinen Miterben erhalten hat, und damit das Anerbengut für seinen vollen Werth mit Pfandrechten belastet.

Dieses Verbot ist im Art. 2580[10] in einer Form zum Ausdruck gebracht, die der Eventualität Rechnung trägt, dass das Anerbengut vor dem Erbgang bereits mit Hypotheken beschwert war.

Beispiel: Jemand hinterlässt, von sonstigem Vermögen abgesehen, ein mit Hypotheken im Betrage von 100000 Rbl. belastetes Anerbengut seinen 4 Söhnen, die es zwecks Theilung auf 200000 Rbl. schätzen. Dann beträgt das praecipuum des Anerben $\frac{200000 - 100000}{5} = 20000$ Rbl., jeder Erbtheil im Anerbengute aber $\frac{200000 - 100000 - 20000}{4} = 20000$ Rbl., so dass der Anerbe 20000 Rbl. (praecipuum) + 20000 Rbl. = 40000 Rbl. erhält und seine 3 Brüder je 20000 Rbl. Der Anerbe soll nun zwar seinen Miterben zur Sicherstellung ihrer Erbtheile neue Pfandrechte im Betrage von 3 × 20000 Rbl. = 60000 Rbl. einräumen, und ausserdem noch eine Hypothek im Betrage seines Erbtheils **abzüglich des praecipuum**, also von 20000 Rbl., aufnehmen, das heisst, im gegebenen Falle das Anerbengut mit 80000 Rbl. neu belasten dürfen, nicht aber soll ihm gestattet sein, auch den Werth im Anerbengute (20000 Rbl.), den er als „praecipuum" erhalten hat, zu verpfänden, denn damit wäre dann das Gut für seinen vollen Werth mit Pfandrechten belastet. Dieses Resultat soll unbedingt vermieden werden.

Neben der Einräumung von Pfandrechten in beschränktem Umfange (2580[10]) noch irgendwelche andere dingliche Belastungen von Anerbengütern zuzulassen, lag kein Grund vor; der Art. 2580[11] verbietet deshalb **unbedingt** „jede sonstige", das heisst im vorhergehenden Artikel nicht ausdrücklich gestattete, dingliche Belastung eines Anerbengutes, wobei die in der Praxis am häufigsten vorkommenden der hierher gehörigen Fälle als Beispiele angeführt sind. Eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Arten der dinglichen Belastung im Gesetz selbst, ist als zu weitschweifig und ganz überflüssig vermieden worden (cf. Prov.-R. Th. III Art. 953 ff., 959, 1310, 1747 u. a. m.).

Viertes Hauptstück.

Erbgang.

Art. 2580[12]. Die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts über die Erbfolge der Ehegatten und Blutsverwandten, desgleichen die für die Erbtheilung überhaupt geltenden Regeln, sind auch auf Anerbengüter in Anwendung zu bringen, dabei jedoch die in den folgenden Art. 2580[13]—2580[28] angegebenen besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Motive: Da die Erbfolge in Landgüter wesentlich durch Erwägungen wirthschaftlicher Natur bedingt wird und die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes einer steten Entwickelung unterworfen sind, so liegt die Gefahr nahe, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Erbfolge in Landgüter wegen Incongruenz mit den wirthschaftlichen Verhältnissen obsolet werden.

Das Anerbenrecht verfolgt, wie schon oben ausführlich dargelegt ist, den Zweck, den Gutsübernehmer materiell so zu stellen, dass er den Besitz der Väter trotz schwieriger landwirthschaftlicher Conjuncturen der Familie erhalten kann, und dadurch unter den Grossgrundbesitzern Livlands eine lebensfähige wohlhabende Classe zu schaffen, die geeignet ist, die wirthschaftlichen, socialen und politischen Aufgaben zu erfüllen, die dem Stande der Grossgrundbesitzer in Livland durch die Geschichte und die Verfassung des Landes zugefallen sind.

Das Anerbenrecht muss daher die erbrechtlichen Bestimmungen des Landrechtes, die veraltet erscheinen und zugleich einer wirthschaftlichen Stärkung des Anerben entgegenstehen, abändern.

Andererseits ist die Erbfolge in Anerbengüter so zu gestalten, dass dem Gutsübernehmer die Möglichkeit gewährt wird, mit Aussicht auf Erfolg in den Kampf mit den vielfachen Schwierigkeiten zu treten, die durch die herrschende Depression des Weltmarktes und die immer ungünstiger sich gestaltenden Conjuncturen der Landwirthschaft hervorgerufen werden.

Der Anerbe soll daher nach Art. 2580[18] des Entwurfes 1/5 des geschätzten Werths des Anerbengutes, nach Abzug der Schulden, als **praecipuum** vor seinen Miterben erhalten. Dieses praecipuum, das dem Anerben eine etwas höhere Rente sichert, soll mithin weniger eine Begünstigung vor den Miterben bedeuten, als ein Aequivalent für das mit dem Gutsantritt übernommene Risico.

Der Anerbe soll ferner nach Art. 2580[19] des Entwurfes das Wirthschaftsinventar ohne Anrechnung auf seinen Erbtheil erhalten.

Das Anerbenrecht geht von dem Grundsatze aus, dass in dem Schätzungswerthe des Gutes der Werth des Wirthschaftsinventars mit enthalten sein soll, in der Erwägung, dass die Betriebsfähigkeit

des Gutes abhängig ist von dem Vorhandensein eines genügenden Inventars und dass die Feststellung des Capitalwerthes eines Landgutes als rententragenden Objectes dessen Betriebsfähigkeit zur nothwendigen Voraussetzung hat.

In dem Schätzungswerthe des Anerbengutes steckt demnach schon der Werth des Wirthschaftsinventars, so dass die Erben bei der Theilung daran participiren.

In Folge dessen kann das Wirthschaftsinventar dem Gutsübernehmer logischer Weise nicht weiter auf seinen Erbtheil angerechnet werden (2580[19]), sondern fällt an ihn zugleich mit dem Gute.

Diese vom Provincialrecht (Th. III Art. 566) abweichende Auffassung der Stellung des Wirthschaftsinventars zum Gute erscheint als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, denn in keiner Hinsicht ist eine grössere Veränderung auf landwirthschaftlichem Gebiete zu constatiren, wie hinsichtlich der Bedeutung des Gutsinventars. Die Veränderung ist so gross, dass man füglich sagen könnte: das Wirthschaftsinventar des Provincialrechts deckt sich mit dem modernen Inventar nur noch begrifflich.

Das Gutsinventar des Provincialrechts spielte im Wirthschaftssystem der Frohne und der Naturalwirthschaft eine ganz untergeordnete Rolle. Weder gab es, von gewissen Betrieben abgesehen, landwirthschaftliche Maschinen und werthvolles Ackergeräth, noch Arbeitspferde oder irgend nennenswerthe Viehherden.

Mit Aufhebung der Frohne trat ein gewaltiger Umschwung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen ein, namentlich gelangte mit der grösseren Intensität der Wirthschaft, dem Vorwiegen des Futterbaues und der Rindviehzucht das Gutsinventar zu einer Bedeutung, die man zur Zeit der Codification des Provincialrechts niemals vermuthen konnte.

Das moderne Inventar an Maschinen, Geräthen, Pferden und Vieh repräsentirt nicht selten ein sehr bedeutendes Capital; bei Gütern, die wenig Wald und kein Bauerland haben, ist der Schätzungswerth ganz und gar abhängig vom Inventar, da ihre Bodenrente im Reinertrage der Hofswirthschaft besteht.

Es ist daher sehr wohl denkbar, dass bei einer Nachlasstheilung ein Gut nicht angetreten werden kann, wenn dem Gutsübernehmer das Wirthschaftsinventar besonders auf seinen Erbtheil angerechnet wird.

Daher schlägt der Entwurf vor, den Schätzungswerth des Anerbengutes so aufzufassen, als wenn der Werth des Wirthschaftsinventars darin enthalten sei, und dementsprechend dem Anerben das Inventar nicht besonders anzurechnen, sondern gewissermassen als nothwendiges Betriebswerkzeug für die Wirthschaftsführung zuzusprechen.

Ferner muss der Anerbe sichergestellt werden gegen die Forderung sofortiger Auszahlung der Erbquoten seitens der Miterben, die diese nach Landrecht (Prov.-R. Th. III Art. 2705) beanspruchen können. Eine solche Auszahlung kann bei zahlreichen Miterben für den Gutsübernehmer verhängnissvoll werden, falls ihm nur geringes oder kein Baarcapital zur Verfügung steht. Es wird daher den Miterben nicht gestattet, vor Ablauf von 18 Jahren nach der Theilung die Auszahlung ihrer Erbquoten zu fordern; dagegen können sie die hypothekarische Sicherstellung der Erbquoten vom Anerben verlangen. Die Frist von 18 Jahren ist gewählt worden, weil bei Zurücklegung von jährlich 1% eines Capitals auf Zinseszins zu 4½% innerhalb 18 Jahren ein dem vierten Theil einer Schuld entsprechendes Capital angesammelt werden kann. Die Kündigung der Schuld nach 18 Jahren würde den Anerben naturgemäss weniger gefährden, schon weil er innerhalb 18 Jahren die Möglichkeit gehabt hätte, seinen Besitz zu consolidiren. Als Zinsfuss für die Erbschulden ist der höchste Zinsfuss der Livländischen adeligen Gütercreditsocietät gewählt worden, weil die Annahme des sogenannten „landesüblichen Zinsfusses“ zu 6% geführt hätte, die den augenblicklichen und voraussichtlich auch den künftigen Verhältnissen nicht entsprechen.

Soweit die Rechte der auf Grund der Blutsverwandtschaft berufenen Miterben.

Zu den Miterben gehören ferner auch die Ehegatten (Prov.-R. Th. III Art. 1705, 1707).

In Bezug auf die Rechte der Wittwen und Wittwer am Nachlass in Rittergütern haben die Eingangs angeführten Erwägungen hinsichtlich der Incongruenz der landrechtlichen Bestimmungen mit den thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnissen zu folgenden Abweichungen vom Provincialrechte geführt.

Die beerbte Wittwe muss zur Theilung des Nachlasses schreiten, sobald der Anerbe grossjährig geworden ist (2580[13]). Ist der Anerbe nicht durch letztwillige Verfügung ernannt, oder aber beim Tode des Erblassers successionsunfähig, so hat die beerbte Wittwe sofort nach Ablauf des sog. Wittwenjahres zur Theilung zu schreiten (2580[14]).

Das Recht der beerbten Wittwe auf Leibzucht am Gute des Ehemannes und ungetheilten Beisitz mit den Kindern entstammt dem Mittelalter, einer Zeit, in der die Gutswirthschaft so wenig complicirt war, dass es weder besonderer Fähigkeiten, noch irgend welcher technischer Kenntnisse bedurfte, um sie in befriedigender Weise zu führen. Die Gutswirthschaft bestand im Wesentlichen im Empfange der bäuerlichen Abgaben und in der Controlle der wenigen Beamten, die für den mit Fröhnern bewirthschafteten Hof nöthig waren.

Je mehr die Wirthschaftsformen sich complicirten, um so unzulänglicher musste eine derartige patriarchalische Gutsleitung werden; seitdem aber an Stelle der Frohne und Naturalwirthschaft Geldwirthschaft mit intensivem Körner- oder Futterbau getreten und seitdem neuerdings der Waldwirthschaft eine hervorragende Rolle zugefallen ist, muss es als eine nothwendige Forderung gelten, dass an der Spitze eines Gutsbetriebes ein technisch vorgebildeter Mann stehe, der im Stande ist, einerseits den complicirten Mechanismus seiner Wirthschaft zu leiten und zu reguliren, andererseits die Conjuncturen des Marktes zu übersehen und auszunutzen.

Es ist daher die Vermögensverwaltung der Wittwe im Interesse gedeihlicher wirthschaftlicher Entwickelung soweit einzuschränken, als nicht ethische oder sociale Bedenken dem entgegenstehen; vor Allem muss die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Wittwe dem Selbständigwerden ihrer Söhne, in erster Linie des Anerben, hindernd im Wege stehe. Es müsste vermieden werden, dass die Wittwe die unbeschränkte rechenschaftslose Verwaltung eines grossen Gutsbetriebes habe, während vielleicht mehrere längsterwachsene Söhne thatenlos zuschauen, angewiesen auf die willkürliche Alimentation durch die Mutter, ohne das Recht bei begangenen Fehlern und Irrthümern eingreifen zu können, ohne Möglichkeit sich wirthschaftlich unabhängig zu machen. Nach dem Entwurfe soll die rechenschaftslose Vermögensverwaltung der beerbten Wittwe aufhören, sobald der Anerbe grossjährig geworden ist. Hat der Erblasser versäumt den Anerben testamentarisch zu ernennen, oder ist der ernannte Anerbe beim Erbanfalle successionsunfähig, so muss die beerbte Wittwe gleich nach Ablauf des sog. Wittwenjahres zur Theilung des Anerbengutes schreiten, damit die rechenschaftslose Vermögensverwaltung einer Frau in die rechenschaftpflichtige Verwaltung von Männern — der Vormünder — verwandelt werden kann.

Eine weitere Anomalie des Provincialrechts liegt im Anspruche der Wittwe — sowohl der beerbten, als auch der unbeerbten — auf das Wirthschaftsinventar. (III, Art. 1722—25, 1744, 1748.)

Dieser Anspruch leitet sich her aus dem mittelalterlichen Rechte der Wittwe auf die Fahrhabe des Ehemannes. Zu der Fahrhabe gehörte aber Alles im Gutshofe, was nicht niet- und nagelfest war, mithin auch das Wirthschaftsinventar.

Es ist schon ausgeführt worden, dass die Bestimmungen des Landrechts hinsichtlich des Gutsinventars durchaus veraltet erscheinen, da ein modernes Gutsinventar, bestehend in industriellen Betriebseinrichtungen, landwirthschaftlichen Maschinen, Arbeitspferden und Geräthen, Viehherden, Gestüten etc., garnicht zu

vergleichen ist mit dem armseligen Geräth, den paar Milchkühen zu eigenem Bedarf, wie sie etwa ein Gutshof bis zur Abschaffung des Frohnsystems (mit wenigen Ansnahmen) aufwies.

Wurde damals das Inventar in Natur oder abgelöst in Geld der Wittwe ausgefolgt, so traf das den Gutsübernehmer nur wenig, während es jetzt geradezu eine Lebensfrage für ihn bedeutet.

Die Momente, die oben gegen die Anrechnung des Inventars auf den Erbtheil des Gutsübernehmers angeführt worden sind, sprechen hier in ungleich ernsterem Masse mit. Die Auskehrung des Inventars an die Wittwe kann die Insolvenz des Gutsübernehmers zur Folge haben oder wenigstens seine wirthschaftliche Bewegungsfreiheit auf Jahre hinaus lähmen. Es ist daher die Streichung des Anspruchs der Wittwe auf das Gutsinventar eine Conditio sine qua non für die Schaffung eines Gutstypus, wie es das Anerbengut sein soll.

Es fragt sich nun, was an die Stelle der obsolet gewordenen Rechte der Wittwe auf rechenschaftslose Vermögensverwaltung und das Wirthschaftsinventar zu treten habe.

Nach Landrecht hatte die **beerbte Wittwe** den Anspruch auf Leibzucht an einem Kindes- bezw. Sohnestheil, d. h. sie konnte den Naturalbesitz eines Sohnestheils sowohl in Gütern, als in verbrieften Geldern beanspruchen. An diesem Kindes- bezw. Sohnestheile hatte sie allerdings nur Nutzungsrechte und durfte ihn nicht veräussern (Prov.-R. III, Art. 1727 u. 1728), war aber in ihrem Niessbrauch durch keine Aufsicht beschränkt, so dass sie durch schlechte oder dolose Verwaltung ihren Besitz sehr wohl deterioriren und vermindern, ja sogar verschleudern konnte.

Eine derartige Möglichkeit widerspricht durchaus den Absichten des Anerbenrechts. Es ist daher das Leibzuchtsrecht der Wittwe in einen Leibrentenanspruch umzuwandeln. Dadurch wird auch den oben ausgesprochenen Bedenken gegen die dem Miterben gefährliche Auskehrung der Erbquoten an die Miterben entsprochen. Die beerbte Wittwe erhält mithin bei ihrer Abschichtung einen Kindes- resp. Sohnestheil zur lebenslänglichen Nutzniessung und die Fahrhabe mit Ausnahme des Wirthschaftsinventars.

Die **unbeerbte Wittwe** konnte nach Landrecht nach Ablauf des Wittwenjahres ausser der (jetzt ungebräuchlichen) Widerlage nur die fahrende Habe beanspruchen (Prov.-R. III, Art. 1744, 1746—48, 50, 51). Der Entwurf glaubte den Anspruch auf die fahrende Habe gänzlich streichen zu müssen, in der Erwägung, dass diese ausser dem Wirthschaftsinventar im Wesentlichen aus solchen Gegenständen zu bestehen pflegt, die am besten beim Gute und den Blutsverwandten des Erblassers verbleiben, wie z. B. Familiensilber, ver-

erbtes Hausgeräth, Bibliotheken, Ahnenbilder etc. Als Aequivalent wäre der unbeerbten Wittwe ein Stamm- oder Kopftheil zur lebenslänglichen Nutzniessung zuzusprechen, wodurch einerseits das Anerbengut in seinem Bestande unverändert beim Blute bleibt, andererseits die Wittwe vollständig entschädigt sein dürfte.

Was nun die Rechte der **Wittwer** betrifft, so kommen die wirthschaftlichen Bedenken, die zur Veränderung der Rechte der Wittwen geführt haben, hier nur soweit in Betracht, als sie den Anspruch der Wittwer auf das in der Fahrhabe steckende Wirthschaftsinventar betreffen (Prov.-R. III, Art. 1752, 1756). Es würde also consequenter Weise dieser Anspruch der Wittwer in Fortfall kommen.

Der Entwurf hat aber auch die sonstigen Rechte der Wittwer abgeändert, in Anbetracht dessen, dass die landrechtlichen Bestimmungen nicht nur unklar, sondern auch dem Geiste des Rechts widersprechend sind.

Nach dem Provincialrecht (III, Art. 1753, 54) hat der beerbte Wittwer die rechenschaftslose Verwaltung des Vermögens seiner Kinder bis zu deren Grossjährigkeit. Diese Bestimmung kann so aufgefasst werden, als wenn der beerbte Wittwer zur Theilung zu schreiten habe, sobald das älteste Kind die Grossjährigkeit erreicht hat; sie kann aber auch — und zwar mit mehr Berechtigung — so aufgefasst werden, als wenn der Vater das jeweils grossjährig gewordene Kind abzuschichten hätte und die Nutzniessung der nachbleibenden Kindestheile behielte. Folgt man der letzteren Auffassung, die eine consequente Durchführung der Idee von der väterlichen Gewalt bedeutet, so hätte der beerbte Wittwer die rechenschaftslose Verwaltung des Erbtheils jedes seiner Kinder bis zu dessen Grossjährigkeit.

Wenn man erwägt, dass dieses Recht des Wittwers einzig und allein aus der väterlichen Gewalt fliesst, dass er von der Erbschaft des Nachlasses seiner Ehefrau sowohl an Immobilien als an verbrieften Geldern durch seine Kinder vollständig ausgeschlossen ist, so widerspricht das unbeschränkte Nutzungsrecht des beerbten Wittwers durchaus dem Grundsatze, dass die Früchte eines Gutes bei dem Blute zu bleiben haben, von dem das Gut gekommen.

Es erscheint aus diesen Gründen angemessen, die Möglichkeit, Früchte, ja sogar Werththeile eines Gutes dem Blute zu entziehen, zu beschränken und die rechenschaftslose Vermögensverwaltung des beerbten Wittwers in eine rechenschaftspflichtige umzuwandeln, wie dieses auch das Provincialrecht für den Fall der Eingehung einer zweiten Ehe des beerbten Wittwers vorsieht (III, Art. 278, 279, 1754).

Daher schlägt der Entwurf vor, die Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Theilung durch die beerbte Wittwe auch auf den beerbten Wittwer anzuwenden.

Der beerbte Wittwer hat zur Theilung zu schreiten, sobald der Anerbe grossjährig geworden und, falls der Anerbe nicht testamentarisch bestimmt oder aber successionsunfähig ist, unmittelbar nach Ablauf des sog. Nachjahres.

Als Aequivalent für die Beschränkung der Nutzniessung am Vermögen der Kinder und für den Verlust des Wirthschaftsinventars soll dem beerbten Wittwer bei der Theilung ein halber Kindes- oder Sohnestheil zur lebenslänglichen Nutzniessung zufallen, damit er derart für alle Fälle materiell sichergestellt werde.

Für den unbeerbten Wittwer endlich (Prov.-R. III, Art. 1756 bis 58) gilt das über die unbeerbte Wittwe Gesagte; statt der ihm landrechtlich zustehenden Fahrhabe soll er nach dem Entwurf einen halben Stamm- oder Kopftheil zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten.

2580 [13]. Sowohl der beerbten Wittwe, als auch dem beerbten Wittwer steht die Nutzniessung des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengutes, falls der Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall (Art. 1700, 2580 [3] p. 2) einen seiner gesetzlichen Erben als „Anerben" bezeichnet hatte, bis zur Grossjährigkeit dieses Anerben zu.

2580 [14]. War der vom Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall als „Anerbe" bezeichnete gesetzliche Erbe zur Zeit des Erbanfalls bereits grossjährig, oder tritt seine Grossjährigkeit vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, ein, so steht der beerbten Wittwe die Nutzniessung des von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Anerbengutes während dieses Zeitraums (Jahr und Tag) zu.

2580 [15]. Auch für den Fall, dass der vom Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall als „Anerbe" bezeichnete gesetzliche Erbe vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, stirbt, steht der beerbten Wittwe die Nutzniessung des von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Anerbengutes während dieses Zeitraums (Jahr und Tag) zu.

2580 [16]. Sowohl der beerbten Wittwe, als auch dem beerbten Wittwer steht die Nutzniessung des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengutes nur während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, zu, wenn der Erblasser versäumt hatte, durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall einen seiner gesetzlichen Erben als „Anerben" zu bezeichnen, desgleichen, wenn dieser Anerbe erbunfähig oder erbunwürdig ist (Art. 1695—1697, 2847 ff.).

Motive: Die besonderen Bestimmungen (2580 [12]), die bei Anwendung der allgemeinen erbrechtlichen Normen des Livländischen Landrechts auf Anerbengüter, als nur für diese geltende Specialgesetze

zu berücksichtigen sind, beziehen sich zunächst auf den **Zeitpunkt der Theilung** des in Erbgang gekommenen Anerbengutes und der in diesem Gute befindlichen fahrenden Habe.

Der im Art. 2685 des Prov.-R. Th. III ausgesprochene allgemeine Grundsatz, dass ein Miterbe nicht gezwungen ist, wider Willen in ungetheilter Masse zu bleiben, vielmehr die Theilung der Erbschaft verlangen darf, erleidet wesentliche Einschränkungen in Folge der besonderen Rechte (Prov.-R. Th. III, Art. 2686, Anmerkung), die dem, stets mit allen auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen (Prov.-R. Th. III, Art. 1707) concurrirenden, überlebenden Ehegatten des Erblassers zustehen.

Die beerbte Wittwe darf nach Livländischem Landrecht, „so lange sie will", im ungestörten Besitze des ungetheilten, gesammten Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes mit ihren Kindern bleiben (Prov.-R. Th. III, Art. 1711) („Leibzuchtrecht" oder „Beisitz", d. i. Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht) und kann von diesen, auch wenn sie grossjährig geworden sind, zu einer Theilung des ehemännlichen Nachlasses nicht gezwungen werden, ausser, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet (Prov.-R. Th. III, Art. 1712, 1714 bis 1717).

Dem beerbten Wittwer steht nach Livländischem Landrecht an den von seiner Ehefrau hinterlassenen Immobilien und verbrieften Geldern der „Niessbrauch" (womit nicht etwa gesagt sein soll, dass es sich um einen Niessbrauch im technischen Sinne handelt, da nur das Recht der factischen Nutzniessung gemeint ist) unbedingt „bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder" zu (Prov.-R. Th. III, Art. 1753); er kann also zur Theilung des von seiner Frau hinterlassenen Vermögens nicht gezwungen werden, bevor wenigstens das älteste seiner Kinder grossjährig geworden ist.

Endlich kann nach Livländischem Landrecht, auch im Falle der Concurrenz **einer unbeerbten Wittwe** oder **eines unbeerbten Wittwers** mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen, die Erbtheilung nicht vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Erbanfalls, stattfinden, weil solange der unbeerbten Wittwe am Gesammtnachlass (Prov.-R. Th. III, Art. 1742 und 1743) und dem unbeerbten Wittwer an den hinterlassenen Landgütern des verstorbenen Ehegatten (Prov.-R. Th. III, Art. 1757) das Nutzniessungsrecht zusteht.

Die vom Livländischen Landrecht (Prov.-R. Th. III, Art. 3060, 2) auf ein Jahr und sechs Wochen festgesetzte Zeitdauer des Nutzniessungsrechts **der unbeerbten Wittwe** und des **unbeerbten Wittwers** an den vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Landgütern **für Anerbengüter** zu beschränken, ist nicht beabsichtigt. Die Fälle

der Concurrenz einer unbeerbten Wittwe oder eines unbeerbten Wittwers mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge in einem Anerbengute berufenen Personen unter den Artikeln, die sich auf den Zeitpunkt der Theilung eines Anerbengutes beziehen, besonders zu erwähnen, lag demnach keine Veranlassung vor; diese Fälle sind auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts zu entscheiden.

Dagegen waren die Fälle der Concurrenz einer **beerbten Wittwe** oder eines **beerbten Wittwers** mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge in einem Anerbengute berufenen Personen in den Art. 2580[13]—2580[16] speciell zu berücksichtigen, weil die für Anerbengüter im besonderen einzuführenden erbrechtlichen Bestimmungen aus den oben (cf. Motive zu Art. 2580[12]) dargelegten wirthschaftlichen Erwägungen unter anderem den Zweck verfolgen, durch zeitliche Beschränkung des der beerbten Wittwe und dem beerbten Wittwer an den hinterlassenen Landgütern des verstorbenen Ehegatten nach Livländischem Landrecht zustehenden Nutzniessungsrechts, den Zeitpunkt der Theilung **für Anerbengüter früher** eintreten zu lassen, **als für Landgüter überhaupt.**

Verwaltung und Niessbrauch des zum Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes etwa gehörigen Anerbengutes sollen **der beerbten Wittwe,** auch wenn sie keine neue Ehe eingeht, nicht lebenslänglich, sondern — je nachdem, ob der Erblasser einen seiner gesetzlichen Erben durch rechtsgültige letzte Willensverordnung als „Anerben" bezeichnet hatte (2580[13]), oder nicht (2580[16]) — nur bis zur Grossjährigkeit dieses Anerben, oder bloss während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, zustehen. Die beerbte Wittwe kann also im ersten Falle zur Theilung des ererbten Anerbengutes gezwungen werden, sowie der durch letztwillige Verfügung des Erblassers ernannte Anerbe 21 Jahre alt geworden ist, im zweiten Falle — dem der weitere Fall, dass der durch Verfügung des Erblassers auf den Todesfall ernannte Anerbe erbunfähig oder erbunwürdig ist (2580[16]), gleichzusetzen war — aber schon nach Ablauf von Jahr und Tag (Prov.-R. Th. III, Art. 3060, 2), gerechnet vom Moment des Erbanfalls.

Da indessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass der vom Erblasser durch rechtsgültige letzte Willensverordnung als „Anerbe" bezeichnete gesetzliche Erbe im Moment des Erbanfalls bereits grossjährig ist, oder binnen kürzerer Frist, als Jahr und Tag, grossjährig wird, und die beerbte Wittwe in Bezug auf das Nutzniessungsrecht an dem von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Anerbengute keinenfalls schlechter gestellt werden soll, als die unbeerbte (Prov.-R. Th. III, Art. 1742 und 1743), so

mussten Bestimmungen geschaffen werden, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass die beerbte Wittwe auch beim Eintreten der in Rede stehenden Eventualitäten nicht vor Ablauf von „Jahr und Tag“ zur Theilung des Anerbengutes gezwungen werden darf (2580[14]).

Endlich war noch zu berücksichtigen, dass der vom Erblasser durch letztwillige Verfügung als Anerbe bezeichnete gesetzliche Erbe vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, sterben kann, und für diesen Fall festzusetzen, dass auch dann der beerbten Wittwe ihr Recht, das Anerbengut nach dem Tode des Erblassers mindestens „Jahr und Tag“ zu nutzen, nicht geschmälert werden soll.

Da die Art. 2580[13]—2580[16] nicht zweifelhaft erscheinen lassen, dass die beerbte Wittwe das Anerbengut zwar mindestens Jahr und Tag, länger aber nur unter der Voraussetzung soll nutzen dürfen, dass ein erbfähiger, vom Erblasser durch rechtsgültige letzte Willensverordnung ernannter Anerbe vorhanden ist, so erledigt sich der Fall, dass dieser Anerbe zwar nach Ablauf von Jahr und Tag, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, aber vor Eintritt seiner Grossjährigkeit stirbt, von selbst: dann kann die beerbte Wittwe sofort zur Theilung des Anerbengutes gezwungen werden, weil ihr Nutsniessungsrecht erloschen ist.

Zu erwähnen wäre endlich noch, dass das Nutzniessungsrecht der beerbten Wittwe am ererbten Anerbengute, wenn sie eine neue Ehe eingeht, selbstverständlich ebenso unter allen Umständen sofort aufhört, wie ihr „Leibzuchtsrecht“ an anderen etwa von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Landgütern, weil für diesen Fall die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Prov.-R. Th. III, Art. 1718, 1722) auch auf Anerbengüter in Anwendung kommen.

Was den **beerbten Wittwer** anbetrifft, so soll auch ihm die Nutzniessung des ererbten Anerbengutes, falls ein erbfähiger, durch rechtsgültige letzte Willensverordnung der Erblasserin ernannter „Anerbe“ vorhanden ist, bis zu dessen Grossjährigkeit, anderenfalls aber nur während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, zustehen.

Die Nutzungsrechte des beerbten Wittwers und der beerbten Wittwe an dem vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengute sind also völlig analog; es empfahl sich deshalb, sie in denselben Artikeln (2580[13], 2580[16]) gleichzeitig zu behandeln.

Auf Anerbengüter bezügliche Ausnahmebestimmungen, wie sie für die in den Art. 2580[14] und 2580[15] erwähnten Fälle zu Gunsten der beerbten Wittwe festgesetzt worden sind, brauchten für den beerbten Wittwer nicht geschaffen zu werden. Das ihm nach Liv-

ländischem Landrecht an den von seiner verstorbenen Ehefrau hinterlassenen Landgütern zustehende Nutzniessungsrecht ist in seiner väterlichen Gewalt über die Kinder begründet und hört deshalb auf, wenn diese grossjährig geworden sind. Es erscheint deshalb durchaus billig und motivirt, dass das Nutzniessungsrecht des beerbten Wittwers am Anerbengute mit der Grossjährigkeit des Kindes aufhört, das nach dem letzten Willen der Erblasserin den Naturalbesitz dieses Gutes erhalten soll, oder ganz fortfällt, wenn dieses Kind zur Zeit des Erbanfalls bereits grossjährig ist (cf. oben Motive zu Art. 2580[12]).

2580[17]. Den Naturalbesitz des Anerbengutes erhält bei der Erbtheilung der vom Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall als „Anerbe" bezeichnete gesetzliche Erbe (a). Liegt keine entsprechende Verfügung auf den Todesfall (Art. 1700) vor, oder ist der vom Erblasser bezeichnete Anerbe successionsunfähig (Art. 1695—1697, 2847 ff.), so wird der gesetzliche Erbe, der den Naturalbesitz des Anerbengutes erhalten soll, durch das in den Art. 2710—2717 festgesetzte Verfahren ermittelt (b).

Motive: Sobald das dem überlebenden Ehegatten des Erblassers zustehende Recht zur Nutzniessung des Anerbengutes durch Ablauf der gesetzlichen Frist(Prov.-R. Th. III, Art. 1742, 1743, 1757; s. oben 2580[13]—2580[16]) erloschen ist, darf jeder Miterbe die Theilung des Anerbengutes fordern.

Der Theilung hat, wie bei Landgütern überhaupt, auch bei Anerbengütern eine Schätzung vorauszugehen (Prov.-R. Th. III, Art. 2702).

Besondere Regeln für die Schätzung von Anerbengütern sollen nicht eingeführt werden; demnach sind die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts über die Schätzung von Landgütern behufs Erbtheilung (Prov.-R. Th. III, Art. 2701 ff.) auch anf Anerbengüter in Anwendung zu bringen (2580[12]).

Ebensowenig gelten in Bezug auf die Ermittelung des Miterben, der bei der Theilung „als Anerbe" den Naturalbesitz des Anerbengutes erhalten soll, irgendwelche von den allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Prov.-R. Th. III, Art. 2710 ff.) abweichende Normen, — es sei denn, dass der Erblasser von dem ihm zustehenden Recht (2580[3] p. 2) Gebrauch gemacht hat, einen seiner gesetzlichen Erben durch letztwillige Verfügung als „Anerben" zu bezeichnen und damit die Frage, welcher Miterbe den Naturalbesitz des zu theilenden Anerbengutes beanspruchen darf, im voraus zu entscheiden (2880[17] (a)).

Die in Rede stehende Verfügung auf den Todesfall muss aber rechtsgültig und der vom Erblasser als „Anerbe" bezeichnete gesetzliche Erbe „successionsfähig" (erbfähig und erbwürdig) sein.

Leidet die letztwillige Verfügung des Erblassers, durch die er den „Anerben“ ernannt hat, an einem Mangel, der ihre rechtliche Ungültigkeit zur Folge hat, oder liegen Gründe vor, die den Miterben, der nach dem Willen des Erblassers „Anerbe“ hätte werden sollen, erbunfähig oder erbunwürdig machen, so ist behufs Ermittelung eines anderen Miterben, der, an Stelle des fortgefallenen, nunmehr den Naturalbesitz des Anerbengutes zu erhalten hat, wiederum auf die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts zurückzugreifen (2580[17] (b)).

2580[18]. Die Theilung jedes einzelnen Anerbengutes und der in ihm befindlichen fahrenden Habe findet stets für sich und unabhängig von der Theilung des übrigen Nachlassvermögens statt. Behufs Theilung eines Anerbengutes werden zunächst von seinem Schätzungswerth (Art. 2702) die speciell auf dem Gute ruhenden, namentlich hypothekarischen Schulden abgezogen (Art. 2663, Absatz 2) (a). Aus dem sich dann ergebenden Werthbetrage gebührt dem Anerben der fünfte Theil als praecipuum, während der Rest (4/5) unter allen Miterben, einschliesslich des Anerben, nach den geltenden Bestimmungen des Livländischen Landrechts unter Berücksichtigung der in den folgenden Art. 2580[19]—2580[27] angegebenen Abweichungen getheilt wird (b).

Motive: Da ein Anerbengut mit dem in ihm befindlichen Inventar nach anderen Grundsätzen getheilt werden soll, als die übrigen vom Erblasser etwa hinterlassenen Landgüter und das sonst vorhandene Nachlassvermögen überhaupt, so muss es nothwendigerweise stets Gegenstand eines besonderen Theilungsactes sein; das Anerbengut und das in ihm befindliche Inventar darf also behufs Theilung niemals mit der übrigen Erbmasse zusammengeworfen werden.

Dieses Princip ist im Art. 2580[28] (a) zum Ausdruck gebracht und dabei ausdrücklich auf die im Prov.-R. Th. III Art. 2663 enthaltene Bestimmung hingewiesen worden, dass Erben, denen Erbgüter zufallen, diese mit den speciell auf ihnen ruhenden, namentlich hypothekarischen Schulden, zu übernehmen haben und nicht verlangen können, dass die anderen Erben an der Bezahlung dieser Schulden Antheil nehmen.

Diese Bestimmung findet also auf Anerbengüter analoge Anwendung. Demnach hat der Art. 2707 des Prov.-R. Th. III, der wegen des Gegensatzes, in dem er, dank seiner unklaren Fassung, zum zweiten Absatz des Art. 2663 zu stehen scheint, in der Praxis oft zu Irrthümern Anlass giebt, für Anerbengüter keine Geltung.

Unter den „speciell auf dem Anerbengute ruhenden Schulden“ sind, abgesehen von den besonders hervorgehobenen hypothekarischen, vor allem solche zu verstehen, die durch die Bewirthschaf-

tung des Anerbengutes hervorgerufen, also vom Erblasser ausschliesslich im Interesse dieses Gutes contrahirt worden sind.

Wenn beispielsweise der Erblasser das Wirthschaftsinventar des Anerbengutes durch Ankäufe von Vieh, Pferden, Maschinen u. d. ä. ergänzt hatte, ohne Baarzahlung zu leisten, so ist der Kaufpreis für diese Gegenstände als eine „speciell auf dem Anerbengute ruhende“ Schuld zu betrachten, deren Betrag bei der Theilung vom Schätzungswerth des Gutes abgezogen werden muss.

Der zweite Theil (b) des Art. 2580[18] enthält die näheren Bestimmungen über die Berechnung des bei der Theilung eines Anerbengutes zu Gunsten des „Anerben“ abzuschichtenden Werthbetrages, des sogenannten „praecipuum“ (vergl. die Motive zu Art. 2580[12]), und den Hinweis auf die in den folgenden Artikeln behandelten besonderen Grundsätze, die bei der Theilung eines Anerbengutes neben den geltenden allgemeinen Normen des Livländischen Landrechts zu berücksichtigen sind.

Wo ausdrückliche Sonderbestimmungen fehlen, kommt also auch bei der Theilung von Anerbengütern stets das Livländische Landrecht zur Anwendung.

2580[19]. Das im Anerbengute befindliche Wirthschaftsinventar erhält bei der Erbtheilung stets der Anerbe allein, ohne Anrechnung auf seinen Erbtheil (a). Die übrige im Anerbengute befindliche fahrende Habe erhalten alle auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen zusammen, sofern mit ihnen weder eine beerbte Wittwe, noch ein beerbter Wittwer (2580[20], 2580[23]) concurrirt (b).

Motive: Nach Livländischem Landrecht erhält die gesammte, dem Erblasser gehörige „fahrende Habe“ stets der überlebende Ehegatte, gleichviel ob er mit Kindern hinterblieben oder unbeerbt ist (Prov.-R. Th. III, Art. 1722, 2, 1744, 2, 1752, 1756).

Nach dem geltenden Recht fällt also die in einem Landgute befindliche fahrende Habe, zu der unter anderem auch das Wirthschaftsinventar gehört (Prov.-R. Th. III, Art. 1724), bei der Erbtheilung niemals den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen zu, wenn überhaupt ein überlebender Ehegatte des Erblassers mit ihnen concurrirt.

Das „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland“ statuirt in dieser Hinsicht, aus den in den Motiven zu Art. 2580[12] dargelegten Gründen, besondere Normen, die von den allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts wesentlich abweichen.

Das Wirthschaftsinventar eines Anerbengutes soll bei der Erbtheilung (2580[19] (a)) stets der „Anerbe“ allein erhalten, obgleich es, ebensowenig wie die im Anerbengute befindliche fahrende Habe überhaupt, Pertinenz dieses Gutes ist (Prov.-R. Th. III, Art. 566).

Dabei wird aber nicht etwa der Werth des Wirthschaftsinventars geschätzt und der Anerbe, der es „in Natur“ erhält, verpflichtet, Quoten des ermittelten Schätzungswerths den Miterben nach Massgabe ihrer Erbtheile in baarem Gelde auszuzahlen, sondern der „Anerbe“ erhält das im Anerbengute befindliche Wirthschaftsinventar als ein Voraus, das er neben dem bei der Theilung des Anerbengutes von dessen Werth zu berechnenden „praecipuum“ zu beanspruchen hat.

Die nach Aussonderung des Wirthschaftsinventars übrig bleibende, im Anerbengute befindliche fahrende Habe soll in der Regel allen Miterben — zu denen natürlich auch der Anerbe selbst und der etwa concurrirende überlebende Ehegatte des Erblassers gehören — gemeinsam zufallen.

Nur wenn der überlebende Ehegatte des Erblassers beerbt, also mit den eigenen Kindern zur Erbfolge berufen ist, erhalten die Kinder keinen Antheil aus der im Anerbengute, abgesehen vom Wirthschaftsinventar, befindlichen fahrenden Habe, weil diese ungetheilt dem verwittweten Vater oder der verwittweten Mutter als Eigenthum zufällt (2580[19] (b)). (Vergl. unten 2580[20] (b) und 2580[22] (b).

2580[20]. Die beerbte Wittwe erhält bei der Erbtheilung einen Kindes- bezw. Sohnestheil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung (a) und — zum Eigenthum — die im Anerbengute befindliche fahrende Habe mit Ausschluss des Wirthschaftsinventars (b).

2580[21]. Die unbeerbte Wittwe erhält bei der Erbtheilung — je nachdem, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt wird — einen Stamm- oder Kopftheil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung.

2580[22]. Der beerbte Wittwer erhält bei der Erbtheilung einen halben Kindes- bezw. Sohnestheil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung (a) und — zum Eigenthum — die im Anerbengute befindliche fahrende Habe, mit Ausschluss des Wirthschaftsinventars (b).

2580[23]. Der unbeerbte Wittwer erhält bei der Erbtheilung — je nachdem, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt wird — einen halben Stamm- oder Kopftheil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung.

2580[24]. Der Antheil aus dem Anerbengute, den, bei der Erbtheilung, des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat (2580[20]—2580[23]), fällt nach dessen Ableben den Blutsverwandten des Erblassers zu, die mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren, und wird unter diesen wie ein Landgut getheilt (Art. 1899).

Motive: Einen Antheil aus den zum Nachlass gehörigen Landgütern erhält bei der Theilung mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen nach Livländischem Landrecht nur

die beerbte Wittwe (Prov.-R. Th. III, Art. 1722, 2), nicht auch die unbeerbte und ebensowenig der Wittwer, weder der beerbte noch der unbeerbte (Prov.-R. Th. III, Art. 1743, 1753, 1757).

Von diesem Grundsatze weicht das „Anerbenrecht für Rittergüter“ insofern ab, als es Antheile aus dem vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengute nicht nur der beerbten, sondern auch der unbeerbten Wittwe und dem Wittwer, sowohl dem beerbten als dem unbeerbten, zugesteht (2580[21]—2580[23]).

Der Antheil, den die beerbte Wittwe nach Livländischem Landrecht aus den zur Erbmasse gehörigen Landgütern erhält, ist ein „Kindes- bezw. Sohnestheil“, das heisst, die Wittwe theilt das Landgut mit ihren Kindern, wenn alle gleichen Geschlechts sind, nach Köpfen, erhält aber, wenn sie mit Söhnen und Töchtern hinterblieben ist, aus dem Landgute einen ebenso grossen Antheil wie jeder Sohn, oder, was dasselbe ist, doppelt so viel, als jede Tochter (Prov.-R. Th. III, Art. 1728, 1897, 1899).

Die beerbte Wittwe soll demnach aus dem Anerbengute genau denselben Antheil erhalten (2580[20] (a)), wie aus jedem anderen von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Landgute; während sie aber nach Livländischem Landrecht auch die gesammte fahrende Habe des Erblassers beanspruchen dürfte, soll ihr die im Anerbengute befindliche fahrende Habe erst nach Absonderung des Wirthschaftsinventars für den Anerben zufallen (2580[20] (b)); darin liegt die einzige Abweichung vom Livländischen Landrecht, die das „Anerbenrecht für Rittergüter“ in Bezug auf die Erbrechte der beerbten Wittwe statuirt.

Der beerbte Wittwer hat nach Livländischem Landrecht, wie oben bereits bemerkt worden ist, keinerlei Erbansprüche auf das von seiner verstorbenen Ehefrau hinterlassene Landgut, erhält aber ihre gesammte fahrende Habe. Da ihm nun das im Anerbengute befindliche Wirthschaftsinventar entzogen wird (2580[22] (b)), soll ihm ein halber „Kindes bezw. Sohnestheil“ aus dem Anerbengute als Entschädigung zugestanden werden (2580[22] (a); — vergl. Motive zu Art. 2580[12] pag. 19 u. 20).

Auch **die unbeerbte Wittwe** und **der unbeerbte Wittwer** sollen dafür, dass ihnen der Anspruch auf die im Anerbengute befindliche fahrende Habe, im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Prov.-R. Th. III, Art. 1743, 1757), gänzlich entzogen wird, durch Gewährung gewisser Antheile aus dem Anerbengute entschädigt werden.

Die Blutsverwandten des Erblassers, die mit dem kinderlos hinterbliebenen Ehegatten concurriren, können sowohl der zweiten oder dritten, als auch der vierten Classe angehören (Prov.-R. Th. III,

Art. 1880, 2—4). In der zweiten und dritten Classe, wo noch Repräsentationsrecht gilt, wird aber die Erbschaft nach Stämmen und nicht nach Köpfen getheilt (Prov.-R. Th. III, Art. 1889).

Demgemäss können die bei der Erbtheilung dem unbeerbten Ehegatten des Erblassers zugestandenen Antheile aus dem Anerbengute, je nachdem ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt wird, Stamm- oder Kopftheile sein; und zwar soll die unbeerbte Wittwe einen ganzen, der unbeerbte Wittwer aber nur einen halben Stamm- oder Kopftheil aus dem Anerbengute erhalten, was in den Art. 2580[21] und 2580[23] zum Ausdruck gebracht worden ist (vergl. oben Motive zu Art. 2580[12] pag. 18 ff).

In Bezug auf die Art. 2580[20]—2580[23] ist endlich noch Folgendes zu erwähnen. Nach Livländischem Landrecht (Prov.-R. Th. III, Art. 1727) erhält die beerbte Wittwe ihren Antheil aus den Landgütern des verstorbenen Ehemannes nicht zum Eigenthum, sondern bloss zur lebenslänglichen Nutzniessung.

Da nun aus Anerbengütern nicht nur die beerbte Wittwe, sondern auch die unbeerbte Wittwe und der Wittwer bei der Erbtheilung Antheile erhalten, so musste der angeführte landrechtliche Grundsatz auf alle Fälle der Concurrenz eines überlebenden Ehegatten mit den Blutsverwandten des Erblassers ausgedehnt und solches in den Artikeln 2580[20]—2580[23] zum Ausdruck gebracht werden.

Die im Artikel 2580[24] enthaltene Bestimmung ist eine nothwendige Ergänzung zu den vorhergehenden 4 Artikeln nnd eine consequente Erweiterung des nach Livländischem Landrecht geltenden Grundsatzes (Prov.-R. Th. III, Art. 1899), dass „der Antheil, den die beerbte Wittwe bei der Theilung mit den Kindern aus Landgütern empfangen (Art. 1727)", nach ihrem Tode unter den Kindern so getheilt wird, „als wenn er ein Landgut wäre". In analoger Weise soll der Antheil aus dem Anerbengute, den bei der Erbtheilung des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat, nach dessen Ableben stets den Blutsverwandten des Erblassers zufallen, die mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren, und unter diesen „wie ein Landgut", d. h. mit eventueller Berücksichtigung der Art. 1896 u. 1897 des Prov.-R. Th. III, getheilt werden.

2580[25]. Die Miterben dürfen vom Anerben die Einräumung von Pfandrechten auf das Anerbengut zur Sicherstellung ihrer Erbtheile verlangen. Das Recht, die Auszahlung ihrer Erbtheile aus dem Anerbengute in baarem Gelde zu beanspruchen, steht den Miterben — abgesehen von den in den Art. 2580[29] und 2580[37] angegebenen Fällen — erst nach Ablauf von 18 Jahren, gerechnet vom Moment der Theilung. zu.

2580[26]. Der Betrag der Zinsen, die der Anerbe den Miterben von ihren Erbtheilen aus dem Anerbengute zu entrichten hat, wird nach dem höchsten Zinsfuss berechnet, der, zur Zeit der Theilung, für die von der Livländischen Adeligen Gütercreditsocietät auf Rittergüter gewährten Pfandbriefdarlehn festgesetzt ist.

2580[27]. Der Anerbe ist berechtigt, den Miterben ihre Erbtheile aus dem Anerbengute auch vor Ablauf der im Art. 2580[25] erwähnten 18jährigen Frist in baarem Gelde auszuzahlen (a). Die im Art. 3511 enthaltene Bestimmung findet für diesen Fall keine Anwendung (b); der Anerbe muss aber die Miterben von der beabsichtigten Auszahlung ihrer Erbtheile sechs Monate vorher in Kenntniss setzen (c).

Motive: Nach Livländischem Landrecht muss der Erbe, der den Naturalbesitz des vom Erblasser hinterlassenen Landgutes antritt, den Miterben ihre Antheile in baarem Gelde auszahlen, sowie sie es verlangen (Prov.-R. Th. III, Art. 2705); es hängt also ganz von der Willkür der Miterben ab, ob sie auf die Auszahlung ihrer Antheile aus dem Landgute zeitweilig verzichten und sich mit einer hypothekarischen Sicherstellung begnügen wollen, oder nicht.

Die möglichen Consequenzen dieser Bestimmung stehen zur Grundidee des „Anerbenrechts für Rittergüter“ in offenbarem Widerspruch.

Es erschien deshalb eine Vorschrift erforderlich, die dem Anerben einen wirksamen Schutz vor den wirthschaftlichen Schwierigkeiten gewährt, in die er unbedingt gerathen würde, wenn er gleich bei der Erbtheilung, oder bald nach dieser, seinen Miterben ihre Erbtheile aus dem Anerbengute auskehren müsste.

Die im Art. 2580[25] enthaltene Bestimmung dürfte diesem Zweck entsprechen; die Miterben sollen zwar vom Anerben die Einräumung von Pfandrechten auf das Anerbengut zur Sicherstellung ihrer Erbtheile verlangen dürfen, aber regelmässig nicht berechtigt sein, die Auszahlung ihrer Erbtheile aus dem Anerbengute in baarem Gelde vor Ablauf von 18 Jahren, gerechnet vom Moment der Theilung, zu beanspruchen. Auf diese Weise ist dem Anerben eine genügende Frist zur Consolidirung seines Besitzes gewährleistet (vergl. oben Motive zu Art. 2580[12] pag. 16).

Ferner war im Interesse des Anerben die Festsetzung einer Maximalgrenze für den Betrag der Zinsen nothwendig, die er den Miterben von ihren Erbtheilen aus dem Anerbengute zu entrichten hat (2580[26]), weil sonst die Miterben auf dem gesetzlichen Zinsfuss bestehen könnten (Prov.-R. Th. III, Art. 3426).

Der auf 6 v. H. normirte gesetzliche Zinsfuss ist aber, in Folge des andauernden Rückgangs der Grundrente, für Schulden, die ein Landgut belasten, schon längst nicht mehr angemessen. Dagegen dürfte der Zinsfuss für Pfandbriefdarlehn auf Rittergüter

von der Livländischen Adeligen Gütercreditsocietät stets mit Berücksichtigung der allgemeinen öconomischen Lage des Grossgrundbesitzes festgesetzt werden, und deshalb auch für die Berechnung der Zinsen, die der Anerbe den Miterben von ihren Erbtheilen aus dem Anerbengute zu entrichten hat, die richtige Norm bilden.

Im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen, dass dem Anerben nicht verwehrt sein soll, den Miterben ihre Erbtheile aus dem Anerbengute freiwillig auch vor Ablauf der im Art. 2580[25] festgesetzten Frist in baarem Gelde auszuzahlen (2580[27] (a)), erschien angezeigt, einerseits um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, andererseits um daran die Bestimmung zu knüpfen, dass das nach Prov.-R. Th. III, Art. 3511 dem Gläubiger zustehende Recht, vom Schuldner, der ihm eine verzinsliche Schuld vor dem bestimmten Termin bezahlt, gleichwohl die Entrichtung der Zinsen bis zum ursprünglich bestimmten Zahlungstermin zu verlangen, von den Miterben dem Anerben gegenüber nicht in Anspruch genommen werden darf (2580[27] (b)).

Die Beobachtung der üblichen Kündigungsfrist (2580[27] (c)) war dem Anerben mit Rücksicht darauf vorzuschreiben, dass die Miterben ausreichende Zeit haben müssen, die zinstragende Anlage ihrer vom Anerben in baarem Gelde auszuzahlenden Erbtheile in sicheren Werthen vorzubereiten.

2580[28]. Der Antheil aus dem Anerbengute, den, bei der Erbtheilung, des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat (2580[20]–2580[23]), muss, wenn er in baarem Gelde ausgezahlt wird (2580[25], 2580[27], 2580[29], 2580[37]), stets unverzüglich für die Blutsverwandten des Erblassers sichergestellt werden, die mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren (2580[24]).

Motive: Wenn der Antheil aus dem Anerbengute, den des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat, gleichviel aus welchem Grnnde (2580[25], 2580[27], 2580[29], 2580[37]), zur Auszahlung kommt, so entsteht die Gefahr, dass das ausgezahlte Capital durch Dispositionen des Empfängers seiner gesetzlichen Bestimmung entfremdet wird.

An dem in Rede stehenden Antheil aus dem Anerbengute erwirbt der überlebende Ehegatte des Erblassers niemals Eigenthumsrechte, also auch nicht die Befugniss, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall darüber zu verfügen.

Die im Art. 2580[28] zu Gunsten der Blutsverwandten des Erblassers, die mit dessen überlebendem Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren, angeordneten Sicherungsmassregeln erscheinen demnach als logische Consequenz der im Art. 2580[24] enthaltenen Bestimmung.

Fünftes Hauptstück.

Veräusserung des Anerbengutes.

2580[29]. Wird ein Anerbengut vom Anerben durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräussert, so treten zunächst die in den Art. 962 und 963 erwähnten allgemeinen Rechtsfolgen ein (a) und die Erbtheilsforderungen der Miterben (2580[25]) werden sofort fällig (b).

Anmerkung: Über die Sicherstellung der zur Auszahlung kommenden Erbtheilsforderung des überlebenden Ehegatten s. oben Art. 2580[28].

2580[30]. Ferner muss in diesem Falle (2580[29]) nachträglich die Auftheilung des dem Anerben s. Z. gewährten praecipuum (2580[18]) unter allen Miterben — einschliesslich des Anerben — nach Massgabe ihrer Erbtheile bewerkstelligt werden, jedoch ohne Berechnung von Zinsen.

2580[31]. Solange dieser Vorschrift (2580[30]) nicht genügt worden ist, haben die Miterben das Recht, gegen die Corroboration des vom Anerben abgeschlossenen Veräusserungsvertrages (2580[29]) Einspruch zu erheben.

Motive: Anerbengüter, die jemand als „Anerbe" erworben hat, müssen nothwendigerweise zugleich Erbgüter sein (Prov.-R. Th. III, Art. 960). Es musste deshalb ausdrücklich hervorgehoben werden, dass zunächst die in den Art. 962 und 963 des Prov.-R. Th. III angegebenen **allgemeinen Rechtsfolgen** eintreten sollen, wenn Anerbengüter vom Anerben durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden veräussert werden, um das Missverständniss zu vermeiden, als sollten die angeführten Artikel für Anerbengüter nicht gelten und demgemäss der Eigenthümer, sowie er erst seine Miterben abgefunden hat (Art. 2580[29] (b)), über das ererbte Anerbengut unter Lebenden ganz frei verfügen können.

Die Begründung der für den in Rede stehenden Fall festgesetzten **speciellen** Rechtsfolgen liegt in der Erwägung, dass die Erleichterungen und Vortheile (2580[18], 2580[25], 2580[26]), die dem Anerben bei der Erbtheilung gewährt werden, ein Aequivalent für Lasten, Pflichten und Risico bilden sollen, die er zugleich mit dem Anerbengute übernimmt.

Entzieht sich der Anerbe der mit dem Vorrecht zum Naturalbesitz des Anerbengutes correspondirenden Verpflichtung, es der Familie zu erhalten, indem er das Anerbengut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräussert, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Miterben in der Disposition über ihre Erbtheile zu beschränken (2580[25]) und den Anerben im Genuss der ihm s. Z. gewährten Vortheile zu belassen (2580[18]).

Demgemäss sollen die unter der Voraussetzung, dass das Anerbengut „beim Blute" bleibt, erst 18 Jahre nach der Erbtheilung

fälligen Erbtheilsforderungen der Miterben, auf deren Wunsch, nunmehr unverzüglich zur Auszahlung gelangen (2580[29] (b)).

Ferner ergiebt sich als Consequenz der oben angeführten Erwägungen für den Fall, dass der Anerbe das Anerbengut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräussert, die Nothwendigkeit eines Ausgleichs, durch den die dem Anerben bei der Erbtheilung gewährten Vortheile beseitigt werden. Dieser Ausgleich wird dadurch herbeigeführt, dass der bei der Theilung des Anerbengutes in Anleitung des Art. 2580[18] ermittelte Werthbetrag, der dem Anerben allein, als praecipuum, zufiel, nunmehr nachträglich unter **allen Erben, einschliesslich des Anerben,** zur Vertheilung kommt (2580[30]). In dem zu den Motiven zu Art. 2580[10 u. 11] als Beispiel angeführten Falle hätte also der Anerbe, wenn er das Anerbengut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräussert, jedem seiner drei Miterben 5000 Rbl. auszuzahlen, jedoch nicht etwa mit Zinsen vom Moment der Erbtheilung ab, weil er ja **bisher** den ihm zugestandenen Vorzug mit Recht genoss.

Die im Art. 2580[31] enthaltene Bestimmuug ist als Sicherstellung des eventuellen Anspruchs der Miterben auf einen Theil des dem Anerben bei der Erbtheilung gewährten praecipuum gedacht. Die praktische Consequenz dieser Bestimmung besteht darin, dass der Anerbe die Corroboration des Vertrages, durch den er das Anerbengut veräussert, bei der competenten Behörde nicht erwirken kann, ohne nachzuweisen, dass er den im Art. 2580[30] erwähnten Verpflichtungen seinen Miterben gegenüber nachgekommen ist, oder sich anderweitig mit ihnen auseinandergesetzt hat.

2580[32]. Bei der nachträglich vorzunehmenden Auftheilung des dem Anerben s. Z. gewährten praecipuum unter allen Miterben (2580[30] und 2580[36]) erhält der etwa concurrirende überlebende Ehegatte des Erblassers seinen Antheil gleichfalls nur zur lebenslänglichen Nutzniessung; die in den Art. 2580[24] und 2580[28] enthaltenen Bestimmungen sind demgemäss auch auf diesen Antheil in Anwendung zu bringen.

Motive: Die im Art. 2580[32] enthaltene Bestimmung ergiebt sich ganz von selbst aus dem Grundsatze, dass der überlebende Ehegatte des Erblassers an dem Antheil, der ihm bei der Erbtheilung aus dem Anerbengute zufällt, niemals Eigenthumsbefugnisse, sondern immer nur das Recht der lebenslänglichen Nutzniessung erwirbt. Durch die nachträgliche Auftheilung des dem Anerben bei der Erbtheilung gewährten praecipuum wird aber der Antheil des überlebenden Ehegatten, der mit den Blutsverwandten des Erblassers zur Erbfolge im Anerbengute berufen war, vergrössert, so dass consequenterweise nunmehr auch die Quote, um die der

ursprüngliche Antheil des überlebenden Ehegatten aus dem Anerbengute sich vermehrt hat, den in den Art. 2580[24] und 2580[28] enthaltenen Bestimmungen unterworfen werden muss.

Sechstes Hauptstück,

Aufhebung der Anerbengutsqualität.

2580[33]. Die Anerbengutsqualität kann einem Rittergute nur durch Löschung des Grundbuchvermerks, der erforderlich war, um ihm diese Eigenschaft zu verleihen (2580[6]), wieder entzogen werden (a). Die Corroborationsbehörde ist verpflichtet, von der stattgehabten Löschung dieses Grundbuchvermerks dem Livländischen bezw. Oeselschen Landrathscollegium Mittheilung zu machen (b).

Motive: Die im ersten Theil (a) des vorstehenden Artikels enthaltene Bestimmung ist eine logische Consequenz des Grundsatzes, dass zur Wirksamkeit der Verfügung, durch die einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen werden soll, ein darauf bezüglicher Vermerk in den Grundbüchern erforderlich ist (2580[6]).

Desgleichen ergiebt sich aus der Vorschrift, dass von der Eintragung dieses Grundbuchvermerks die Corroborationsbehörde dem Livländischen bezw. Oeselschen Landrathscollegium Mittheilung machen muss, die Nothwendigkeit, diese Institutionen auch von der Löschung des Grundbuchvermerks und der dadurch bewerkstelligten Beseitigung der dem Rittergute verliehenen Anerbengutsqualität in Kenntniss zu setzen (cf. Motive zu Art. 2580[6]).

2580[34]. Das Recht, die Löschung dieses Grundbuchvermerks (2580[33]) zu beantragen, steht unbedingt nur dem Eigenthümer zu, der die Eintragung (2580[2], 2580[6]) veranlasst hat (a), ferner dem Meistbieter, der ein Anerbengut auf dem Wege der Zwangsversteigerung (Art. 3945) erworben hat (b).

2580[35]. Wer ein Anerbengut nicht auf dem Wege der Zwangsversteigerung, sondern durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, darf die Löschung des Grundbuchvermerks (2580[6], 2580[33]) nur beantragen, wenn zwischen den Contrahenten ausdrücklich verabredet worden war, dass durch die Veräusserung das Anerbengut seine Eigenschaft als solches verlieren solle.

Anmerkung. Das vermöge des verwandtschaftlichen Retracts erworbene Anerbengut behält seine Eigenschaft als solches unbedingt bei.

Motive: Dem Eigenthümer eines Rittergutes das unbedingte Recht zuzugestehen, diesem die Anerbengutsqualität wieder zu nehmen, wenn er sie ihm selbst verliehen hatte (2580[2]), war eine Nothwendigkeit, die sich aus dem Begriff des Eigenthumsrechts, wie er in den Art. 707 und 708 des Prov.-R. Th. III definirt wird, von selbst ergiebt.

Dem Meistbieter, der ein Anerbengut auf dem Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, musste das Recht, den Grund-

buchvermerk, der das Rittergut als Anerbengut kennzeichnet, löschen zu lassen, gleichfalls unbedingt zugestanden werden, und zwar aus praktischen Gründen (2580[34]).

Ist nämlich die Zwangsversteigerung eines Anerbengutes unvermeidlich geworden, so hat der in Vermögensverfall gerathene Eigenthümer ein Interesse daran, dass beim öffentlichen Verkauf ein möglichst hoher Preis für das Gut erzielt werde; dieses Interesse erfordert natürlich Berücksichtigung.

Da nun durch den Grundbuchvermerk, der ein Rittergut zum Anerbengute macht, dem Eigenthümer eine Reihe von Dispositionsbefugnissen entzogen wird, so würde die Unmöglichkeit, diesen Grundbuchvermerk löschen zu lassen, zweifellos manchen davon abschrecken, sich beim öffentlichen Verkauf eines Anerbengutes als Meistbieter zu betheiligen, oder wenigstens veranlassen, nicht den vollen, dem Werth des Gutes entsprechenden Preis zu bieten.

Die vorstehenden Erwägungen treffen nur für den Fall zu, dass der öffentliche Verkauf des Anerbengutes ein nothwendiger, d. h. eine Zwangsversteigerung ist, sind aber nicht mehr massgebend, sowie es sich etwa um einen freiwilligen Meistbot handelt.

Der Art. 2580[35] bestimmt deshalb ganz allgemein, dass, wer ein Anerbengut nicht auf dem Wege der Zwangsversteigerung, sondern durch irgend ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, die Löschung des Grundbuchvermerks — im Interesse möglichster Erhaltung der einem Rittergute einmal verliehenen Anerbengutsqualität — nur dann bewerkstelligen darf, wenn er sich diese Befugniss bei der Erwerbung besonders ausbedungen hat.

Bei Festsetzung dieser Bestimmung ist die Möglichkeit in Betracht gezogen worden, dass der unter Umständen angezeigte und vortheilhafte freiwillige Verkauf eines Rittergutes unausführbar sein kann, wenn nicht dem Erwerber die Befugniss zugestanden wird, es der Anerbengutsqualität zu entkleiden.

Die in der Anmerkung zu Art. 2580[35] enthaltene Bestimmung bildet eine nothwendige Analogie zu dem Grundsatze, dass das vermöge des Familiennäherrechts eingelöste Erbgut seine Eigenschaft als solches behält (Prov.-R. Th. III, Art. 962).

2580[36]. Dem Anerben ist der Antrag auf Löschung des Grundbuchvermerks (2580[6], 2580[33]) nur unter der Voraussetzung gestattet, dass vorher die Auftheilung des dem Anerben s. Z. gewährten praecipuum (2580[18]) unter allen Miterben — einschliesslich des Anerben — nach Massgabe ihrer Erbtheile bewerkstelligt worden ist (2580[30]).

Anmerkung. Über den Antheil des etwa concurrirenden überlebenden Ehegatten s. oben Art. 2580[32].

2580[37]. Erfolgt die Löschung des Vermerks, durch desssn Eintragung in die Grundbücher dem Rittergute s. Z. die Anerbengutsqualität verliehen wurde (2580[6]), auf Antrag des Anerben, so werden die Erbtheilsforderungen der Miterben sofort fällig (2580[25]).

Anmerkung. Über die Sicherstellung der zur Auszahlung kommenden Erbtheilsforderung des überlebenden Ehegatten s. oben Art. 2580[28].

Motive: Die Artikel 2580[36] und 2580[37] beziehen sich auf den Fall, dass der Antrag, einem Rittergute die „Anerbengutsqualität" zu entziehen, von dem ausgeht, der es durch Erbschaft, als Anerbe erworben hat. Es treten dann dieselben speciellen Rechtsfolgen, ein, die eine vom Anerben vorgenommene Veräusserung des Anerbengutes nach sich zieht.

Das absolute Verbot für den Anerben, die Anerbengutsqualität des ererbten Rittergutes zu beseitigen, würde eine zu weit gehende und ungerechtfertigte Beschränkung seiner Dispositionsbefugnisse als Eigenthümer involviren.

Dagegen erscheint es durchaus motivirt und der Grundidee des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland" entsprechend, dem Eigenthümer für den in Rede stehenden Fall die Erleichterungen und Vortheile zu entziehen, die ihm, in seiner Eigenschaft **als Anerben**, bei der Erbtheilung gewährt wurden (2580[25], 2580[18]). (Vergl. oben Motive zu Art. 2580[29]—2580[31].)

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

An

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft.

Der im März 1898 zusammengetretene Landtag beschloss nach Berathung des Entwurfs eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland unter Anderem: „Die Oeselsche Ritterschaft ist zu ersuchen, sich an den Commissionsarbeiten durch einen von ihr zu ernennenden Delegirten zu betheiligen.“ Nachdem der Herr Joseph von Helmersen-Ropaka zwei Jahre lang als Delegirter an den Commissionssitzungen theilgenommen hat, ernannte die Oeselsche Ritterschaft nach dem inzwischen erfolgten Ableben des Herrn von Helmersen im Juni 1900 mich zu ihrem Delegirten. Das Oeselsche Landrathscollegium hat dabei ihren Delegirten dahin instruirt, dass es ihm freisteht, nach eigenem persönlichen Ermessen sein Urtheil in der Commission abzugeben, während die Stellungnahme der Oeselschen Ritterschaft erst nach Beendigung der Commissionsarbeiten durch Landtagsbeschluss erfolgen werde.

Da ich mich einigen Bestimmungen des dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung vorliegenden Commissionselaborat nicht anschliessen kann, so beehre ich mich, mein Separatvotum in Nachstehendem zum Ausdruck zu bringen:

Der Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland hat im Wesentlichen den Zweck, dem den Grundbesitz übernehmenden Miterben gewisse Vortheile zu sichern, um auf solche Weise einen gerechten Ausgleich für Risiko, Lasten und Pflichten zu schaffen, die mit der Uebernahme des Grundbesitzes verbunden sind. Diese Vortheile sollen in Folgendem bestehen:

1) Gewährung eines präcipuums,
2) unentgeltliche Erwerbung des gesammten Wirthschaftsinventars,
3) Unkündbarkeit der Antheile der Miterben,
4) verhältnissmässig billige Verzinsung dieser Antheile,
5) Antritt des Anerbenguts ohne Rücksicht auf das der beerbten Wittwe zufolge Art. 1711 und 1712 des III. Th. des Provinzialrechts gewährleisteten Intestaterbrechts.

Wenn nun auch im Princip gegen die Bevorzugung des Anerben bei der Erbschaftstheilung nichts einzuwenden ist und die Möglickeit der Schaffung von Anerbengütern sympathisch begrüsst werden muss, so kann ich doch nicht umhin, meine rechtlichen Bedenken wider die in dem Commissionsprojekt enthaltene weitgehende Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Rechte der beerbten Wittwe auszusprechen.

Zufolge Art. 1711 und ff. des III. Th. des Provinzialrechts bleibt die beerbte Wittwe, so lange sie will, im ungestörten Besitze des gesammten Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes mit ihren Kindern und kann zur Theilung nur gezwungen werden, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet. Ihr steht die Verwaltung und der Niessbrauch des gesammten ehemännlichen Nachlasses zu, wogegen sie für die Erziehung und den Lebensunterhalt der Kinder zu sorgen hat. Bei der Theilung erhält die beerbte Wittwe aus des Ehemannes Nachlass 1) zum vollen Eigenthum die gesammte fahrende Habe, zu der auch die Gutsinventarien gehören, und ein Kindestheil von den ausstehenden Schuldforderungen, 2) zum lebenslänglichen Niessbrauch ein Kindestheil aus den Landgütern.

Das Commissionsprojekt beschränkt das Nutzungsrecht der beerbten Wittwe auf Jahr und Tag, wenn der Anerbe nicht testamentarisch ernannt ist. Nach Ablauf dieses Wittwenjahres soll die Theilung vorgenommen werden, bei der die beerbte Wittwe erhält 1) zum vollen Eigenthum die fahrende Habe mit Ausschluss des Wirthschaftsinventars und 2) zur lebenslänglichen Nutzniessung ein Kindestheil aus dem Anerbengute.

Wenn man die durch den III. Th. des Provinzialrechts gewährleisteten Intestaterbrechte der beerbten Wittwe und die bei Anerbengütern in Aussicht genommenen Rechte derselben vergleicht und in Erwägung zieht, dass das Wirthschaftsinventar eines grösseren Gutes allein einen Werth bis 100.000 Rbl. repräsentiren kann, so ergiebt sich, dass der beerbten Wittwe ihre wesentlichsten Rechte genommen werden sollen, und zwar durch einen Federstrich des Stifters eines Anerbengutes, da es im Eingange des Projekts heisst:

> „Soll die Qualität eines Anerbengutes einem Erbgute verliehen werden, so ist dazu weder die Einwilligung der nächsten Blutsverwandten erforderlich, noch können letztwillige Verfügungen über Erbgut von diesen angefochten werden u. s. w.“

Es kann hierbei nicht übersehen werden, dass bei der Stiftung eines Anerbengutes in den meisten Fällen bereits wohlerworbene Rechtsansprüche der Ehefrau in Frage kommen, die nach dem Commissionsprojekt durch einseitige Willensäusserung des Stifters vernichtet werden können. Gegen die Herbeiführung solcher gesetzlicher Bestimmungen sträubt sich mein Rechtsbewusstsein, und ich finde in den bestehenden Gesetzen auch kein Analogon dafür. Gemäss Art. 2532 l. c. ist nicht einmal der Stifter eines Güterfamilienfideicommisses ohne Zustimmung seiner Miterben berechtigt, aus einem Erbgut eine Stiftung zu machen.

Abgesehen von dieser materiellen Seite der Frage, die sich auf die Rechte der beerbten Wittwe bezieht, erscheint mir auch die Erwägung von Bedeutung, dass nach den bestehenden Rechtsnormen die Familienbande und die Zusammengehörigkeit der Familienglieder gekräftigt werden. In der

beerbten Wittwe bleibt der Familie nach dem Tode des Mannes ein Familienhaupt. Familienglieder haben in dem Immobil, in welchem die beerbte Wittwe ihren Sitz hat, einen Heimathsort, in dem sie sich versammeln; die Kräftigung der Familienbande kräftigt die Anhänglichkeit an den Grundbesitz, auf welchem die Familienglieder geboren sind und gelebt haben.

Zufolge Art. 1716 l. c. sorgt die Wittwe für die Erziehung und den Lebensunterhalt der Kinder, solange sie im Besitze des Nachlasses ist. Da das Commissionsprojekt unter Umständen schon binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Erblassers die Theilung des Nachlasses statuirt, so muss ich daraus folgern, dass damit auch die Verpflichtung der Wittwe zur Erziehung der Kinder und Bestreitung ihres Lebensunterhalts aufhört. Die Folge ist dann naturgemäss die Zerstörung der zartesten Familienbande. Auch diese ideale Seite der Frage scheint mir von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Der dem alten deutschen Rechte entlehnte Gesichtspunkt, dass die durch die Ehe begründete innige Gemeinschaft nach dem Tode des Familienoberhaupts nicht durch Theilung gestört und das Zusammensein der Kinder mit der Mutter fortgesetzt werden soll, hat das provinzielle Rechtsleben seit Jahrhunderten beherrscht und ist tief im Rechtsbewusstsein eingewurzelt.

Um die Härten, die meiner Meinung nach aus den einschlägigen Bestimmungen des Projekts erwachsen, einigermassen zu mildern, habe ich der Commission vorgeschlagen, den Zeitpunkt der Theilung erst dann eintreten zu lassen, wenn das jüngste Kind des Erblassers volljährig geworden ist, die beerbte Wittwe mithin ihren Erziehungsverpflichtungen volle Genüge geleistet hat, und ferner der Wittwe bei der Theilung einen vermögensrechtlichen Anspruch wenigstens auf einen Theil der in Geld zu veranschlagenden Gutsinventarien zuzuweisen.

Die Commission hat meine Vorschläge abgelehnt. Sie glaubte auf dieselben nicht eingehen zu können, da mit Annahme derselben die wesentliche Grundidee des Projekts, d. i. die möglichst beschleunigte Theilung des Nachlasses und die Zuwendung grösstmöglicher Vortheile an den Anerben, fallen würde.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, die in den vorstehenden Erwägungen geschilderten rechtlichen Bedenken zur Kenntniss Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritter- und Landschaft zu bringen.

Riga, am 22. Mai 1902.

Ewald Baron Sass.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Antrag

des Kirchenkollegiums der St. Jakobikirche zu Riga, betreffend Bewilligung eines Beitrags von 4000 Rbl. zur Bereinigung und Renovierung des inneren Kirchenraums der St. Jakobikirche.

An

Einen Hochwohlgeborenen Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft.

Im Auftrage des Kirchenkollegiums der St. Jakobikirche zu Riga beehre ich mich Einem Hochwohlgeborenen Landtag das nachstehende ergebenste Gesuch zur geneigten Beschlussfassung zu unterbreiten.

Zwei recht fühlbare Missstände, unter denen die Gemeinde der unter dem Patronate der Livländischen Ritterschaft stehenden St. Jakobikirche in Riga zu leiden hat, sind in den letzten Jahren Gegenstände eingehender Beratungen des Kirchenkollegiums der genanten Kirche gewesen.

Mit dem Wachsen der Bevölkerung in Riga hat sich auch die Zahl der Gemeindeglieder der St. Jakobikirche bedeutend vergrössert. Dieser Zuwachs hat sich zum grössten Teil aus ärmeren Klassen der Bevölkerung gebildet. Infolge der Vergrösserung der Gemeinde wird es immer empfindlicher fühlbar, dass der Jakobikirchengemeinde ein Raum zum Abhalten des Konfirmationsunterrichts fehlt. Die Sakristei, die zu diesem Zweck benutzt wird, ist dazu viel zu klein. Die Abhaltung des Unterrichts in der Kirche selbst ist mit grossen Unzuträglichkeiten und Störungen verbunden. Diesem Übelstande kann nur durch Beschaffung eines besonderen Konfirmandenraumes abgeholfen werden.

Auf der der kleinen Schlossstrasse zugekehrten Seite der Kirche befindet sich angrenzend an die Kirche ein Gebäude, das in längst vergangener Zeit unter dem Namen „Kapelle des heiligen Kreuzes“ kirchlichen Zwecken gedient hat und zur Zeit als Speicher benutzt wird. In diesem Gebäude, welches der Jakobikirche gehört, sind die Kreuzbögen der einstigen Kapelle teilweise noch erhalten und dasselbe könnte bei geeigneter

Restauration zum Konfirmandenunterricht eingerichtet und damit seiner früheren kirchlichen Bestimmung wieder zurückgegeben werden. Die Kosten des dazu nötigen Umbaus inklusive der inneren Einrichtung belaufen sich auf 5500 Rbl. Das Kirchenkollegium hat die Inangriffnahme dieses Umbaus für die Zukunft in Aussicht genommen.

Einen weiteren Übelstand bildet die infolge der Zunahme der Feuchtigkeit in den Mauern der St. Jakobikirche stetig zunehmende Verschlechterung der Luft im Innern der Kirche. Diese Kalamität, die bei den stark besetzten Gottesdiensten aufs empfindlichste fühlbar wird und der durch die bestehenden unzureichenden Heizungsanlagen nicht abgeholfen werden kann, hat das Kirchenkollegium veranlasst, unter bedeutenden Kosten in den letzten Jahren einen Kanal um das äussere Fundament der Kirche zu ziehen, der den Zweck hat, den Zutritt der Luft zu den unteren Mauerteilen zu ermöglichen und damit dem Aufsteigen der Bodenfeuchtigkeit vorzubeugen. Eine wesentliche Abhülfe kann diese Massnahme nach dem Gutachten von Sachverständigen nur schaffen, wenn der Fussboden der Kirche um circa 2½ Fuss tiefer gelegt und damit der Luft im Innern ebenfalls der Zutritt zu den Fundamenten ermöglicht wird, ferner wenn in der Kirche eine Heizungsanlage nach modernem System (Dampf- oder Wasserheizung) und eine damit verbundene Ventilation eingerichtet wird. Als notwendige Folgen der Tieflegung des Fussbodens müssen aber eine eingehende Reinigung des Innern der Kirche und die Renovierung des Wandputzes angesehen werden. Wohl keine Kirche in Riga macht im Innern einen so verwahrlosten und reparaturbedürftigen Eindruck, als die St. Jakobikirche, und es dürfte wohl geboten erscheinen, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig etwas für eine würdigere innere Ausstattung der Kirche zu thun. — Gemäss den zusammengestellten Kostenanschlägen kostet die Tieflegung des Fussbodens 4360 Rbl. Die Reinigung der Kirchenwände und Fenster, wobei bei einzelnen Wandteilen eine Herstellung des früheren Ziegelrohbaues zum Schmuck der Kirche geplant wird, ist auf 4000 Rbl. veranschlagt worden. Die Kosten einer geeigneten Heizungsanlage nebst Ventilation werden auf in Summa 8000 Rbl. veranschlagt. Da eine gleichzeitige Inangriffnahme dieser 3 Massnahmen der grossen Kosten wegen nicht möglich erscheint, so ist in Aussicht genommen, bei der Niederlegung des Fussbodens gleichzeitig in den Aussenmauern der Kirche Kanäle einzurichten, welche später zur Ausführung einer Heizungsanlage dienen können. Die Anlage dieser Kanäle wird 700 Rbl. kosten und es ermöglichen, ohne Störung des Innern der Kirche zu einer späteren Zeit die Heizungsanlage einzurichten.

Das Kirchenkollegium hat nun unter Zustimmung der Gemeindeversammlung den Beschluss gefasst, die Niederlegung des Fussbodens, die Einrichtung der Heizungskanäle und die Reinigung und Renovierung des Innern der Kirche bereits im Sommer dieses Jahres in Angriff zu nehmen. Die Einrichtung der Heizung und Ventilation und die Restauration der

Kapelle des heiligen Kreuzes sollen ausgeführt werden, wenn es dem Kirchenkollegium möglich sein wird durch Ersparnisse und Inanspruchnahme der Opferwilligkeit der Gemeindeglieder die dazu nötigen Kapitalien zu sammeln. Im Hinblick aber auf alle diese für die Zukunft in Aussicht stehenden bedeutenden Kapitalausgaben hat das Kirchenkollegium ferner den Beschluss gefasst, Einem Hochwohlgeborenen Landtag die ergebenste Bitte zu unterbreiten, zur Reinigung und Ausschmückung der Jakobikirche eine Beihilfe im Betrage von 4000 Rbl. aus den Mitteln der Livländischen Ritterschaft gewähren zu wollen. In Erfüllung dieses Beschlusses erlaube ich es mir, diese Bitte in Nachstehendem zu motivieren.

Gleich den anderen Kirchen der Stadt Riga fehlt der Jakobikirche ein territorial begrenzter Gemeindebezirk. Die Gemeinde besteht aus denjenigen in Riga wohnenden Personen, welche erklären, dieser Gemeinde angehören zu wollen. Eine verbindliche Kraft hat diese Erklärung nicht und es steht jedem Gemeindegliede frei, jeder Zeit die Gemeinde zu verlassen. Ein Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinde existiert nicht. Seit einigen Jahren begannen die laufenden Ausgaben der Kirchenverwaltung die Einnahmen zu überschreiten. Um Zukurzschüsse zu vermeiden, wurde eine freiwillige Selbstbesteuerung der Gemeindeglieder, bei der jedes Gemeindeglied sich selbst in festgesetzte Steuerklassen freiwillig einschätzt, ins Leben gerufen. In der ersten Zeit war diese Massregel einigermassen erfolgreich. In den letzten Jahren beginnen jedoch die Beiträge geringer zu werden, eine Folge der Abnahme der Zahl der wohlhabenden Gemeindeglieder. Die Einnahmen der St. Jakobikirche bestehen: in den Renten eines Kapitals im Betrage von 42,800 Rbl., in Subventionen, Klingbeutelgeldern und freiwilligen Gemeindebeiträgen, in Grundzinsen und Gebäudemieten, sowie in Kirchen- und Kirchhofsgebühren. Im Jahre 1901 betrugen die Einnahmen 11,214 Rbl. 84 Kop., darunter 1952 Rbl. freiwillige Gemeindebeiträge und 1000 Rbl. Gebühren für eingewiesene Grabstellen. Der letzte Posten ist ein zufällig hoher, da in der Regel diese Gebühren den Betrag von einigen 100 Rbl. nicht überschreiten. Diesen Einnahmen stehen gewöhnliche laufende Ausgaben im Betrage von 10,608 Rbl. 32 Kop. gegenüber. Das Jahr 1900 schloss mit einem Saldo im Betrage von 5112 Rbl. 12 Kop. ab, welches sich allmählich aus den Einnahmeüberschüssen mehrerer Jahre gebildet hatte. Nicht unerwähnt darf bleiben dass im Jahre 1901 die Jakobikirche eine Extraeinnahme im Betrage von 2000 Rbl. durch Einräumung eines grossen Platzes auf dem Friedhofe behufs Anlage eines Familienbegräbnisses erzielt hat. Alle diese Umstände haben es ermöglicht, dass die Kirchenverwaltung am 31. Dezember 1901 mit einem Barsaldo im Betrage von 4490 Rbl. 81 Kop. abschliessen und ausserdem die Summe von 3830 Rbl. 58 Kop. in Wertpapieren anlegen konnte.

Da auf so grosse Einnahmen für Grabstellen, wie sie 1901 erzielt worden sind, in der Zukunft nicht gerechnet werden kann und ein Sinken

der Gemeindebeiträge voraussichtlich eintreten wird, so kann wohl angenommen werden, dass die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1902 sich annähernd decken werden. An aussergewöhnlichen Ausgaben stehen aber der Verwaltung der St. Jakobikirche in Aussicht:

1)	Die Niederlegung des Fussbodens	4360 Rbl.
2)	Die Bereinigung der Kirche und die Renovierung des Wandputzes	4000 „
3)	Die Einrichtung der Kanäle für die Heizung . . .	700 „
4)	Die Einrichtung einer Heizung nebst Ventilation . .	7300 „
5)	Die Restauration der Kapelle des heiligen Kreuzes für den Konfirmandenunterricht	5500 „
	Summa	21860 Rbl.

Zur Deckung dieser Ausgaben, von denen 9060 Rbl. in diesem Sommer und Herbst zur Auszahlung gelangen sollen, kann das Kapital der St. Jakobikirche nicht verwendet werden, da die Renten desselben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dienen. Wenn das Kirchenkollegium der St. Jakobikirche in die Lage versetzt werden würde in diesem Jahre 1300 Rbl. und im kommenden Jahre 2000 Rbl. als Sammelfond zur Einrichtung der Heizung und Restauration der Kapelle bei Seite zu legen, so könnte die Gemeinde der St. Jakobikirche mit der Hoffnung in die Zukunft blicken, dass ihre Kirche von denjenigen Missverhältnissen und Übelständen einmal befreit werden wird, unter denen die Gemeinde zur Zeit leidet und in denen die St. Jakobikirche sich in der unvorteilhaftesten Weise von allen übrigen lutherischen Kirchen der Stadt und auch des flachen Landes unterscheidet.

Im Auftrage des Kirchenkollegiums der St. Jakobikirche beehre ich mich der zum Landtag versammelten Livländischen Ritter- und Landschaft, der hohen Patronin der St. Jakobikirche, das ergebenste Gesuch zu unterbreiten, zur Bereinigung und Renovierung des inneren Kirchenraumes der St. Jakobikirche die Summe von 4000 Rbl. mit der Massgabe zu bewilligen, dass dem Kirchenkollegium in diesem Jahre 2000 Rbl. und im Jahre 1903 2000 Rbl. aus der Ritterkasse ausgezahlt werden.

Riga, im Mai 1902.

Landrat **Baron Tiesenhausen,**
Oberkirchenvorsteher der St. Jakobikirche.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

2

Der Antrag

der Livländischen Predigersynode betreffend Subventionierung eines Separatfonds der Emeritenkasse der Prediger des Livländischen Konsistorialbezirks zur Ablösung der Drittelzahlung an die Amtsvorgänger, wo solche durch die Nachfolger nicht geschehen kann.

An

den Hochwohlgebornen Landtag

Einer Edlen Livländischen Ritter- und Landschaft.

Auf Grund eines dem Unterzeichneten von der Livländischen Predigersynode vom September 1901 (Synodalprotokoll § 13) gewordenen Kommissums wendet er sich mit folgendem Gesuch an Einen Hochwohlgebornen Landtag:

Der Umstand, dass es in Livland Pfarren giebt, die dem Inhaber derselben kaum das zu seiner Existenz Nötige zu bieten vermögen, und dass bei Emeritierung eines solchen Pastors der Nachfolger durch das ihm kirchengesetzlich auferlegte Drittel, das er seinem Vorgänger zu zahlen hat, in seiner Existenz nicht bloss gefährdet, sondern seine Existenz sogar ganz unmöglich gemacht wird, hat die Predigerschaft Livlands veranlasst, bereits seit Jahren diese das Interesse der Kirche gefährdende und die Besetzung und dauernde Bedienung einzelner Gemeinden aufs empfindlichste schädigende Frage ins Auge zu fassen und sie durch eine Kommission beraten zu lassen. Das Resultat dieser Beratungen ist folgendes:

Es soll im Anschluss an die Livländische Prediger-Emeritenkasse ein Separatfond gebildet werden, aus dem die Drittelzahlung ganz oder zum Teil bestritten werden soll bei Pfarren, die das zum Unterhalt nötige Minimum dem Inhaber nicht bieten können. Als Minimum ist eine Einnahme von 1500 Rbl. angenommen. Falls dieses Minimum nicht erreicht oder nur gerade erreicht wird, so hat zunächst alles zu geschehen, um die Gemeinde zur Übernahme der Zahlung an den Emeritus herbeizuziehen.

Erweist sich das als undurchführbar, so wendet sich der Propst an die Verwaltung des Separatfonds mit einer die Verhältnisse klarlegenden Eingabe.

Die Mittel dieses Separatfonds sollen vor allem von den Pastoren selbst beschafft werden, und hat die Synode sich bereit erklärt, jährlich 1000 Rbl. zu diesem Zwecke zu beschaffen durch Besteuerung der besser situierten Prediger und Kollekten in den Gemeinden.

Ebenso soll aber auch der munifizente Patron der Kirche, die Edle Ritterschaft, angegangen werden, in Anbetracht der Wichtigkeit der Angelegenheit, für das Wohl der Gemeinden und ihrer Pastoren mit der Geistlichkeit pari passu zu diesem Zwecke beizusteuern.

Indem der Unterzeichnete einen Statutenentwurf dieses Separatfonds beifügt und besonders auf den § 3 des Entwurfs hinweist, der in der Verwaltung der Kasse ein von der Ritterschaft erwähltes Glied neben je einem Repräsentanten des Konsistoriums und der Pastorenschaft ins Auge fasst, und zugleich sich erbietet, jede etwa vom Landtag vorgeschlagene Änderung des Entwurfs vor der Livländischen Predigersynode zu vertreten, ersucht der Endesunterzeichnete Einen Hochwohlgebornen Landtag:

> Derselbe wolle zu Zwecken der Drittelablösung in zu gering dotierten Pfarren eine der von der livländischen Pastorenschaft bewilligten Summe entsprechende Summe im Betrage von 1000 (Eintausend) Rubel jährlich zusagen.

Zum Schluss sei bemerkt, dass Ösel, welches wegen seiner anders gearteten Verhältnisse eine Sonderstellung einnimmt, an dieser Drittelablösung weder zahlend noch empfangend teilnehmen wird.

G. Oehrn,
Livländischer Generalsuperintendent.

Riga, den 24. April 1902.
Nr. 79.

Entwurf des Statuts

für den Separatfond der Emeritenkasse der Prediger des Livländischen Konsistorialbezirks zur Ablösung der Drittelzahlung an die Amtsvorgänger, wo solche durch die Nachfolger nicht geschehen kann.

§ 1. Zweck der Kasse.

Der Umstand, dass es im Livländischen Konsistorialbezirk Pfarren giebt, deren Einkünfte dem Inhaber nur unter den bescheidensten Lebensansprüchen ein Auskommen ermöglichen, eine Drittelzahlung an den emeritierten Amtsvorgänger aber nicht gestatten, ohne ihn zu ruinieren, hat die Gründung eines Separatfonds der Livländischen Emeritenkasse veranlasst, aus welcher die Drittelzahlung ganz oder zum Teil abgelöst werden soll, wo anderweitige Befriedigung der berechtigten Ansprüche des Emeritus ausgeschlossen ist.

§ 2. Die Mittel der Kasse.

Diese werden durch jährliche Zahlungen von Seiten der livländischen Ritterschaft und der livländischen Geistlichkeit von je 1000 Rbl. von jeder beschafft.

§ 3. Die Verwaltung der Kasse.

Diese liegt in den Händen des Direktoriums, welches sich zusammensetzt:

1) aus einem von der Ritterschaft erwählten Gliede,
2) aus einem Gliede des Livländischen Konsistoriums oder einer von ihm ernannten Person,
3) und dem von der Livländischen Synode gewählten Direktor der Emeritenkasse.

§ 4. Die Geschäftsführung.

Wird eine Pfarre, deren Einnahme das als Minimum von der Livländischen Synode Festgesetzte, d. h. 1500 Rbl., nicht erreicht, oder nur eben erreicht, mit der Drittelzahlung an den Emeritus belastet, so hat zunächst alles zu geschehen, um die Übernahme der Zahlung an den Emeritus durch die Gemeinde herbeizuführen. Erweist sich solches als undurchführbar, so wendet sich der Propst, oder wer sonst die Neubesetzung der Pfarre leitet, an das Direktorium des Separatfonds mit einer Eingabe, worin die Verhältnisse dargelegt sind, und dieses bewilligt nach Prüfung der jedesmaligen Umstände die zur völligen oder teilweisen Ablösung der Drittelzahlung erforderliche Summe.

Hierbei ist das Direktorium an nachstehende Bestimmungen gebunden:

1) Die Zahlungen für eine Pfarre dürfen das Maximum von 500 Rbl. nicht überschreiten.
2) Dieselben dürfen nur in dem Umfange bewilligt werden, dass dem Pfarrinhaber 1500 Rbl., oder falls die Einnahmen der Pfarre noch geringer sein sollten, diese ihm zu seinem Unterhalte verbleiben.

Anmerkung. Die Synode versteht unter dem Minimum von 1500 Rbl., dass dem Pastor diese Summe zu seinem Unterhalte nach Abzug der Ausgaben für Quartier, Beheizung und Equipage verbleibe.

§ 5. Die Verzinsung der Überschüsse.

Was nach Auszahlung der bewilligten Summen erübrigt, wird zinstragend nach der für die Emeritenkasse bestehenden Ordnung angelegt und von dem Direktor dieser Kasse ein besonderes Konto über den Separatfond geführt. Derselbe stellt alljährlich einen von allen Gliedern des Direktoriums unterzeichneten Bericht dem Livländischen Landrathskollegium, sowie dem Livländischen Konsistorium vor und berichtet auf der Livländischen Synode auch über den Separatfond, wenn er Bericht über die Emeritenkasse abstattet.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Der Antrag

des Felliner Stadthaupts betreffend Subventionierung einer in Fellin zu begründenden Kommerzschule.

Vom
Fellinschen Stadthaupt.

Fellin,
den 25. April 1902.
№ 423.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Im Namen und Auftrage der Stadtverwaltung von Fellin beehre ich mich Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium ganz ergebenst zu ersuchen, nachstehendes Gesuch der zum Landtage im Juni 1902 versammelten livländischen Ritter- und Landschaft vorlegen und dessen Gewährung geneigtest befürworten zu wollen.

Der Mangel an leistungsfähigen Mittelschulen und die Thatsache, dass die existierenden Privatschulen weder in der Lage sind, ihre Zöglinge auf die Hochschulen entlassen zu dürfen, noch ihnen staatliche Rechte in Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht zu erteilen, sowie der Umstand, dass die Stadt Fellin mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch grössere Mittelschulen von bewährter Leistungsfähigkeit in ihrem Weichbilde beherbergt und den Segen eines solchen Instituts, namentlich auch in kultureller Beziehung, voll und ganz dankbar zu empfinden gelernt hat, veranlasste die Fellinsche Stadtverwaltung sich eingehender mit der Frage der Begründung einer zweckentsprechenden Mittelschule in Fellin zu beschäftigen. — Nach genauer Beprüfung aller gegebener Möglichkeiten kamen die Glieder der Verwaltung zu dem Resultat, dass die Gründung einer siebenklassigen Kommerzschule zu erstreben sei. Bei diesem Beschluss war auch der Gesichtspunkt massgebend, dass die zu begründende Schule nicht nur als ein gutes Bildungsinstitut für die höheren Klassen der städtischen Bevölkerung, sondern namentlich auch als Erziehungsstätte für die Söhne der Edelleute und Litteraten der Provinz zu dienen geeignet sein müsse, um von bleibendem Bestande zu sein und den zur Erhaltung nötigen Zuzug von Schülern der gebildeten Gesellschaftsklassen zu haben.

Eine siebenklassige Kommerzschule ist eine unter dem Finanzministerium stehende Mittelschule, nach dem Typus der Realschulen. Sie unterscheidet sich von diesen, was den Lehrplan anbetrifft, dadurch, dass in den Realschulen mehr Gewicht auf den Unterricht in den mathematischen Fächern gelegt wird, während in den Kommerzschulen dem Unterricht in den neuen Sprachen (Deutsch und Französisch oder Englisch) eine prävalierende Bedeutung eingeräumt ist. — Zudem kommen in den obersten Klassen der Kommerzschulen einige sogenannte Spezialfächer, wie Handels-Arithmetik und -Geographie, Gesetzes- und Warenkunde, Buchführung, Politische Ökonomie und Chemie.

Der Zweck der Kommerzschule soll darin bestehen, einerseits den Schülern eine allgemeine Bildung zu geben, die es ihnen ermöglicht mit Erfolg den Studien auf den resp. Hochschulen obzuliegen, andererseits den Zöglingen, die eine Hochschule nicht beziehen können, eine selbstständige Existenz auf kommerziellen, industriellen oder auch anderen praktischen Gebieten zu ermöglichen.

Was nun die Rechte betrifft, die eine kommunale Kommerzschule ihren Zöglingen zu gewähren vermag, so sind es dieselben, welche die Realschulen zu verleihen in der Lage sind.

In Bezug auf die Wehrpflicht geniessen die Schüler der III. Klasse die Rechte der III. Kategorie, die Absolventen der III. Klasse die Rechte der II. Kategorie und die Absolventen der VI., also der vorletzten Klasse, die Rechte der I. Kategorie.

Ferner haben die kommunalen Kommerzschulen das Recht, ihre Zöglinge nach absolviertem Abiturientenexamen auf die sogenannten Spezial-Hochschulen, d. h. auf die Polytechniken (in sämtliche Abteilungen oder Fakultäten), sowie auf die technischen Hochschulen in den Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung und der Wegekommunikation, zu entlassen, und endlich auch das Recht, Externe zu ihren Abiturientenexamen zuzulassen.

Die Verwaltung der Schule liegt den Schulkollegien oder Kuratorien ob, deren Glieder von den Körperschaften gewählt werden, welche die Schulen gründen und unterhalten. Das Kuratorium wählt eines seiner Glieder zum Präses.

Die Präsides der Kuratorien werden in dieser Stellung durch Allerhöchste Befehle aus dem Finanzministerium, die übrigen Glieder vom Finanzminister bestätigt, dem es anheimgegeben ist, in die Kuratorien ein Glied nach seinem Ermessen zu ernennen.

Die Direktore und die Inspektore der Kommerzschulen werden von den Kuratorien erwählt, vom Finanzminister bestätigt und treten als stimmberechtigte Glieder in die Kuratorien ein. Sie müssen Hochschulbildung haben.

Die Lehrer werden vom Direktor erwählt und auf Vorstellung des Kuratoriums von der Lehrabteilung des Finanzministeriums bestätigt.

Zum Unterricht in den fremden Sprachen (also im Deutschen, Französischen und Englischen) können ausseretatmässig auch Ausländer zugelassen werden, welche den Kursus einer höheren Lehranstalt im Auslande beendet haben.

Die Direktore, Inspektore und Lehrer der Kommerzschulen stehen im Staatsdienst und geniessen dementsprechend das Recht auf Rang, Pension etc.

Wir kommen nun zum Etat der Kommerzschulen, dessen Vorausberechnung verständlicher Weise mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist, nicht nur weil der Lehrplan vor seiner Bestätigung noch nicht als feststehend angenommen werden kann, sondern auch weil es unbekannt ist, welche Anfangsgehalte die schon bewährten zu berufenden Lehrkräfte, sowie die mietweise oder ausseretatmässig anzustellenden Lehrer begründetermassen beanspruchen werden. — Es muss vorausgeschickt werden, dass die durch das Normalstatut festgesetzten Gagen resp. Stundenhonorare 75 Rbl. pro Stunde und Jahr in den allgemeinbildenden Fächern und 150 Rbl. pro Stunde und Jahr in den sogenannten Spezialfächern betragen. Die Stunden für den Gesangunterricht und das Turnen sind mit 60 Rbl. pro Stunde und Jahr berechnet. — Die Gage des Direktors beträgt nach dem Normalstatut 3200 Rbl. nebst freiem Quartier. Die Gage des Inspektors 2400 Rbl. Letzterer ist erst zu engagieren, wenn die Schule mehr als 200 Schüler hat.

Nach dem Normalstatut beträgt die Zahl der Schulstunden in allen 7 Klassen 208 pro Woche, davon entfallen auf die allgemeinbildenden Fächer 170, auf die Spezialfächer 38 Stunden. Hiezu kommen noch 6 Gesangstunden und ca. 6 Turnstunden in der Woche. — Endlich wäre noch das Gehalt für 3 sogenannte Aufsichtslehrer mit je 720 Rbl. pro Jahr zu berücksichtigen.

Dabei würde sich nach Eröffnung aller 7 Klassen folgender Jahresetat ergeben:

dem Direktor	3200 Rbl.
38 Stunden in den Spezialfächern mit 150 Rbl. . . .	5700 „
170 Stunden in den allgemeinbildenden Fächern à 75 Rbl.	12750 „
12 Stunden im Turnen und Gesang	720 „
3 Aufsichtslehrer à 720 Rbl.	2160 „
dem Inspektor	2400 „
Summa	26930 Rbl.

Dazu kämen noch für Beheizung, Beleuchtung, Remonten, Verwaltung des Schullokales, Anschaffung der Lehrmittel etc. circa 3070 Rbl., so dass der gesamte Etat sich auf circa 30000 Rbl. pro Jahr belaufen würde.

Die Anschaffung der Schuleinrichtung, sowie der Einrichtung der Kabinette, des chemischen und physikalischen, sowie des Laboratoriums für Warenkunde sind hierbei nicht in Anrechnung gebracht, weil durchaus begründete Aussicht dafür vorhanden ist, dass hierzu die nötigen Mittel extra beschafft werden, so namentlich durch die in Fellin befindliche Sparkasse, die statutenmässig aus ihren Überschüssen grössere Opfer für Kirche und Schule bewilligt.

Vordem ich mir erlaube auf die Einnahme überzugehen, muss ich vorausschicken, dass die Stadtverwaltung ins Auge gefasst hat, das Schulgeld auf durchschnittlich 125 Rbl. pro Jahr zu fixieren.

Die Zahlung für den Unterricht ist verhältnismässig hoch normiert worden, um nach Möglichkeit den Zuzug von Kindern aus dem Proletariat zu verhindern.

Den Ausgaben von circa 30000 Rbl. pro Jahr würden sich bei der Annahme, dass — wenn die Schule in vollem Gange ist — sie von 210 Schülern, also von 30 Knaben pro Klasse, besucht sein würde, folgende Einnahmen gegenüberstellen:

Das Schulgeld der 210 Schüler mit 125 Rbl. .	26250 Rbl. — Kop.
Davon ab 5% Ermässigung des Schulgeldes resp. Freischule	1312 „ 50 „
	24937 Rbl. 50 Kop.
Von Seiten der Stadt Fellin ist mittelst Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. November 1901 ein Kredit von 5000 Rbl. pro Jahr bewilligt worden	5000 „ — „
	29937 Rbl. 50 Kop.

Bei dieser Berechnung ist aber eine Miete für das Schullokal und die Direktorwohnung resp. der Bau eines zur Aufnahme der Anstalt geeigneten Gebäudes unberücksichtigt geblieben.

Da nun einerseits die kleine Stadt Fellin nicht in der Lage ist, die Mittel zum Bau eines Schulgebäudes zu beschaffen, andererseits die zum Teil in splendidester Weise ausgestatteten Räumlichkeiten des früheren livländischen Landesgymnasiums zu Fellin nur in sehr wenig rentabler, jedenfalls nicht ihrem Zweck entsprechender Weise ausgenutzt werden, so hat die Fellinsche Stadtverwaltung mich beauftragt, die nötigen Schritte zu thun, um die Überlassung der zum früheren Landesgymnasium gehörigen Gebäude an die Stadt, behufs Einrichtung einer Kommerzschule nebst den erforderlichen Lehrerwohnungen herbeizuführen.

Ferner hat die Fellinsche Stadtverwaltung nicht ausser Acht lassen zu dürfen geglaubt, dass die Voraussetzungen, auf die sich das oben aufgestellte Budget stützt, keine absolut feststehenden sind, dass die Zahl der Schüler vielleicht — auch namentlich in der ersten Zeit ihres Bestehens —

nicht die angenommene Höhe erreichen und die Stadt selbst wohl kaum in der Lage sein dürfte, mehr als 5000 Rbl. jährlich für diesen Zweck zu opfern.

Diese Erwägung hat die Stadtverwaltung in die Notlage versetzt, sich für den möglichen Fall eines Zukurzschusses nach fremder Hülfe umzusehen, was sie dazu veranlasst hat, mich zu beauftragen, ein diesbezügliches Gesuch beim nächsten livländischen Landtage einzureichen und die livländische Ritter- und Landschaft zu ersuchen, eine Garantie für die Deckung der Unkosten der Kommerzschule, nach Verbrauch der von der Stadt bewilligten 5000 Rbl., bis 5000 Rbl. pro Jahr zu übernehmen.

Dazu erlaube ich mir anzuführen, dass, falls die livländische Ritter- und Landschaft das Gesuch bewilligen sollte, die Schule wohl frühestens im Januar des nächsten Jahres, wahrscheinlich aber erst im August 1903, ins Leben treten könnte, da viel Zeit zur Ermittelung eines geeigneten Direktors und tüchtiger Lehrkräfte, sowie zur Heranziehung und Vorbereitung der Schüler nötig wäre.

Die Schule würde voraussichtlich — ohne der Entscheidung des zu erwählenden Kuratorii irgendwie vorzugreifen — mit den 3 untersten Klassen eröffnet werden, deren Etat (nach dem Normalstatut mit 87 Stunden à 75 Rbl., den nötigen Turn- und Gesangstunden à 60 Rbl. und der Direktorgage à 3200 Rbl., sowie einem Aufsichtslehrer à 720 Rbl.) auf 10685 Rbl. pro Jahr zu normieren wäre, wobei bei einer Frequenz von 16 Schülern pro Klasse (Schulgeld 125 Rbl.), nach Zahlung der von der Stadt Fellin bewilligten 5000 Rbl., eine Zahlung aus der zu erbittenden Garantiesumme nicht erforderlich wäre.

Jedes Jahr würde die Schule um eine Klasse vergrössert werden, so dass bis zum nächsten ordinären Landtage voraussichtlich 5 Klassen existieren dürften.

Das Kuratorium der zu begründenden Schule würde entsprechend der Bestimmung, dass die Glieder von den Körperschaften zu erwählen seien, die die Schule begründen und erhalten helfen, etwa aus zwei Delegierten der livländischen Ritterschaft, aus einem Delegierten der Stadt Fellin und aus dem von diesen Personen per majora vota zu erwählenden Direktor bestehen.

Die Stadtverwaltung von Fellin ist sich dessen sehr wohl bewusst, dass eine Bewilligung des nachstehenden Gesuchs sich nur auf das bevorstehende Triennium beziehen kann, nach dessen Ablauf dem alsdann zusammentretenden ordinären Landtage die bestätigten Statuten, der Lehrplan und ein Bericht über die Leistungen der Schule behufs eventueller Prolongation der Willigung werden vorgelegt werden können.

Durch die Statuten wird sich die Stadt Fellin das ihr ipso jure schon zustehende Recht zur Schliessung der Schule ausdrücklich bestätigen lassen (cf. § 67 des Statuts der Rigaer Kommerzschule).

In Erwägung aller dieser Umstände, Thatsachen und Annahmen beehre ich mich, mein ganz ergebenstes Gesuch dahin zu formulieren:

Der livländische Landtag wolle beschliessen:

1) der Stadtverwaltung von Fellin zum Zwecke der Begründung einer siebenklassigen Kommerzschule das Gebäude des früheren livländischen Landesgymnasiums (exkl. der Räumlichkeiten für das Pernau-Fellinsche adelige Waisengericht) mit allen Nebenhäusern und Grundplätzen, sowie dem vorhandenen Inventar kostenlos oder für einen ganz geringen Mietzins zu überlassen, wogegen die Stadt Fellin die Remonte und Versicherung der Gebäude übernimmt;
2) für den Fall, dass die Stadtverwaltung von Fellin mit den ihrerseits zum Zwecke der Unterhaltung der zu begründenden Kommerzschule bewilligten 5000 Rbl. pro anno den Jahresetat nicht zu bestreiten vermögen sollte, für das eventuelle Defizit bis zum Betrage von 5000 Rbl. pro Jahr, gerechnet von dem Tage der Schuleröffnung, Deckung zu gewähren (von dieser Garantiesumme von in summa 15000 Rbl. dürften voraussichtlich im nächsten Triennium, bei einer Frequenz von nur 10 Schülern pro Klasse, höchstens 5—6000 Rbl. zur Auszahlung gelangen);
3) die Plenarversammlung des livländischen Adelskonvents zu ersuchen, zwei Personen zwecks Beteiligung an der Ausarbeitung der Statuten für eine Kommerzschule in Fellin zu designieren und nach erfolgter Bestätigung derselben die erforderliche Anzahl von Gliedern in das Schulkuratorium zu erwählen.

Stadthaupt von Fellin: **Baron v. Engelhardt.**

Stadtsekretär: **G. von Freymann.**

Als Beilagen beehre ich mich angeschlossen vorzustellen:

Beilage A. Ein Exemplar des Allerhöchst bestätigten Reglements für die kommerziellen Lehranstalten.

Beilage B. Ein Exemplar des Translats aller auf die Kommerzschulen bezüglichen Paragraphen obigen Reglements.

Beilage C. Ein Exemplar der Statuten der Rigaer Kommerzschule.

Beilage D. Ein Exemplar des Translats des Normallehrplans für die siebenklassigen Kommerzschulen.

Beilage E. Ein Exemplar des Translats des Lehrplans für die Rigaer Kommerzschule.

Beilage F. Ein Exemplar des Projekts eines Lehrplans für eine eventuell in Fellin zu begründende Kommerzschule.

Stadthaupt von Fellin: **Baron v. Engelhardt.**

Stadtsekretär: **G. von Freymann.**

Beilage D.

Translat aus den „Матеріалы по коммерческому образованію. Выпускъ I“ изъ Министерства Финансовъ. 1901.

Normallehrplan

für eine siebenklassige Kommerzschule.

Lehrgegenstände.	Klassen.							Summe.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Religion	2	2	2	2	2	2	1	13
Russisch	6	5	4	4	3	2	2	26
Deutsch	9	4	4	4	3	3	3	30
Französisch	—	8	5	5	4	3	3	28
Arithmetik	4	5	3	—	—	—	—	24
Algebra	—	—		2	2	2	—	
Geometrie und Trigonometrie	—	—	2	2	2		—	
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8
Geschichte	—	—	2	3	2	3	—	10
Naturgeschichte	—	—	2	2	3	—	—	7
Physik	—	—	—	2	3	4	—	9
Kalligraphie und Zeichnen	4	4	4	2	1	—	—	15
Chemie	—	—	—	—	3	2	—	5
Warenkunde	—	—	—	—	—	2	4	6
Handelsarithmetik	—	—	—	—	2	2	—	4
Buchführung	—	—	—	—	—	3	5	8
Handelskorrespondenz	—	—	—	—	—	—	1	1
Handelsgeographie	—	—	—	—	—	2	2	4
Politische Ökonomie	—	—	—	—	—	—	3	3
Gesetzeskunde	—	—	—	—	—	—	3	3
Praktische Übungen in der Chemie und Warenkunde	—	—	—	—	—	—	4	4
Summa	27	30	30	30	30	30	31	208

In fidem copiae et translati: **Baron O. v. Engelhardt.**

Beilage E.

Rigasche Kommerzschule.

Verteilung der Fächer auf die wöchentlichen Lehrstunden und Klassen.

Lehrfächer.	Vorber.-Klasse.	Klassen.							Summe.
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Religion	3	2	2	2	2	2	2	1	13
Russische Sprache	6	6	5	4	4	4	3	3	29
Deutsche Sprache	6	5	5	4	4	4	3	3	28
Französische Sprache	—	6	5	4	4	3	3	2	27
Englische Sprache	—	—	—	4	5	4	3	4	20
Mathematik	6	5	4	5	5	4	4	2	29
Geographie	—	2	3	2	2	—	—	—	9
Geschichte	—	—	—	2	3	3	3	2	13
Naturgeschichte	—	—	3	2	3	—	—	—	8
Physik	—	—	—	—	—	3	3	2	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—	8
Kalligraphie	4	3	3	2	—	—	—	—	8
Chemie und prakt. Übung	—	—	—	—	—	3	2	3	8
Warenkunde	—	—	—	—	—	—	2	3	5
Handelsarithmetik	—	—	—	—	—	2	2	—	4
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	2	4	6
Handelsgeographie	—	—	—	—	—	2	2	—	4
Nationalökonomie	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Gesetzeskunde	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	14
Zusammen	29	33	34	35	36	36	36	36	246

In fidem translati: **Baron O. v. Engelhardt.**

Beilage F.

Projektierter Lehrplan

für die zu begründende Kommerzschule in Fellin.

Lehrgegenstände.	Klassen.							Summe.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russisch	6	5	4	4	4	3	3	29
Deutsch	5	5	4	4	4	4	4	30
Französisch	—	6	5	5	4	3	3	26
Arithmetik	5	5	3	—	—	—	2	27
Algebra	—	—		2	2	2		
Geometrie und Trigonometrie	—	—	2	2	2			
Geographie	3	2	2	2	—	—	—	9
Geschichte	—	—	2	3	2	3	1	11
Naturgeschichte	—	—	2	2	3	1	2	16
Physik	—	—	—	2	2	2		
Kalligraphie und Zeichnen	3	3	2	2	1	—	—	11
Chemie	—	—	—	—	2	2	—	4
Warenkunde	—	—	—	—	—	2	2	4
Handelsarithmetik	—	—	—	—	2	2	—	4
Buchführung	—	—	—	—	—	2	2	4
Handelskorrespondenz	—	—	—	—	—	—	1	1
Handelsgeographie	—	—	—	—	—	2	1	3
Politische Ökonomie	—	—	—	—	—	—	2	2
Gesetzeskunde	—	—	—	—	—	—	2	2
Chemische Praktika	—	—	—	—	—	—	2	2
Summe	24	28	28	30	30	30	29	199

Als Projekt zusammengestellt von **Baron O. v. Engelhardt.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Antrag

der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra betreffend Fortsetzung des ihr auf die Landeskasse zur Anstellung eines oder mehrerer Spezialärzte angewiesenen Kredits.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Am 1. Dezember 1900 sub Nr. 165 wandte sich die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra an das oblaudierte Landratskollegium mit der ergebensten Bitte, dasselbe wolle sich dafür verwenden, dass der extraordinäre Landtag einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritter- und Landschaft die Mittel zur Anstellung eines oder zweier Ärzte bewillige, die die Abfertigung der Leprösen in unsere Leprosorien zu veranlassen und ausserdem die möglichste Isolierung und Versorgung derjenigen Leprösen zu überwachen hätten, welche wegen Raummangels nicht in unsere Leprosorien aufgenommen werden können.

Obgleich der Livländische Landtag am 12. Dezember 1900 in liberalster Weise auf diese Bitte einging und der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra für den genannten Zweck die Summe von 5000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtag zur Disposition stellte, hat unsere Gesellschaft diesen Kredit doch nicht benutzen können, da das zur Anstellung der obenerwähnten Ärzte nötige Statut bis jetzt noch nicht die obrigkeitliche Bestätigung hat erlangen können.

Zur Erklärung der Sachlage erlaubt sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra auf das beigeschlossene Projekt einer Instruktion für die Ärzte zur Bekämpfung der Lepra im livländischen Gouvernement hinzuweisen, welches der genannte Verwaltungsrat am 10. März 1901 dem Herrn livländischen Gouverneur vorgestellt hat mit der ausführlich motivierten Bitte, derselbe wolle die Bestätigung dieses Projektes beim Herrn Minister des Innern erwirken.

Es ist dabei zu bemerken, dass laut § 62 des Врачебный уставъ (Bd. 13 der Gesetzessammlung) dem Minister des Innern das Recht zusteht, Ärzte mit dem Recht des Staatsdienstes in der Art, wie unsere Gesellschaft es wünscht, zu ernennen.

Der livl. Gouverneur hat das Gesuch unseres Verwaltungsrates auch ohne Aufenthalt befürwortend dem Ministerium des Innern eingesandt, und auch in dem Medizinaldepartement dieses Ministeriums hat das Gesuch volles Verständnis und Entgegenkommen gefunden. Dass die Bestätigung unseres Statutes sich dennoch verzögert hat, erklärt sich aus folgenden Umständen:

Beim Ministerium des Innern ist eine besondere Kommission ernannt worden zur Beratung der zwangsweisen Internierung und Versorgung der Aussätzigen im ganzen Reich, und bevor diese Kommission ihre Arbeiten beendet hatte, war es nicht möglich unser Gesuch, welches in engern Grenzen ja auch eine eventuell gegen den Willen der Kranken zu exekutierende Abfertigung derselben ins Leprosorium ins Auge fasst, zu erledigen. Gegenwärtig hat die genannte Kommission ihre Arbeit beendet und das Projekt der Instruktion für Spezialärzte zur Beaufsichtigung der Aussätzigen ist dem Medizinalrat am 6. März d. J. übergeben worden.

Das Medizinaldepartement hält, wie dem Vizepräses unserer Gesellschaft mitgeteilt worden ist, die Ernennung solcher Spezialärzte, wie wir sie vorschlagen, für sehr wünschenswert, vorausgesetzt, dass die Instruktion für dieselben sich im Einklang befinde mit den Beschlüssen der Kommission und des Medizinalrates betreffs der zwangsweisen Isolierung der Leprösen.

Am 19. März d. J. sollte diese letztere Frage im Medizinalrat beraten und entschieden werden, und erst dann kann unser Projekt betreffs der Spezialärzte in Erwägung gezogen werden.

Aus dieser Darlegung geht hervor, dass die Bestätigung unseres Projektes erst zur Beratung kommen soll, nachdem die einschlägigen neu zu erlassenden Gesetzesbestimmungen fürs ganze Reich festgestellt worden sind. Da letzteres aber nunmehr geschehen ist, oder doch offenbar in nächster Zeit geschehen wird, so darf unsere Gesellschaft wohl darauf rechnen, dass die von ihr projektierte Instruktion für die in Livland anzustellenden Spezialärzte demnächst bestätigt werden wird.

Die Notwendigkeit, solche Spezialärzte zur Bekämpfung der Gefahr des Aussatzes in Livland anzustellen, bleibt nach wie vor bestehen und wird nach Ansicht unseres Verwaltungsrates sogar beständig dringender.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra sieht sich mithin unter Bezugnahme auf das abschriftlich beigefügte Gesuch unserer Gesellschaft vom 1. Dezember 1900 gezwungen, sich durch ein Hochwohlgeborenes Landratskollegium an den in diesem Sommer stattfindenden ordentlichen Landtag der Hochwohlgeborenen Livländischen Ritter- und Landschaft zu wenden, mit der ebenso ergebenen wie ange-

legentlichen Bitte, der Landtag wolle den schon ein Mal bewilligten, aber nicht ausgenutzten Kredit von fünftausend (5000) Rubeln zur Besoldung eines oder zweier Spezialärzte zur Überwachung und Isolierung der livländischen Leprösen auch für die neue Willigungsperiode unserer Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra offen halten.

Im Namen des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in Livland

Professor Dr. med. **Karl Dehio,**
Vizepräses.

Entwurf der Instruktion

für die Spezialärzte zur Bekämpfung der Lepra im livländischen Gouvernement.

1) Auf Grund des § 62 des Уставъ врачебный ernennt der Herr Minister des Inneren einen oder zwei ihm von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra vorgestellte Ärzte, die den Auftrag erhalten, sich speziell mit der Bekämpfung der Lepra in Livland zu befassen. Zu diesem Zweck wird ihnen folgende Instruktion erteilt.

2) Der Lepraarzt hat nach Möglichkeit das Vorhandensein der Aussätzigen im Lande zu erkunden und mehrmals im Jahr die Leprakranken, von denen er Kenntnis hat, in ihren Wohnungen aufzusuchen und einer medizinischen Kontrolle zu unterziehen.

3) Diejenigen Kranken, welche dessen besonders bedürfen, oder welche infolge der Art ihrer Erkrankung oder infolge ihrer Lebensweise und ihrer Existenzbedingungen besonders geeignet erscheinen die Krankheit weiter zu verbreiten, hat der Arzt zur Übersiedlung in ein Leprosorium durch ernste Vorstellungen zu veranlassen; wenn aber diese Vorstellungen erfolglos bleiben, so bringt der Lepraarzt die Kranken bei der zuständigen örtlichen Polizeibehörde zur Anzeige mit dem Ersuchen, dieselben in das vom Arzt angegebene Leprosorium zu expedieren. Dieses Gesuch hat die betreffende Polizeibehörde ohne weiteres in Ausführung zu bringen.

4) Was diejenigen Leprösen betrifft, welche wegen Mangels an Raum in den Leprosorien nicht in die letzteren abgefertigt werden können, oder welche der Lepraarzt glaubt daheim belassen zu können, weil sie zu Hause genügend isoliert und unschädlich gemacht werden können, so hat der Arzt ihnen die nötigen Anleitungen zu geben, wie sie sich von ihrer Umgebung zu isolieren haben und welche Massregeln sie einhalten müssen, um die Übertragung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten.

5) Die gesunde Umgebung des Kranken hat der Lepraarzt über die Art der Ansteckungsmöglichkeit aufzuklären und ihr anzuzeigen, auf welche Weise sie sich vor der Ansteckung zu hüten habe.

6) Wenn der Arzt bei der Wiederholung seiner Revisionsfahrt bemerkt, dass seine Anweisungen nicht befolgt und die von ihm angeordneten

Massregeln nicht eingehalten werden, so hat er die Überführung des Kranken in ein Leprosorium zu veranlassen, sofern ein Platz daselbst frei ist.

7) Der Lepraarzt hat für die Fortführung der Statistik der Aussatzkranken im Gouvernement Livland zu sorgen, indem er alle ihm bekannt werdenden neuen Fälle mit Hilfe der offiziellen Meldekarten der Medizinalabteilung der Gouvernementsregierung anzeigt und desgleichen die durch Tod abgehenden Fälle daselbst meldet. Ferner hat der Lepraarzt für jedes Jahr einen Bericht über die Bewegung des Aussatzes in Livland sowohl der Medizinalabteilung, als auch der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra einzureichen.

8) Der Lepraarzt hat etwaige spezielle Aufträge des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, soweit dieselben in den allgemeinen Rahmen dieser Instruktion fallen, auszuführen und auf Verlangen des Verwaltungsrats demselben Auskunft und Rechenschaft über seine Thätigkeit abzulegen.

9) Die Ärzte zur Bekämpfung der Lepra in Livland werden von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra besoldet.

10) Falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra sich veranlasst sehen sollte die Funktionen eines oder aller Lepraärzte eingehen zu lassen, so erfolgt deren Entlassung aus dieser Anstellung durch den Herrn Minister des Inneren auf Vorstellung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra auf demselben Wege, wie seine Anstellung.

11) Die Ärzte zur Bekämpfung der Lepra im livländischen Gouvernement haben ein etwaiges Gesuch um ihre Entlassung an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra zu richten, der seinerseits die Vorstellung zur Entlassung auf gesetzlichem Wege an den Herrn Minister des Inneren richtet.

In fidem copiae: **A. von Ekesparre,**
d. Z. Schriftführer.

Kopie.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium beehrt sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra ganz ergebenst zu ersuchen, dem im Dezember c. tagenden extraordinären Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft das nachstehende Gesuch vorzulegen:

Wie aus der Publikation des Doktor Erasmus (Statistische Daten über die Leprösen in Livland, Jahrgang VIII—XII der Materialien zur Statistik Livlands, Riga 1900) hervorgeht, sind gegenwärtig 862 Aussätzige in Livland bekannt, von welchen 147 auf die Stadt Riga entfallen, während die übrigen 715 Kranken sich auf das flache Land und, in einem verschwindend kleinen Bruchteil, auf die kleinen Städte Livlands verteilen. Ein Vergleich dieser Zahlen mit früheren Daten lehrt, dass der Aussatz in Livland im letzten Jahrzehnt zweifellos an Häufigkeit bedeutend zugenommen hat. Die Vermehrung der Krankenzahl hängt nur zum Teil davon ab, dass gegenwärtig dem Vorkommen der Krankheit genauer nachgespürt wird, in überwiegendem Masse aber beruht sie auf der thatsächlich zunehmenden Häufigkeit der Krankheit. Das beweisen die Untersuchungen in gut erforschten Gegenden, wie z. B. in Tarwast und Ösel, wo vor 10 Jahren bei ebenso genauen Erhebungen, wie den jetzigen, nur die Hälfte der gegenwärtigen Krankenzahl aufgefunden werden konnte.

Zur Bekämpfung dieser Kalamität hat die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra Leprosorien errichtet, in welchen im ganzen 280 Kranke isoliert werden können. Obgleich dank der Munifizenz der Ritter- und Landschaft die Leprösen daselbst auf Landeskosten verpflegt werden, benutzt die ländliche Bevölkerung die Möglichkeit, sich von ihren Aussätzigen zu befreien, bei weitem nicht in dem Masse, wie es zur Bekämpfung der Seuche unbedingt nötig wäre. Im Augenblick befinden sich in den livländischen Leprosorien nur etwa 155 Kranke und etwa 125 Betten stehen leer trotz aller schriftlichen und mündlichen Mahnungen, die an das Volk gerichtet worden sind. Hieraus folgt, dass weitere energischere Massregeln nötig sind, um soviel Aussätzige in den Leprosorien zu isolieren, als irgend in ihnen untergebracht werden können. Aber auch wenn alle Betten besetzt werden sollten, so bleiben doch noch etwa 435 Aussätzige auf dem flachen Lande übrig, welche inmitten ihrer Volksgenossen leben und keiner medizinischen Aufsicht unterworfen sind. Es kommt nun aber alles darauf an, dass auch die nicht in den Leprosorien internierten Kranken sich daheim nach Möglich-

keit von den Gesunden isolieren, und hierzu müssen sie durch ärztliche Aufsicht angeleitet und angehalten werden.

Um die genannten beiden Aufgaben (verstärkte Abfertigung der Kranken in die Leprosorien einer- und Isolierung der daheim bleibenden Kranken andererseits) zu erfüllen, hält die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra es für unumgänglich nötig, einen oder zwei besoldete Ärzte anzustellen, welche die spezielle Aufgabe hätten, die Kranken in ihren Wohnstätten aufzusuchen, dieselben nach Möglichkeit in die Leprosorien abzufertigen und die daheim bleibenden zu beaufsichtigen und ihre häusliche Isolierung durchzusetzen. Die Anstellung solcher mit der nötigen staatlichen Autorität ausgerüsteten Ärzte bietet nash § 62 des Medizinalustaws (Band XIII der Sammlung der Reichsgesetze) keine Schwierigkeit; dieselben würden von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra erwählt und mit der nötigen Instruktion ausgerüstet und durch Vermittelung des livländischen Gouverneurs von dem Herrn Minister des Inneren bestätigt werden. Die eventuelle Bestätigung solcher Lepraärzte und ihrer Instruktion ist unserer Gesellschaft schon seitens der Staatsregierung zugesichert worden.

Bei der projektierten Anstellung dieser Ärzte folgt die Gesellschaft dem bewährten Beispiele Norwegens, wo durch die verschärfte Kontrolle der ausserhalb der Leprosorien lebenden Kranken gleichermassen wie durch die Isolierung der Aussätzigen in den Asylen so günstige Resultate erzielt worden sind, und hegt dabei die Überzeugung, dass die Lösung der Aufgabe derselben unser Land nach Möglichkeit von der Seuche zu befreien, durch die Kreierung von Lepraärzten wesentlich gefördert werden wird.

Da nun die Staatsregierung die Anstellung der Ärzte wohl zugesagt, aber die zu ihrer Besoldung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellt, die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra selbst aber keine Geldmittel zu diesem Zwecke besitzt, beehrt dieselbe sich hiermit an den gegenwärtig tagenden extraordinären Landtag Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritter- und Landschaft mit dem ergebensten Ersuchen zu wenden, er wolle zum oberwähnten Zwecke bis zum nächsten ordinären Landtag dieser Gesellschaft einen Kredit von 5000 Rbl. jährlich gewähren.

Als Beilage folgt ein Projekt der den Lepraärzten zu erteilenden Instruktion.

(Unterschriften.)

In fidem copiae: **A. von Ekesparre,**
d. Z. Schriftführer.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузена.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Antrag

des Herrn E. Baron Huene zu Lelle betreffend Erhöhung der bisherigen Subvention des Vereins „Hephata“ zur Ausbildung Taubstummer aus der Landeskasse und Bewilligung von 7000 Rbl. einmalig aus der Ritterkasse.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Die von Jahr zu Jahr sich vergrössernde Zahl der Zöglinge in der Fennernschen Taubstummenanstalt macht es dem unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin Alexandra Feodorowna stehenden Verein zur Ausbildung Taubstummer zur Pflicht, auch die zur Ausbildung dieser Kinder erforderlichen Lehrkräfte zu beschaffen. Wie bereits in den Anstaltsberichten, welche jährlich Ihrer Majestät übergeben werden, seit dem Jahre 1899, hervorgehoben worden, wird die Lehrerausbildung seit Eingehen der Seminare bedeutend erschwert. Solange frühere Zöglinge des Walkschen Seminars zu haben waren, konnte die spezielle Ausbildung als Taubstummenlehrer im Laufe eines Jahres erfolgen; dennoch konnten aber von etwa 3 bis 5 Lehreraspiranten höchstens einer zum Taubstummenunterricht dauernd verwandt werden, weil dieser Beruf an Körper- und geistige Befähigung grosse Ansprüche stellt. Jetzt, wo die Seminar-Vorbildung ganz fortfällt, steht der Hephataverein vor der Alternative, den Lehreraspiranten den ganzen Seminarunterricht selbst zu geben, d. h. sie 4 Jahre hindurch zu schulen (gegen früher ein Jahr), oder die Taubstummenanstalt zu schliessen, weil anders keine genügenden Lehrkräfte mehr zu beschaffen möglich. Bei der 4jährigen Ausbildung der Aspiranten ist nun ferner nicht mehr darauf zu rechnen, dass jeder 3. oder 5. als Taubstummenlehrer brauchbar sein wird, sondern wol höchstens darauf, dass jeder 10. in diesem Beruf verbleiben dürfte. Für den Taubstummenverein resultiert hieraus, dass, um ebensoviel Lehrer wie bisher zu haben, derselbe 1 Jahr hindurch etwa das Zehnfache an Lehreraspiranten aus-

bilden muss wie bisher, was aber, da ein vollkommener 4jähriger Lehrgang organisiert werden muss, kaum mit dem Zehnfachen an Kosten zu leisten sein dürfte.

Da nun die in letzter Zeit auch in Russland eingeführte sogen. neusprachliche Unterrichtsmethode sich genau mit der Methode des Taubstummenunterrichts deckt, wie sie den Lehreraspiranten in der Fennernschen Anstalt gelehrt wird, können die für die Zwecke des Taubstummenunterrichts nicht verwendbaren in Fennern ausgebildeten Lehreraspiranten dem Lande von grossem Nutzen werden; da augenblicklich eine methodische Ausbildung von Lehrern im Lande nicht stattfindet, würden die jährlich etwa in der Zahl von 5 verfügbar werdenden, seminaristisch und methodisch ausgebildeten Lehreraspiranten, da sie die moderne neusprachliche Methode voll beherrschen, an vielen Stellen, wo eben wegen mangelnder methodischer Vorbildung der Unterricht darniederliegt, denselben auf eine höhere Stufe zu heben berufen und qualifiziert sein.

Bei Einführung des 4jährigen Kursus für die Lehreraspiranten stösst aber der Taubstummenverein auf pekuniäre Schwierigkeiten, welche er allein nicht überwinden kann. Schon bisher hat die Fennernsche Anstalt nicht nur zu eigenem Bedarf Lehrer ausgebildet, sondern auch die anderen estnischen Taubstummenschulen mit Lehrern versorgt, so dass es keinen estnischen Taubstummenlehrer giebt, der nicht in Fennern ausgebildet worden wäre. Jetzt, wo durch Einführung eines vollkommen organisierten 4jährigen methodischen Unterrichts sehr viel grössere Kosten entstehen, da die Ausbildung der Lehreraspiranten eigens angestellte Lehrkräfte erfordert und die Installation der ganzen Einrichtung Neubauten zur Unterbringung der Lehreraspiranten notwendig macht, werden von je 10 Auszubildenden 9 dem Lande als methodisch ausgebildete Lehrer verbleiben; daher erscheint es nicht unbillig, wenn das Land auch die Kosten in grösserem Massstabe übernimmt.

Die bisher in jährlich wechselnder Zahl ausgebildeten Lehreraspiranten waren meist Leute, die bereits eine Anstellung hatten oder doch in jeder Weise zu einer solchen qualifiziert waren, daher musste denselben seitens des Vereins ein Gehalt und Kostgeld gezahlt werden, beides zusammen betrug 200 Rbl. Bei der neuen Einrichtung wird es möglich sein, die Beköstigung seitens der Anstalt mit 125 Rbl. jährlich à Person zu leisten; es erscheint aber jedenfalls für den Anfang ausgeschlossen, Lehreraspiranten zu finden, welche dieses Kostgeld selbst bezahlen. In der Zukunft, wenn auch die für den Taubstummenunterricht nicht verwendbaren Lehreraspiranten infolge ihrer guten Ausbildung vorteilhafte Anstellungen erhalten haben werden, dürfte das Pensionsgeld wol von den Lehreraspiranten selbst aufgebracht werden.

Das Jahresbudget für die neue Einrichtung zur Ausbildung von Lehreraspiranten stellt sich wie folgt:

I. Lehrkräfte.

1)	Ein akademisch gebildeter Lehrer, Honorar und Beköstigung	1200 Rbl.
2)	2 Lehrer, wegen der Aspirantenausbildung angestellt, Honorar und Beköstigung à 600 Rbl..	1200 „
3)	Als Nebenerwerb von Parochiallehrern, Küstern etc. erteilte Stunden	300 „
		2700 Rbl.

II. Beköstigung der Lehreraspiranten à 125 Rbl.

Ferner werden bauliche Veränderungen erforderlich, um mindestens 20 Lehreraspiranten unterzubringen, zu unterrichten und zu beköstigen; ferner Familienwohnung für den akademisch gebildeten Lehrer und Wohnungen für 2 gewöhnliche Lehrer; die hierfür erforderlichen Bauten können mit einer einmaligen Aufwendung von 8000 Rbl. beschafft werden.

Unterzeichneter wendet sich in Grundlage des oben Dargelegten an Eine zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft mit der ergebensten Bitte, dieselbe wolle beschliessen:

Dem unter dem Allerhöchsten Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin Alexandra Feodorowna stehenden Verein zur Ausbildung Taubstummer zur Ausbildung von Lehreraspiranten aus der Landeskasse jährlich die Summe von 2200 Rbln. als Fixum und soviel Mal 125 Rbl., als Lehreraspiranten vorhanden, zu bewilligen.

Ferner einmalig zur Beschaffung der erforderlichen Baulichkeiten aus der Ritterschaftskasse die Summe von 7000 Rbl.

E. Baron Huene, Lelle.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

67

Antrag

des Vorstandes des livländischen Taubstummenbildungsvereins, betreffend Erhöhung seiner bisherigen Subvention aus der Landeskasse.

An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtage versammelte Ritter- und Landschaft.

Ergebenstes Gesuch des Vorstandes des
Livländischen Taubstummenbildungsvereins.

Die Mellinsche lettische Taubstummenanstalt in Wolmar wurde im Jahre 1874 von der Gräfin Emma Mellin gegründet, indem sie in diesem Jahre ein Kapital von **30000** Rbl. zum Besten der Anstalt stiftete, von welchem die Anstalt die Zinsen beziehen sollte. Diese Anstalt, ursprünglich klein angelegt und bis zum Jahre **1877** nur aus einer Klasse bestehend, wurde bis 1883 in Mieträumen untergebracht. Da die Zahl der taubstummen Kinder, die um eine Aufnahme in diese Anstalt petitionierten, stetig zunahm, auch das Interesse weiterer Kreise für diese in so hochherziger Weise von der edlen Stifterin gegründete Anstalt erweckt wurde, so wurde der Gedanke eines eigenen Hauses nebst Garten angeregt und auch in Ausführung gebracht. Wiederum trat die Gräfin Emma Mellin helfend ein, indem sie zur Errichtung der nötigen Anstaltsgebäude und Anschaffung des erforderlichen Inventars gegen **32000** Rbl. darbrachte. Aber auch die livländische Ritterschaft und die Wolmarschen Kreiseingesessenen traten helfend zur Seite, indem erstere zum Bau 1000 Balken hergab, der Wolmarsche Kreis aber von dem ihm gehörigen und in der Stadt Wolmar belegenen Lande $2^2/_3$ Lofstellen schenkte.

Jetzt erst blühte die Anstalt auf: während von 1875—1877 nur **1** Klasse bestand, von 1877—1879 nur **2** Klassen waren, musste eine **3.** Klasse und in der Folge 1897 sogar eine **4.** Klasse eingerichtet werden, so dass zur Zeit 4 Klassen mit 4 Lehrern bestehen.

Die Anstalt, die bis 1895 von einem besonderen von der Gräfin Mellin ernannten Kuratorium verwaltet wurde, wurde in diesem Jahre von der Gräfin Emma Mellin dem livländischen Taubstummenbildungsverein förmlich übergeben. Seit der Zeit steht die Anstalt unter einem Vorstande von 9 Personen, der in Gemässheit des § 13 der neuen im Jahre 1897 bestätigten Statuten seine Sitzungen in Riga hat. Laut diesen Statuten ist ausdrücklich anerkannt worden, dass Aufgabe dieses Vereins die Ausbildung taubstummer Kinder der evangelischen Gemeinden Livlands ist und dass der Verein im Ressort des Ministeriums des Inneren auf Grund der Art. 444—445 des Ustaws über die allgemeine Fürsorge, Band XIII der Reichsgesetze vom Jahre 1892, steht. Auch ist in einem konkreten Falle infolge Klage des Vorstandes von Einem Dirigierenden Senate dahin gehend erkannt worden, dass der Verein infolge seiner bestätigten Statuten nicht unter das Ministerium der Volksaufklärung, sondern das des Inneren sortiert.

Was die pekuniäre Lage der Anstalt anlangt, so lag es auf der Hand, dass, trotz der reichen Subvention von Seiten der edlen Stifterin, die Anstalt immer noch anderweitiger Unterstützungen bedurfte, denn einestheils war die Pensionssumme von 125 Rbl. per annum für jedes Kind von den Eltern oder Gemeinden sehr schwer zu erlangen, anderentheils aber stellten sich die Kosten für jedes Kind bedeutend höher: auf circa 200 Rbl., so dass die Differenz schon an und für sich anderweitig beschafft werden musste.

Aus dem Grunde wurden von den Herren Predigern jährlich Kollekten für diesen Zweck veranstaltet und diese Gelder durch Vermittelung der Herren Pröpste dem Kassierer zur Zeit der livländischen Synode übergeben.

Traten auch schon früher grosse Geldverlegenheiten durch säumiges Zahlen der Pensionen ein, so mussten diese Verlegenheiten nach Eröffnung der livländischen Eisenbahn stetig wachsen. Die Stadt Wolmar, in der die Anstalt belegen, war gleichsam „Vorort“ von Riga geworden. Sämtliche Produkte, namentlich die Preise für das Brennholz und die Gagen des Dienstpersonals stiegen so rapid, dass wenn nicht die livländische Ritterschaft helfend eingetreten, der Schluss dieser wohlthätigen Anstalt unvermeidliche Folge gewesen wäre. So hat diese Anstalt von 1888—1895 von der livländischen Ritterschaft jährlich eine Subvention von 300 Rbl. und seit 1895, um sie der Fennernschen Anstalt gleichzustellen, 600 Rbl. erhalten. Aber auch diese Summe genügt nicht mehr, da die Lehrkräfte bedeutend teuerer geworden und die Gebäude und das Inventar, die anfangs ganz neu waren und keiner Remonte resp. Ersatzes bedurften, jetzt jährlich eine bedeutende Summe beanspruchen, will man nicht haben, dass sie dem Verfalle entgegengehen.

In den letzten Jahren, im steten Kampfe mit dem Geldmangel, ist schon so wenig remontiert worden, dass ein Rückgang deutlich bemerkbar; und

trotzdem, bei aller Sparsamkeit und Vermeidung einer jeden nicht absolut nötigen Ausgabe, ist die pekuniäre Lage der Anstalt immer schlechter geworden, so dass, wenn nicht auch dieses Mal die livländische Ritter- und Landschaft helfend eintritt, die Anstalt sehr rasch dem Verfalle entgegengehen wird. Der Stein, der jetzt schon bedeutend ins Rollen gekommen, wird dann nicht mehr aufzuhalten sein.

Am 18. April a. c. hatte Endesunterzeichneter die Ehre, dem in Riga versammelten Vorstande die genauen Daten, wie sich solche aus den jährlichen Rechenschaftsberichten an die Generalversammlung und an das Ministerium des Inneren ergeben, vorzulegen. Die Vergleichung des Status der Anstalt am 1. Januar eines jeden Jahres in den letzten 3 Jahren lieferte den klaren Beweis, dass die Anstalt in den letzten 3 Jahren um ca. 800 Rbl. ärmer geworden. Das 1. Jahr schloss mit einem Defizit von ca. 130 Rbl., das 2. schon mit über 200 Rbl. und das 3. Jahr so schlecht, dass augenblicklich die Anstalt mit 800 Rbl. zurückgegangen ist. Die mit aller Strenge beigetriebenen alten Restanzen der Schüler aus früheren Jahren, die in den Rechnungen als Activa fungierten, sowie eine Anleihe bei der livländischen Gesangbuchskasse (ca. 350 Rbl. sind noch gegenwärtig schuldig) durch den Herrn defunctus Generalsuperintendenten Hollmann, ermöglichten es nur überhaupt, die notwendigen Zahlungen zu machen. Auch ist Endesunterzeichneter wiederholt mit grossen Summen in Auslage gewesen. Es würden die Geldverlegenheiten wohl noch grösser geworden sein, wenn nicht gerade in den letzten Jahren, in denen obiges Defizit entstanden, die Anstalt ein Legat von 1000 Rbl. von dem Müllermeister Lasding testamentarisch erhalten hätte, das — da es ohne besondere Einschränkung gegeben worden — zu den laufenden Ausgaben, namentlich zu grösseren Reparaturen, als Streichen des Blechdaches und Ausbau, durch die Heirat zweier Anstaltslehrer causiert, benutzt wurden.

Aus Obigem möge Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft die überaus schlimme pekuniäre Lage der Anstalt zu entnehmen geruhen. Ein Budget war unter diesen Verhältnissen aufzustellen unmöglich, und doch musste der letzten Generalversammlung zur Zeit der Synode ein solches vorgelegt werden. Dieses ging nur dadurch, dass die zu erwartenden Ausgaben für Beheizung, Häuser- und Inventar-Remonte über Gebühr niedrig im Budget angegeben und behufs Herbeiführung einer Bilanz der zu erwartende Ertrag aus den Kollekten auf die grosse Summe von **493** Rbl. **50** Kop. fixiert wurde. Die Einnahme dieser hohen Summe ist aber in diesem notorisch für den Landwirten so schweren Jahre ganz ausgeschlossen; gehen doch schon die Pensionszahlungen so überaus spärlich ein.

Da nun eine Hülfe von anderer Seite nicht zu erwarten ist, so hat der Vorstand des Livländischen Taubstummenbildungsvereins in jener Sitzung vom 18. April a. c. beschlossen: Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Land-

schaft ganz ergebenst zu ersuchen, ausser der bis jetzt bewilligten Subvention von **600** Rbl. per annum noch eine Subvention von **900** Rbl., also in Summa **1500** Rbl. per annum bis zum nächsten Landtage bewilligen zu wollen, und Endesunterzeichneten autorisiert, die Eingabe mit den nötigen Daten einzureichen.

Indem Endesunterzeichneter diesem ihm gewordenen Commisso nachkommt, hat Endesunterzeichneter noch Folgendes anzuführen die Ehre:

1) Dass, als die jährliche Subvention von 300 Rbl. auf 600 Rbl. erhöht worden, als Motiv angegeben war, „um Wolmar Fennern gleichzustellen“. Letztere Anstalt erhielt schon früher 600 Rbl.
2) Dass die Anstalt Fennern ausser einer grösseren Subvention als Wolmar von Seiten der livländischen Ritterschaft, auch eine solche von der estländischen Ritterschaft bezieht und dass diese im Jahre 1895, wie aus dem Rechenschaftsberichte des Hephata-Vereins zu ersehen, **500** Rbl. betragen.
3) Dass der Vorstand sich augenblicklich in der schlimmen Lage befindet, sich nach 2 neuen Lehrkräften umsehen zu müssen, und dass es sehr zweifelhaft ist, ob, da eine Lehrkraft dem Vorstande nur 500 Rbl. gekostet, ein neuer Lehrer für diese Summe zu erlangen sein wird.
4) Hat Endesunterzeichneter unter Zugrundelegung einer Subvention von **1500** Rbl. jetzt ein neues Budget aufgestellt, aus welchem ersichtlich ist, dass der Vorstand dann erst seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlungen wird nachkommen und einen kleinen Teil auf die allmähliche Rückzahlung der Schuld bei der Gesangbuchskasse wird verwenden können.

Daher richtet Endesunterzeichneter namens des Vorstandes des Livländischen Taubstummenbildungsvereins an Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft die ganz ergebenste Bitte:

Hochdieselbe wolle in Anerkennung des geschilderten Notstandes der Wolmarschen Taubstummenanstalt die erbetene Subvention von in Summa 1500 Rbl. (600 + 900) per annum hochgeneigtest zu bewilligen geruhen.

Dimittierter Kreisrichter **Conrad von Knieriem,**
im Namen und im Auftrage des Vorstandes des Livl. Taubstummenbildungsvereins.

Muremoise, 5. Mai 1902.

Beilage.

Das Budget

wie es sich gestalten würde nach Bewilligung einer Subvention von der Ritterschaft im Betrage von 600 + 900 = 1500 Rbl.

Einnahmen.

			Rbl.	Kop.
An zu erwartenden Einnahmen von 37 Pensionären à 125 Rbl. . .			4625	—
„ „ „ „ „ 1 Pensionär			100	—
„ „ „ „ „ 1 Tagesschüler			25	—
„ „ „ „ an Mitgliederbeiträgen ca. . . .			250	—
„ „ „ „ „ Subvention der Ritterschaft:				
a) alte	600 R. — K.			
b) neue	900 „ — „		1500	—
An zu erwartenden Zinsen und zwar:				
I. Vom Anstaltskapital 30000 Rbl. von H. v. Zur-Mühlen	1500 R. — K.			
II. Bei der Schroederstiftung 3000 Rbl. livländische Pfandbriefe	128 „ 25 „			
III. Bei der Alexanderstiftung:				
Obligation auf dem Hause Baron Foelkersahm 1000 R. à 6%	60 R. — K.			
Obligation auf dem Hause Maurer Ballod 400 R. à 6%	24 „ — „			
2 livl. Pfandbriefe 200 R. à 4½%	8 „ 53 „			
Wolmarsche Sparbank 1024 R. 43 K. à 4%	40 „ 97 „			
		131 „ 52 „	1759	77
An Beitrag des Werroschen Zweigvereins			4	60
Zu erwarten an Kollektengeldern ca.			300	—
		Summa	8564	37

Ausgaben.

		Rbl.	Kop.
An Gage dem Herrn Anstaltsvorsteher Schwede		1200	—
„ „ „ „ Lehrer Enkmann		700	—
„ „ „ „ Pastor Wehmann	700 R. — K.		
Zulage . .	100 „ — „	800	—
„ Gage dem Herrn Lehrer Suntul		500	—
Zu zahlen für 38 Pensionäre an Pension à 70 Rbl. per annum . .		2660	—
An Gage und Beköstigung der Dienstboten		720	—
„ Apotheke ca.		80	—
„ Honorar dem Arzte		50	—
„ Beheizung		500	—
„ Beleuchtungsgeldern den Lehrern		30	—
„ Abgaben: Stadtabgaben 17 R. 50 K., Mietsteuer 5 R. 50 K.		23	—
„ Versicherung		35	10
„ Bibliothek, Drucksachen, Porto ca.		80	—
„ auszuzahlende Pensionen aus den Zweckvermögen:			
aus der Schroederstiftung für 2 Pensionäre die volle Summe mit	128 R. 25 K.		
aus der Alexanderstiftung für 2 Pensionäre 2 Raten à 50 R.	100 „ — „	228	25
Zu zahlen für eine Freistelle für das Rosenbecksche Kind . . .		100	—
An Haus-Remonte ca.	400 R. — K.		
„ Inventar-Remonte und Wirtschaftssachen ca. .	250 „ — „	650	—
Sind in die Sparkasse anzulegen nach den Statuten der Alexanderstiftung (131 R. 52 K. — 2 Raten à 50 = 100 R.)		31	52
Würde nachbleiben und könnte zur Schuldabzahlung an die Gesangbuchskasse benutzt werden		176	50
	Summa	8564	37

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

des Ritterschaftsgüterdirektors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter.

An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtage 1902 versammelte Ritterschaft.

Auf dem Juni-Konvent des Jahres 1900 nahm der Herr Landrath M. von Sivers-Römershof seinen Abschied als Ritterschaftsgüterdirektor und wurde mir von der Plenarversammlung des Adelskonvents dies Amt übertragen. Da infolge meiner Wahl zum Güterdirektor, für den Pernau-Fellinschen Kreis ein Glied der Güterkommission zu wählen war, betraute die Plenarversammlung des Juni 1900 Konvents den Herrn Harry von Stryk-Korküll mit dieser Funktion. Somit gehören zur Gürerkommission ausser dem Unterzeichneten die Mitglieder

G. von Samson-Uelzen für den Dorpat-Werroschen Kreis,
G. Baron Fersen-Adsel-Schwarzhof für den Wenden-Walkschen Kreis,
E. von Sivers-Nabben für den Riga-Wolmarschen Kreis,
H. von Stryk-Korküll für den Pernau-Fellinschen Kreis,
Administrator F. von Sänger,
Forstmeister E. von Stryk.

Mir liegt es ob, Einem Hochwohlgeborenen Landtag Bericht zu erstatten über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter während des Trienniums 1898/1901. Da das im Jahre 1899/1900 bei Stackeln erbaute Sägewerk erst im letzten Berichtsjahre — 1900/01 voll arbeitete und daher erst nach Ablauf des Trienniums 1898/1901 ein Verkauf der Bretter in grösserem Massstabe stattfinden konnte, sehe ich mich genötigt in Betreff des Sägewerks auch das Jahr 1901/02 zu berücksichtigen. Erst jetzt kann erwiesen werden, dass dies Unternehmen, dessen Entstehung der Initiative des Herrn Landrat von Sivers zu verdanken ist, sich wirtschaftlich gut bewährt hat.

In Bezug auf die Bewirtschaftung der Höfe ist jetzt nur insoweit eine Änderung eingetreten, als die bisher verpachtete Hoflage Antul nicht mehr in Pacht vergeben, sondern mit dem Hofe Lipskaln zusammen bewirtschaftet wird.

Demnach befinden sich jetzt in eigener Regie:

Trikaten	mit	820	Lofstellen,
Lipskaln	„	480	„
Lubbenhof	„	210	„
Antul	„	160	„
	Summa	1670	Lofstellen.

Die Nettoerträge dieser Güter sind nicht befriedigend, weil sehr stark melioriert werden muss, um die vor 9 Jahren begonnene neue Wirtschaftsreform durchführen zu können.

Infolge dessen müssen in erster Linie die wenig und schlechtes Heu liefernden Wiesen entwässert und mit Thomasmehl, Kainit und Kalk gedüngt werden. Bisher sind 400 Lofstellen Lipskalnscher Wiesen nivelliert, 160 Lofstellen drainiert, planiert und im Jahre 1901 gedüngt worden.

Die sehr steinigen Hofsfelder sind gereinigt und ein Teil derselben drainirt worden.

Natürlich haben die Meliorationsarbeiten sehr viel Geld gekostet und im letzten Jahre sogar ein Defizit von 1003 Rbl. 85 Kop. verursacht.

Die Lipskalnsche Reinblut-Angler-Herde ist 1899 durch einen Import von 15 Kühen vergrössert worden und besteht soeben aus:

50 Kühen,
2 Stieren,
12 Stärken,
15 einjährigen Kälbern.

Die zuletzt aus Angeln importierten Kühe haben sich nicht bewährt. Dieselben waren nicht nur sehr theuer — 165 Rbl. per Stück —, sondern auch von nicht guter Qualität, weshalb 8 Tiere haben brackiert werden müssen.

Aus diesem Grunde ist im Laufe der letzten Jahre von weiteren Importen abgesehen worden und statt dessen, meist auf nordlivländischen Märkten, Milchvieh gekauft worden, so dass gegenwärtig die Trikatensche Herde aus 120 Stück sogen. Marktvieh besteht.

Die Stammschäferei besteht aus 75 Stück, ausser den diesjährigen Lämmern. Da alljährlich circa 10 Böcke verkauft werden, wurde 1900 durch Vermittelung von Schütt und Arens in Stettin ein Bock aus England bezogen, der 150 Rbl. kostete.

Die 1897 erbaute Meierei, welche zugleich als Lehrmeierei dient, hat verarbeitet:

1898/99	=	630,000	St.	Milch,	hiervon	189,000	St.	aus Trikaten u. Lipskaln
1899/00	=	659,000	„	„	„	220,000	„	„	„ „
1900/01	=	540,000	„	„	„	187,000	„	„	„ „

In den beiden ersten Jahren betrug der durchschnittliche Preis eines ℔ Butter 38 Kop., im letzten Jahre 36 Kop.

An Eleven und Elevinnen hat es in diesen 3 Jahren nicht gemangelt.

Die Reineinnahmen der Hofswirtschaften mit in Summa 1670 Lfst. betrugen:

1898/99 = 5366 Rbl. 20 Kop.
1899/00 = 771 „ 30 „
1900/01 = 1003 „ 85 „ Defizit.

Die Arrendezahlungen für die verpachteten Höfe betrugen, abzüglich der Zahlungen für die mitverpachteten Krüge und Mühlen, für:

Wiezemhof	für	1100	Lfst.	Acker	= 2460 Rbl.
Alt-Wrangelshof	„	885	„	„	= 1350 „
Planhof	„	700	„	„	= 1447 „

1902 liefen die Kontrakte für Planhof und Wiezemhof ab und sind diese Höfe den bisherigen Arrendatoren von Hansen und von Blankenhagen für 2000 Rbl. resp. 3100 Rbl. weiter verpachtet worden, wobei jedoch die Pachtnehmer nur zur Zahlung von Kirchspielsabgaben verpflichtet sind.

Ein innerhalb der Wiezemhofschen Hofsfelder gelegenes Quotengesinde Wiekau ist mit dem Hof vereinigt worden und zahlt der Herr von Blankenhagen für dasselbe eine Jahrespacht von 235 Rbl.

Das Wohnhaus in Wiezemhof, welches in sanitärer und räumlicher Beziehung vollkommen ungenügend ist, wird in diesem Jahre durch einen An- resp. Umbau vergrössert. Der Bau wird 7000 Rbl. kosten und ist ausserdem der Herr Arrendator zur Anfuhr des Baumaterials verpflichtet.

Wegen Einführung des Spiritusmonopols wurden sämtliche Krüge der Ritterschaftsgüter am 1. Juli geschlossen.

Im Oktober desselben Jahres wurde einem Antrage der Walkschen Kreispolizei entsprechend der Wiezemhofsche Krug wieder eröffnet. Da es in diesem Kruge an Fremdenzimmern mangelte, mussten die Wohnräume des Krügers in Logierzimmer umgewandelt werden und wurde daher ein Wohnhaus für den Krüger erbaut, dessen Baukosten im Betrage von 2000 Rbl. derselbe mit 15% verzinst und amortisiert.

Durch den Schluss der Krüge wird ein jährlicher Verlust von 3300 Rbl. verursacht.

An Kapitalzahlungen seitens der verkauften Gesinde sind eingekommen:

1898/99	durch Zahlung von 1% des Kaufpreises . .	2,685 Rbl. 31 Kop.
	durch Kontrahierung von Pfandbr.-Darlehen	26,500 „ — „
	durch Baarzahlung	5,945 „ — „
		Summa 35,130 Rbl. 31 Kop.

1899/1900	durch Zahlung von 1% des Kaufpreises	2,821 Rbl.	24 Kop.
	durch Kontrahierung von Pfdbr.-Darlehen	24,810 „	— „
	durch Baarzahlung	5,080 „	— „
	Summa	32,711 Rbl.	24 Kop.
1900/01	durch Zahlung von 1% des Kaufpreises	2,964 Rbl.	07 Kop.
	durch Kontrahierung eines Pfdbr.-Darlehns	20,134 „	29 „
	durch Baarzahlung	5,100 „	— „
	Summa	28,198 Rbl.	36 Kop.

Demnach hat sich die Kapitalschuld der verkauften Gesinde im Laufe des Trienniums 1898/1901 um 95,939 Rbl. 91 Kop. verringert und betrug am 23. April 1901 251,747 Rbl. 18 Kop.

Die thatsächlich geleisteten Rentenzahlungen betrugen:

1898/99	18,985 Rbl.	47	Kop.
1899/1900	17,992 „	01	„
1900/01	18,987 „	03	„

während die Renten-Restanzen sich beliefen:

pro 23. April	1899	auf	13,880 Rbl.	78	Kop.
„ 23. „	1900	„	14,050 „	80	„
„ 23. „	1901	„	11,494 „	26	„

An Pachtzahlungen für Gesinde und direkt verpachtete Krüge und Mühlen flossen ein:

1898/99	27,855 Rbl.	90	Kop.
1899/1900	26,502 „	94	„
1900/01	25,534 „	82	„

während die Restanzen betrugen:

pro 23. April	1899	. .	8514 Rbl.	53	Kop.
„ „ „	1900	. .	8764 „	77	„
„ „ „	1901	. .	8387 „	46	„

1900 wurden die Grenzen sämtlicher Pachtgesinde von einem Revisor revidiert, mit Kupitzen versehen und ein Teil der Gesinde auch bonitiert. Diese Arbeit hat 679 Rbl. 49 Kop. gekostet.

Die doppelte Buchführung ist seit 1898 in allen Wirtschaftsbetrieben eingeführt und ergiebt das Gewinn- und Verlust-Conto nachstehende Zahlen:

1898/99.	**Gewinn.**		**Verlust.**	
Trikaten		5,366 R. 20 K.	Gestrichen eine Obligation des Jaun-Naudit-Gesindes . .	340 R. — K.
Alt-Wrangelshof, Wiezemhof, Planhof	incl. der mitverpachteten Krüge und Mühlen	2,546 „ 46 „ 4,578 „ 39 „ 1,795 „ 22 „	Saldo	78,377 „ 99 „
Pachten (nach Abzug der Ausgaben für Bauten etc.) .		17,451 „ 14 „		
Zinsen		27,095 „ 37 „		
Forst		19,885 „ 21 „		
		78,717 R. 99 K.		78,717 R. 99 K.

1899/1900.	Gewinn.		Verlust.
Trikaten	771 R. 30 K.		
Alt-Wrangelshof (incl. der mitverpachteten Krüge und Mühlen)	2,692 „ 67 „		
Wiezemhof (incl. der mitverpachteten Krüge und Mühlen)	4,276 „ 38 „		
Planhof (incl. der mitverpachteten Krüge und Mühlen)	1,901 „ 96 „		
Pachten (nach Abzug der Ausgaben für Bauten etc.) .	15,571 „ 89 „		
Zinsen	26,728 „ 33 „		
Forst	41,529 „ 52 „		
	93,472 R. 05 K.		93,472 R. 05 K.

1900/01.	Gewinn.		Verlust.
Alt-Wrangelshof (incl. Mühle)	2,464 R. 49 K.	Trikaten . .	1,003 R. 85 K.
Wiezemhof (incl. Mühle und Krug)	4,291 „ 43 „	Saldo . . .	51,254 „ 91 „
Planhof	1,363 „ 29 „		
Pachten (nach Abzug der Ausgaben für Bauten etc.) .	14,819 „ 88 „		
Zinsen	21,537 „ 91 „		
Forst	7,781 „ 76 „		
	52,258 R. 76 K.		52,258 R. 76 K.

Über die Forstwirtschaft ist Folgendes zu berichten:

Eine Neueinschätzung des Waldes hat nicht stattgefunden. Derselbe ist 38,624 Lofstellen 20 Kappen = 126,1 □Werst gross. Der Gesamtetat beträgt 898,625 Kubikfuss Holzmasse pro Jahr. Von diesem Etat entfallen auf Nutzholz (Exportholz und Balken) 24%.

Im Laufe des Trienniums 1895/98 wurden weniger genutzt, als der Etat dies gestattet . . . . . 312,203 Kubikfuss.
Im Laufe des Trienniums 1898/1901 betrug der Etat 2,695,875 „
Summa 3,008,078 Kubikfuss.

Die Gesamtnutzung des Forstes betrug:

	Exportholz Kubikfuss	Balken u. Stangen Kubikfuss	Sägebalken Kubikfuss	Brennholz Kubikfuss	Summa Kubikfuss
1898/99	61,733	126,826	—	587,345 =	775,904
1899/1900	285,049	126,686	296,631	456,154 =	1,164,520
1900/01	59,741	54,046	392,965	599,051 =	1,105,803
Summa	406,523	307,558	689,596	1,642,550 =	3,046,227

Demnach ist der Etat im Laufe des letzten Trienniums nur um 38,149 Kubikfuss überschritten worden.

Der Gesamtwert des im Triennium 1898/1901 abgesetzten Holzes betrug:

	Freiholz	Sägebalken	Verkauftes Holz	Summa
1898/99	6,521 R. 27 K.	—	33,295 R. 88 K.	39,817 R. 15 K.
1899/1900	4,322 „ 27 „	23,433 R. 84 K.	66,859 „ 08 „	94,615 „ 19 „
1900/01	9,740 „ 99 „	30,144 „ 23 „	29,463 „ 56 „	69,348 „ 78 „
Summa	20,584 R. 54 K.	53,578 R. 07 K.	129,618 R. 52 K.	203,781 R. 12 K.

Somit 6,68 Kop. per Kubikfuss, gegen 4,4 Kop. in den Jahren 1895/98 und 3,4 Kop. in den Jahren 1892/95.

Um die Anlagekosten des bei Stackeln erbauten Sägewerkes zu decken, sind kleine im verpachteten Hofs- und Bauerlande belegene Waldparzellen zum Abtrieb bestimmt und teilweise auch 1898/01 abgetrieben worden. Bis zum Schluss des Jahres 1902/03 wird diese Holznutzung wahrscheinlich beendet sein. Den grössten Ertrag haben die Alt-Wrangelshofschen Hofsgehege ergeben.

Die Gesamtnutzung dieser Waldparzellen betrug:

	Exportholz Kubikfuss	Sägebalken Kubikfuss	Brenn- u. Nutzholz Kubikfuss	Summa Kubikfuss
1898/99	129,586	—	357,042	486,628
1899/1900	1,677	—	272,366	274,043
1900/01	—	7683	93,837	101,520
	131,263	7683	723,245	862,191

Der Gesamtwert des 1898/1901 den Waldparzellen entnommenen Holzes betrug:

	Freiholz	Sägebalken	Verkauftes Holz	Summa
1898/99	6,012 R. 66 K.	—	19,989 R. 85 K.	26,002 R. 51 K.
1899/1900	6,320 „ — „	—	11,340 „ 13 „	17,660 „ 13 „
1900/01	450 „ — „	617 R. 05 K.	4,853 „ 94 „	5,920 „ 99 „
Summa	12,782 R. 66 K.	617 R. 05 K.	36,183 R. 92 K.	49,583 R. 63 K.

somit 6,75 Kop. per Kubikfuss.

1901/02 sind diesen Parzellen Balken und Freiholz im Gesamtwert von 21,900 Rbl. entnommen worden.

Seit 1894 wird das Holz — auch das Exportholz und die Sägebalken, desgleichen die Ausfuhr des Exportholzes und der Sägebalken — zur Aa resp. bis zum Sägewerk in eigener Regie von der Forstverwaltung besorgt. An der Ausfuhr beteiligen sich nicht nur die Bauerwirte, sondern auch die Arrendatore der Höfe und der Hof Trikaten, so dass die seit Eröffnung des Sägewerks sehr gestiegene Balkenfuhr (48,000 Stück) rechtzeitig ausgeführt wird.

Die wesentlichsten Ausgaben des Forstkonto im Triennium 1898/1901 sind nachstehende:

	1898/99.	1899/1900.	1901/01.	Summa.
Verwaltung und Schutz	6,294 R. 86 K.	8,099 R. 46 K.	8,791 R. 31 K.	23,185 R. 63 K.
Hauerlöhne	5,485 „ 82 „	9,591 „ 02 „	6,608 „ 94 „	21,685 „ 78 „
Transport	11,780 R. 68 K.	17,690 R. 48 K.	15,400 R. 25 K.	44,871 R. 41 K.

	1898/99.	1899/1900.	1900/01.	Summa.
Transport	11,780 R. 68 K.	17,690 R. 48 K.	15,400 R. 25 K.	44,871 R. 41 K.
Kulturen	674 „ 12 „	713 „ 75 „	1,612 „ 47 „	3,000 „ 34 „
Entwässerung	1,626 „ 31 „	2,102 „ 65 „	2,098 „ 33 „	5,827 „ 29 „
Remonten u. Neubauten in den Forsteien . .	2,008 „ 04 „	— „ — „	3,402 „ 10 „	5,410 „ 14 „
Bau des Jagdhauses im Wiezemhofschen Forst	1,948 „ 02 „	5,320 „ 52 „	— „ — „	7,268 „ 54 „
Bau des Forstwarteleven-Hauses	— „ — „	— „ — „	6,439 „ 44 „	6,439 „ 44 „
Bau des Sägewerks in Stackeln	2,224 „ 40 „	54,292 „ 71 „	28,038 „ 87 „	84,555 „ 98 „
Summa	20,261 R. 57 K.	80,120 R. 11 K.	56,991 R. 46 K.	157,373 R. 14 K.

Die 1893 begonnene, nach Plänen des Kulturtechnischen Bureau ausgeführte Entwässerung des Wiezemhofschen Forstes muss als sehr gelungen bezeichnet werden und ist jedenfalls eine sehr gute Kapitalanlage. Vor der Entwässerung wiesen die jungen Fichtenbestände ein Jahreszuwachs von 2—3 Zoll auf, während jetzt 2—3 Fuss Zuwachs keine Seltenheit ist.

Während der nächsten 10 Jahre werden jährlich circa 2000 Rbl. zur Entwässerung verausgabt werden müssen.

Die intensivere Forstwirtschaft veranlasste selbstredend auch eine Vergrösserung des Forstpersonals.

Im letzten Triennium wurden 2 Revierförster (in Planhof und Wiezemhof) und ein Forstwart in Alt-Wrangelshof neu angestellt, so das jetzt die Forstverwaltung aus einem Forstmeister, 4 Revierförstern — von denen einer zugleich als Jäger dient und einer die Forstwarteleven beaufsichtigt — und 14 Forstwarten besteht. Dieses Personal würde kaum genügen, wenn nicht die 12 Eleven vielfach als Forstwarte verwendet werden könnten und durch die neuerdings bis auf 89 Werst erweiterte telephonische Verbindung viel Zeit gespart würde. Die zahlreichen Waldbrände, durch welche namentlich der Südforst heimgesucht wird, veranlasste die Güterkommission, den Bau eines hölzernen Feuerturms zu beschliessen. Dieser Turm ist seit einigen Monaten erbaut und telephonisch mit der Forstei Udring verbunden.

Von den 3 Berichtsjahren hat die 1896 erbaute Klenganstalt eigentlich nur 2 Jahre arbeiten können, weil 1899 die Zapfenernte sehr unbedeutend war.

Die Bilanz der Klenganstalt für 3 Jahre ergiebt:

Einnahmen.		Ausgaben.	
Saatenverkauf . .	11,174 R. 43 K.	Zapfen- und Saatenankauf	9,869 R. 48 K.
Defizit	72 „ 05 „	Betriebskosten, 5% Amortisation und 5% Verzinsung d. Baukosten . . .	1,377 „ — „
Summa	11,246 R. 48 K.	Summa	11,246 R. 48 K.

Im Jahre 1900 wurde der Bau eines zur Aufnahme von 12—14 Forstwarteleven bestimmten Hauses in Wiezemhof vollendet. Es liefen sofort zahlreiche Anmeldungen ein, so dass im Oktober desselben Jahres 12 Eleven aufgenommen werden konnten. Dieselben stehen unter spezieller Aufsicht des Revierförsters Ehrmann und erhalten die nötige Unterweisung durch den Herrn Forstmeister E. von Stryk und den Jäger Berger.

Der Kursus dauert ein Jahr und sind die Eleven zur Zahlung von 7 Rbl. monatlich Kostgeld und zur Ausführung sämtlicher ihnen übertragener Forstarbeiten verpflichtet. Im Oktober 1901 wurden die ersten 12 Eleven von der Kommission des Forstvereins examiniert, fanden ausnahmslos sofort Anstellung und wurden wiederum 12 Eleven aufgenommen.

Die Bilanz der Forstwarteleven-Anstalt ergiebt:

Einnahmen.	R.	K.	Ausgaben.	R.	K.
Kostgelder der Eleven	1008	—	Gage des Revierförsters	350	—
264 Arbeitstage d. Eleven b. Forst- u. Wildschutz à 50 K.	132	—	Beköstigung d. Eleven	1440	—
138 „ Vertretung der Fortwarte à 50 K. .	69	—	Bedienung . . .	100	—
1125 „ Balken- u. Holzfällen, Durchforsten à 50 K.	562	50	Beheizung . . .	120	—
124 „ Holz- und Balkenempfang à 50 K. .	62	—	Beleuchtung u. Diverse	75	—
70 „ Vermessung u. Nivellement à 50 K. .	—	—	5% der Baukosten des Elevenhauses	322	—
422 „ Kulturarbeiten à 50 K.	211	—			
421 „ Div. Arbeiten à 50 K.	210	50			
130 „ Wege- und Grabenarbeit à 50 K. .	65	—			
Defizit	52	—			
	2407	—		2407	—

Das vom Landtage ernannte Jagdkomité besteht gegenwärtig aus dem Güterdirektor, dem Ritterschafts-Forstmeister und den Herren:

F. von Sivers-Friedholm,
O. Baron Vietinghoff-Salisburg,
F. von Sivers-Heimthal.

Die Geschäftsführung und Kassenverwaltung hat der Herr Forstmeister übernommen.

Im Jahre 1899/1900 wurde der Bau eines im Wiezemhofschen Forst belegenen Jagdhauses vollendet und als Jäger der ehemalige Leibjäger des Prinzen Heinrich von Preussen, H. Berger, angestellt. Da demselben auch die Funktionen eines Revierförsters übertragen wurden, ist nur ein Teil seiner Gage dem Jagdkonto zur Last geschrieben worden.

Die Bilanz der Jagd ergiebt folgende Zahlen:

Einnahmen.		Ausgaben.	
1898/99.			
	R. K.		R. K.
Für Wildabschuss	650 25	Wildpflege, Raubtiervertilg. etc. .	1191 18
Ein Teil der vom Landtage bewilligten Subvention	540 93		
	1191 18		1191 18
1899/1900.			
Für Wildabschuss	959 50	Wildpflege etc. .	561 07
Ausgaben	826 07	Amortisation des Jagdhauses . .	265 —
Gewinn	133 43		826 07
1900/01.			
Saldo vom Jahre 1899/1900 . . .	133 43	Ein Teil der Gage des Jägers . .	450 —
Für Wildabschuss	454 15	Amortisation des Jagdhauses . .	265 —
Ein Teil der vom Landtag bewilligten Subvention	566 12	Wildpflege etc. .	438 70
	1153 70		1153 70

Da die Erträge der Jagd im Jahre 1901/02 noch ungünstiger waren, beschloss das Jagdkomité, den Abschuss von 10 Elchen, 30 Rehböcken und 25 Auerhähnen meistbietlich auf 3 Jahre, d. h. vom 1. Juni 1902 bis zum 1. Juni 1905 zu verpachten.

Der Torg fand in Dorpat am 8. April a. c. statt und wurde obiges Jagdrecht dem Herrn Edgar Baron Krüdener für 1526 Rbl. jährlich übertragen. Da ausserdem noch eine Einnahme von circa 100 Rbl. erwartet werden kann, ist für die nächsten 3 Jahre ein Defizit nicht zu befürchten, und wird die Forstverwaltung für die Wildpflege grössere Mittel verwenden, als bisher geschehen ist.

In der Nähe der Station Stackeln ist auf vom Gute Wittkop gekauften Lande im Jahre 1899/1900 ein Sägewerk erbaut worden, namentlich um die schwächeren, zum Export als rohe Waare sich nicht eignenden Balken vorteilhafter zu verwerten. Bisher konnten dieselben nur als Brennholz zu 3—4 Kop. per Kubikfuss verkauft werden, während jetzt für Schnittwaare doch ca. 7 Kop. erzielt wird.

Die Kosten des mit 3 Gattern arbeitenden Sägewerks stellen sich incl. der elektrischen Beleuchtungsanlage, der Wohnung des Direktors und dreier Arbeiterhäuser auf 84,555 Rbl. 98 Kop., und zwar:

Holzmaterial aus den Ritterschaftsforsten . .				8,428	Rbl.	84 Kop.
Div. Baumaterial incl. Anfuhr				18,023	„	85 „
Baukosten				19,111	„	38 „
Terrainarbeiten und Wasserbauten				1,877	„	83 „
			Summa	47,441	Rbl.	90 Kop.
Maschinen	33,919	Rbl. 81 Kop.				
Elektrische Beleuchtung.	2,173	„ 97 „				
3 Pferde, Wagen, Schlitten etc..	1,020	„ 30 „		37,114	„	08 „
			Summa der Baukosten	84,555	Rbl.	98 Kop.

Am 1. April 1900 war der Bau des Sägewerks soweit vollendet, dass die Arbeit zuerst mit einem Hofmannschen und einem Stellagatter beginnen konnte. Im Laufe des ersten Betriebsjahres wurde ein zweites Gatter von Hofmann aus Breslau bezogen.

Vom 1. April 1900 bis zum 23. April 1901 sind 36,855 Balken = 466,110 Kubikfuss gesägt worden, welche 255,000 Kubikfuss = 1545 Standard Bretter lieferten, demnach 54% der Kubikfuss des Rundholzes. Vom 23. April 1901 bis zum 23. April 1902 sind 33,331 Balken = 336,976 Kubikfuss gesägt worden. Dieselben ergaben 216,810 Kubikfuss = 1314 Standard Bretter, demnach 64% des Rundholzes. Dies Resultat ist deshalb so günstig, weil im zweiten Betriebsjahre verhältnismässig mehr Kantholz geschnitten wurde. Das Sinken der Holzpreise auf dem Weltmarkt hat selbstverständlich auch die Rentabilität des Sägewerks ungünstig beeinflusst.

Die vortreffliche Qualität des Stackelnschen Holzes veranlasste die Revaler Waggonfabrik „Dwigatel", nicht unbedeutende Quantitäten Bretter zu kaufen, so dass namentlich im letzten Jahre nicht über fehlenden Absatz geklagt werden darf. Auch für das nächste Jahr sind Vereinbarungen mit dem „Dwigatel" abgeschlossen worden.

Da auf dem Weltmarkte die Nachfrage lebhafter geworden und die Preise der breiten Bretter um circa 15 Mk. per Standard gestiegen sind, so ist Aussicht vorhanden, grosse Partien Bretter nach Kopenhagen verkaufen zu können. Der Verkauf der Wrackbretter und des Abfallholzes ist nicht befriedigend. Daher ist die Forstverwaltung bestrebt, diese keinen unbedeutenden Wert repräsentierenden Produkte besser zu verwerten. Bisher wurden nur Schindeln angefertigt, in Zukunft sollen auch Fassstäbe und Besenstiele gemacht werden. Die zu dieser Fabrikation erforderlichen Maschinen sind bereits in Finnland bestellt.

Falls die Irrenanstalt in der Nähe des Sägewerks erbaut wird, können die zum Bau erforderlichen Wrackbretter für 12 Kop. per Kubikfuss und das Abfallbrennholz für 4 Rbl. per 7-fussigen Kubikfaden geliefert werden.

Augenblicklich kostet der Transport eines Standard Bretter vom Sägewerk bis zum Bahnhof Stackeln 1 Rbl. 20 Kop., eines Kubikfaden Abfallholzes 1 Rbl. 50 Kop. Durch Erbauung einer Feldbahn könnten ca. 1000 Rbl. jährlich erspart werden. Deshalb hat einem Antrag der Güterkommission entsprechend der Dezember-Konvent 1901 die erforderlichen 3300 Rbl. bewilligt, um die 452 Faden lange Bahn zu bauen. Sobald die Genehmigung der Riga-Pleskauer Bahnverwaltung eingetroffen ist, soll die Arbeit beginnen.

Die Rentabilität des Sägewerks wird durch die Abrechnung des ersten Betriebsjahres erwiesen.

Einnahmen.	R.	K.	Ausgaben.	R.	K.
Für verkaufte Bretter . .	22,312	79	Gagen, Fuhr- und Arbeitslöhne	14,457	80
„ „ Schindeln .	463	96	Versicherung d. Gebäude u. Bretter	1,100	—
„ „ Abfallholz .	836	97	Sägen, Feilen, Eisen, Öl, Kohlen, Porto etc. . .	2,546	15
„ „ Wrackbretter	200	80	Steuern	258	—
„ Sägen fremder Balken .	413	53	Hauen, Führen und Flössen der Balken	13,983	—
„ beim Bau d. Sägewerks verbr. 100 Standard Bretter	3,000	—	5% Zinsen der Baukosten des Sägewerks. . . .	4,228	—
„ Schindeln, der Forstverwaltung u. Administration geliefert .	1,097	24	5% Amortisation der Gebäudebaukosten . . .	2,372	—
898 Standard Bretter / 101 „ Kantholz .	50,700	—	15% Amortisation d. Kosten der Maschine	5,667	—
760 Kubikfaden Abfallholz	2,800	—	466,110 Kubikfuss Balken also ca. 8 Kop. per Kub.-Fuss.	37,213	—
Summe	81,825	29		81,825	29

Endlich sei es mir noch gestattet, des Besuchs der Kaiserlich Livländischen Ökonomischen Sozietät im Juni 1900 zu gedenken. Unter Leitung ihres Präsidenten und Ehren-Präsidenten versammelte sich die Sozietät zu ihrer Sommersitzung 1900 in Lipskaln und lernte auf mehrfachen Exkursionen die Güter kennen.

Anfang Mai 1902.

Landrath **Baron Ungern-Sternberg.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Behufs Vorlage für den ordentlichen Landtag 1902 als Manuskript zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Thätigkeit der statistischen Berichterstatter.

Der ordentliche Landtag vom Februar-März des Jahres 1899 fasste auf Antrag des Landratskollegiums folgenden Beschluss:

„Im Hinblick auf die für die nächste Zeit bevorstehende Veranstaltung mehrfacher statistischer Erhebungen im Lande, sowie im Interesse einer möglichst vollständigen und rechtzeitigen Berichterstattung für die von dem Landratskollegium angeordneten Enquêten im allgemeinen, sind die Kreistage zu veranlassen, für jeden Kreis drei statistische Berichterstatter zu designieren, welche dem Landratskollegium unterstellt, von diesem die nötigen Instruktionen zur Anstellung von Enquêten und Erteilung von Auskünften über einschlägige Verhältnisse im Lande zu empfangen und diesen Instruktionen gemäss dem Landratskollegium die erforderlichen Berichte vorzustellen verpflichtet sind. Die Wahldauer der statistischen Berichterstatter ist eine dreijährige."

Die zur Erfüllung dieses Landtagsschlusses von den Kreistagen erwählten 24 Berichterstatter versammelte der Herr residierende Landrat am 10. Juni 1899 im Ritterhause und beriet mit ihnen die zunächst zu lösenden Aufgaben. Im Hinblick darauf, dass die Lage der Knechts- und Tagelöhnerbevölkerung zur Zeit den Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit sowohl innerhalb, wie ausserhalb Livlands bilde, wurde von der Versammlung als dringend wünschenswert bezeichnet, möglichst zutreffende Angaben über die in den einzelnen Kirchspielen Livlands üblichen Arbeitslöhne zu erlangen, sowie auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der innerhalb der Knechtsbevölkerung herrschenden Lebensbedürfnisse zu gewinnen. Zu diesem Zweck autorisierte das Landratskollegium die statistischen Berichterstatter sich an diejenigen Gutsbesitzer zu wenden, von denen sie die Beantwortung einer Reihe von Fragen, die in der Versammlung der Berichterstatter formuliert wurden, zu erlangen hoffen könnten. Die Enquête wurde in der 2. Hälfte des Jahres 1900 ausgeführt und erzielte von 209 Rittergütern eingehende Berichte über die Lage der Knechts- und Landarbeiter, die als Annex zu einer, in Vorbereitung begriffenen, vom statistischen Bureau zu edierenden, Agrarstatistik veröffentlicht werden sollen.

Zur Zeit, da diese Enquête noch im Gange war, wurde die Mitwirkung der statistischen Berichterstatter an der Lösung einer zweiten Frage in Anspruch genommen. Die Vorarbeiten zur Bestimmung der den Rittergutsbesitzern auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1900 über den fiskalischen Getränkeverkauf zu zahlenden Entschädigung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken, machten es notwendig, dass dem Herrn Landmarschall die zur Beurteilung der einschlägigen Fragen erforderlichen Daten in möglichster Vollständigkeit zur Verfügung gestellt würden. Die Plenarversammlung des Adelskonvents beschloss daher einen jeden Gutsbesitzer durch das Landratskollegium auffordern zu lassen, seinen Verlust angeben zu wollen, und beauftragte eine aus 5 Gliedern gebildete Kommission[1]) die bezüglichen Angaben zu prüfen, durch ihrerseits beschafftes Material zu ergänzen und alsdann den Gesamtverlust festzustellen. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der zu lösenden Frage sprachen die Glieder der erwähnten Kommission den Wunsch aus, auf die Mitarbeiterschaft der statistischen Berichterstatter rechnen zu können, und diese wurden vom Landratskollegium gebeten, sich den Kommissionsgliedern zur Disposition stellen zu wollen.

Die einzelnen Kommissionsglieder veranstalteten hierauf Beratungen mit den statistischen Berichterstattern, in denen der Gang des schwierigen Verfahrens, das eine Kontrolle der von den Gutsbesitzern gemachten Angaben ermöglichen sollte, festgestellt wurde. Den Berichterstattern wurde namentlich die Aufgabe zugewiesen, Auszüge aus den Büchern der Brennereien, Destillaturen und Branntweinhandlungen für die letzten 3 Jahre zu beschaffen, die dazu dienen sollten, die Angaben der Gutsbesitzer über den Konsum an Branntwein und Branntweinfabrikaten der Krüge zu verifizieren oder zu ergänzen. Diese ganze, sehr mühsame Arbeit der Kommission und der statistischen Berichterstatter führte zu wertvollen Resultaten, die vom statistischen Bureau verarbeitet und zur Zusammenstellung eines förmlichen Katasters der Krüge verwandt wurden, das Aufschluss giebt über den Einkauf und Verkauf von Branntwein, sowie über den aus dem Branntweinverkauf erzielten Gewinn eines jeden einzelnen Kruges in den 3 letzten, vor Einführung des Monopols verflossenen, Jahren.

Während die Herren statistischen Berichterstatter noch mit der Verifizierung der Daten über den Branntweinkonsum beschäftigt waren, war das Landratskollegium gezwungen ihre Mitarbeiterschaft zur Erfüllung einer dritten Aufgabe zu erbitten.

In Erwägung dessen, dass die Grundzüge des ritterschaftlichen Steuerreformprojekts voraussichtlich bald die staatliche Genehmigung erhalten

---

[1]) Diese Kommission bestand unter dem Präsidium des Herrn residierenden Landrats Baron Tiesenhausen aus den Gliedern: Landrat W. Baron Maydell-Martzen, Landrat O. Baron Ungern-Sternberg-Schloss Fellin, Kreisdeputierter E. von Oettingen-Pölks und Kreisdeputierter G. von Gersdorff-Daugeln.

würden, galt es Auskünfte zu sammeln, die der Feststellung des Schätzungstarifs für die landwirtschaftlich genutzten Ländereien dienlich sein könnten. In diesem Anlass wurden die statistischen Berichterstatter vom Landratskollegium gebeten, die im Dezennium 1890—1899 für landwirtschaftliche Produkte erzielten Lokalpreise, sowie Angaben über die Kosten der Bestellung und Aberntung der Äcker in möglichst vielen Kirchspielen sammeln zu wollen. Diese Arbeit führte zu Ergebnissen, die der ritterschaftlichen Grundsteuerkommission von grossem Wert waren.

Endlich ist noch dessen Erwähnung zu thun, dass die auf Veranlassung des Herrn livländischen Gouverneurs vom statistischen Komité veranstaltete sehr umfassende agrarstatistische Erhebung, deren Resultate dem statistischen Zentralkomité des Ministeriums des Innern übersandt werden mussten, in mehreren Fällen die Mitwirkung der ritterschaftlichen statistischen Berichterstatter notwendig machte.

Als statistische Berichterstatter fungierten im Triennium 1899—1902 die Herren:

I. Im Rigaschen Kreise:

1. Fr. Baron Wolff-Waldenrode.
2. R. von Transehe-Wattram.
3. A. Baron Meyendorff-Judasch.

II. Im Wolmarschen Kreise.

4. C. von Knieriem-Muremoise.
5. Dr. B. Baron Campenhausen-Schloss Rosenbeck.
6. L. Baron Campenhausen-Loddiger.

III. Im Wendenschen Kreise.

7. W. von Blanckenhagen-Drobbusch.
8. E. von Strandmann-Lasdohn.
9. M. von Kreusch-Saussen.

IV. Im Walkschen Kreise.

10. H. von Blanckenhagen-Wiezemhof.
11. R. von Bähr-Palzmar.
12. Ed. Baron Wolff-Fianden.

V. Im Jurjewschen (Dorpatschen) Kreise.

13. A. von Stryk-Kibbijerw.
14. R. von Oettingen-Wissust.
15. O. von Stryk-Fölk.

VI. Im Werroschen Kreise.

16. A. von Roth-Rösthof.
17. W. von Roth-Tilsit.
18. V. von Glasenapp-Rogosinsky.

VII. Im Pernauschen Kreise.

19. W. Baron Staël-Staëlenhof.
20. G. Baron Maydell-Podis.
21. Ch. Baron Stackelberg-Abia.

VIII. Im Fellinschen Kreise.

22. E. von Wahl-Addafer.
23. A. von Samson-Hummelshof.
24. C. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Woidoma.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

82702952

Behufs Vorlage für den ordentlichen Landtag 1902 als Manuskript zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Thätigkeit der statistischen Berichterstatter.

Der ordentliche Landtag vom Februar-März des Jahres 1899 fasste auf Antrag des Landratskollegiums folgenden Beschluss:

„Im Hinblick auf die für die nächste Zeit bevorstehende Veranstaltung mehrfacher statistischer Erhebungen im Lande, sowie im Interesse einer möglichst vollständigen und rechtzeitigen Berichterstattung für die von dem Landratskollegium angeordneten Enquêten im allgemeinen, sind die Kreistage zu veranlassen, für jeden Kreis drei statistische Berichterstatter zu designieren, welche dem Landratskollegium unterstellt, von diesem die nötigen Instruktionen zur Anstellung von Enquêten und Erteilung von Auskünften über einschlägige Verhältnisse im Lande zu empfangen und diesen Instruktionen gemäss dem Landratskollegium die erforderlichen Berichte vorzustellen verpflichtet sind. Die Wahldauer der statistischen Berichterstatter ist eine dreijährige."

Die zur Erfüllung dieses Landtagsschlusses von den Kreistagen erwählten 24 Berichterstatter versammelte der Herr residierende Landrat am 10. Juni 1899 im Ritterhause und beriet mit ihnen die zunächst zu lösenden Aufgaben. Im Hinblick darauf, dass die Lage der Knechts- und Tagelöhnerbevölkerung zur Zeit den Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit sowohl innerhalb, wie ausserhalb Livlands bilde, wurde von der Versammlung als dringend wünschenswert bezeichnet, möglichst zutreffende Angaben über die in den einzelnen Kirchspielen Livlands üblichen Arbeitslöhne zu erlangen, sowie auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der innerhalb der Knechtsbevölkerung herrschenden Lebensbedürfnisse zu gewinnen. Zu diesem Zweck autorisierte das Landratskollegium die statistischen Berichterstatter sich an diejenigen Gutsbesitzer zu wenden, von denen sie die Beantwortung einer Reihe von Fragen, die in der Versammlung der Berichterstatter formuliert wurden, zu erlangen hoffen könnten. Die Enquête wurde in der 2. Hälfte des Jahres 1900 ausgeführt und erzielte von 209 Rittergütern eingehende Berichte über die Lage der Knechts- und Landarbeiter, die als Annex zu einer, in Vorbereitung begriffenen, vom statistischen Bureau zu edierenden, Agrarstatistik veröffentlicht werden sollen.

Zur Zeit, da diese Enquête noch im Gange war, wurde die Mitwirkung der statistischen Berichterstatter an der Lösung einer zweiten Frage in Anspruch genommen. Die Vorarbeiten zur Bestimmung der den Rittergutsbesitzern auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1900 über den fiskalischen Getränkeverkauf zu zahlenden Entschädigung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken, machten es notwendig, dass dem Herrn Landmarschall die zur Beurteilung der einschlägigen Fragen erforderlichen Daten in möglichster Vollständigkeit zur Verfügung gestellt würden. Die Plenarversammlung des Adelskonvents beschloss daher einen jeden Gutsbesitzer durch das Landratskollegium auffordern zu lassen, seinen Verlust angeben zu wollen, und beauftragte eine aus 5 Gliedern gebildete Kommission[1]) die bezüglichen Angaben zu prüfen, durch ihrerseits beschafftes Material zu ergänzen und alsdann den Gesamtverlust festzustellen. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der zu lösenden Frage sprachen die Glieder der erwähnten Kommission den Wunsch aus, auf die Mitarbeiterschaft der statistischen Berichterstatter rechnen zu können, und diese wurden vom Landratskollegium gebeten, sich den Kommissionsgliedern zur Disposition stellen zu wollen.

Die einzelnen Kommissionsglieder veranstalteten hierauf Beratungen mit den statistischen Berichterstattern, in denen der Gang des schwierigen Verfahrens, das eine Kontrolle der von den Gutsbesitzern gemachten Angaben ermöglichen sollte, festgestellt wurde. Den Berichterstattern wurde namentlich die Aufgabe zugewiesen, Auszüge aus den Büchern der Brennereien, Destillaturen und Branntweinhandlungen für die letzten 3 Jahre zu beschaffen, die dazu dienen sollten, die Angaben der Gutsbesitzer über den Konsum an Branntwein und Branntweinfabrikaten der Krüge zu verifizieren oder zu ergänzen. Diese ganze, sehr mühsame Arbeit der Kommission und der statistischen Berichterstatter führte zu wertvollen Resultaten, die vom statistischen Bureau verarbeitet und zur Zusammenstellung eines förmlichen Katasters der Krüge verwandt wurden, das Aufschluss giebt über den Einkauf und Verkauf von Branntwein, sowie über den aus dem Branntweinverkauf erzielten Gewinn eines jeden einzelnen Kruges in den 3 letzten, vor Einführung des Monopols verflossenen, Jahren.

Während die Herren statistischen Berichterstatter noch mit der Verifizierung der Daten über den Branntweinkonsum beschäftigt waren, war das Landratskollegium gezwungen ihre Mitarbeiterschaft zur Erfüllung einer dritten Aufgabe zu erbitten.

In Erwägung dessen, dass die Grundzüge des ritterschaftlichen Steuerreformprojekts voraussichtlich bald die staatliche Genehmigung erhalten

---

[1]) Diese Kommission bestand unter dem Präsidium des Herrn residierenden Landrats Baron Tiesenhausen aus den Gliedern: Landrat W. Baron Maydell-Martzen, Landrat O. Baron Ungern-Sternberg-Schloss Fellin, Kreisdeputierter E. von Oettingen-Pölks und Kreisdeputierter G. von Gersdorff-Daugeln.

würden, galt es Auskünfte zu sammeln, die der Feststellung des Schätzungstarifs für die landwirtschaftlich genutzten Ländereien dienlich sein könnten. In diesem Anlass wurden die statistischen Berichterstatter vom Landratskollegium gebeten, die im Dezennium 1890—1899 für landwirtschaftliche Produkte erzielten Lokalpreise, sowie Angaben über die Kosten der Bestellung und Aberntung der Äcker in möglichst vielen Kirchspielen sammeln zu wollen. Diese Arbeit führte zu Ergebnissen, die der ritterschaftlichen Grundsteuerkommission von grossem Wert waren.

Endlich ist noch dessen Erwähnung zu thun, dass die auf Veranlassung des Herrn livländischen Gouverneurs vom statistischen Komité veranstaltete sehr umfassende agrarstatistische Erhebung, deren Resultate dem statistischen Zentralkomité des Ministeriums des Innern übersandt werden mussten, in mehreren Fällen die Mitwirkung der ritterschaftlichen statistischen Berichterstatter notwendig machte.

Als statistische Berichterstatter fungierten im Triennium 1899—1902 die Herren:

I. Im Rigaschen Kreise:

1. Fr. Baron Wolff-Waldenrode.
2. R. von Transehe-Wattram.
3. A. Baron Meyendorff-Judasch.

II. Im Wolmarschen Kreise.

4. C. von Knieriem-Muremoise.
5. Dr. B. Baron Campenhausen-Schloss Rosenbeck.
6. L. Baron Campenhausen-Loddiger.

III. Im Wendenschen Kreise.

7. W. von Blanckenhagen-Drobbusch.
8. E. von Strandmann-Lasdohn.
9. M. von Kreusch-Saussen.

IV. Im Walkschen Kreise.

10. H. von Blanckenhagen-Wiezemhof.
11. R. von Bähr-Palzmar.
12. Ed. Baron Wolff-Fianden.

V. Im Jurjewschen (Dorpatschen) Kreise.

13. A. von Stryk-Kibbijerw.
14. R. von Oettingen-Wissust.
15. O. von Stryk-Fölk.

VI. Im Werroschen Kreise.

16. A. von Roth-Rösthof.
17. W. von Roth-Tilsit.
18. V. von Glasenapp-Rogosinsky.

VII. Im Pernauschen Kreise.

19. W. Baron Staël-Staëlenhof.
20. G. Baron Maydell-Podis.
21. Ch. Baron Stackelberg-Abia.

VIII. Im Fellinschen Kreise.

22. E. von Wahl-Addafer.
23. A. von Samson-Hummelshof.
24. C. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Woidoma.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

b 26745/8

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Bericht

betreffend die Ausbildung von Landmessern am Rigaer Polytechnischen Institut.

Seitdem der Gouvernements-Zeichenkammer das Recht entzogen ist, Personen, die sich praktisch für das Landmesserfach vorbereitet haben, einer Prüfung zu unterziehen, und statt dessen von den Aspiranten auf die Würde eines sogen. Privatlandmessers die Absolvierung des vierjährigen Kursus einer der im Reiche bestehenden Feldmesserschulen verlangt wird, können auch zu Ritterschaftsrevisoren nur Absolventen einer dieser Feldmesserschulen ernannt werden. Die durch mangelnden Zuzug neuer Revisore infolge dessen eintretende allmäliche Abnahme der Zahl der Ritterschaftsrevisore hat schon im J. 1890 zu Bedenken Veranlassung gegeben, welche in einem bezüglichen Landtagsberichte niedergelegt wurden. Auch die Landtage der Jahre 1893 und 1896 hatten Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Der Landtag vom J. 1896 beauftragte den Landmarschall und die Residierung, bei dem Ministerium des Inneren zu erwirken, dass dem livländischen Gouvernementslandmesser gestattet werde, bis etwa auf legislativem Wege eine Neuregelung des Messwesens stattfände, die durch das Patent der Gouvernementsregierung Nr. 68 vom J. 1851 vorgesehenen Prüfungen wiederum zu vollziehen, und beschloss zugleich, für den Fall, dass diese Aktion misslingen sollte, durch die Residierung bei dem Direktorium der polytechnischen Schule in Riga und eventuell durch den Landmarschall bei dem Ministerium der Volksaufklärung dahin zu wirken, dass in der genannten Schule, entweder bei geringerer, als der für den Besuch des Polytechnikums regelmässig geforderten Vorbildung, Landmesser mit dem Grade eines Privatlandmessers ausgebildet, oder doch jedenfalls an dieser Schule die Examina für das Amt eines Privatlandmessers absolviert werden dürften.

Zur Erfüllung dieses Beschlusses setzte sich der Landmarschall zunächst mit dem Chef des Messdepartements im Justizministerium in Relation, welcher seinerseits im Januar 1897 sich dahin aussprach, daas das Verbot der Abhaltung von Prüfungen behufs Eintritts in den staatlichen Landmesser-

dienst beim Justizministerium die früher auf Grund einer Verfügung der Lokalobrigkeit stattgehabten Prüfungen nicht berühre und die Erneuerung dieser letzteren daher nicht Sache des Justizministeriums sei. Dieser relativ günstige Bescheid liess erhoffen, dass nunmehr der Herr Gouverneur sich bereit finden lassen würde die Prüfungen wieder zu gestatten. Derselbe erklärte jedoch, dass hiezu eine ausdrückliche Vorschrift des Chefs des Messwesens an die keineswegs ihm, sondern allein dem Justizministerium unterstellte Messabteilung der Gouvernementsverwaltung erforderlich sei. Eine solche zu exportieren gelang jedoch nicht, so dass der Landmarschall sich gezwungen sah, im November 1897 im Ministerium des Inneren ein die Sachlage darstellendes Memorial zu übergeben. Trotz unausgesetzter Bemühungen des Landmarschalls, der Sache Fortgang zu geben, verzögerte sich die Entscheidung bis zum März 1900 und fiel endlich dahin aus, dass die Sache dem Messdepartement des Justizministeriums zu übergeben sei. Damit mussten die behufs Reaktivierung des Patents vom Jahre 1851 möglichen Schritte für erschöpft angesehen werden. Der Adelskonvent beschloss daher, im Juni 1900, zu erwirken, dass den Abiturienten der Feldmesserabteilung des Rigaer Polytechnikums die staatliche Qualifikation zur Vornahme von Messungen zuerkannt werde, damit eventuell solche Personen dem im J. 1894 eingeführten Spezialexamen beim Landratskollegium unterzogen und als Ritterschaftsrevisore angestellt werden könnten. Die darauf hin am 24. Juli 1900 erbetene Meinungsäusserung des Verwaltungsrats des Polytechnischen Instituts ist, trotz mehrfacher Iterate, erst am 8. Mai 1902 eingegangen. Der Lehrkomité des Instituts hat befunden, dass die Absolventen der landwirtschaftlichen Abteilung desselben nicht in gleichem Masse zur Vornahme von Feldmesserarbeiten qualifiziert seien, wie die Absolventen der geodätischen Spezialanstalten des Reiches, und Letzteres nur dann der Fall sein würde, wenn die Kenntnis der Messgesetze, des topographischen Zeichnens und der niederen Geodäsie in den Kreis ihrer theoretischen Studien einbezogen und diese durch entsprechende praktische Übungen ergänzt würden. Gestützt auf dieses Gutachten erklärte der Verwaltungsrat des Instituts, dass er, wenn über die näheren Modalitäten eine Verständigung erzielt würde, gern bereit wäre, den Wünschen des Landratskollegiums und dem allgemein empfundenen Bedürfnisse in der Weise entgegenzukommen, dass geeignete Absolventen der landwirtschaftlichen Abteilung für ein Jahr an das Polytechnische Institut aufgenommen würden, um hier Geodäsie und Messgesetze zu studieren und hierüber ein Attestat zu erlangen, vorausgesetzt, dass der Gouvernementslandmesser beauftragt werden könne, Absolventen der landwirtschaftlichen Abteilung, welche Attestate über das ergänzende Studium von Geodäsie und Messgesetzen vorweisen, der vorgeschriebenen Staatsprüfung zu unterziehen.

Da unter diesen Umständen keine Aussicht vorhanden ist, die Studienzeit der Landmesser abzukürzen oder die zum Beginn ihres Spezialstudiums

geforderte Vorbildung auf ein geringeres Mass zu reduzieren, als zum Eintritt in die Feldmesserschulen erforderlich ist, und endlich die Erwirkung der Staatsprüfung ausserhalb des Lehrinstituts denselben Schwierigkeiten begegnen dürfte, wie die Reaktivierung der früheren patentmässigen Prüfungen, hat das Landratskollegium vorläufig von weiteren Schritten Abstand genommen, und es wolle Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft daher über die etwaige Fortsetzung dieser Aktion eine Entscheidung zu treffen belieben.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

87

Verzeichnis

der in das Budget pro 1902 aufgenommenen

Willigungen

aus der Korpskasse und aus der Ritterkasse.

	In das Budget pro 1902 eingestellt.		Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
	Rbl.	Kop.	
I. Korpskasse.			
1. Residiergelder: nach dem Etat von 1827 à 150 Thl. Alb. monatlich . . . . . 2268 R. triennal bewilligte Zulage für den permanent residierenden Landrat . . . . . 3932 „	6200	—	3932 Rbl.
2. Triennal bewilligte Diäten für den stellvertretend residierenden Landrat à 500 Rbl. monatlich	1000	—	1000 „
3. Repräsentationsgelder des Landmarschalls: nach dem Etat von 1862 . . . 6000 R. triennal bewilligte Zulage . . . 3000 „	9000	—	3000 „
4. Gage des Ritterschaftssekretären: der 1860 bestimmte Betrag . . 2000 R. vom Konvent bis zum Landtage bewilligte Zulage . . . . . 1000 „	3000	—	1000 „
5. Quartiergelder des Ritterschaftssekretären	1000	—	
6. Gage des Ritterschaftsnotären: nach dem 1891 fixierten Betrage 2000 R. vom Konvent bis zum Landtage bewilligte Zulage . . . . . 600 „	2600	—	600 „
7. Quartiergelder des Ritterschaftsnotären .	900	—	
8. Gage des Ritterschaftsaktuaren	1200	—	
Transport	24900	—	

		In das Budget pro 1902 eingestellt.		Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
		Rbl.	Kop.	
	Transport	24900	—	
9.	Gage des dim. Sekretärs Baron Bruiningk	3000	—	
10.	Gage des Ritterschafts-Rentmeister . . .	2550	—	
11.	Gage des I. Rentmeister-Gehilfen in dem vom residierenden Landrat fixierten Betrage	1750	—	à conto des dem residierenden Landrat eröffneten Kredits zur Remuneration von Rentei-Hilfsbeamten.
12.	Gage des II. Rentmeister-Gehilfen, demselben vom residierenden Landrat bewilligt	1650	—	
13.	Quartiergelder desselben, vom residierenden Landrat bewilligt	500	—	
14.	Gage der Buchhalterin, vom residierenden Landrat bewilligt	480	—	
15.	Gage des Translateurs für russische Sachen	1800	—	
16.	Gage des Translateur-Gehilfen 25 Rbl., im Falle der Vertretung des Translateurs 50 Rbl. monatlich, vom residierenden Landrat bewilligt, circa	325	—	
17.	Gage des Translateurs für estnische Sachen	250	—	
18.	Gage incl. Quartiergeld für einen Kanzlisten, der zugleich Translateur für lettische Sachen ist	900	—	
19.	Gagen incl. Quartiergelder für 2 Kanzlistinnen à 600 Rbl.	1200	—	
20.	Desgleichen für eine 3. Kanzlistin . . .	480	—	
21.	Gagen für 2 Ministeriale, incl. Zulage für Bewachung des Gewölbes, 1 Portier und 3 Hausknechte	2026	50	
22.	Für Hilfsarbeiter circa	2118	50	
23.	Gage des Sekretärs des statistischen Bureaus	1200	—	
24.	Gage der I. Kanzlistin des statistischen Bureaus, incl. 120 Rbl. persönliche Zulage	600	—	
25.	Gage der II. Kanzlistin des statistischen Bureaus	480	—	
26.	Ausserordentliche Zahlungen an Ritterschaftsbeamte circa	800	—	
27.	Kanzleibedürfnisse und Unkosten . . .	4000	—	
28.	Konvents- und Delegationskosten . . .	5000	—	
	Transport	56010	—	

		In das Budget pro 1902 eingestellt. Rbl.	Kop.	Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
	Transport	56010	—	
29.	Der Ritterschafts-Repräsentation für diverse Zwecke zur Disposition gestellte Summen	5800	—	
30	Zulage für den Arzt des Ritterhauses, unterminiert	100	—	
31.	Gagenzulage für den Bibliothekar, unterminiert	200	—	
32.	Pensionen u. lebenslängliche Unterstützungen	1000	—	
33.	Dem dim. Förster Grünberg triennal bewilligt	200	—	Cessiert.
34.	Den Kindern des verstorbenen Försters Eggert vom Konvent bis zum Landtage bewilligt	250	—	250 Rbl.
35.	Dem Dorpater Hilfsverein triennal erlassene 5% Rente von 10000 Rbl. Obligation . .	500	—	500 „
36.	Dem Präses des Stipendienkollegiums zu Kanzleizwecken zur Disposition gestellt .	200	—	200 „
37.	Auf Grund des Landtagschlusses von 1898 vom residierenden Landrat im Einvernehmen mit dem Landmarschall eventuell der Ritterkasse zu überweisen	20762	27	
		85022	27	

II. Ritterkasse.

1.	Für das Ritterhaus:				
	Architektenhonorar . . .	300 R.	— K.		
	Arzthonorar	100 „	— „		
	Abgaben und Versicherung, Beheizung, Beleuchtung, Remonte und andere Ausgaben für das Ritterhaus	8600 „	— „		
	Inventar-Erhaltung und -Ergänzung	2000 „	— „		
	Einrichtung der elektrischen Beleuchtung als Rest zu den 1901 gezahlten 3603 R.	2077 „	52 „	13077	52
			Transport	13077	52

	In das Budget pro 1902 eingestellt. Rbl.	Kop.	Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
Transport	13077	52	
2. Für Birkenruhe 1901 verbrauchte . . .	1161	45	
3. Für die Bibliothek:			
Gage des Bibliothekars . . . . 500 R.			
Für Anschaffungen und für Binden von Büchern . . . . . 500 „	1000	—	
4. Für die adligen Vormundschaftsämter:			
Riga-Wolmar: Rbl. / Wenden-Walk: Rbl. / Dorpat-Werro: Rbl. / Pernau-Fellin: Rbl. / In Summa: Rbl.			
Geschäftsf. Glieder . 2500. 1500. 1500. 1500. 7000			
Assessoren à 500 R. 1000. — — — 1000			
Kanzleien . 2400. 1800. 2200. 1800. 8200			
Lokalmiete . — 400. 500. 250. 1150			
5900. 3700. 4200. 3550. 17350	17350	—	
5. Für das Konsistorium:			
1890 bewilligte Zulage für 2 Assessore à 667 Rbl. . . . . 1334 R.			
seit 1862 feststehende Zulage für die Kanzlei (nach dem Antrage für den Sekretär 385 R., Notär u. Archivar 190 R., 2 Kanzlisten 310 R., Ministerial 30 R.) . . 915 „			
triennal bewilligte Zulagen für die Kanzlei: 1500 R. für den Sekretärsgehilfen, 500 R. für einen Kanzlisten, 300 R. vom Konsistorium für den Translateur verwandt, ferner seit 1896 zur Verstärkung der Kanzleimittel bewilligte 350 R. . . . 2650 „	4899	—	2650 Rbl.
6. Für die Oberkirchenvorsteherämter:			
feststehende Kanzleigelder à 300 R. 1200 R.			
triennal bewilligte Zulagen von 900 R. für das Riga-Wolmarsche, von je 700 R. für die 3 anderen . . . . . 3000 „	4200	—	3000 „
Transport	41687	97	

	In das Budget pro 1902 eingestellt. Rbl.	Kop.	Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
Transport	41687	97	
7. Fahrgelder für dieselben circa	200	—	
8. Gehaltszulage für den Generalsuperintendenten, 1890 ohne spezielle Terminierung erhöht	5000	—	
9. Für die Jakobikirche zu Riga: triennal bewilligt: für den Hilfsprediger . . 500 R. — K. „ „ estnischen Prediger 300 „ — „ „ „ Küster etc. der estnischen Gemeinde . . 142 „ 50 „	942	50	942 R. 50 K.
10. Für die die Gefangenen in Riga geistlich bedienenden Prediger, und zwar: für den lettischen Prediger (incl. vom Juni-Konvent 1901 bewilligte Zulage von 200 R.) . . . . 400 R. für den Gehilfen desselben und Religionslehrer . . . . . 250 „ für den estnischen Prediger . . 100 „	750	—	750 Rbl.
11. Dem südlivländischen und dem nordlivländischen Bezirkskomité der Unterstützungskasse für lutherische Gemeinden triennal bewilligte Beiträge zum unantastbaren Kapital je 1500 R.	3000	—	3000 „
12. Zur Anstellung von 8 Pfarrvikaren à 400 R., dem Konsistorium triennal bewilligter Kredit von 3200 R., davon pro 1902 voraussichtlich erforderlich	3100	—	3200 „
13. Für Religionsrepetitore und Katecheten: der Marien-Gemeinde zu Dorpat . 200 R. „ Petri- „ „ „ (cessierende) . . . . . 200 „ dem Lohhosuschen Küster Erdmann als Katechet . . . . . 100 „ der Elisabeth-Gemeinde in Pernau 200 „ „ lettischen Gemeinde in Walk 150 „			
Transport 850 R.	54680	47	

	In das Budget pro 1902 eingestellt.		Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
	Rbl.	Kop.	
Transport 850 R.	54680	47	
der estnischen Gemeinde in Walk a conto des triennal bewilligten Kredits von 300 R. jährl. circa 180 „ der Neuermühlenschen Gemeinde. 120 „ der Kemmernschen Gemeinde . . 100 „ der Fellinschen Gemeinde . . . 150 „	1400	—	1520 Rbl., von denen 200 R. für die Petri-Gemeinde zu Dorpat cessieren.
13b. Für Katechetenkurse triennal bewilligt .	—	—	600 Rbl.
14. Für den Küster in Tschorna dem Oberkirchenvorsteheramt triennal bewilligt . .	150	—	150 „
15. Für den Küster in Tackerorth und Gudmannsbach triennal bewilligt	300	—	300 „
16. Für den Wendenschen Stadtprediger triennal	100	—	100 „
17. Für Seelsorge unter den Letten und Esten in Westsibirien	300	—	300 „
18. Zur Förderung des theologischen Studiums triennal bewilligt	1000	—	1000 „
19. Zur Ausbildung von Organisten vom Dezember-Konvent bis zum Landtage bewilligt	600	—	600 „
20. Als ausserordentliche Beihilfe wegen Ausfall an kirchlichen Reallasten im Alt-Pebalgschen Kirchspiel in jährlich von der Plenarversammlung des Adelskonvents festzustellendem Betrage sind repartiert . .	300	—	
21. Zu diversen kleineren Ausgaben für die Kirche sind repartiert	400	—	
22. Für die Ober-Landschulbehörde nach dem jährlich vorgestellten Budget pro 1902: für den Schulrat . . . . 500 R. — K. „ „ Sekretär . . . . 600 „ — „ „ Kanzleiarbeiten und Bedienung . . . . . 84 „ — „ zu extraordinären Ausgaben 55 „ 95 „ 1239 R. 95 K. resp. nach Abzug der vom Jahre 1901 übriggebliebenen . . . . . 39 „ 95 „	1200	—	
Transport	60430	47	

		In das Budget pro 1902 eingestellt. Rbl.	Kop.	Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
	Transport	60430	47	
23.	Zur Subventionierung von Privatpensionaten triennal bewilligter Kredit von 10000 R., von welchen 3000 R. zufolge Konventsbeschluss auch zur Ergänzung des Postens „Häuslicher Vorbereitungsunterricht“ verwandt werden können	7500	—	10000 Rbl. kreditweise.
24.	Zur Subventionierung häuslichen Vorbereitungsunterrichts (zum Teil gedeckt durch die Überschüsse des vorhergehenden Postens)	19500	—	17000 Rbl.
25.	Für Nachhilfeunterricht a conto des vom Konvent erhöhten Kredits	2000	—	2850 „ kreditweise.
26.	Diverse Stipendien und andere Unterstützungen zu Unterrichtszwecken auf Grund der vom Konvent erhöhten Kreditbeträge	5700	—	9400 Rbl. kreditweise.
27.	Triennal bewilligte Subvention für das R. von Zeddelmannsche Privatgymnasium zu Dorpat à 5000 R. jährlich, resp. nach Abzug der aus der Baron Uexküllschen Speranski-Stiftung 1902 zu zahlenden 620 R.	4380	—	5000 Rbl.
28.	Desgleichen für das H. von Eltzsche Privatgymnasium zu Riga	4380	—	5000 „
29.	Dem Fräulein Maria Girgensohn in Dorpat zu Erziehungszwecken: triennal bewilligte . . . . . 1500 R. vom Konvent bewilligte, an die Mellinsche Anstalt wegen Lokalmiete zu zahlende . . . . . 600 „	2100	—	2100 „
30.	Triennal bewilligte Subvention der Erziehungsanstalt des Fräulein Caroline Pfeiffer für Mädchen in Riga	600	—	600 „
31.	Desgleichen für die Schülerwerkstatt in Dorpat	200	—	200 „
32.	Desgleichen für Handfertigkeitskurse in Riga	100	—	100 „
	Transport	106890	47	

		In das Budget pro 1902 eingestellt.		Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
		Rbl.	Kop.	
	Transport	106890	47	
33.	Desgleichen für den Kindergarten des Fräulein P. Boehm in Wenden	200	—	200 Rbl.
34.	Für das Knaben-Waisenhaus in Dorpat zur Ergänzung der aus der Baron Uexküllschen Jegor von Engelhardt-Stiftung bezogenen Summen bis auf 750 R. triennal bewilligte Subvention	125	—	750 „ kreditweise.
35.	Für die Mädchen-Gewerbeschule in Riga dem Jungfrauenverein vom Konvent bewilligte jährliche Subvention	500	—	500 Rbl.
36.	Für französischen Privatunterricht in den Ferien vom Konvent pro 1902 Fräulein Maria Girgensohn bewilligter Kredit von 1000 R. (eingerechnet 500 R. Mietwert des Lokals in Birkenruhe)	800	—	
37.	Vom Landtag 1893 der ökonomischen Sozietät unbefristet bewilligte jährl. Subvention	4000	—	
38.	Derselben triennal bewilligte Subvention, bisher stets der Versuchsstation des Rigaschen Polytechnikums überwiesen . . .	200	—	200 „
39.	Derselben für eine Landmesserabteilung beim Landeskulturbureau und zu Landmesserstipendien vom Konvent eröffneter jährlicher Kredit	2400	—	2400 „
40.	Für das Rigasche Stadttheater triennal bewilligte Garantiezahlung bis zu 4000 R. jährlich	1400	—	4000 „
41.	Der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde vom Landtage 1900 bewilligte jährliche Subvention	1000	—	
42.	Derselben zur Herausgabe des Liv-, Est- und Kurländisehen Urkundenbuchs triennal bewilligte Subvention	1360	—	1360 „
43.	Derselben zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus der schwedischen Regierungszeit vom Landtage 1900 bewilligte jährliche Subvention	1000	—	1000 „
	Transport	119875	47	

		In das Budget pro 1902 eingestellt.		Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
		Rbl.	Kop.	
	Transport	119875	47	
44.	Derselben vom Landtage auf 3 Jahre bewilligte, vom Konvent auf ein 4. Jahr bis zum 20. Mai 1902 prolongierte Subvention von 800 R. jährlich zur Ordnung des schwedischen Archivs der Gouvernementsverwaltung	308	89	
45.	Zur Herausgabe altlivländischer Privaturkunden für einen Gehilfen des dim. Sekretärs Baron Bruiningk triennal bewilligte	720	—	720 Rbl.
46.	Der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat triennal bewilligte Subvention . .	300	—	300 „
47.	Der Litterarischen Gesellschaft zu Fellin durch Überlassung eines Lokals im Gymnasialgebäude mit Beheizung	200	—	
48.	Der Baltischen Monatsschrift triennal bewilligte Subvention	1000	—	1000 „
49.	Der Agentur für christliche Volksschriften vom Konvent bis zum Landtage bewilligte jährliche Subvention	200	—	200 „
50.	Der Rigaschen Diakonissenanstalt triennal bewilligte Subvention	1000	—	1000 „
51.	Dem Evangelischen Hospital in St. Petersburg triennal bewilligte Subvention . . .	200	—	200 „
52.	Dem Verein zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger triennal bewilligte Subvention	400	—	400 „
53.	Der Witwe Reimersschen Augenheilanstalt in Riga triennal bewilligte Subvention . .	500	—	500 „
54.	Der Livländischen Abteilung der Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser triennal bewilligte Subvention	600	—	600 „
55.	Der Gesellschaft zur Besserung minderjähriger Verbrecher triennal bewilligte Subvention (ausserdem 1500 R. aus der Landeskasse)	500	—	500 „
56.	Dem Verein Bethabara in Riga triennal bewilligte Subvention	300	—	300 „
	Transport	126104	36	

		In das Budget pro 1902 eingestellt.		Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
		Rbl	Kop.	
	Transport	126104	36	
57.	Für Armenpflege in der Jakobi-Gemeinde in Riga vom Dezember-Konvent 1896 erhöhte, unterminierte jährliche Subvention .	100	—	
58.	Dem Verein gegen den Bettel zu Riga triennal bewilligte Subvention	100	—	100 Rbl.
59.	Diverse Kollekten entsprechend den Verfügungen der Residierung circa	66	—	
60.	Pensionen und lebenslänglich bewilligte Unterstützungen, eingerechnet nachträglich pro 1901 zu zahlende 353 R. 62 K. . .	14075	22	
61.	Triennal bewilligte Unterstützung der Frau Louise Gerstfeldt, Witwe des früheren Landgerichtssekretären und Hofgerichtsbeamten Ph. Gerstfeldt	200	—	200 „
62.	Desgleichen der verw. Frau Pastor und Küsterschul-Direktor Hackmann zur Erziehung ihrer Kinder (seit 1893)	600	—	600 „
63.	Desgleichen für einen kranken Sohn des verstorbenen Kanzlisten Homo	100	—	100 „
64.	Desgleichen für die Hofgerichtsministerials-Witwe Helene Salkowsky	180	—	180 „
65.	Desgleichen für die verw. Frau Dr. Walter, Tochter des weiland Bischof Walter . .	500	—	500 „
66.	Triennal bewilligte Unterstützung des Fräulein Joh. Zimse, Tochter des verstorbenen Seminardirektors Zimse	200	—	200 „
67.	Stipendium für stud. Arnold Hollmann, als Sohn des verstorbenen Generalsuperintendenten	400	—	400 „
68.	Gleichfalls als Stipendium repartiert, aber wegen Beendigung des Studiums nicht zur Auszahlung gelangend	300	—	
69.	Der Kirchspielsgerichtsnotärs-Witwe Paulson, vom Konvent bis zum Landtage bewilligte Unterstützung	150	—	150 „
	Transport	143075	58	

			In das Budget pro 1902 eingestellt. Rbl.	Kop.	Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
	Transport		143075	58	
70.	Der verw. Frau Jos. von Kieter zur Ergänzung der ihr aus diversen Stiftungen gezahlten Unterstützungen bis auf 1000 R. jährlich		596	75	596 R. 75 K.
71.	Cessierende Unterstützung des verstorbenen Pastors O. Carlblom à 500 R. jährlich .		125	—	
72.	Temporäre Willigung des Konvents für den dim. Ritterhausarchitekten Herrn O. von Sivers, eventuell in eine lebenslängliche Pension zu verwandeln		300	—	300 Rbl.
73.	Für die Zentralkommission in Grundsteuersachen:				
	a) etatmässige Gagen:				
	des Sekretärs . . .	1200 R.			
	der I. Kanzlistin incl. 120 R. persönliche Zulage	600 „			
	der II. Kanzlistin incl. 80 R. persönliche Zulage	560 „			
	der III. Kanzlistin desgleichen	560 „			
	der IV. Kanzlistin .	480 „			
	für Bedienung . . .	156 „	3556 R.		
	b) für Hilfsarbeiten bei der Repartition der Dessätinensteuer	950 „			
	c) für diverse Ausgaben	494 „	5000	—	
74.	Für Geschäftsführung in Wegebausachen a conto des vom Konvent bewilligten Kredits von 12000 R. jährlich:				
	a) beim Landratskollegium (3400 R. Kredit) für den Geschäftsführer à 2000 R. jährlich, für den Rentmeister à 200 R. jährlich und für den II. Rentmeister-Gehilfen à 600 R. jährlich	2493 R. 34 K.			
	Transport	2493 R. 34 K.	149097	33	

	In das Budget pro 1902 eingestellt. Rbl.	Kop.	Bis zum Landtag 1902 bewilligt.
Transport 2493 R. 34 K.	149097	33	
b) für die Geschäftsführung in den Kreisen (8600 R. Kredit) . . . . . 4300 „ — „	6793	34	
75. Zur Bezahlung von Translaten für diverse Landesbeamte	1200	—	
76. Fahrgelder für diverse ritterschaftliche Kommissionen	1700	—	
77. Diverse Ausgaben in Kommissionsangelegenheiten	300	—	
78. a conto des Kredits zur Anmietung von Kanzleikräften für die Kreisdeputierten vom Jahre 1898, gross 1600 R., jährlich . . .	200	—	
79. Gage des Oberrevisors, vom Konvent 1900 bewilligt	300	—	
80. Renten- und Tilgungszahlungen für die beim Kreditverein der Hausbesitzer auf das Ritterhaus aufgenommene Anleihe von 128300 R.	7377	24	
81. 4% Renten für das von dem Korps der Ritterschaft der Ritter- und Landschaft gewährte Darlehen, annoch gross 101972 R. 85 K.	4078	91	
82. Diäten für in das Gouvernement abdelegierte Kronsbeamte	250	—	
83. Für die Wenden-Drobbuschsche Chaussée	110	—	
84. Landtagskosten	3600	—	
85. Unvorhergesehene Ausgaben	6001	63	
	181008	45	

Ritterschafts-Rentmeister **A. von Klot.**

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den livländischen Landtag 1902 manuskriptweise zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Übersicht

der an den gegenwärtigen Landtag gerichteten Anträge und Gesuche um **neue Bewilligungen.**

	Ritterkasse.	Landeskasse.
	Rbl.	Rbl.
1. Für den Druck der Enquête über die Zahl der Geisteskranken (Verz. Nr. 12) einmalig . . .	—	200
2. Zum Pensionsfond der ritterschaftlichen Beamten (Verz. Nr. 39) aus der Korpskasse jährlich 889 Rbl. 30 Kop. und aus der Ritterkasse jährlich	174,50	—
3. Zwecks Umbaus des Ritterhauses (Verz. Nr. 40) aus dem Kapital des Korps der Ritterschaft 20.000 Rbl.	—	—
4. Zwecks Bereinigung und Renovierung der St. Jakobikirche in Riga (Verz. Nr. 51) auf zwei Jahre je	2000	—
5. Als Beitrag zur Emeritenkasse der Prediger (Verz. Nr. 52) jährlich	1000	—
6. Behufs Ausbildung von Organisten (Verz. Nr. 53) einmalig	2500	—
und jährlich	600	—
7. Zur Anstellung eines Katecheten für die landische Dorpater Kirchengemeinde (Verz. Nr. 54) jährlich	200	—
8. Für Konfirmandenvorbereitungsunterricht in Kemmern (Verz. Nr. 55) einmalig	100	—
und jährlich	100	—
9. Für das von Eltzsche Privatgymnasium in Riga (Verz. Nr. 56) einmalig	3469,60	—
und jährlich	3000	—
10. Für das von Zeddelmannsche Privatgymnasium in Dorpat (Verz. Nr. 57) jährlich	5000	—
11. Für die zu begründende Kommerzschule in Fellin (Verz. Nr. 58) an bisheriger Gebäuderevenüe jährlich c.	560	—
und kreditweise jährlich	5000	—
12. Für die Privatschule des Herrn Knüpfer in Fellin (Verz. Nr. 59) an bisheriger Wohnungsmiete oder in bar	500	—

2410

		Ritterkasse.	Landeskasse.
		Rbl.	Rbl.
13.	Für das Asyl zur Besserung minderjähriger Verbrecher (Verz. Nr. 62) jährlich	—	2000
14.	Für die Gesellschaft livländischer Zufuhrbahnen (Verz. Nr. 64) die Überlassung von Gebäuden, deren Kapitalwert zufolge kürzlich stattgehabter Schätzung 11.060 Rbl. beträgt	—	—
15.	Für den „Hephata"-Verein (Verz. Nr. 65) einmalig	7000	—
	und jährlich	—	2200
	sowie kreditweise jährlich	—	2500
16.	Für den livländischen Taubstummenbildungsverein in Wolmar (Verz. Nr. 67) jährlich	900	—
17.	Für die Verpflegung von Bauergemeindegliedern in den Leprosorien (Verz. Nr. 68) jährlich c. .	—	10800
18.	Für eine tierärztliche Heilanstalt in Werro (Verz. Nr. 70) jährlich	—	300
19.	Für die Volksbibliothek des Mässigkeitsvereins „Karskuse Söber" (Verz. Nr. 71) einmalig . .	—	500
20.	Zur Ablösung der Etappenleistungen der Landgemeinden (Verz. Nr. 72) jährlich c.	—	1277,25
21.	Behufs Gagierung des Direktors des Landeskulturbureaus (Verz. Nr. 73) jährlich	2000	—
22.	Für den Katecheten der estnischen Gemeinde in Walk (Verz. Nr. 77) jährlich	50	—
23.	Für das Liv-Estländische Landeskulturbureau (Verz. Nr. 80) kreditweise jährlich	5000	—
24.	An Subvention des Frl. Esther Hollmann (Verz. Nr. 82) jährlich	300	—
25.	An Subvention der verw. Staatsrat Heinrichsen (Verz. Nr. 83)	unbestimmt.	—
26.	An Subvention des Frl. Emma Eggert (Verz. Nr. 84) jährlich aus der Korpskasse 250 Rbl.	—	—
27.	An Subvention des Frl. Wilhelmine Böncken (Verz. Nr. 85) jährlich	unbestimmt.	—
28.	An Subvention der verw. Frau A. Schkender (Verz. Nr. 86)	unbestimmt.	—
29.	An Subvention des dim. Kirchspielsgerichtsnotärs Smilschkaln (Verz. Nr. 87)	unbestimmt.	—

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.